BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chemnitz, Bogislaus Philipp von, 1605-1678

Hippolithi a Lapide Abriß der Staats-Verfassung, Staats-Verhältniß, und Bedürfniß des Römischen Reichs Deutscher Nation nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grund-Einrichtung und alten Freyheit nach dem bisherigen Verfall
Bd.: 3

Mainz und Coblenz (1761)
J.publ.g. 423 f-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560033-4
VD18 80376231-001

Dritter Theil

von den

Mitteln

die

Reichs-Verfassung

und

alte Freyheit

wieder herzustellen,

auch fürs künftige

besser zu versichern.

Erstes Hauptstück,

von einer

allgemeinen Amnestie

und

Erneurung der Einigkeit im Reich,

als dem

ersten Mittel

der

Wiederherstellung der alten Reichs-Verfassung.

Ist denn aber der Schaden an der Reichs-Verfassung würklich so gar unheilbar, und liegt denn der allgemeine Wohlstand so sehr darnieder, daß man das Joch, welches zu übernehmen nach gegenwärtiger Lage eine unumgängliche Nothwendigkeit seyn würde, schlechterdings geduldig und mit ruhigem Gemüthe tragen muß?

Freylich können wir nicht in Abrede seyn, daß es ziemlich nahe zum Garaus steht, und daß sich alles zur Vollziehung des Opfers der allgemeinen Freyheit des Reichs in völliger Bereitschaft

 findet.

findet. Die Stände selbst, und vornemlich die sieben Churfürsten 1) sind so gutwillig gewesen, daß sie dem Hause Oesterreich dieses Opfer überliefert haben. Chur-Sachsen hat sich hierbey sonderlich zuletzt noch hervorgethan, und vermittelst seines Pragischen Friedens gleichsam als Herold diese Feyerlichkeit der endlichen Aufopferung öffentlich angekündiget.

Indessen ist doch selbst zu dieser höchsten Zeit noch ein Mittel zur Rettung übrig. Es kommt nur darauf an, daß die aus einem fast unbegreiflichen widrigen Verhängnisse anjetzt so schläfrigen und zur Knechtschaft so ungemein geneigten Gemüther unserer Deutschen, besonders der Fürsten,

1.) Sachsen, so lange der Churhut noch der Ernestinischen Linie gehörte, Chur-Pfalz vor seiner Beraubung, und Chur-Brandenburg, theils in vorigen Zeiten, theils und vornehmlich unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Grossen, welcher im Jahre 1640. den Scepter erhielt, verdienen hiervon ausgenommen zu werden. Nicht weniger hat es unter den weltlichen Fürsten von Zeit zu Zeit Häuser und einzelne Personen gegeben, die sich der Macht und List Oesterreichs so wohl durch kluge Rathschläge, als auch thätig widersetzt haben. Dem Hause Hessen vor der Theilung und nach derselben insonderheit der Casselischen Linie, läßt sich dieser Ruhm einer solchen Reichspatriotischen Gesinnung und Geschäftigkeit nicht abstreiten. Den Catholischen Reichs-Gliedern, wo nicht allen insgesammt, doch gewiß dem größten Theile derselben, am allermeisten aber den geistlichen Chur- und Fürsten fällt es hauptsächlich zur Last, daß sie sich bey jeder Gelegenheit recht beeifert, dem Erz-Hause Oesterreich das Schwerdt in die Hände zu geben, mit welchem selbiges die Freyheit des Reichs würgen, und nebst der Erbfolge auf dem Kaiser-Throne zugleich eine Allein-

sten, durch einen guten Geist wiederum dergestalt belebt und aufgemuntert werden, daß sie rechte Empfindungen und einen genugsamen Eindruck von ihrem Zustande bekommen. Dieser muß von hinreichender Stärke seyn, um in ihnen eine solche edle Denkungs-Art und Neigung rege zu machen, daß sie eine rühmliche Freyheit der schändlichsten Sclaverey vorziehen, und sich lieber zu herzhafter Ergreifung und tapferer Führung der Waffen, als zu einem tückischen Frieden und zu einer schimpflichen Ruhe entschliessen können. Der Sprung aus der Höhe in die Tiefe herunter ist freylich allemal leichter und geschieht geschwinder, als das Wiederaufsteigen.

herrschaft übers ganze Reich an sich bringen könnte. In denen drey allergefährlichsten Epoquen für die deutsche Freyheit und Reichs-Verfassung, nämlich um die Zeit des sogenannten deutschen oder Schmalkaldischen Krieges unter Carl V. so dann vor und im dreyßigjährigen Kriege, und letztlich seit dem September 1756. bemerkt man dißfalls eine Gleichförmigkeit der Aufführung der mehresten Catholischen, insonderheit der geistlichen Reichs-Stände. Sie haben in allen diesen Fällen mit nicht geringer Bereitwilligkeit die eigenmächtigen Oesterreichischen Gewaltthätigkeiten gebilliget, die unrechtmäßigsten und wundersamsten Verfügungen des Kaiserlichen Hofes als lauter Probe-Stücke Reichs-väterlicher Sorgfalt und rühmlichster Bemühung angebetet, zu allen Anstalten, welche noch so offenbar den Reichs-Grund-Satzungen entgegen laufen, ihre Einstimmung gegeben, und gleichsam eine rechte Freude darüber bezeigt, daß man Kaiserlicher Seits ihr Contingent, und sollte es auch dreyfach gefordert seyn, der Ehre würdigen wollen, als ein Instrument zur Ausführung der Verrätherey und der heftigsten Gewalt im Reich gemißbraucht zu werden.

An diesem Schwunge liegt alles. Hier setzt es daher Kunst und Arbeit: Läßt man es aber auch nur an beyden nicht fehlen, so kan man sich eines guten Fortgangs ziemlich versichern.

Die ausserordentliche Grösse der Gefahr erfordert aber nach Anleitung der goldenen Bulle Tit. XXIV. §. I. auch die ausserordentlichsten und stärksten Hülfsmittel. Unser Uebel ist allzutief eingewurzelt; der Gift, wovon diese Krankheit herrühret, ist überaus tödtlich; und schon schwebt die darnieder liegende Reichs-Verfassung in der letzten Gefahr. Soll also noch eine Rettung geschehen: so kan solche nicht anders erfolgen, als daß man die ungewöhnlichsten und unangenehmsten Mittel zur Hand nehme. Steht man aber an, sich dieser zu bedienen: so leistet man seiner Schuldigkeit kein Genüge.

Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Eintracht der Stände unter einander.

Vor allen Dingen ist nöthig, daß die gesammten Reichs-Stände, sowohl Catholischer als Evangelischer Religion, sich in rechter Einigkeit zusammen vertragen. Sie müssen zu solchem Ende alle Betrachtung und den ganzen Vorwand ihrer unter sich selbst habenden Particular-Beschwerden, in welchen der Haupt-Grund des Hasses wider einander liegt, gänzlich bey Seite setzen, und sich durch diese besonderen Absichten keineswegs hindern lassen, mit Zusammensetzung ihrer allerseitigen Kräfte den allgemeinen Brand zu löschen.

Das

Das Gleichniß von einem Brande schickt sich hieher nicht übel. Ein verhüllter Schriftsteller, welchen **Lundorp** nach einiger Meynung für den ehemaligen Hamburgischen Syndicus **Vincens Müller** hält, bedient sich eben desselben in seinem Discurse oder Bedenken, warumb und wie die Römischen Catholischen in Deutschland sich billig von Spaniern und Jesuitern absondern sollen. Er spricht mit Nachdruck, Eifer und Aufrichtigkeit: *Man soll thun, wie die Noth in aufgehenden schädlichen Feuersbrünsten lehret, da ein jeder für sich selbst unerwartet der andern Erinnerung, mit Wasser-Tragen, und Zugiessen, mit Niederreissen auch eigener Häuser, mit Hinlehnung aller zur Brandlöschung dienenden Mobilien, ja mit Darstreckung und in Gefahr-Setzung seines eigenen Leibes und Lebens, allein dahin siehet und trachtet, daß dem Feuer zuförderst gewehret, nicht aber alsdann erst gestritten und erörtert werde, ob und wer an diesem oder jenem Ort intereßiret: und siehet man alsdann nicht an, ob diesen oder jenen noch zur Zeit der Brandschaden berühre oder nicht; ob unsers Nachbarn Bau,*

Die Abstellung der Beschwerde der Reichs-Stände unter sich, und die Beylegung des Religions-Zwiespalts, sind indessen aufzuschieben.

mit dem wir in Freundschaft oder Feindschaft leben, brenne. Dann wo man solche und dergleichen Obstacula in solchen Nothfällen erst examiniren, und immittelst das Feuer fortbrennen lassen wollte: so müßte einer mit dem andern verderben. Also auch in dieser gemeinen vor Augen stehenden Feuersbrunst über das ganze Deutschland müssen alle Stände des Reichs zusammen treten, ein jedweder das Seinige und was ihm immer möglich, unerfordert, treulich dabey thun, die Privat-Streite so lange, bis die gemeine Gefahr gedämpft, bey Seite setzen, und das liebe getreue Vaterland retten helfen.

Die Catholischen und Protestantischen Reichs-Stände müssen also in ein gutes und genaues Verständniß mit einander treten; und hier wird besonders erfordert, daß man auf Catholischer Seite nicht zu viele Schwürigkeiten mache.

Die Oesterreichischen Kaiser haben zwar dem letztermeldeten Theile bis hieher jederzeit artig zu schmeicheln gewußt, denen Ständen dieser Religion in allem, wo es sich irgend thun lassen, sehr nachgesehen, und lieber gar ihren, derer Kaiser, Handlungen den Anstrich zu geben gesucht, als wann solche nicht auf ihren eigenen und besondern Nutzen, sondern auf den gemeinschaftlichen Vortheil des gesammten Catholischen Theils abzieleten.

abzieleten. Inzwischen dürfen die Catholischen diesem Land-Frieden keineswegen trauen. Sind nur vorerst die Evangelischen verschlungen; so wird das unersättliche Erzhaus seine eigene Glaubens-Verwandten und Helfers-Helfer eben so wenig zurück lassen, als Polyphem beym Homer seines Udis verschonte.

Davon ist endlich kein Zweifel mehr, daß die Uneinigkeit der unterschiedenen Religions-Partheyen im Reich, durch ihre veranlassete Trennung und Factionen, am Verluste der Freyheit und an der Zerrüttung der Reichs-Verfassung hauptsächlich Schuld ist, und daß durch solche Eifersucht und Zwiespalt die Kaiser aus Oesterreichischem Geblüt am meisten Gelegenheit bekommen haben, die Gränzen ihrer Gewalt zu erweitern.

Die Catholischen haben darauf gesehen, daß die Kaiser ihrer Religion zugethan gewesen, woraus dann jene sich die Rechnung dahin, daß diese Prinzen ihnen sonst geschehener massen allezeit und durchgängig willfahren würden, gemacht, und, um nur den Protestanten wehe zu thun, dem Reich an seinem Ansehen und Gerechtsamen zur Vergrösserung des Kaisers nicht wenig vergeben.

Der Verfasser des Discurses oder Bedenkens, daß das Römische Reich nicht ein Wahl-Reich u.s.f. schreibt deswegen ganz richtig von ihnen: Wie man auf der Protestirenden Seite nach den Stiftern und Geistlichen Gütern gegriffen, haben die Geistlichen Churfürsten angefangen, sich an das Haus Oesterreich zu

halten, und mit demselben in Sachen des Reichs und der Stände Interesse, Freyheit, und Hoheit betreffend, etlichermassen durch die Finger zu sehen: und hat die Affection, Devotion, und das Vertrauen nicht wenig zugenommen, wie sie vor dreißig und vierzig Jahren in der That gespüret, daß sie beynahe um beyde herrliche Stifte, Cölln und Straßburg, auch kommen wären, wann Oesterreich und Burgund nicht das Beste bey der Sache gethan hätten.

Man darf nur die Rathschläge, die Vota und das ganze Betragen der Catholischen etwas genau ansehen, und in reifere Erwegung ziehen: so wird man alsbald davon überzeugt werden, daß dieselben den Kaisern gar zu viel eingeräumet und gar manches zur Ungebühr sich anzumassen verstattet haben. Albrecht der Krieger, Marggraf zu Brandenburg in Franken, beschreibt sie dieserhalb als Stifter und Urheber der Ueberwältigung des Reichs-Systems unter andern mit den Worten: Daß die höchsten und vornehmsten Bischöfe und Prälaten im Reich, des heiligen Reichs beschwerlicher Unterdrückung und allerley Practicken Ursach gewesen und noch seyn.

Ludewig Camerarius fället übrigens nicht eben ohne Grund ein etwas gelinderes Urtheil von ihnen, wann er sie nach ihrem ganzen Character als Personen kenntlich macht, welche recht zur Sclaverey geboren wären. 2.)

Sogar

2.) Man hat bereits in den Anmerkungen zu den vorhergehenden Theilen angeführt, daß an den geistlichen

Sogar die Protestanten sind so unvorsichtig gewesen, daß sie sich von einander haben trennen, und

Reichs-Ständen um deswillen viele Schuld der übermäßigen Beförderung des Kaiserlichen Ansehens und der Verabsäumung der Gerechtsame des Reichs und der Hoheit seiner Glieder liege, weil diese Herren mehrentheils ihre Erhöhung dem Kaiser, seinem Hause, Ministerio, oder Favoriten zu danken haben, mithin dem Kaiser gern zu willen leben, und ihm sammt seinem Hause wiederum an ihrem Theil beförderlich zu seyn suchen, und weil sie allein auf ihre Personen bedacht zu seyn pflegen, da sie keine Stammes-Folger haben, mithin sich der Sorge für die Abwendung der Präjudiz von der Nachkommenschaft, die sie so nahe als die weltlichen Fürsten und Stände nicht angeht, leichter überheben, als letztere wegen des fortwährenden gewissen Interesse ihrer Häuser thun. Da die geistlichen Chur- und Fürsten nicht selten aus blossen Landsäßigen Gräflichen Geschlechtern, ja wohl gar nur Freyherrlicher oder adelicher Abkunft sind: so ist ihre besondere Erhöhung, zu welcher sie mehrentheils durch den Kaiser gelangen, ein desto stärkerer Bewegungs-Grund zur Unterwerfung unter den Willen des Kaisers, und zur sorgfältigen Theilnehmung an desselben Interesse. Wer die einzelnen Vota im Chur-Collegio und die Fürsten-Raths-Protocolle liest, sollte sich bey denen geistlichen Votis eher vorstellen, einen Kaiserlichen und Oesterreichischen Minister in der lobrednerischen Sprache eines Hof-Poeten zu hören, als die Rathschläge eines Mit-Regenten im deutschen Reiche und eines mit der Landes-Hoheit prangenden Beherrschers ansehnlicher Staaten zu vernehmen. Man beruft sich hierunter schlechterdings auf die Erfahrung dessen, was dieses ganze Jahrhundert hindurch beynahe in allen wichtigen Angelegenheiten im Angesicht des Reichs-Corporis geschehen. Als über der Armatur des Reichs wider Seine Königliche Majestät in Preussen, das ist, über das kräftigste Mittel und den prächtigsten Titel, die Reichs-Stände um Geld und Leute

und auf die Kaiserliche Parthey ziehen lassen. Bald

zu bringen, und den Umsturz des Reichs-Systems am geschwindesten zu vollenden, kurz nach Anfang des jetzigen Krieges, deliberiret worden, lauteten fast alle geistliche Stimmen auf diesen Schlag. Sie waren voller Flosculn und Lobeserhebungen, wegen der ausnehmenden Sorgfalt für des Reichs Sicherheit und Ruhestand, welche Seine Kaiserliche Majestät sich selbst in Dero Hof- und Commißions-Decreten und im Vortrage ans Reich mit besonderer Freygebigkeit beyzulegen geruhet hatten. Am Ende war es denn ganz natürlich, daß man mit allerunterthänigster Danksagung für die allerhöchste Gnade, da Seine Kaiserliche oder vielmehr Ihre Kaiserlich-Königliche Majestät die Last eines dreydoppelten Contingents und der Unterhaltung desselben zum Particular-Kriege letzthöchsterwehnter Prinzeßin gebieterisch genug anbefohlen hatten, in den Kaiserlichen Antrag ohne Widerrede die Einwilligung gab, und meistens dasjenige, was die Kaiserliche Principal-Commißion angebracht, und Chur-Mainz, sonder alle Weigerung, auch in den anstößigsten und schimpflichsten Ausdrücken, recht genau zur Dictatur genommen hatte, wörtlich wiederholte.

Eben diese kundbare langwierige Erfahrung giebt uns daher an die Hand, daß auf dieser Seite der geistlichen Reichsglieder halber eine andere Ordnung getroffen werden müsse, wann dem Reichs-System von daher kein weiterer Schaden entstehen, sondern solches eher verbessert werden, und auf den rechten Reichs-Grund-Satzungs-mäßigen Fuß kommen soll.

Diesemnach würde es vorerst dem Reich überaus heilsam und zur gehörigen Behandelung und Regulirung seiner Angelegenheiten beförderlich seyn, die Anzahl der geistlichen Reichs-Stände, deren Stifter ohne dem vormals mehrentheils landsäßig gewesen, durch Secularisationen zu vermindern, und hiermit den Reichs-Convent um einige solcher Personen weniger zu machen, die in der That nicht selbst votiren, sondern ihre Comitial-Stimmen als Sprachröhre des Kaiserlichen

Bald hat der ungebührliche Haß der Evange- lisch-

Hofes, zur Erlangung der Einförmigkeit vieler nach des Kaisers Willen hervor gebrachten Töne, gebrauchen lassen. Die Oesterreichischen Partisans würden daher weniger sichere Data finden, die Pluralität der Stimmen im Chur- und im Fürstlichen Collegio im voraus zu calculiren; die Reichs-Ständische Freyheit und Hoheit hingegen hätte kein solches Uebergewicht von Widerstande zu befürchten. Da nun auf der andern Seite diejenigen weltlichen Stände, welchen entweder aus gewissen an sich schon auf manche Stifter habenden gegründeten Rechts-Ansprüchen, oder zur Entschädigung für dasjenige, was sie in denen über die vorgehabten Revolutionen entstandenen Unruhen gelitten und eingebüsset, solche secularisirte Länder zufielen, zugleich derenthalben neue Vota auf der Weltlichen Fürsten-Bank bekämen: so gewönne das Reichs-System nicht nur auf jeder Seite durch die Abnahme gefährlicher Votorum, sondern auch auf dieser Seite durch den würklichen Zuwachs solcher Stimmen, von denen eine bessere Richtigkeit und mehrerer Nutzen zu gewarten stünde.

Hiernächst möchte es eine zum Haupt-Zweck nicht undienliche, darneben aber beydes, dem Vortheil und dem Glanze der Weltlichen Reichs-unmittelbaren Häuser so wohl, als dem selbsteigenen Ansehen der geistlichen Chur- und Fürsten-Hüte besonders anständige Sache seyn, wann den Capiteln in denen Chur- auch allen unmittelbaren Erz- Hoch- und Fürstlichen Stiftern, desgleichen denen Conventen in den Reichs-unmittelbaren Abteyen und Probsteyen von Reichs wegen durch ein allgemeines Grund-Gesetz ein vor allemal die Auflage geschähe, keine andere als aus Reichs-unmittelbaren, und zwar würklich Reichs-Ständischen Häusern entsprossene Canditaten, also wenigstens nachgebohrne und abgefundene Personen von regierenden Reichs-Gräflichen Geschlechtern zu erwählen, bey den Chur-Stiftern aber vornemlich auf Prinzen von Chur- und Alt-Fürstlichen Häusern ihr Augenmerk zu rich-

lisch-Lutherischen wider die Reformirten oder so-
genann-

ten. Wollten gleich die Capituln hiergegen einige Einwendung machen, ihre inneren Verfassungen, ein altes Herkommen, und der Reichs-Riterschaft, wie auch landsäßiger Grafen und Edelleute ebenmäßigen Besitz des Rechts zur Erlangung solcher hohen Stellen, vorschützen, und hieraus ein vermeintliches jus quaesitum auf die Pairfication mit Abkömmlingen von Fürstlichen und Reichs-Gräflichen Häusern bey ereignender Sedis-Vacanz ziehen: so würden doch dergleichen Ausflüchte wegen vordringender Bedürfniß des Reichs und seiner Wohlfahrt unerheblich fallen.

Die Natur und der Ursprung der mehresten Reichsunmittelbaren Stifter, da selbige entweder von weltlichen Reichs-Ständen selbst, oder von alten deutschen Königen und Kaisern, als Herzogen zu Sachsen, Franken, u. s. w. aus ihren Erb-Landen, oder auch von diesen Reichs-Oberhäuptern aus dem vormaligen Reichs-Domanial-Eigenthum gestiftet, oder bereichert, und in einträglichen Zustand gesetzt sind, geben zu dergleichen nützlichster Verwendung derselben, worunter doch weder die Catholische Religion, noch die Staats-Verhältniß der Stifter und ihre Verbindung mit dem Reich irgend leidet, allerdings einen völligen Grund an die Hand; und in der That trügen die Stifter hierunter nichts als einen Theil ihrer Schuldigkeit ab. Die geistlichen Chur- und Fürsten selbst aber gediehen dadurch so wohl inn- als ausserhalb des Reichs in eine durchgängige grössere Achtung.

Dahingegen müßte aufs strengste darüber gehalten werden, daß kein Erz-Bischof, Bischof, Ordens-Meister, gefürsteter noch anderer Reichs-Prälat zwey oder mehrere Stifter zusammen erhielte; damit nicht nur mehrere Prinzen und apanagirte Reichs-Grafen ihre anständige Versorgung bekommen, und nicht bey eines und des andern Ueberflüsse viele, die eben so gut berechtiget und qualificiret sind, leer ausgehen mögen: sondern auch die Gefahr vermieden werde, ein und eben dasselbe Comitial-Votum zur Bestimmung der Majo-

genannten Calvinisten, bald ein unrichtiger Begrif

ritát vervielfáltiget zu sehen; welches gewiß neben andern keine der geringsten Ursachen des blinden Beyfalls ist, womit die Kaiserlichen Propositionen bey der Reichs-Versammlung durchgehen, und noch ferner durchgesetzt werden dürften, wann dieses oder jenes Geistliche Reichs-Glied dem Hause Oesterreich zu stark anhangen sollte.

Endlich erfordert es die Ehre und das Interesse des gesammten Reichs, daß man bey der Wahl zu den Erz- und Hoch- auch Fürstlichen und übrigen Reichs-unmittelbaren Stiftern dem Kaiser keine so freye Hand lasse, durch seine Commissarien dem Wahl-Geschäfte einen willkührlichen Ausschlag zu geben, oder widrigenfalls die Bestätigung und Beleihung zu verweigern. Alles mit Verletzung der Reichs-Grund-Gesetze bisher öfters unternommene eigennützige Pacisciren des Kaiserlichen Hofes mit solchen geistlichen Chur- oder Stifts-Candidaten zum Nachtheil der Reichs-Verfassung muß gänzlich aufhören, wohin vornehmlich das Versprechen dererjenigen, so zu geistlichen Churhüten befördert worden, zu zählen, wann sich dieselben gegen die zur Wahl abgeordneten Kaiserlichen Commissarien, der goldenen Bulle zuwider, anheischig gemacht haben, bey künftigen Kaiser- oder Römischen Königs-Wahlen ihre Stimmen entweder schlechterdings oder doch vorzüglich dem ältesten Kaiserlichen Prinzen zu geben. Das beste Mittel, allen dergleichen Inconvenienzien vorzubeugen, und sich des Ausfalls einer jeden Wahl in allen Arten von Stiftern auf tüchtige Reichs-patriotische Subjecta zu versichern wáre, daß 1) eines theils dem Kaiserlichen Wahl-Commissario in den Chur-Stiftern zween Churfürstliche Gesandten oder Commissarien, und zwar wegen der Gleichheit der Befugnisse beyder Religionen in Reichs-Angelegenheiten ein Catholischer und ein Evangelischer, zu Beobachtung der Gerechtsame und des Interesse des Reichs nicht weniger als des durchlauchtigsten Chur-Collegii, bey den übrigen Stiftern aber in gleicher Absicht auf das Reich und auf das Fürstliche Collegium zween Gesandten oder Commissarien

grif von der Beschaffenheit der Ehrerbietung, welche

---

ebenfalls von beyden Religionen aus letzterm zugeordnet würden. Hierinnen könnten etwa bey Erz- und Bischöflichen, auch Hoch- und Deutschmeisters-Wahlen die geistlichen Fürsten von diesem Range und die Catholischen Alt-Fürstlichen Häuser alterniren, und jedesmal einen Alt-Fürstlichen Protestantischen Gesandten, neben sich haben. Bey Erwählung der gefürsteten Aebte, Pröbste, und des Johanniter-Meisters dürfte sich die Alternirung der geistlichen Reichs-Fürsten dieses Ranges mit den Catholischen neuen Fürsten in Bestellung des Catholischen Commissars neben einem Evangelischen Neu-Fürstlichen Gesandten am besten schicken. Zu der Wahl eines ungefürsteten Prälaten möchten Catholischer Seits alternative die beyden Prälaten-Bänke und die Schwäbische Grafen-Bank, am Protestantischen Theil aber eines derer drey andern Grafen-Collegiorum am füglichsten einen Abgeordneten senden. Die Stifter würden durch diese Anstalt wenig mehr belästiget werden, als sie sich anjetzt schon durch die Kaiserlichen Wahl-Commißionen beschweret finden. Ja, der Nutzen des Reichs hergegen, zu dessen Beförderung jeder Reichs-Stand, mithin auch ein jedes Reichs-Stift von aller Gattung, eine Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßige Verbindlichkeit auf sich hat, überwöge allenfalls diese Unbequemlichkeit noch viel eher, als die gewaltige Last der jetzigen Reichs-Armatur jemalen durch einigen Vortheil des Reichs oder sämtlicher darzu concurrirender Stände vergütet werden mag.

Andern theils wäre es 2) so nöthig als heilsam, die Bestätigung der erwählten geistlichen Reichs-Stände nicht dem Kaiser allein zu verstatten, sondern vor die ganze Reichs-Versammlung zu ziehen; welches bey der beständigen Fort-Dauer des Reichs-Tages keinen merklichen Aufenthalt geben kann. Es wird ja die Besetzung aller Reichs-Generals-Stellen nach Vorschrift der Reichs-Fundamental-Constitutionen dem Reichs-Convent vorgetragen, und darüber bey demsel-

ben berathschlaget. Nun fällt ja offenbar in die Augen, daß dem Reich, und respective einem oder dem andern unter den beyden höhern Reichs-Collegiis noch weit mehr daran gelegen ist, zu wissen, was es für Glieder und Reichs-Mit-Regenten zur Seiten bekomme, als was es für General-Feld-Wachtmeisters im Dienst habe. Die Fähigkeit und die Gesinnungen der letzteren comitialiter zu prüfen, erfordert die Wohlfahrt des Reichs; in Ansehung der erstern aber ist es vollends eine unumgängliche Nothwendigkeit und Bedürfniß: weil gefährliche Reichs-Glieder und Mit-Beherrscher allemal mehr Schaden am ganzen System thun, als ungetreue oder untüchtige Generals. Diese kann das Reich eher bestrafen, und cassiren, als jene sich ihrer Standschaft entsetzen lassen.

Wofern die Weltlichen Reichs-Stände auf eine solche Reforme der geistlichen Churen und der geistlichen Fürsten-Bank drängen, und dieselbe zur Würklichkeit zu bringen, gemeinschaftlich alle Kräfte ansetzten: so würde die Reichs-Versammlung von solchen Gliedern, die blos dem Kaiserlichen Hofe zu Gebot votiren und handeln, bald gereiniget, und in eine Verfassung gesetzt werden, wo mehrere Einigkeit der Stände unter einander und eine mehrere Einförmigkeit des Eifers für die Aufrechthaltung der Gerechtsame des Reichs überhaupt, sowohl als der Befugnisse seiner einzelnen Glieder herrschte Die geistlichen Reichs-Stände würden die Hoheit und Rechte der Häuser, aus welchen sie entsprossen, eher vor Augen haben, und sich das alleinige Privat-Interesse ihrer Personen nicht so leicht blenden lassen. Sie würden ihrer Beförderung wegen dem Reich nicht nur eben so viel, sondern in Ansehung dessen, daß der Kaiser ohne die mehreren Stimmen in der Reichs-Versammlung gar nichts vermag, allezeit noch mehr Verpflichtung schuldig seyn, als dem Kaiser Mithin fiele alle Anleitung hinweg, dem Kaiser zu

sey, hieran Schuld gehabt, unterweilen auch sonst eine Ursach oder Absicht darzu Gelegenheit gegeben. Am allermeisten lehrt solches die Erfahrung an Chur-Sachsen. Nur eins anzuführen, so trennte sich Churfürst August im Jahr 1576. so widersinniger als unglücklicher Weise gänzlich von allen übrigen Protestanten. Und welch ein Jubel-Geschrey erhuben die Catholischen nicht hierüber! 3.) Mittlerweile nun, da sich beyde Theile

---

favorisiren. Vielmehr hätte man sich eben daher von ihnen einer Aufmerksamkeit auf das Interesse des Reichs und einer patriotischen Beobachtung seiner Gerechtsame zu versprechen. Die besonderen und geheimen Engagements gegen den Kaiser und dessen Haus blieben von selbst zurück. Von dergleichen wohlgesinnten geistlichen Reichs-Ständen hätte man endlich weder Verhetzungen unter ihren Reichs-Mitgliedern, noch eine Verführung der Weltlichen zum Eingange in die Netze des Kaiserlichen Hofes zu besorgen, worzu sich manche dieser geistlichen Herren, seit langen Zeiten, nicht selten haben gebrauchen lassen.

3.) So war die Aufführung der Chur-Fürsten zu Sachsen Albertinischer Linie Reichs-kündiger maßen fast beständig beschaffen, so lange dieses Haus annoch der Evangelischen Religion zugethan hieß. Schon damals war es daher eine höchst mißliche Sache, daß man das Directorium des Evangelischen Corporis einem Hause überließ, welches sich bey vielen Gelegenheiten so sehr verdächtig gemacht hatte. Nun aber ist nicht allein das vorige Haupt dieser Linie für seine Person zur Catholischen Kirche übergetreten: sondern es pflichtet auch längst schon dessen gesammte Nachkommenschaft, welche den ganzen Albertinischen Ast des Sächsischen Stammes ausmacht, der letztermeldeten Religion aufs eifrigste bey. Darneben weis jedermann wie durch Besetzung der ansehnlichsten Hof-Chargen, auch des Cabinets- und Conferenz-Ministerii mit Ca-

Theile gleich hartnäckig gegen einander bewiesen, und ihre der Kirchen- und Religions-Sa-

---

tholischen Personen, durch die Aufnahme und Besoldung so vieler unnützen Jesuiten, von welchen, wann ja das Vertrauen auf diese schädlichen Ordens-Leute gesetzt werden solte, dennoch eine ganz geringe Anzahl zum Hof-Gottesdienst hinreichen würde, und welche daher in der That verführerische Apostel, Spions, und Landes-Verräther abgeben, durch die wider die Norm des Westphälischen Friedens erfolgte Anlegung öffentlicher Catholischer Kirchen, und durch die Bestellung vieler Capellen auf den Schlössern im Lande, wo sogar ein jedes Churfürstliche Jagthaus mit einem Hof- und Jagd-Caplan versehen ist, seit geraumer Zeit vom Dresdenschen Hofe nicht geringe Bemühungen angewendet worden, um die Catholische Religion in den Chur-Sächsischen Landen zur äussersten Bedrückung der Evangelischen und mit Abänderung ihres dortigen Normal-Zustandes nicht nur auszubreiten, sondern auch in der Staats-Verhältniß zu erheben. Um so viel nachtheiliger ist es demnach für das ganze Protestantische Wesen im Reich, und für dessen auf die Erhaltung der Reichs-Verfassung gerichtete Bemühungen, daß noch bis jetzo das Directorium des Corporis Evangelici in den Händen eines Catholischen Prinzen ruhet. Man will hier keineswegs den Innhalt mehrerer im jetztlaufenden Jahrhunderte zu einer Zeit, da die Bekänntniß der Catholischen Religion nur ein bloßes Personal-Werk Seiner Königlichen Majestät Augusts II. war, und alle vorhin erwehnte jetzige Umstände sich noch nicht fanden, über diesen Gegenstand gewechselten Schriften wiederholen, aus welchen an sich schon der Ungrund des fortführenden Chur-Sächsischen Directorii gleich als die vollkommene Richtigkeit der Chur-Brandenburgischen Befugniß zu dessen Verwaltung am Tage liegt. Man giebt aber billig die dermalige weit gefährlichere Lage der Sache, der ganzen Evangelischen Kirche nicht weniger, als der disseitigen Religions-Parthey im Reich in Vergleichung gegen jene Zeiten

chen halber habende Zwistigkeiten mit heftigster Ver-

---

zu bedenken, zu welchen bereits die unbefugte weitere Ausübung des Chur-Sächsischen Directorii bestritten worden. Die Einwendungen auf Chur-Sächsischer Seite sind jetzt offenbar noch viel unstatthafter als damals. Es heißt: Das Votum, so auf dem Evangelischen Lande hafte, sey und bleibe allezeit Evangelisch; es werde ein Evangelischer zum Comitial- und Directorial-Gesandten bestellet, und dieser hange nicht vom Regenten, noch von dessen Cabinet- oder Conferenz-Ministerio, sondern vom geheimen Raths-Collegio ab, welches aus lauter Evangelischen Gliedern bestehe; von hier aus empfange derselbe auch seine Instructionen. Dieß alles bedeutet aber im Grunde nichts. Das geheime Raths-Collegium selbst wird ja nicht vom Lande, sondern vom Churfürsten bestellet. Er allein liest sich die Glieder darzu aus. Dieses Conseil ist auch weder vom Lande würklich dependent, noch auch souverain; Es steht unter dem Regenten, und es ist notorisch, wie selbiges vom Cabinet aus Befehle bekommt und annimmt. Ueberdieß alles kann ja niemanden unbekannt seyn, was mehrgedachtes Conseil bisher für ein Haupt gehabt. Einen so gut als unabhängigen und absoluten Chef, welcher nach seiner Willkühr über das Cabinet des Fürsten, und über die geheime Raths-Stube mit einerley Ansehen und gleicher Oberbothmäßigkeit geherrschet; welcher dabey zwar in Sachsen für seine Person unter dem Namen eines Protestanten paßiren will, in Polen aber eine solche Reichs-Charge verwaltet, mit deren Bekleidung wenigstens heutiges Tages der Begriff eines Evangelischen Glaubens-Genossen nicht wohl zu vereinbaren steht; dessen höchstens vorgebliche Anhänglichkeit an der Protestantischen Kirche allenfalls doch schlecht genug seyn muß, da derselbe wider alle Gewohnheit, zumalen, wann man auf Sachsen sieht, wo die Evangelische Kirchen-Form allein die Oberhand und eigentlich die Exclusivam behauptet, sogar seine männliche Descendenz in der Catholischen Religion erziehen lassen. Wollte man auch gleich diesen besondern Fall aus den

Verbitterung, die recht zu einem tödtlichen Hasse
B 3 aus-

Augen setzen, ja überall nicht daran denken, daß aus dem Cabinet Befehle in die geheime Raths-Stube gehen, welche die Glieder dieser letztern treugehorsamst annehmen, und hiernach den Comitial-Gesandten instruiren: so bleibt doch allemal das Chur-Sächsische Directorium am Ende kraftlos und ohne den gehörigen Nachdruck, welcher besonders von seiner Seite den Schlüssen des Corporis Evangelici mit sollte gegeben werden. Die Reichs-Geschichte der neuesten Zeiten hat es ganz augenscheinlich gewiesen, daß höchsterwehntes Corpus mit bloßen schriftlichen Intercessionen nicht jederzeit zu rechte komme, noch es dabey bewenden lassen könne: sondern daß es manchmal nöthig sey, nach Maßgabe des Westphälischen Friedens bey fruchtlosem Ausschlage der gütlichen Mittel die daselbst erlaubte und sonsten der Reichs-Verfassung gemäße Gewalt zur Hand zu nehmen, und mittelst einer sogenannten Selbsthülfe dem beeinträchtigten Protestantischen Theile Recht zu schaffen. Hierzu wird der Gebrauch der Waffen erfordert, wie unter andern das Beyspiel der Hohenlohischen Religions-Beschwerden zeigt. Nun wäre es ja billig, daß der Director des Corporis am allermeisten auf der Hut stünde, und sich bereit erwiese, die gemeinschaftlichen Conclusa und Verfügungen zu behaupten. Die Noth kann solches auch leicht erfordern, wann mächtigere Stände, als die Fürsten von Hohenlohe waren, denen Protestanten zu nahe treten, wie auch wann sich mehrere Catholische zusammen schlagen, um den Evangelischen dergestalt Widerstand zu leisten, daß es einem einzigen Evangelischen Creiß-Ausschreib-Amt zu schwer oder gar unmöglich wird, die Schlüsse des Corporis zu vollstrecken. Sollte sich dergleichen vollends in der Nachbarschaft der Lande des Directoris, z. E. im Bambergischen, auch wohl von Seiten der Könige in Böhmen her wider die nahe gelegenen Protestanten, oder gar im Ober-Sächsischen Creise, wo Chur-Mainz dergleichen schon eher gethan, zutragen: so würde es die ganze Schuldigkeit Chur-Sachsens,

ausgeschlagen, aufs äusserste getrieben, so haben die Kaiser nach ihrer Gewohnheit, sich alle Vortheile zur Erweiterung ihrer Gewalt zu bedienen, auch hier nicht gefeyret, diese günstigen Zeitpuncte sorgfältigst in Acht zu nehmen, um bey solcher Gelegenheit mit ihren Anmassungen ganz augenscheinlich immer weitere Schritte zu thun, und dem

---

theils wegen des Directorii im Evangelischen Corpore, theils noch darzu Creis-Ausschreib-Amts halber mit sich bringen, etwas von seinen Truppen, und im Nothfall immer mehrere zur Vertheidigung der Evangelischen, und zur Execution der gemeinsamen Schlüsse marchiren und agiren zu lassen. Nun aber kann ja das geheime Raths-Collegium zu Dresden für sich ohne Churfürstlichen Geheiß oder Bewilligung die Armee nicht in Bewegung bringen. Die Ordres hierzu müssen von der Landes-Herrschaft selbst herkommen, oder wenigstens würde das Conseil einer besondern Auctorisirung darzu bedürfen. Ja im Fall selbiges auch die Armee zum Aufbruch commandiren wollte: so würde es doch jederzeit beym Regenten stehen, sie zurück zu halten. Das Corpus Evangelicum bedarf also eines Directors, welcher in allen Fällen den Conclusis ein Gewicht zu geben, und solche für der Misdeutung zu bewahren vermag, als ob selbige blos in gewissen bedrohlichen Formeln bestünden, worüber man Catholischer Seits wegen zurückbleibender Bewerkstelligung spotten dürfe. Es ist ausserdem noch jedermann unentfallen, wie schlecht sogar auf dem Reichstage selbst das Directorium oftmals verwaltet wird, wenn es gleich nur auf einen Mund voll Worte, und auf einige Federzüge ankommt. Der Vorgang im Jahre 1758. dient hierunter zu einem gar merkwürdigen Exempel. Es war um die Versicherung der Gerechtsame des ganzen Reichs nach dem klaresten Buchstaben der Kaiserlichen Wahl-Capitulation wider die gewaltsamen Eingriffe des Kaiserlichen Hofes mit eigenmächtigen

dem Reiche vielerley Dinge theils aufzuzwingen, theils abzunöthigen, welche den Umsturz der allgemeinen Freyheit zu bewürken dienlich sind.

So vieles Unheil hat leider! der Misbrauch der Religion und ein verkehrter Glaubens-Eifer zu stiften vermocht.

Achts-Erklärungen zu thun. Chur-Sachsen weigerte sich dasjenige auf Excitation von Chur-Braunschweig im Corpore vorzutragen, zur Dictatur zu nehmen, und von des Corporis wegen an Kaiser und Reich zu bringen, was die Reichs-Grund-Satzungen, insonderheit die neueste Wahl-Capitulation im *XX*sten Artickel längst mit ausdrücklichen Worten bestimmet haben. Ja, als die Chur-Sächsische Directorial-Gesandschaft doch durch die Chur-Braunschweigische Drohung, im Fall einer beharrlichen Weigerung Chur-Brandenburg um eine dißmalige Verwaltung des Directorial-Amts zu ersuchen, endlich sich gemüßiget sahe, zu willfahren: so konnte dieselbe dennoch nicht unterlassen, ihre völlige Unschuld an aller Berufung auf die Reichs-Gesetze, an aller Sorge zur Aufrechthaltung der äusserst wankenden Reichs-systematischen Gerechtsame, und an aller Gewissens-Rügung gegen den offenbaren Misbrauch und die ungerechteste Ausdehnung der Kaiserlichen Gewalt, durch eine feyerlich declarirte Protestation zu bekräftigen, daß Chur-Sachsen für seinen besondern Theil demjenigen, was hier von ihm als Directorio angenommen und mitgetheilet werden müssen, keineswegs beyträte. Kann wohl der Kaiserliche Hof einem Reichs-Stande oder dessen Gesandten, und besonders demjenigen, welcher sich an die Spitze der einen Hälfte von ihnen drängt, etwas mehreres zumuthen? Mögen wohl die eifrigsten Catholischen von einem Protestanten, zugeschweigen von dem, so seinem Vorgeben und seinem Amte nach hauptsächlich und am ersten vor den Riß treten soll, irgend eine grössere Billigkeit verlangen?

Der jetzige Krieg wird nicht hauptsächlich um der Religion willen geführet.

Es ist endlich einmal Zeit, daß man den unlautern und leeren Vorwand vom Religions-Wesen fahren lasse, und daß man aufhöre, solchen anzuführen. 4.) Wir haben mit nichten dafür zu halten, daß es noch bis jetzo vor-

---

4.) Ein Religions-Haß und ein Geist des Mißtrauens, der Unruhen, der Verfolgung, der Factionen, und der Meuterey, um des Glaubens-Zwiespalts willen, ist allerdings an den Protestanten eben so wenig als an den Catholischen zu billigen. Die Grund-Regeln des Glaubens der ersteren streiten schlechterdings wider diese Ausbrüche eines falschen Eifers, und vergönnen sogar denenjenigen Ausnahmen und Bestimmungen, womit sich die Catholischen in dergleichen Fällen zu behelfen suchen, keinesweges den geringsten Platz. Man will sich auch gegenwärtig nicht damit abgeben, einem förmlichen Lehr-Gebäude von genau bestimmten kirchlichen Grund-Sätzen wider eine Glaubens-Gleichgültigkeit im theologischen Verstande das Wort zu reden. Allein die Nothwendigkeit erfordert es, an diesem Orte wenigstens die Religions-Indifferentisterey in der Staats-Verhältniß mit einem ernsthaftern Auge zu betrachten, als vom Verfasser geschehen. Das ist eben der Kunstgrif gewesen, durch dessen Gebrauch das Haus Oesterreich im 16ten Jahrhunderte den Churfürsten Moritz zu Sachsen und den Marggrafen Albrecht zu Brandenburg in Franken, zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges aber nächst anderen vornehmlich den Churfürsten Johann George I. zu Sachsen, auch sonsten von Zeit zu Zeit manches Protestantisches Reichs-Glied zu fangen gewußt. Jene überredete der Kaiser, als käme es blos darauf an, daß Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen und Landgraf Philipp zu Hessen, Friedens-Störer, Empörer, Verächter Kaiserlicher Majestät, Verbrecher wider die Reichs-Verfassung, und rebellische Fürsten wären, denen man von Reichs wegen das Schwerdt aus den Händen reissen, ihre Anschläge zernichten, sie

vornehmlich um das Religions-Werk

zu Paaren treiben, ihnen den Gehorsam gegen die Kaiserlichen Befehle mit Nachdruck lehren, und solcher gestalt den Ruhestand im Reich wieder herstellen müßte. Da sich aber Moritz und Albrecht nur erst hatten ins Garn ziehen lassen: so waren sie genöthigt, selbst Instrumente zur heimtückischen Bekehrung der Protestanten in Glaubens-Sachen dadurch abzugeben, daß sie anderen standhaften Glaubens-Genossen das Interim als die schädlichste Lockspeise zum Pabstthum aufzwingen helfen. Marggraf Albrecht beklagte noch auf seinem Todtbette, daß er sich durch die Hinterlist des Kaisers verführen lassen, und in der scheinbaren Meynung seiner Reichs-Ständischen Obliegenheit in der Mitwürkung zur Bändigung der Schmalkaldischen Bundes-Genossen, als unruhiger Reichs-Glieder, und der widerspenstigen Stadt Magdeburg ein Genüge zu leisten, der Unschuld, der gemeinen Freyheit, und seiner eigenen Religion Gewalt angethan. Auf gleiche Art machte Kaiser Ferdinand II. dem Churfürsten Johann George I. das Blendwerk vor, als gelte der Ausbruch des Ungewitters, dessen Schläge recht kräftig zu machen, letzterer alles mögliche beytragen sollte, dem feindseligen Churfürsten in der Pfalz Friedrich V. welcher sich nach mehreren aufwieglerischen Bemühungen nun gar des Königreichs Böhmen angemaßet hätte, nebst desselben ihm gleichgesinnten Anhange unter den Reichs-Gliedern. Als ein für den blinden Religions-Eifer, worinnen der Chur-Sächsische Hof und einige Favorit-Geistlichen an selbigem wider die Reformirten auf eine gehässige Art entbrannt waren, ganz tröstliches Geheimniß vertrauete ihnen der Wienerische Hof annoch, wie es zugleich darauf angesehen sey, die Calvinisten bey dieser Gelegenheit zu unterdrücken. Der Hof zu Dresden erfuhr aber bald nach dem ersten glücklichen Anschein für die Kaiserlichen Waffen, daß die Wienerischen Absichten in Betrachtung der Staats-Verhältniß weiter als auf die Chur-Pfälzische Parthey, und im Religions-Wesen wider die Evangelisch-Lutherische so gut als wider die

zu thun sey. Dermalen kommt viel-
mehr

Reformirten gerichtet wären. Die hierüber von Chur-Sächsischer Seite angebrachten Beschwerden verhönete man zu Wien, und weil der Churfürst einmal in der Falle saß, so mußte er darinnen aushalten, und sein künftiges Schicksal aus der Hand eines andern großmüthigen Befreyers unverdient erwarten.

Beym gegenwärtigen Kriege hat Oesterreich eben denselben Plan, und handelt nach gleichen Grund-Sätzen, als im 16ten und 17ten Jahrhunderte; nur mit Veränderung dererjenigen Reichs-Glieder, welche zum nächsten Ziel und vornehmsten Gegenstande seiner im ausgebreitesten Umfange formirten Desseins dienen sollen. Was bey Carl V. Sachsen und Hessen, bey Ferdinand II. aber Pfalz gewesen, das ist bey Seiner Kaiserlichen Majestät Franz I. das Königliche Chur-haus Preussen und Brandenburg. Die Veränderungen der hohen deutschen Häuser in den Gesinnungen und nach ihren Kräften würken dergleichen Verschiedenheit in der Ausführung der Oesterreichischen Anschläge. Dermalen bezeichnet man Seine Königliche Majestät als eben den friedbrüchigen Fürsten, als eben den Empörer, als eben den Verächter der Majestät des Kaisers, wofür ehedem Johann Friderich, Philipp, und Friderich V. ausgegeben wurden; man mißt Allerhöchst denenselben einen gleichen höchst strafbaren Ungehorsam gegen die Obrist-Reichs-Richterlichen Befehle des Kaisers und des Reichs-Hofraths bey; man hat Ihnen sogar zum Voraus, ohne Reichs-Gesetzmäßige Untersuchung und Erkänntniß, nicht weniger das schimpfliche Urtheil gesprochen, so wider jene Fürsten ehedem würklich ergangen. Unter solchem Vorwande sind selbst manche Protestantische Reichs-Glieder wider den Preußischen Monarchen in Harnisch gejagt worden. Der Kaiserliche Hof nimmt hierbey die Mine an, als ob er die Reichs-Stände ohne Unterscheid der Religion wider die vorgeblichen Preußischen Vergewaltigungen schützen, und die allgemeinen Rechte des ganzen Reichs nebst der Freyheit eines je-

mehr die Haupt-Sache auf Herr-
schaft

---

den Gliedes an dessen besondern Theil, welche allesammt, der Wienerischen Erdichtung nach, von Königlich Preußischer Seite her Gefahr liefen, handhaben wolle. Wo auch der Wienerische Hof nicht nöthig zu haben glaubt, das Schattenspiel einer solchen dem Reich obschwebenden Gefahr zu präsentiren, und wo er kein Bedenken trägt, gerade zu sich dahin zu entdecken, daß die Staats-Raison einen Ausbruch der Eifersucht über die Preußische Grösse in eine äusserste Würksamkeit zur Unterdrückung des Königlichen Churhauses erfordere: da wird doch wenigstens alle Absicht auf die Religion verläugnet. Seine Kaiserliche Majestät, und überhaupt der Wienerische Hof haben ja bey den Cronen Frankreich und Schweden wegen einer dem Preußischen Monarchen angeschuldigten Uebertretung des Westphälischen Friedens, Lermen geblasen. Es läßt sich also keinesweges thun, daß Oesterreich mit einer sogleich in die Augen fallenden Abänderung des Normal-Zustandes und der Gerechtsame der Evangelischen Kirchen- und Staats-Parthey im Reich zufahre. Wohin aber auch in diesem Stück die Meynung des Wienerischen Hofes bey der ganzen Verschwörung wider Seine Königliche Majestät in Preussen gegangen; solches erhellet aus den beyden Berichten des Chur-Sächsischen Ministers und Gesandten zu Wien, Grafen von Flemming, an den Premier-Minister Grafen von Brühl vom 9ten und 16ten Junii 1756. welche sich unter den Beylagen der Beantwortung der sogenannten Anmerkungen über die von Anbeginn des jetzigen Krieges zum Druck gediehenen K. Pr. Kriegs-Manifeste u. s. w. Num. *IX.* und *XI.* finden.

Im erstern Berichte meldet der Gesandte folgendes: Indessen merkt man nur gar zu wohl, daß man hiesigen Orts (nemlich zu Wien) . . auf nichts anders bedacht sey, als dem Religions-Wesen im Reich eine andere Gestalt zu geben,

schaft und Unterthänigkeit, auf Land und Leute an; ob nämlich Deutschland ferner der Freyheit geniessen, oder sich unter das Joch des mit dem Geblüt der

---

und Schlesien wieder zu erobern. Man glaubt dieses Vorhaben dadurch zu erleichtern, wann man dem Interesse der Catholischen Religion favorisiret, und sich eine starke Parthey unter den Fürsten, sowohl inn- als ausserhalb Deutschlands, die dieser Religion zugethan sind, macht; und es scheint, daß man über Frankreich und Rußland, auf den Eifer von Spanien noch viele Hofnung setzt. Am letztern Orte druckt sich derselbe also aus: Ich kann fast nicht zweifeln, daß der Hof, an welchem ich mich befinde, einen hauptsächlich auf folgende zwey Puncte gerichteten Anschlag gefaßt habe, nämlich auf die Religion und die Wiedereroberung Schlesiens. Das vorhin schon geäusserte Betragen Seiner Kaiserlichen Majestät, wie in mehrern Vorfällen, wo das Interesse der Religion vorgewaltet, also besonders in der Hohenlohischen, und in der Dierdorfischen Angelegenheit, ingleichen die partheyischen Aufzüge, welche der Reichs-Hof-Rath in allen solchen Vorfällen mit unverantwortlicher Nachläßigkeit gemacht hat, werden, besonders in Vergleichung mit der Eilfertigkeit in dem widerrechtlichen Verfahren dieses Reichs-Tribunals gegen Seine Königliche Majestät in Preussen, zu einem ziemlich deutlichen Merkmaal dienen, wie alles zur Erreichung dergleichen vorhabenden Zwecks eingerichtet werden müsse. Währenden Krieges hat man Wienerischer Seits aller äussern Einkleidung in wohlklingende Worte ohngeachtet, doch noch weniger Anstand genommen, durch mancherley Handlungen die Absichten wider die Evangelische Religion zu verrathen. Der neueste Vorgang mit Austreibung aller Evangelischen Einwohner aus Glatz ist ein ganz untrügliches

der Spanischen Despoten vermischten Erzhauses Oesterreich auf eine schimpfliche Weise schmiegen soll. 5.) Auf beyden Seiten liegen Catholische, auf beyden

---

Probe-Stück von solcher Gesinnung. Nicht etwa blos die Königlich Preußischen Bedienten, sondern insgemein alle dieser Kirchenform zugethane Unterthanen sogar diejenigen, welche nicht einmal aus Königlich Preußischen Landen gebürtig sind, hat das Schicksal betroffen, daß sie ihre Habseligkeiten ganz verlassen, oder um ein vielmal geringeres Geld, als der wahre Werth beträgt, verkaufen, und so ihren übereilten Abzug nehmen müssen. Der Raum und Zweck gegenwärtiger Anmerkungen verstattet nicht, hier ein Detail alles dessen zu machen, was ohne die geringste abseiten des Kaiserlichen Hofes darauf erfolgte Ahndung von den Französischen Truppen in unterschiedenen Reichs-Landen, vornehmlich auch im Chur-Sächsischen Thüringen zum Nachtheil des Normal-Zustandes für Manoeuvres geschehen, und wie sich die Kaiserlich-Königliche anmaßliche neue Herrschaft in Schlesien, so oft eine oder andere Gegend dieses Landes auf einige Zeit in jetztgedachte Hände gefallen, bey der geringsten günstigen Aussicht für ihre Waffen mit mannigfaltiger Beeinträchtigung dasiger Protestanten signalisiret hat.

5.) Der Verfasser geht in diesem Urtheile offenbar zu weit, wann er den Religions-Punct gänzlich ausschließt, und bloß die Herrschsucht und Vergrösserungs-Begierde für den einzigen Bestimmungs-Grund der Oesterreichischen Handlungen ansieht. Beyderley Gegenstand hat jederzeit zusammen und auf gleiche Art dem Wienerischen Hofe vor Augen geschwebet. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Hungarn, hat es das Erzhaus nunmehro über zweyhundert Jahr her auf den Fuß eines practischen Haupt-Grundsatzes dergestalt gehalten, daß man zur Ausführung ungerechter politischer Desseins, da es auf eine Erweiterung der Ge-

beyden Seiten Protestanten einander in den Haaren. Hier stellt ein König in

walt, Schmälerung der Standschafts-Gerechtsame, ungebührliche Einschränkung der Freyheiten u. s. f. angekommen, den Religions-Vorwand, mit Beschuldigungen strafbarer Ketzerey, dem Catholischen Gottesdienste angethaner Beschimpfung, unrechtmäßig eingeführter oder ausgebreiteter Uebung der Protestantischen Religion u. d. g. zur Hand genommen, hingegen bey vorgehabter und bewerkstelligter Religions-Verfolgung oder Bedruckung hinter irgend einer auf die Staats-Verhältniß hinauslaufende Ursache zur Härte etwa hinter einer vorgeblichen gerechten Bestrafung des Aufruhrs, der Meuterey, begangener Verletzung der Kaiserlichen oder Königlichen Gerechtsame und Hoheit, geschehener Versuche, die Staats-Verfassung umzukehren, und ähnlichen Dingen sich verstecket. Die Catholischen hat man mit dem Eifer für die Glaubens-Reinigkeit wider den Einbruch der Ketzerey, und die Protestanten durch die Vorspiegelung, daß die politische Verfassung wider allen Umsturz kräftig zu bewahren sey, geblendet, um beyde Theile in einer Entfernung von einander zu halten, und einen nach dem andern desto leichter in die Grube zu stürzen. In der Abhandlung von den Oesterreichischen Haus-Maximen, welche der deutschen Uebersetzung des Politischen Testaments Herzogs Carls zu Lothringen beygefügt ist, findet sich eine kleine Zeichnung einiger kenntlichen Züge von dieser Natur des Oesterreichischen Betragens. Die Piecen: Unbilliges Verfahren des Hauses Oesterreich gegen die Evangelischen; und: Schreiben eines Brandenburgers; werden durch ihre genauen Angaben leicht eine Ueberzeugung davon würken, daß in Ansehung des Religions-Puncts den Verstellungen des Erzhauses niemalen, auch nicht bey solchen Aspecten, als Chemnitz vor Augen gesehen, zu trauen, sondern um so mehrere Vorsicht zur Vereitelung dieses Einen Wienerischen Haupt-Desseins anzuwenden sey.

in Frankreich mit seinem Anhange ihre Kriegs-Heere wider Oesterreich; dort leistet Chur-Sachsen diesem letztern Hause Beystand. Läge nun bey gegenwärtigen Händeln die Sache der Religion und der Kirchen-Gerechtsame zum Grunde: so könnte ja keine von jetzterwehnten beyden Mächten die Waffen auf diese Art führen, ohne sich an dem Heiligthum seiner Kirche zu vergreifen. 6.)

Wir

6.) Was es mit der Anhänglichkeit des Churfürstens zu Sachsen an der Oesterreichischen Parthey für eine Bewandniß gehabt, ist aus den vorgehenden Anmerkungen klar. Frankreich aber suchte bloß dem Hause Oesterreich seine grossen Anschläge, die in der That auf den Fall eines glücklichen Ausschlages für jene Crone ungemein gefährlich waren, zu vereiteln. Um deswillen trat besagte Monarchie mit der Widerpart Oesterreichs auf eine Seite zusammen, ohne bey diesem Staats-Entzwecke die Religion in Betrachtung zu ziehen. Da nun gerade die Protestanten wider Oesterreich fochten: so war es ganz natürlich, daß Frankreich sich zu ihnen schlug. Hatten diese Gegner des Erzhauses gleich unter sich ganz verschiedene Absichten: so hinderten diese doch keinesweges, daß sie nicht allesammt aus ganzen Kräften am gemeinschaftlichen Hauptwerke arbeiten sollten; wie nehmlich einer sowohl als der andere den Kaiser und das ganze Haus Oesterreich in einen Zustand versetzen wollte, worinnen dieselbigen ihnen weniger schaden könnten. Zu dem Ende hat auch nachgehends Frankreich selbst beym Westphälischen Frieden für die Protestanten gearbeitet; nicht zwar, um dieselben wider die Catholische Kirche zu erheben, und seinen eigenen Glaubens-Genossen dadurch einiges Nachtheil zu erwecken; sondern um an ihnen einen desto gewisseren und mächtigern Beystand wider Oesterreich zu haben. Den

Wir haben es hier mit unseren Deutschen zu thun. Diese Eigenschaft behält ein jeder von uns; er sey im übrigen Catholisch oder Evangelisch. Beyderseits müssen wir also billig die Regungen des Geblüts unserer Vorfahren empfinden, welche allemal den Tod der Sclaverey vorzogen.

Ein Theil hat sowohl als der andere die Macht und Würkung der Waffen seiner Gegner zur Genüge erfahren. Fast auf beyden Seiten ist gleich beträchtlicher Schaden angerichtet worden. Das ganze deutsche Vaterland hat vom Feuer und Schwerdt eine solche durchgängige gewaltige Verwüstung erlitten, daß die nachtheilige Empfindung davon an sich selbst nicht weniger als in ihren Folgen allgemein geworden, und einen jeden für sich besonders betroffen hat.

Nun

Protestanten an sich ein allzugrosses Uebergewicht zu verschaffen, war ganz und gar nicht Frankreichs Meynung. Dieses legte sich auch währenden dreyßigjährigen Krieges deutlich genug zu Tage. Wann der Churfürst von Bayern etwa zu sehr darnieder lag, so machte Frankreich solche Wendungen, daß er Lust bekam, um die Protestantische Parthey in einigen Schranken zu halten. Fiel aber diese letztere, oder Bayern kam zu sehr empor, und fieng an, in eine für Oesterreich vortheilhafte Lage zu kommen: so verschafte Frankreich den Protestanten alsbald Hülfe. Mit einem Wort: Ein solches Gleichgewicht im Reich, wobey kein Theil dem andern zu sehr überlegen seyn, und dadurch Frankreich selbst fürchterlich werden, doch aber Oesterreich allezeit in der Klemme sitzen sollte, war das ganze Ziel und der Grund aller Maximen mehrgedachter Crone in Ansehung des Krieges der Deutschen unter einander.

Nun ist kein besserer Rath, als daß der Schaden allerseits gegen einander gerade aufgehe, die deshalb ausgebrochene Feindsaft beygelegt werde, und aller Haß gänzlich schwinde. Die Sachen stelle man an jedem Theil auf denjenigen Fuß wiederum her, worauf solche vor Ausbruch des Krieges gestanden. Die Interessenten müssen allesammt ausdrücklich und schlechterdings alles bis daher ausgestandene Uebel in Vergessenheit stellen, und ihren Gegnern alle Beleidigungen vergeben.

Es ist nöthig, mit Beyseitsezung des Vorwandes der Religions Zwistigkeiten, einander eine allgemeine u. vollkomne Amnestie zu gönnen.

Wir verlangen mit gutem Bedacht eine solche Beschaffenheit der Amnestie. Man weiß ganz wohl, daß der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. sich mit Chur-Sachsen in einen Particular-Vertrag eingelassen, und beyderseits für ihren besondern Theil einander die Amnestie zugestanden haben.

Dergleichen Amnestie taugt aber nichts. Sie ist ein Particular-Werk, welches man hier gar nicht meynet. Es darf sich hiernächst bey einer endlichen Vereinigung nach unserm Vorschlage weder Tücke noch List einmischen, auch keine Einschränkung oder Ausnahme nachgelassen werden: welches alles bey dem jetzt angezogenen Pragischen Frieden vielfältig geschehen. Treu und Ehrlichkeit muß hierunter überall gelten, und die allgemeine Versöhnung auch in aller und jeder Betrachtung erfolgen. Eine so vollkommne Am-

Amnestie mache man zum Grabe, worinnen alles Unrecht aufs tiefste verscharret bleibe. Auf diesen Grund ist sodann eine feste Freundschaft zu bauen, mit welcher man das unzertrennlichste Bündniß zusammenfügen kann. Nachgehends darf man bloß eine beständige Aufrichtigkeit, Geneigtheit und Mäßigung unter einander gebrauchen, um den ganzen Staats-Cörper des Reichs und jedem einzelnen Gliede desselben die alte Sicherheit völlig zu verschaffen. 7.)

7.) Die Aussöhnung der Reichs-Stände von beyden Religions- und Staats-Partheyen unter einander war allerdings damals eben so nöthig und eben so sehr zu wünschen, als in dem jetzigen Zeitpuncte. Das Haus Oesterreich würde seine Anschläge und sein Verhalten bald ändern müssen, wann durch das ganze Reich eine innerliche Einigkeit herrschete, und alle Glieder für einen Mann stünden. Die Erfüllung dieses wohlgemeynten Wunsches aber läßt sich nicht hoffen. Die Vorstellung davon wird immer nur ein süsser Traum seyn, so lange die Reichs-Stände ohne Unterscheid und Veränderung in ihrer jetzigen Lage und allen dermaligen Verhältnissen bleiben. Die vorhin vorgeschlagene Reforme der geistlichen Reichs-Glieder, und der Uebergang des Directorii im Corpore Evangelico von Chur-Sachsen an Chur-Brandenburg wären hierbey von der fördersamsten und augenscheinlichsten Nothwendigkeit. Der besondere Vertrags-Punct, welchen der Verfasser dahin empfiehlt, daß der allerseits erlittene Schaden gegen einander ohne weitere Vergütung aufzuheben stehe, war bey Endschaft des dreyßigjährigen Krieges weder billig noch rathsam. Weit unbilliger und für das ganze Reichs-System nachtheiliger möchte vollends dergleichen Bedingung bey einem anjetzt zu verhoffenden Friedens-Werke fallen. Die Verwüstung und anderes Unheil vom Kriege haben bisher geradehin die

die Länder dererjenigen Reichs-Glider am wenigsten erfahren, welche sich durch Begünstigung aller schnurstraks wider die Reichs-Fundamental-Satzungen anlaufenden Kaiserlichen Absichten und Anmaßungen am geschäftigsten erwiesen haben, mit Verläugnung der Hoheit und Gerechtsame des Reichs, die Verfassung desselben umzustürzen. In so ferne aber auch dieselben bisher etwas erlitten, oder annoch auszustehen haben möchten: so können selbige doch um deßwillen keine Entschädigung verlangen, weil sie an ihrem Theil durch ein unjustificirliches Betragen die Grund-Gesetze des Reichs nach deren klaren Buchstaben übertreten, und mit solcher Verletzung der Reichs-Verfassung sich von derjenigen Seite her, wo diese gehandhabt wird, die Ungelegenheit zugezogen haben. Hieher gehören alle Churfürsten, geistliche Reichs-Fürsten, und Alt-Fürstliche Häuser, welche ihre Einstimmung in eine vermeyntliche Reichs-Armatur gegeben, ohne daß weder ein Reichs-Feind, noch einiges rechtmäßiges Erkenntniß, so zum Grunde irgend einer Art von Execution liegen könnte, vorhanden, und ohne daß die von einigen patriotischen Reichs-Gliedern in Vorschlag gebrachten Mittel zur gütlichen Beendigung derer aus Oesterreichischer Veranlassung im Reich entstandenen Unruhen, wobey sich die Reichs-Ständische Pflicht ganz besonders würksam hätte erzeigen sollen, zuvor angewendet worden. Hätten dergleichen mächtigere Glieder des Reichs hierzu die Hand geboten, überhaupt auch sowohl in Ablegung ihrer Stimmen auf Reichs- und Creys-Tägen die gerade Richtschnur derer Fundamental-Constitutionen des Reichs vor Augen behalten: so würden gewiß diejenigen Mit-Stände, deren Kräfte geringer sind, und welche deshalb bey der Unmöglichkeit zu widerstehen, der mehrern Zahl der Grössern und Mächtigern folgen, mit ihren Votis und mit ihrem solchergestalt recht abgezwungenen Beytrage zur sogenannten Reichs-Armee Anstand genommen haben. Wie wollen auch Reichs-Stände, die aus einer wahren Partheylichkeit für den Wienerischen Hof, oder aus einer tadelhaften Animosität wider den Preußischen Monarchen sich ent-

weder mit besondern Proceduren in der Behandelung der jetzigen Kriegs-Angelegenheiten beym Reich, wie z. E. Chur-Mainzischer Seits im Dictatur-Geschäfte geschehen, oder mit eigener Bewafnung für ihren eigenen Theil, da sich doch weder Seine Königliche Majestät in Preussen noch die hohen Alliirten feindselig wider dieselben erwiesen, oder auch sonst auf mancherley Art recht hinzu gedrungen, und so vorsetzlich als unnöthig in den Krieg gemischt haben, sich annoch über Unrecht beklagen, und eine Vergütung der gerechten Folgen ihres strafbaren Unternehmens fordern? Die allermehresten Reichs-Glieder, so ihr Contingent gestellet, finden sich nicht berechtiget, einige Genugthuung zu hoffen; indem alle diejenigen unter ihnen, die nicht im äussersten Gedränge der Oesterreichischen und Französischen Gewalt nachgeben müssen, sich freventlich an den Fundamental-Satzungen und der wesentlichen Staats-Einrichtung vergriffen haben. Es bedarf hier keiner weitern Schilderung der Characteren des Vergehens von solchen Ständen in einem oder dem andern Stücke; sie sind nicht nur hin und wieder in den Preussischen, Hannöverischen und Hessischen Staats-Schriften einzeln angegeben, sondern auch sämmtlich nach ihrer Mannigfaltigkeit im Carrachischen Reichs Grund-Gesetze, und Observanz mäßigen Berichte von der Reichs-Acht §. 13. unter Num. 2.) gezeichnet und vorgelegt worden. Da es nun deutlich in die Augen fällt, daß dergleichen Reichs-Glieder überall keine Schadloshaltung zu begehren berechtiget sind: so können sie auch nicht mit andern aufheben, welchen mit Recht eine Vergütung gebühret. Im Westphälischen Frieden ging es ebenfalls in manchen Stücken besser, als es der Verfasser hier vorgeschlagen hatte. Ausser dem daß Bayern die Chur und die Ober-Pfalz, das wankelmüthige und mehrentheils für Oesterreich bewafnet gewesene Chur-Haus Sachsen hingegen die wenigen durch den Pragischen Frieden überkommenen Vortheile behielt, haben die übelgesinneten Reichs-Stände, wann sie gleich manchen Schaden gelitten hatten, sich dennoch keiner Vergütung zu erfreuen gehabt.

Schon

Schon etwas mehreres haben diejenigen Stände für sich, welche, da sie sich sonst einer mit unrechtmäßiger Gewalt zufahrenden Kaiserlichen Execution ausgestellet haben würden, dennoch aber wegen Unvermögens zum Widerstande zuletzt ihr Contingent hätten hergeben müssen, aus dringender Noth ihren Antheil an Truppen und Gelde zu einer sogenannten gemeinen Reichs-Bewafnung beygetragen, und darüber von Preußischer oder Alliirter Seite etwas unangenehmes empfunden haben. Sie verdieneten allerdings eine Genugthuung. Allein, wer sollte wohl eigentlich verbunden seyn, ihnen solche zu leisten? Seine Königliche Majestät in Preussen keinesweges; eben so wenig auch Dero höchst- und hohe Bundes-Genossen. Wer als Feind betroffen wird, sollte er auch blos vom übrigen Strom darzu mit hingeraffet seyn, der wird mit Recht als Feind behandelt. Dergleichen Beschädigte haben sich nicht anders als an die Urheber ihres Unglücks, das ist, an die ersten und mächtigsten Votanten im Reichs-Corpore, und an denjenigen Theil zu halten, welchem zu Gefallen man auf so seltsame, schädliche und übelausgeschlagene Proceduren gerathen.

Aus dem vollkommensten Grunde können im Gegentheil die von Oesterreich, Frankreich, Rußland, Schweden, Würtemberg, und den Reichs-Truppen beschädigten Reichs-Glieder, von Seiner Preußischen und Seiner Großbrittannischen Majestät an bis auf die Besitzer der kleinesten Landschaften, auf eine Genugthuung für das ihnen zugefügte Uebel dringen. Die Ungerechtigkeit der Oesterreichischen Anschläge zur Beraubung und Unterdrückung des Preußischen Monarchen liegt aus so vielen vom Gegentheil selbst unbefochten gebliebenen Beweis-Urkunden am Tage. Bey der Französischen und Schwedischen vorgeblichen Garantie des Westphälischen Friedens hat man nicht den geringsten Gegenstand aus beyderley Friedens-Instrumenten von Osnabrück und Münster zum Fundament anzugeben vermocht. Selbst in Ansehung der Art und Weise, wie auch eine rechtmäßige Garantie solches Friedens bedürfenden Falls ausgeführet werden sollte, finden sich

dermalen mehrerley unverantwortliche Illegalitäten. Die Einführung Französischer und Rußischer Völker ist von Seiner Kaiserlichen Majestät aus einem alleinigen Privat-Interesse Dero Hauses, der ausdrücklichen Zusage in der neuesten Wahl-Capitulation schlechterdings zuwider, verstattet worden. Beym Reich hat man in Veranlassung und Bewerkstelligung der gemeinen Armatur so vielfältig die klare Vorschrift der Reichs-Fundamental-Constitutionen gänzlich aus den Augen gesetzt, dergestalt, daß kein einziger §. der Neuesten Wahl-Capitulation von Reichs-Kriegs- und Executions-Sachen zu finden, welcher nicht vorsetzlich und gewaltthätig gebrochen wäre. Schon bis in den Februar des 1758sten Jahres konnten sechzig Haupt-Puncte von Contraventionen dieser Art gezehlet werden; wie davon im Schreiben eines Fürstlichen Raths aus der Wetterau an einen Chur-Sächsischen Land-Stand im Weissenfelsischen, den jetzigen Reichs-Krieg und die Executions-Anstalten im Reich betreffend, mit jedesmal dargegen gehaltenen Textes-Worten der Capitulation bereits damalen die genaueste Anzeige geschehen. Und wie viele Umstände sind nicht nachher noch hinzugekommen, worinnen Seine Kaiserliche Majestät, auch wohl gar der Kaiserin Königin Majestät, vor sich allein, gleichsam mit einer selbst zugeeigneten vollmächtigen Disposition über die vermeyntliche Reichs-Executions-Armee, ohne Anfrage beym Reich verfahren; worzu aber die mehresten, oder gar alle armirte Reichs-Stände nachgehends entweder ganz stille geschwiegen, oder es ungeahndet hingehen lassen, oder gar ihre Genehmhaltung endlich declariret. Mithin stehen von Rechtswegen Seine Königliche Majestät in Preussen, und mit einem Wort, alle nach dem höchst strafbaren Wienerischen Styl in der Empörung befangene, das ist, für des Reichs Wohlfahrt und Grund-Verfassung streitende Reichs-Stände nach den Reichs-Grund-Satzungen allenthalben im Vortheil: Der gesammten Widerpart hingegen bleibt gar keine Gesetzmäßige Entschuldigung ihres Verhaltens übrig. Folglich behält auch letztere keinen Behelf, un-

ter

ter welchem sie sich mit Fug der schuldigen Schadloshaltung an erstere entziehen möge. Es leuchtet auch die allerseitige gleiche Schuldigkeit der ganzen Oesterreichischen Parthey zur Indemnisation ihrer zur widerrechtlichsten Beschädigung selbsterwählten Gegner jedermann deutlich in die Augen. Auf deutschem Boden sind nun Oesterreich und der armirte Theil der Reichs-Glieder die nächsten. Von den andern zur Ueberwältigung concurrirenden Mächten besitzt bloß die Crone Schweden einige Reichs-Länder. Frankreich und Rußland befinden sich in allzuweiter Entfernung, als daß eine von ihnen zu gebende Vergütung an Land und Leuten denen Beschädigten zugleich hinreichende Sicherheit vor einem wiederholten Versuch, eben die bisherige Scene mehrmals aufzuziehen, verschaffen dürfte. Daher wäre es nicht nur am billigsten, sondern auch der Wohlfahrt des deutschen Reichs-Staats am zuträglichsten, wann sowohl Oesterreich seines besondern Orts, als auch das angebliche Reichs-Corpus, das ist derjenige Theil der Stände, von welchem die sogenannte Reichs-Armee hauptsächlich gestellet worden, den verursachten Schaden auf eine convenable Art gut machte. Da es jedoch den Umständen nach eben nicht allzubequem seyn möchte, von einem jeden sothaner Glieder des Reichs en particulier eine Indemnisation zu nehmen: so möchte, zumalen in Betrachtung derer in den vorhergehenden Anmerkungen vorgelegten Gründe, die Secularisation einiger Stifter eines der leichtesten und dem Reichs-System vortheilhaftesten Mittel seyn. Doch dieser Punct, wie die Entschädigung geschehen soll, gehört eigentlich nicht anhero. Er ist ein unmittelbares Werk derer darunter interessirten Souverains oder Landes-Regenten, ihrer Cabinetter und ihrer Gesandschaften beym Friedens-Geschäfte. Genug, daß man hier gezeigt hat, wie des Verfassers Vorschlag, der bereits ehemals nicht rathsam gewesen, auch würklich nicht befolget worden, sich auf unsere Zeiten ganz und gar nicht schicke, und wie eine billige, dabey auch für die ganze Reichs-Verbindung ersprießliche Entschädigung neben der Amnestie erfolgen könne, und von Rechtswegen solle.

Zweytes Hauptstück
von der
Vertilgung
des
Hauses Oesterreich
als dem
zweyten Mittel
die Reichs-Verfassung
wiederum aufzurichten
und
zu befestigen.

Erster Abschnitt.

Nothwendigkeit der Vertilgung des Hauses Oesterreich, oder eigentlich einer Austreibung desselben aus dem deutschen Reich.

Bisher haben wir das erste Mittel zur Wiederherstellung der alten Reichs-Verfassung vorgestellet. Wann wir diese Anzeige auf mehrere tüchtige Hülfs-Mittel fortsetzen: so veroffenbaret sich zunächst, als das zweyte dererselben, die Nothwendigkeit eines Gebrauchs der gemeinschaftlichen Waffen aller Glieder des Reichs gegen die Nachkommenschaft des verstorbenen Tyrannen (Kaisers Ferdinands II.) und gegen dasjenige ganze

Haus

Haus, welches dem Reich und der uralten Freyheit so schädlich ist, welches so gewaltig auf den völligen Umsturz des deutschen Staats-Systems arbeitet, und welches gegen niemand als sich selbst einige Treue erweiset, ich meyne gegen das Erzhaus Oesterreich. Billig muß man mit ihm verfahren, wie es dasselbe am Reich verdienet hat. Man vertreibe es demnach gänzlich vom deutschen Boden, und man schlage dessen aus der Gnade des Reichs vorhin erlangte und bisher in einer Abhängigkeit von diesem besessene Länder zum fiscalischen oder Domanial-Eigenthum des Reichs.

Machiavell schreibt, es gäbe in einem jeden Staat gewisse fatale Häuser, welche recht zu desselben Verderben geboren würden. In Deutschland bestätigt wenigstens die Erfahrung diesen Satz des berüchtigsten Schriftstellers. Oesterreich ist ein solcher fataler Fürsten-Stamm für unser Vaterland und desselben Staats-System. Ein Haus, welches von einem ungemein geringen Anfange zu einer solchen Grösse gediehen ist, und sich zu einer solchen Macht erhoben hat, wodurch es dem ganzen Reiche nicht nur furchtbar geworden, sondern auch gar in den Stand gerathen, die gemeine Verfassung gänzlich übern Haufen zu werfen.

Man sieht freylich wohl ein, daß man sich über diesem Puncte den Unwillen der mehresten

heutigen Staats-Klugen und Staats-Rechtsgelehrten auf den Hals laden werde. Diese Leute hängen den Mantel nach dem Winde, und schicken sich, wiewohl auf eine ungebührliche Weise, in die Zeit. Darum sind sie in den Lobeserhebungen des Erzhauses unerschöpflich, und sie können gar nicht ablassen, alle Kräfte zur lebhaftesten Ausbreitung der ungemeinen Verdienste desselben anzustrengen.

Billig fordert man diesen Lobrednern einen tüchtigen Beweis folgender Hauptstücke ab: Wo und wann die Kaiser aus dem Hause Oesterreich, insonderheit in den neuesten Zeiten, das vom Reich ihnen aufgetragene höchste Amt rühmlich verwaltet? Wann sie die Reichs-Geschäfte ihrer auf dem deutlichen Innhalte der Wahl-Capitulationen beruhenden Schuldigkeit gemäß betrieben? Wann sie endlich das Reich in einen bessern Zustand gesetzet, für dessen Anwachs gesorget, und den gewöhnlichen Kaiser-Titel als Mehrer des Reichs in der That verdienet haben? 1.)

Im Gegentheil ist bereits im zweyten Theile gegenwärtiger Schrift klärlich angemerkt worden, wie ungemein häufig das Haus Oesterreich und die Kaiser, welche aus demselben hergestammet, wider die Reichs-Grund-Gesetze gemishandelt,

---

1.) Einen kurzen Abriß des ganzen Betragens der Oesterreichischen Kaiser gegen das Reich, wie es ein jeder unter ihnen ins besondere gemacht habe, trift man, wiewohl nur in allgemeinen Zügen, in der oben angeführten Abhandlung von den Oesterreichischen Haus-Maximen an.

handelt, ja wie unzehlich oft sie ihre dem Reich in den Wahl-Capitulationen gethanen eydlichen Zusagen gebrochen, die Gerechtsame und Freyheiten der Reichs-Stände untergraben, und umgestossen, ja das ganze Haupt-Gebäude des Reichs-Systems nach seiner alten Grund-Einrichtung beynahe völlig zu Boden gekehret haben.

Mit eben so leichter Mühe könnte man dieses Orts nicht weniger darthun, daß mehrbemeldetes Haus sich der gemeinen Schätze und Kräfte des deutschen Reichs zur Aufrichtung und Befestigung einer ihm eigenen Macht gemisbraucht habe, und daß nach Verhältniß des Anwachses der Oesterreichischen Macht und Kräfte die wesentliche Hoheit des Reichs, das Ansehen seiner Stände, und die allgemeine Freyheit von Zeit zu Zeit in tiefern Verfall gerathen.

Es ist dem Reichs-Cörper mit dem Erzhause Oesterreich so gegangen, wie man es in der Naturlehre der Milz Schuld giebt, daß der ganze Leib mit allen übrigen Gliedern immer jemehr verfalle, jemehr dieser Theil zunehme.

Das Haus Oesterreich hat seinen Wachsthum der Gnade des Reichs zu danken.

Sogar die eigentlichen Oesterreichischen Provinzien hat das Erzhaus aus der gütigen Hand des Reichs erhalten. Der Stamm-Vater dieses Geschlechts Kaiser Rudolf I. ein gebohrner Graf von Habsburg entriß dieselbe dem König in Böhmen Ottocar, und eignete solche seinem Hause

und seinen Abkömmlingen zu. 2.) Dieses war der Anfang zur Grösse und Macht

2.) Ueberhaupt hat es zwar seine Richtigkeit, daß alle Oesterreichische Besitzungen in Deutschland für ein Geschenk des Reichs an das vormalige Habsburgische und nachherige Oesterreichische Haus zu achten sind. Eines theils hatte dieses Geschlecht auf sothane sämmtliche überaus beträchtliche Stücke Landes nicht den geringsten Rechts-Anspruch, und hätten selbige, woferne sie wegen Verbrechens der vorigen Besitzer, oder sonsten erlediget worden, dem Reich anheim fallen sollen Anderntheils aber war es ja offenbar die Kaiser-Würde, worzu die Häupter desselben Hauses aus des Reichs freyer Willkühr erhoben worden, welche ihnen die Gelegenheit an die Hand gab, sich mit Erbländern auf des Reichs Boden zu versorgen. Und welchem unter allen Häusern der Reichs-Stände insonderheit war dann Habsburg oder Oesterreich von Rudolf I. an, bis auf Carl V. der Kaiser-Crone halber die meiste Verbindlichkeit schuldig? War es nicht das Hohenzollerische Haus der Burggrafen zu Nürnberg und nachmaligen Churfürsten zu Brandenburg? S. hiervon die obigen Anmerkungen zum 2ten Cap. des zweyten Theils. Betrachten Wir aber insonderheit die hier vom Verfasser berührte Anlage zu einem grossen Oesterreichischen Erb-Eigenthum; so müssen wir gestehen, daß Kaiser Rudolf I. sich nicht sowohl einer feinen Staats-Klugheit gegen den König in Böhmen Ottocar bedienet, als vielmehr denselben recht unlaugbar hintergangen. Die Behauptung des Besitzes durch den auf eine von Rudolfs Seiten geschehene schimpfliche Reitzung entstandenen Krieg, welcher dem Ottocar das Leben kostete, und dadurch den Kaiser in Sicherheit stellte, war allzugewaltsam. Das Reich hat indessen einen doppelten Antheil an dieser Oesterreichischen Eroberung. Vorerst überließ es dem Kaiser, welcher vorhin schon wider den König zu Felde gelegen hatte, die unter sich gehabten Reichs-Völker noch weiter zum Gebrauch im neuen Kriege, wo er den gemeinschaftlichen Beystand nicht

Macht Oesterreichs. Inzwischen begnügten sich damals diese Prinzen an-

noch

---

verdienet hatte; wofern nicht in der That Rudolf I. dieses Kriegsheer eigenmächtig an sich behalten, und nach dem Erfordern seines Interesse angeführet, wohin es ihm gefallen. Sodann gieng nach dem Tode des Königs in Böhmen beym Reich die Gestattung des Besitzes an das Habsburgische Haus desto leichter durch, da der Kaiser theils nunmehro nach Ueberwältigung solches Königs eine Macht, welcher zu widerstehen schwer fiel, in Händen, theils durch die neue Allianzen mit seinem Hause die Churfürsten und vornehmste Glieder in einer solchen Verhältniß zu Freunden hatte, daß diesen selbst daran gelegen war, ihre Familien in deren Verbindung mit der Habsburgischen gut versorgt zu sehen. Und in so ferne bleiben diese Erbländer auf immer eine unverdiente Wohlthat des Reichs für Habsburg und Oesterreich. Nach der Dankbarkeit, welche sothanes auf einmal merklichst vergrösstertes Haus dem Reich dafür erweisen sollen, darf man eben so wenig fragen, als sich dergleichen gegen das Chur-Haus Brandenburg Hohenzollerischen Stammes und jetzige Königliche Haus Preussen an den Tag gelegt, welches von Churfürsten zu Churfürsten Einem Kaiser Oesterreichischer Abkunft nach dem Andern, und deren Hause die ansehnlichsten Vortheile verschaffet, und solche öfters in der gefährlichsten Stellung, insonderheit wider die beyden Haupt-Feinde, wider Frankreich und die Pforte, dennoch mit Aussetzung seiner eigenen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt, und mit mannigfaltigem eigenen Verlust unterstützet und erhalten hat. Die allerneuesten Zeiten weisen uns Probe-Stücken einer ähnlichen Dankbarkeit Oesterreichs gegen Groß-Brittannien und Chur-Braunschweig, von welchem der Höchstseligste Kaiser Carl VI. sowohl als der Kaiserin-Königin Majestät so ausserordentlich viel Gutes genossen, ja dessen unbeschreiblich kostbare und nützliche Hülfe kaum vor wenig Jahren Höchstgedachter Prin-

noch mit dem Herzoglichen Titel, welchen mehrere hohe Häuser in Deutschland eben auf die Art führten, worinnen also nichts besonders gesucht werden konnte. Allein dem Kaiser Maximilian I. stiegen höhere Gedanken in den Kopf, als alle seine Vorfahren jemalen gehabt, oder wenigstens geäussert hatten. Der verbesserte Glücks-Stand seines Hauses machte ihn übermüthig. Er war unsers Bedünkens der allererste, welcher sich des Landes Oesterreich wegen den Titel eines Erzherzogs beylegte.

Einige Schriftsteller meynen zwar, Kaiser Rudolf I. habe seinem Prinzen Albrecht Oesterreich unter dem Namen eines Erzherzogthums verliehen. Andere wollen vorgeben, als wäre Rudolf ein Sohn Kaisers Albrechts I. im Jahr 1298. zur Erzherzoglichen Würde erhoben, und solche mit Oesterreich verbunden worden. Diese Erzehlungen klingen aber um deswillen ganz unglaubhaft, weil es aus den Aufsätzen der Reichs-Constitutionen selbst erhellet, daß Maximilians I. Herr Vater, der Kaiser Friderich III. oder V. noch mit dem ordentlich üblichen Herzogs-Titel zufrieden gewesen.

Solchen Erzherzoglichen Titel aber nahm das Haus Oesterreich aus einem blossen Stolz an, damit

---

zeßin vornehmste Rettung und Sicherheit, und das Haupt-Mittel zur Beybehaltung der Grösse gewesen, in welcher sich das Erz-Haus noch jetzo darstellt.

damit selbiges einigen äussern Glanz vor anderen älteren, ansehnlicheren und vortreflicheren Fürsten-Stämmen zum voraus haben möchte.

Die Erz-Bischöfe behaupten einen Vorzug vor den Bischöfen; sie sind gleichsam die Fürsten der letzteren. Eben so, glaubt man, müsse der Erz-Herzog den Rang allen anderen Herzogen nehmen, sonst auch, den Vorzügen der Würde nach über sie hervorragen.

Daher bediente sich in älteren Zeiten Kaisers Ottens I. Bruder Bruno bereits des Titels eines Erzherzogs zu Lothringen. Er vergnügte sich nämlich an dem sanften Kützel seiner Ohren, wann er ein Herzog der Herzoge genannt ward. Er begehrte sich deswegen im geringsten keine Herrschaft über andere Herzoge anzumassen. Alles, was er damit suchte, bestund in der Ehre, daß er als der erhabenste und vornehmste von allen Herzogen angesehen seyn wollte.

Das Erzhaus Oesterreich hat es unläugbarer Weise dem Reich und der Kaiserlichen Würde, worzu dieses die Prinzen jenes Geblüts so oft erhoben, allerdings hauptsächlich und mehr als irgend einer andern Ursache und Veranlassung zuzuschreiben, daß Maximilian I. und dessen Sohn und beyde Enkel so viele grosse und mächtige Königreiche und andere wichtige Landschaften beydes in der alten und neuen Welt unter sich bringen können. Ohne den ungemeinen Glanz jener alleredelsten Crone hätten diese Prinzen an einen glücklichen Fortgang solcher Vermählungen mit so hohen und reichen Prinzeßinnen, durch deren

Ver-

Verbindung das Erzhaus vollends recht groß und ansehnlich geworden, überall nicht einmal denken dürfen.

Solchergestalt ist das Haus Oesterreich seit des Grafen von Habsburg und nachherigen Kaisers Rudolf I. Zeiten her durch Vorschub und aus Gnaden des Reichs von seiner nicht allzu hohen Abkunft und von einem ganz geringen Anfange zur allererhabensten Würde und zu einer erstaunlichen Macht herangewachsen.

Das Reich ist hergegen unter den Oesterreichischen Kaisern in Verfall und Abnahme gekommen.

Nun betrachten wir dargegen auf der andern Seite den heutigen Zustand des deutschen Reichs. Die Gesandten der Friesischen Völkerschaft rühmten sich vormals, nach der Erzehlung des Römischen Geschichtschreibers Tacitus, daß es die Deutschen in der Tapferkeit, Tugend, Treu und Ehrlichkeit allen Menschen auf der Welt zuvorthäten. Diese uralte gute Gesinnung ist völlig verraucht, diese aufrichtigen Grundsätze der Handlungen sind beynahe ganz in Vergessenheit gerathen, so lange Oesterreich in unserm Vaterlande den Meister gespielet hat. In keinem einzigen Stücke hat so wenig der äussere als der innere Wohlstand zugenommen. Richten wir unser Augenmerk auf den Punct der Ruhe in der Verwaltung des Regiments: so entdecken wir, wie vielfältig das Reich durch das Oesterreichische Haus unmittel-

unmittelbar in die unnöthigsten, und in leicht vermeidliche Unruhen verwickelt, und hierdurch in mancherley Verwirrung gesetzt worden. Um den Punct der Freyheit steht es eben so schlecht. Das Reich sieht sich fast ganz untergedrückt und in die Sclaverey gebracht; wie solches im zweyten Theile dieses **Werks** weitläuftiger ausgeführet worden. Die Ehre und das Ansehen des Reichs liegt so sehr darnieder, daß der ganze deutsche Staat darüber allen benachbarten Nationen zum Spott geworden. Daß endlich der Umfang des Reichs überaus verringert, und die Gränzen desselben auf allen Seiten geschmälert worden, solches giebt der klare Augenschein sattsam zu erkennen.

Oesterreich selbst hat sich darmit abgegeben, das Reich zu plündern.

Was in Absicht auf den letztern Punct das ärgste ist, so will man kaum erwähnen, daß es auswartigen Staaten und Nationen nur allzuoft gelungen, dem Reichs-Adler starke und ansehnliche Federn auszuziehen: Es möchte dießfalls mancher einwenden, als ob hierunter zugleich die Reichs-Stände eben sowohl Schuld hätten, als dem Erzhause Oesterreich solches beyzumessen stünde. Man bleibt jetzo vielmehr nur dabey stehen, wie das Erz-Haus an seinem selbsteigenen

Theile nicht unterlassen habe, eben diesen Reichs-Adler auf allen Seiten und mehr als einmal ziemlich kahl zu rupfen.

Mehrer des Reichs (*Augusti*, ab augendo,) können dieserhalb die Prinzen Oesterreichischen Geschlechts, welche auf dem deutschen Kaiser-Throne gesessen, unmöglich genennet werden. Weit billiger verdienen sie nach dem umgekehrten Gebrauch des Abts zu Amont, Engelberts, den Beynamen als Verringerer und Schmälerer desselben (*angusti* ab angustando,) zu führen.

Sogleich unter Kaisers Rudolfs I. Reichs-Verwaltung bekam die Macht des Römischen Reichs einen gewaltigen Stoß. Den hierdurch empfundenen Verlust muß man schlechterdings auf die Rechnung des gedachten Prinzen schlagen. Sein eigenes Verfahren setzt ihn deshalb in große Schuld.

Auf eine für dergleichen erhabensten Regenten höchstunanständige Art verstattete Rudolf I. daß beynahe ganz Italien sich eine völlige Unabhängigkeit vom Reich anmaßen durfte. Die bloße Geldsucht verleitete ihn zu diesem Schritte. Er sandte seinen Canzler nach Welschland. Dieser gab allen hetrurischen Völkerschaften und einzelnen Staaten die Freyheit, vornehmlich aber denenjenigen, welche Rath schaften, sich mit Gelde los zu kaufen. Lucca bezahlte für eine so große und wichtige Sache, als die Oberbothmäßigkeit und völlige Freyheit war, eine Summe von zwölf tausend Goldstücken; Florenz gab nur halb so viel.

viel. Solchergestalt erwuchsen nicht nur diese beyden Republicken, sondern es verwandelten sich auch überhaupt die mehresten Städte dasigen Landes durch Darlegung einiges verglichenen Geldes in Freystaaten. Der Abgesandte Kaisers Rudolfs kam von diesem Zuge mit ziemlich beladenen Mauleseln wieder nach Hause, und war seinem Herrn nach desselben herrschender Leidenschaft, welche die Geschichtschreiber in der heftigsten Neigung zum Gelde setzen, gar sehr willkommen.

Auf gleichen Schlag verfuhr eben derselbe mit dem alten Exarchat von Ravenna, mit dem Bolognesischen Gebiet, und anderen bisher unter dem Gehorsam des Kaisers gestandenen Herzogthümern, Herrschaften, Städten und Landschaften, welche man unter dem Namen der Provinz Romagna begreift. Diese ganze Landes-Portion, welche zusammen siebenmal hundert tausend Goldgulden alljährlich abwarf, überließ er dem Pabste. Einer von seinen Reichsfolgern, der sogar aus Rudolfs eigenem Geblüt herstammte, Kaiser Maximilian I. hat nachgehends dieses Stückchen den deutschen Fürsten selbst offenbaret, und in einer am 20sten Julii 1511. zu Inspruck heraus gegebenen Satzung sich darüber beklaget.

Nancler führt ein auf diese Vorgänge zielendes Urtheil des **Antonius** von mehrgedachten Kaisers Maximen in seiner Reichs-Verwaltung an, welches nach nur berührten Datis nicht ohne Grund ist. Letzterer schreibt von ihm: Dieser Prinz sey jederzeit möglichst dahin bemühet gewe-

sen, sein Gebiet und seine Macht in Deutschland zu vermehren: Dahingegen es geschienen, als bekümmere er sich um Italien wenig oder gar nicht; wie er dann auch nicht einmal in dieses Land hinüber gekommen. Sein Hauptwerk habe in der Sorge bestanden, seine Söhne reich und gewaltig zu machen; zu welchem Ende er dann das Herzogthum Oesterreich und einen grossen Theil von Schwaben an sich zu bringen gewußt.

Sein Sohn Albrecht lehnte sich wider den Kaiser Adolf auf, und war dreiste genug, um zu behaupten, als stünde ihm auf das Reich kraft eines väterlichen Erbrechts in der Maße ein richtiger Anspruch zu, daß kein anderer Kaiser dürfte erwählet werden, so lange noch aus demselben zur Crone gebornen Geschlechte ein zur Führung des Regiments im Reich tüchtiger Prinz vorhanden wäre.

Hierdurch erklärte sich Herzog Albrecht offenbar für einen Feind der Freyheit des Vaterlandes. Seine Ehrsucht konnte aber nicht eher völlig durchdringen, bis er den guten Kaiser Adolf mit der ungerechtesten und schändlichsten Verwegenheit ums Leben gebracht hatte.

Eben der Kaiser Adolf, welcher durch Albrechts Hand umkam, behauptet in den Geschichten den Ruhm, daß er sich überaus getreu gegen das Reich und in dessen Verwaltung erwiesen, seinen Kindern in keinem Stück etwas vom Eigenthum und den Einkünften des Reichs zuzuschanzen gesucht, vielmehr alles darauf angefangen habe, das Reich zu vermehren, und selbigem eine vortheil-

theil-

theilhaftere Gestalt zu geben. Das ganze Marggrafthum Meissen erhandelte er, jedoch nicht um solches für sich zu behalten, sondern um es dem Reich einzuverleiben; in welcher Eigenschaft er dasselbe auch bis an seinen Tod ruhig besaß. Der nächste Thronfolger Kaiser Albrecht I. aber verlor es ganz und gar wieder Dieser einäugigte Herr hatte ein grausames Ansehen, und verrieth seinen Geiz durch die Bemühungen, welche er anwandte, um seine Kinder zu bereichern.

Hieronymus Mutius liefert uns in seiner Chronick von Deutschland eine ähnliche Beschreibung der entgegenstehenden Eigenschaften und des ungleichen Verhaltens beyder nur erwehnter Kaiser. Sie enthält folgende Haupt-Züge: Adolf regierte ausnehmend rühmlich. An seiner ganzen Verwaltung bemerkte man durchgehends eine so aufrichtige Beschaffenheit, daß kein Tadel auf ihm haften konnte, als bestrebe er sich nur im geringsten, sein besonderes Interesse zu befördern, oder den Seinigen irgend eine Gunst zu erzeigen, und sie zu erheben oder zu vergrößern. Zur ganzen Staats-Verwaltung las er Leute aus, welche er für würdig erkannt hatte, solchen wichtigen Aemtern vorzustehen, und von deren Verstande und Tugend sich eine Fähigkeit zu der obliegenden Ausrichtung versprechen ließ. Der Sorge für die Erweiterung des Reichs nahm er sich nicht allein aus allen Kräften an, und sparete darunter weder Mühe noch Arbeit: sondern er trieb auch seinen Eifer hierinnen so weit, daß er sich darüber mehrmals einer Lebens-Gefahr

aussetzte. Man meldet von ihm, er habe für sein eigenes Geld unterschiedene Städte erhandelt, und dem Reiche zugeschlagen. Kaiser Albrecht that gerade das Widerspiel hiervon. Er war von der Habsucht ganz eingenommen, und suchte nur immer seinen Privat-Nutzen, und wie er seiner zahlreichen Familie ein ansehnliches Erb-Eigenthum hinterlassen möchte. Ja, diese Begierde, das Erbe seiner Kinder immer weiter zu vermehren, war bey ihm so ungezäumt, daß sie nicht selten auf eine, so zu sagen, recht unsinnige Art ausbrach.

Es ging daher damalen mit gutem Recht so, wie es mehrentheils unter den Menschen zu geschehen pfleget, daß diejenigen, welche den ehrlichen Adolf bey Lebzeiten verfolgt hatten, desselben Verlust nach seinem Tode bedauerten, und ihn lieber wieder lebendig und am Ruder des Reichs zu sehen wünschten.

Einer von den Söhnen Albrechts I. der Herzog Friederich der Schöne, richtete mit seinem Stolz eine allgemeine Verwirrung im Reich an. Die Geschichts-Bücher sind voller Erzehlungen von dem Unglück, so der Krieg angerichtet hat, welchen er dadurch veranlassete, daß er sich wider alles Recht mit Gewalt zur Kaiser-Crone drang.

Es fehlt zwar nicht gänzlich an Leuten, welche für die Rechtmäßigkeit seiner Wahl streiten. Diesen antwortet man aber billig in eben denen Ausdrücken, womit Graf Lothar ehedem den Marggraf Eckebrecht abfertigte, als derselbe nach Kaisers Ottens III. Tode sich um das Reich be-

warb. Jener warf diesem vor: Bedenkst du nicht, daß dir das vierte Rad fehlt?

Vier Chur-Stimmen waren unwidersprechlich auf den Herzog Ludwig in Bayern gefallen. Friderich konnte also deren höchstens nicht mehr als drey für sich haben.

Des Kaisers Albrechts II. Regierung übergehen wir. Sie war allzukurz, als daß während derselben sich ein entscheidender Character desselben sollte entwickelt haben. Der Tod rafte ihn eben hinweg, da man kaum anfieng, wir sind ungewiß, ob wir sagen sollen, seine Tugenden oder seine Laster zu bemerken.

Kaiser Friderich III. oder V. war ein Zauderer. Man hat diese Eigenschaft lange als eine heilsame Sache an ihm gerühmt, weil daher die Erwartung einer besondern Reife dessen entstanden, was er wohl überdacht haben würde. Nur Schade, daß er überall nie zu Rande gekommen, noch irgendwo einen rechten Ernst gezeiget. So oft er Klagen über einen dem Reich nachtheiligen Vorgang erfahren, oder eine Warnung vor einer demselben bevorstehenden Gefahr bekommen, und man in einem oder dem andern Falle ihn um dienliche Verfügungen angegangen; soll er jederzeit geantwortet haben: Es ist noch Zeit genug. Und so gieng alles hin, ohne daß bey seinem Leben unter einer so langwierigen Regierung jemalen der Zeit-Punct erschienen, auf welchen er mit der Verbesserung immer vertröstet hatte. Der berühmte Geschichtschreiber **Albrecht Cranz** meldet überhaupt, wie zu seiner Zeit

niemand gewußt habe, wann dergleichen Glücks-Stunden gekommen wären, zu welchen sothane Kaiserliche Zusage in die erwünschte Erfüllung gegangen seyn sollte.

Es war dahero nichts ungewöhnliches, daß die Italiäner sich zum Spott bey den Deutschen erkundigten: ob dann der Kaiser noch am Leben, oder todt sey? Sie entschuldigten ihre Frage mit der äussersten Unempfindlichkeit in seinem Verhalten, da ihn, dem Vernehmen nach, weder ein ihm selbst widerfahrendes Unrecht, noch der allgemeine Verlust der Christenheit rührte. Sie konnten sich schwerlich einbilden, daß ein solcher Prinz würklich lebe, welcher nicht das geringste Zeichen des Lebens durch irgend eine rühmliche Handlung oder Bemühung von sich gäbe.

Es ist besonders auch bekannt, daß er ganz gelassen habe zusehen können, wie sich andere mit dem ausgerissenen Eingeweide des Reichs gemästet. So geduldig waren die vorigen Kaiser endlich in diesem Fall nicht. 3.) Friderich V. aber

---

3.) Zumalen, wann sie, wie Rudolf I. und Albrecht I. es für schicklicher achteten, lieber für sich selbst alles wegzunehmen, als andern einen Theil vom Raube zu gönnen. Es ist freylich andem, daß Kaiser Friedrich V. sich äusserst unempfindlich erzeigte, wo er etwas Gutes für das Reich stiften sollte. Dessen ohngeachtet war er gut genug Oesterreichisch, um doch auch auf eine thätige Weise am Reich zu mißhandeln, und sein eigenes Haus mit vieler Beschwerde des Reichs zu bereichern und zu vergrössern: wie solches in der oben angeführten Abhandlung von den Oesterreichischen Haus-Maximen aus den Beyspielen der eigenmächtig unternommenen Absetzung des Churfürsten zu Cölln

aber liebte die Ruhe zu sehr, als daß er sich darüber hätte in Bewegung bringen lassen.

Wir wollen sein Lob aus der Feder des **Andreas Banfinius** lesen. Dieser Schriftsteller sagt von ihm: Er war nicht bloß sparsam und ein guter Wirth, sondern sogar geitzig; seine Begierde hatte mehr das Geld als die Ehre zum Gegenstande; die größte Gefahr, worinnen die Christenheit schwebte, konnte sein schlechtes Gemüth nicht aufmerksam machen; bey seiner Liebe zum Müßiggange und zur Ruhe war er über alle Masse nachläßig, verdrossen und langsam; zu Friedens-Zeiten wünschte er Krieg, währenden Krieges hingegen den Frieden; er hatte sich einmal so gewöhnt, daß er in keinem von beyden einige Beständigkeit behielt.

Der Bischof zu Florenz **Anton** macht folgende dem jetztbemerkten Character nicht unähnliche Schilderung von diesem Regenten: Er hatte nichts an sich, was der Majestät eines Kaisers würdig war; es fehlte ihm beydes an der Freyheit des Willens und an der Weisheit des Verstandes; allezeit redete er gleichsam durch andere; begierig war er inzwischen genug, oder vielmehr habsüchtig, indem er sich auf alle in etwas anständige Art um Geschenke bewarb, und solche anzunehmen, eine ausnehmende Bereitwilligkeit erwies; als er endlich von Rom nach Hause zu-

Ruprechts, und aus dem blos nach dem besondern Vortheile von Oesterreich abgemessenen verschiedentlichen und widersprechenden Verfahren wider den Herzog zu Burgund, Carl den Kühnen, dargethan worden.

rückkehrte, ließ er eine ziemlich mittelmäßige Meynung von seiner Tugend hinter sich.

Dieses Italiänischen Prälaten Zeugniß führt der Mönch zu Bosau, **Paul Lange**, in seiner Zeitzischen Chronick zur Widerlegung unserer Landsleute an, welche nach des letzteren eigenen Ausdrucke den Kaiser Friderich noch bey dessen Lebzeiten recht übertrieben unter die Heiligen gezählet, und ihn als einen mit aller Art von Tugenden und preißwürdigen Eigenschaften begabten Fürsten, mit ihren Lobsprüchen, oder besser zu sagen, mit lächerlichen Schmeicheleyen an den Himmel erhoben haben.

Wir wollen doch aber die vorzüglichste unter den rühmlichen Thaten unsers Friderichs V. nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Er schloß mit dem Pabste den berufenen Vertrag, welcher den Namen der Concordaten deutscher Nation führt. Nichts konnte der Freyheit des Reichs zu mehrerer Einschränkung gereichen, nichts der Ehre desselben verkleinerlicher, nichts der gemeinen Reichs-Wohlfahrt nachtheiliger fallen, als eben dieser gehäßige Tractat. Weil aber Chur-Mainz und sonst noch einer und der andere von der Geistlichen Schaar sich kein Gewissen machten, darein zu willigen, so nahm sich der Kaiser heraus, dem ganzen Reiche das schöne Werk aufzuzwingen, nöthigte auch würklich einen guten Theil desselben, solches wider Willen würklich anzunehmen.

Es lohnt die Mühe, in Ansehung dieses Vorgangs die Worte des berühmten Carls du

Moulin

Moulin hierher zu entlehnen, obgleich seine Beschreibung etwas weitläuftig gerathen. Die Deutschen beklagten ihr schlechtes Schicksal, und bemüheten sich, den Kaiser dahin zu vermögen, daß er den Römischen Päbsten keinen fernern Gehorsam leistete, wann ihm dieselben nicht vorher wenigstens einige Puncte als eine Pragmatische Versicherung für das Reich und die deutsche Nation zugestünden. Man wieß dem Kaiser ganz augenscheinlich, daß die Deutschen mit der Verfassung des Geistlichen Wesens übler daran wären, als die Franzosen und Italiäner; ja es wäre so arg, daß, im Fall keine Aenderung in diesem Stück erfolgte, die Deutschen mit Recht Knechte dieser beyden Völkerschaften, vornehmlich aber derer Italiäner zu heissen verdieneten. Sowohl die Stände als die Unterthanen im deutschen Reiche lagen dem Kaiser deshalb aufs inständigste an; sie stellten beydes den Nutzen und die Bedürfniß des Reichs mit den triftigsten Gründen aufs eifrigste vor; ja, um desto gewisser eine völlige Ueberzeugung zu würken, brachten sie die deutlichsten Beyspiele zur Bestärkung bey. Sie beschworen sogar den Kaiser bey der Treue, die er ihnen eydlich zugesagt hatte, und sie suchten ihn durch eine Erinnerung an den Schimpf schamroth zu machen, der ihnen darunter gemeinschaftlich wiederführe, daß sie die einzige Nation wären, welche keiner Frucht von ihrer einheimischen Verfassung und denen derselben gemässen Kirchen- und Synodal-Schlüssen zu geniessen hätte. Die Französische Nation nähme wider die Anforderungen

rungen und Gewaltthaten des Pabsts ihre Zuflucht zu ihrem Könige, und es hätte bis dahin denenselben hierunter nicht fehlgeschlagen, indem sie sich eines würksamen Schutzes vom Könige zu erfreuen gehabt. Solchergestalt wüßte man, daß es den Franzosen gelungen, aus dergleichen Schlüssen ihrer unter Aufsicht des Königes gehaltenen National-Kirchen-Versammlungen eine Pragmatische Sanction zur Grundfeste der Freyheiten ihrer Kirche durch des Monarchen Veranstaltung zu erlangen, worüber auch derselbe noch beständig zu grossem Nutzen der Nation hielte. Der Kaiser könnte ja für das Reich eben so gut etwas ausrichten, und er habe gewiß keine geringere Pflicht darzu gegen die Stände und die Nation auf sich, als ein anderer König in seinen Staaten. Es gieng so weit, daß man dem Kaiser vorwarf, was dann zuletzt daraus werden sollte, wann auswärtige Völker, ein jedes bey seinem Könige die gesuchte kräftige Hülfe würklich fänden, auch dadurch wider die Beeinträchtigungen und Schindereyen des Päbstlichen Stuhls gesichert würden, dargegen die Deutschen und Reichs-Stände, wann sie ihren Kaiser eben in solcher Noth anträten, sich von ihm verlassen, oder vielmehr verrathen sehen, und keine Würkung aller von ihrer Nation getroffenen Synodal-Schlüsse spüren sollten. Der Kaiser aber kehrte sich auf keine Weise an alle diese billigen, gerechten und nothwendigen Erinnerungen einer solchen ansehnlichen Völkerschaft, welche desselben Reichs-Verwaltung unterworfen war. Die

Forderungen und Vorschläge wurden ganz umsonst gethan. **Aeneas Sylvius** hatte ihn eingenommen und hintergieng ihn. Dieser Mann 4) gieng als Kaiserlicher Gesandter nach Rom, und schwor im Namen des Kaisers dem Pabste einen vollkommenen Gehorsam gegen die Apostolischen Befehle, und eine blinde Unterwerfung des ganzen Deutschlands unter das Joch des höchsten Kirchen-Regiments zu. Man hat nicht Unrecht, wann man das Reich daher das rechte Vaterland des Gehorsams und der Sclaverey nennt. Dann zu dieser Eigenschaft gelangte dasselbe dadurch, daß alle National-Synodal-Schlüsse aus den Augen gesetzt, alle einheimische Kirchen-Verfassungen zu Boden gestossen, und alle Gesetze unter die Füsse getreten wurden. Man sagt hierinnen keinesweges zu viel. Dieses war der wesentliche und wörtliche Innhalt der Ausrichtung des artigen Gesandten. Er that in die Seele des Kaisers und auf dessen Befehl dem Pabst Eugen IV. öffentlich das feyerliche Versprechen, daß Friderich V. und mit ihm alle Deutschen Seiner Heiligkeit in allen göttlichen und menschlichen Dingen gehorchen wollten. Solchergestalt setzte

4) Welcher sich selbst kannte, von seiner eigenen Gelahrheit und Geschicklichkeit überzeugt war, und bereits dazumal, wann gleich nicht die dreyfache Crone, welche er nachgehends unterm Namen Pius II. getragen, doch gewiß eine Erz-Bischöfliche Mütze, oder einen Purpur, zum Augenmerk hatte, auch in solcher Hofnung überall nicht wenig Eifer für die ungerechtesten Anmaßungen, und betrüglichsten Stücke des Stuhls zu Rom und der vornehmen Geistlichkeit äusserte.

setzte dieser Oesterreichische Friderich seine Deutschen auf zweyerley Art nicht nur hintan, sondern vereitelte auch ihre Gerechtsame mittelst eines doppelten Betrugs. Sie sahen sich alles dessen beraubt, was der Nation ursprünglich zukam, und worüber ihr die Schlüsse der Kirchen-Versammlungen die Gewähr leisteten; und ihr Kaiser übergab sie dem Pabste in eine völlige Leibeigenschaft. Da er sich dieses ungerechten Verfahrens bewußt war: so entstund bey ihm ein Mistrauen gegen die Deutschen, welche er den Kirchen-Schlüssen schnurstracks entgegen, und ohne die geringste Aufmerksamkeit auf ihre Forderungen, der Knechtschaft und den Plackereyen des Päbstlichen Stuhls Preis gegeben hatte. Insonderheit befürchtete der Kaiser, das Reich möchte zur Vergeltung dieses Dienstes die Kaiser-Crone einem andern Hause zuwenden. Es geschah gutentheils zu Verhütung solcher für ihn und sein Haus unangenehmen Folgen, daß er sieben Jahr vor seinem Absterben nicht nur die Wahl und Crönung seines Prinzen Maximilians zum Römischen Könige durchtrieb, sondern auch denselben zum würklichen Gehülfen in der Verwaltung der Reichs-Geschäfte, annahm. So weit geht die Nachricht und das Raisonnement des **du Moulin**, welchen **Goldast von Haimins-feld** hierinnen anzieht. Damit auch die Glaubwürdigkeit dieses von einem Ausländer herrührenden Zeugnisses desto weniger bezweifelt werden möge: so setzt **Goldast** demselben annoch den

Caspar

Caspar Hedio in der Meynung zur Seite, als ob sich wider den letztern weniger einwenden ließ.

Albrecht Cranz redet von dem ganzen Handel mit mehrerer Kürze, und mit einer entweder aus Neigung gegen den Pabst oder aus Furcht vor den Kaiser angenommenen ziemlichen Dunkelheit, unter welcher jedoch ebenfalls der Stachel hervor blickt. Er spricht: Friderich V. habe sich durch Wiederherstellung des Kirchen-Friedens einen ausnehmenden Ruhm gestiftet, welcher aber noch grösser seyn würde, wann er sein Werk dergestalt eingerichtet hätte, daß die unter seinem Scepter stehenden Länder nicht vom Gelde entblösset worden, oder daß der heiligste Vater das aus den Annaten zusammengescharrete Geld auf den Schutz der Kirche und der Christenheit verwendete, nicht aber darzu gebrauchte, seinen Nepoten Glanz, Ansehen und Güter zu verschaffen. Der Kaiser mochte nun den von ihm hierunter begangenen Fehler einsehen oder nicht: so bemühete er sich doch nicht weniger denselben, so wie allen übrigen Schaden, welchen das Reich die ganze Zeit seiner Verwaltung hindurch erlitten hatte, zu verbergen, und sich anzustellen, als ob er nichts davon merkte. 5.)

So

5.) Das hier gefällete Urtheil des Verfassers und derer älteren Schriftsteller, auf deren Einstimmung er sich beruft, ist weit richtiger und gesunder, als was nicht wenig andere, sonderlich in neueren Zeiten, auch sogar unter den Protestanten, von einer dadurch erlangten grossen Versicherung ansehnlicher Gerechtsame, und von mancherley daraus erwachsenen beträchtlichen Freyheiten der deutschen Kirche für Träume haben. In

So war es mit der schönen Aufführung Friderichs V. gegen das Reich beschaffen. Auf sein

---

keinem einzigen Reiche, wo auch der Aberglaube und der blinde Eifer für den Römischen Stul noch so hoch gestiegen, haben die Regenten sogar wenige Ueberbleibsel der in der Vernunft und dem Wesen der Staaten gegründeten ursprünglichen, auch durch die beständige Ausübung der alten Christlichen Kaiser, Könige und Fürsten ehedem an den Tag gelegten Hoheits-Rechte im Kirchen-, Stifts- und Kloster-Wesen, als im deutschen Reiche. Da die Kaiser ihre und des Reichs Befugnisse in Ansehung der Reichs-unmittelbaren Geistlichkeit vergeben haben: so ist auch den einzelnen Reichs-Ständen in ihren Landen das fernere Exercitium ihrer Territorial-Gerechtsame in diesen Stücken aus den Händen gewunden worden, und sie haben aufgehöret, nach dem alten Herkommen der deutschen Herzoge ihre Landsäßigen Bischöffe ein- und abzusetzen, sich ihrer Collations-Rechte über die Kirchen-Pfründen, ihrer Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Personal-Sachen, und ihrer Macht in Anwendung der Kirchen- und Kloster-Güter und Einkünfte zur Bedürfniß und zum Besten des Landes zu gebrauchen. In den mehresten Europäischen Reichen stehen die Könige, und zwar nicht allein absolute Monarchen, sondern auch solche, die bey weitem nicht souverain sind, in freyer Ausübung des Rechts, die Bischöffe zu nominiren. Spanien, Frankreich und Polen, so verschieden auch übrigens ihre Verfassung unter einander ist, und so unähnlich in beyden ersteren die heutige innere Gestalt derjenigen sieht, welche sich vor einigen Jahrhunderten an ihnen zeigte: so kommen doch diese sämmtlichen Reiche in der nur angeregten Betrachtung mit einander überein. Deutschland steht allein so ungemein weit hinten nach. Kaiser Heinrich V. hatte sich zwar schon vieles abnöthigen und nachher Vergleichsweise fahren lassen. Das wenige aber, was jener in der ärgsten Bedrängniß von Seiten des Pabsts, und in der äussersten Verlegenheit, worein selbigen der Zwie-

sein eigenes Interesse aber und auf den Nutzen seines Hauses verstund er sich dem ohngeachtet gar

spalt mit den Reichs-Ständen gesetzt hatte, noch zu erhalten gewußt, gab Friedrich V. gutwillig hinweg, ohne daß ihn darzu ein einziger solcher widriger Umstand veranlassete, in welchen sich Heinrich V. befand. Dem Pabste die Besetzung aller erledigten Stellen in den Stiftern durch sechs Monate im Jahr zu verstatten, überdieß ihm alle neuerwählte Bischöffe und Prälaten zinsbar zu machen, wann auch letzteres gleich unter dem Vorwande einer Beyhülfe zum Kriege wider die Ungläubigen geschehen, wohin doch sothane Gelder vom Römischen Stuhle nie verwendet worden: solches war unwidersprechlich eher eine zur Sclaverey der deutschen Kirche und Nation, als zu deren Freyheit beförderliche Sache. **Schilter** und andere, die sich in ihren Schriften mit diesen vermeyntlichen und so genannten Freyheiten vieles zu schaffen gemacht, sollten billig viel richtiger und nützlicher eine lebhafte Schilderung der allererbärmlichsten Lage der deutschen Kirche und des Reichs gegen den Stuhl zu Rom gezeichnet haben. Die Capitel der deutschen Stifter möchten sich allenfalls zwar keiner erlangten Freyheit, doch aber einer Erhaltung einiger Befugnisse aus dergleichen Abkommen des Kaisers mit dem Pabste erfreuen. Desto schlechter sieht es dargegen um die Kaiserlichen und des Reichs Gerechtsame aus, welche doch älter, wesentlicher, und wichtiger waren, deshalb auch in aller Betrachtung nothwendig hätten vorgehen sollen.

Die Evangelischen Reichs-Glieder sind, vermöge der Grundsätze ihres Glaubens von der Unrechtmäßigkeit und Nichtigkeit aller Päbstlichen Anmaßungen im Kirchen-Regiment, schlechterdings auf keine Weise an die Concordaten gebunden. Es hat hiermit eben die Bewandniß, als mit andern canonischen Satzungen, welche sich allesammt so wenig wider die Glaubens-Lehre

gar treflich. Die Sorge dafür trieb ihn an, nicht eher zu ruhen, bis er die Burgundische Prinzeßin

der Protestanten, als zur Einschränkung der Landesherrlichen Rechte derer dieser Confeßion zugethanen Regenten anziehen lassen. Die Verbindung dieser Stände mit einem Catholischen Kaiser und mit dem Catholischen Theile des Reichs würkt überall keine Gleichförmigkeit in irgend einer zum Religions-Wesen gehörigen oder sich dahin beziehenden Angelegenheit. Letztere können, ja in manchen Fällen müssen sie nach ihrem Begriffe von der Kirche und von geistlichen Sachen, aus einer vermeintlichen Ueberzeugung ihres Gewissens, der hohen Clerisey, insonderheit aber ihrem absoluten geistlichen Oberherrn, dem Pabst, vieles gestatten, worinnen jenen das Gewissen sogar alle Nachsicht und Gefälligkeit verbietet, wann sie anders beydes, die Pflicht eines Regenten und den Character eines Evangelischen Religions-Verwandten, vor Augen behalten wollen.

Solten aber wohl die Catholischen Reichs-Stände ihres Theils nach den mehrerwehnten Concordaten Friedrichs V. sich zu richten einige Schuldigkeit auf sich haben? Mit Grunde läßt sich auch diese Frage im geringsten nicht bejahen. Aus dem Wesen der Catholischen Religion fliessen dergleichen Bestimmungen in Stifts-Angelegenheiten, als man in diesem Vertrage findet, ganz und gar nicht. Solches zeigt sich noch heutiges Tages in denen eifrigsten Catholischen Staaten ausserhalb des deutschen Reichs. Mithin fällt alle Nothwendigkeit zur Beobachtung derselben Richtschnur aus irgend einer dießfalls würksamen Verhältniß des Glaubens hinweg; und müßte alle Obliegenheit blos auf einem Staats-Rechts-Grunde beruhen. Aber auch dieser ist nicht vorhanden. Vielmehr steht der Gegensatz durchaus fest. Der Kaiser hat nicht die geringste Macht, in des Reichs gemeinschaftlichem Namen etwas zu versprechen, und dem Reich einige Verbindlichkeit aufzubürden. Er darf weder an des gesammten Reichs noch an einzelner Stände Gerecht-

zeßin Maria, eine Erbin der gesammten Nieder-lande mit seinem Prinzen vermählet sahe. Das

E 2 war

---

samen etwas vergeben. Ja es steht ihm nicht einmal frey, diejenigen Rechte zu verläugnen, deren Ausübung ihm selbst für seine Person als ein Kaiserliches Vorrecht gegönnet wird. Dann auch dieser Stücke hat er sich nur aus einem Auftrage des Reichs, als dessen Bevollmächtigter zu solcher Verwaltung, zu erfreuen. Friedrich V. verfuhr im Concordat-Geschäfte eigenmächtig, ohne darzu vom Reich auctorisiret zu seyn, und ohne desselben Beystimmung, ja was das übelste war, selbst gerade wider die sorgfältigen Erinnerungen und entgegenstehende Willens-Erklärung der Stände. Wann auch einige unter ihnen sich heimlich mit einverstanden, oder nachher ihre Genehmhaltnng darein gegeben haben möchten: so können doch in dergleichen Angelegenheiten, wo es auf die Ausübung der besonderen Befugnisse, daher auch auf das nähere Interesse eines jeden einzelnen Reichs-Standes ankommt, selbst die mehresten Stimmen unter den übrigen Reichs-Mitgliedern jenem kein Nachtheil erwecken, oder an seinem Theil die Hände binden.

Dränge das Reich, oder auch nur der größte Theil seiner Stände mit Nachdruck darauf, die ganzen Concordaten Friedrichs V. völlig aufzuheben; so könnte so wenig auf des Kaisers als auf Päbstlicher Seite weder eine dreyhundertjährige Observanz des zwischen Kaiser Friedrich V. und Pabst Nicolaus V. ohne Vorwissen des Reichs nichtiger Weise getroffenen, auch niemalen vom ganzen Reiche genehmigten, also noch immerfort ungültig bleibenden Vertrags, noch ein auf solchem seichten Grunde beruhender Besitz, welcher in der That nichts als eine, der Grund-Verfassung zuwider, ganz unbefugt zugelassene Päbstliche Usurpation ist, wider solche Entschliessung vorgeschützet werden.

Das Interesse des Reichs erforderte allerdings eine Abstellung des aus den Concordaten dem Reich erwachsenden Nachtheils, welcher sich sonderlich durch einen ungebührlichen Einfluß der fremden Päbstlichen Macht

war der Ausgang und die ganze Frucht des Krieges mit dem Herzoge in Burgund Carl dem Kühnen

---

in die innern Reichs- und Landes-Angelegenheiten äussert, woran die vom Pabst eingesetzten Capitular-Glieder in gewissen Fällen Theil nehmen.

Die vorgebliche Bestätigung der Concordaten in den jedesmaligen Kaiserlichen Capitulationen steht hierunter mit nichten im Wege. Selbst in der neuesten Wahl-Capitulation findet sich zwar Art. *XIV*. §. 1. folgendes Versprechen des Kaisers: Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens sind, die *Concordata Principum*, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und der Deutschen Nation aufgerichteten Verträge allerdings beobachtet werden möchten. Hierinnen liegt aber keine Gutheissung der Concordaten überhaupt, auch keine Versicherung zum Vortheil des Pabsts, noch zur Verpflichtung des Reichs und der deutschen Stifter. Vielmehr machen sich Seine Kaiserliche Majestät anheischig, die Gerechtsame und das Beste des Reichs und derer zu demselben gehörigen Stifter wider die Eingriffe des Römischen Stuhls zu befördern, wann er sogar auch die an sich schon allzuweiten Schranken überschreitet, welche ihm das Concordat setzt. Mithin gilt das Kaiserliche Wort hier blos für, keinesweges aber wider das Reich und die Reichs-Stifter, dargegen allezeit wider, niemals für den Pabst. Der klare Buchstabe der Capitulation zeigt solches augenscheinlichst, nicht nur 1) in denen vorbemerkten Worten, sondern auch 2) vermittelst einer Gleichstellung sothaner Concordaten und Verträge mit eines jeden Erz- und Bischofs, oder derer Dom-Capituln absonderlichen Privilegien, hergebrachten Statuten und Gewohnheiten. Dieses

nen, wider welchen man bey Neuß so ernsthaft zu Felde gelegen hatte. Hier konnte man recht

 sehen,

alles wird 3) noch genauer durch die nähere Anführung alles dessen bestimmet, womit sich der Pabst an den Gerechtsamen des Reichs und der Deutschen Stifter zu vergreifen pflegt, indem Seine Kaiserliche Majestät dero bestes Vermögen auch dahin anzuwenden versprechen, daß von demselben (dem Pabste) dargegen (den Concordaten, National Verträgen mit dem Römischen Hofe, Privilegien, Statuten und Gewohnheiten zuwider,) durch unförmliche Gratien, Rescripte, Provisionen, Annaten, der Stifter Mannigfältigung, Erhöhung der Officien am Römischen Hofe, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten *per obitum ad Curiam Romanam* nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen,) wie weniger nicht *per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu Nobilitatis*, oder in andere Wege, zu Abbruch der Stifter, Geistlichkeit, und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des *Juris Patronatus*, und derer Lehnsherren, in keine Weise gehandelt werde.

Diese aus der Praxi des Päbstlichen Hofes gemachte Anzeige giebt um so mehr zu erkennen, wie von Seiten desselben unendliche Contraventionen wider das für ihn ohnehin so vortheilhafte, dem Reich hingegen so präjudicirliche Concordat, und andere Grundfesten des Deutschen Kirchen-Staats-Rechts begangen worden; welche dann das Reich um so mehr berechtigen dürften, zur Ehre seines eigenen Systems und seiner ganzen Nation, die Wiederherstellung solcher Gerechtsame zu

sehen, wozu der Aufwand an Leuten und an Gelde dienlich war, den die Reichs-Stände auf solchen Krieg hatten verschwenden müssen, und welcher ihnen ungemein beschwerlich fiel. Alles lief darauf hinaus, daß sie zur Erreichung des vom Kaiser vorgesteckten Ziels arbeiteten, die Verlobung und nachmalige Vermählung seines Prinzen Maximilians mit der in den Geschichten so merkwürdigen Burgundischen Prinzeßin Maria, der mächtigen Erbin derer weitläuftigen Burgundischen Staaten, zu Stande zu bringen.

Friderichs V. Nachfolger auf dem Kaiser-Throne, Maximilian I. ein Herr, welchem sich das Lob nicht abstreiten läßt, daß er an Munterkeit, Kraft, und Fertigkeit des Verstandes, gleich als in der Tapferkeit ein Grosses vor seinem Herrn Vater voraus gehabt, führte sonderlich an den Gränzen von Italien unterschiedene gewaltige Kriege; doch nicht sowohl zum gemeinen Besten des Reichs, als vielmehr um den Particular-Nutzen seines Hauses zu befördern. In seine Kriege mischte er das Reich allerdings in so ferne mit ein, daß er demselben Sorge und Mühe genug deshalb verursachte, auch die Sache zur gemeinschaftlichen Berathschlagung vortrug. Schlechterdings aber durfte doch weder für das Reich allein der Feldzug vor sich gehen, noch desselben

bewürken, welche Rom ehedem nicht einmal dem gesammten Reich, sondern einem und dem andern unvorsichtigen Kaiser, der selbst nichts darüber zu disponiren gehabt; zum Theil abgezwungen, theils abgelogen, darneben seines Orts nicht einmal die elenden Bedingungen der Tractaten erfüllet hat.

selben freye Disposition über die Generalität, über die Völker selbst, noch auch über das eroberte Land statt finden. Ueberall ward einzig der Name des Kaisers gebraucht, von Alliirten oder am Kriege neben ihm theilnehmenden Mächten hörte man gar nichts, und die Frucht der Siege durfte auch niemand einerndten, als des Kaisers Haus, ohnerachtet er hierbey des Reichs Namen vorwendete. Um deswillen gaben auch die Reichs-Stände ihren Beytrag mit der Zeit ziemlich sparsam her, oder verweigerten ihn lieber gänzlich, wie **Mutius** in seiner Chronick von Deuschland vorgeben will.

Maximilian I. mag daher so tapfer und so kriegerisch gewesen seyn, als er immer gewollt: so sind doch diese Eigenschaften lediglich ihm und seinem Hause, keinesweges aber dem Reiche zu gut gekommen. 6.)

6.) Nicht nur dieses; sondern er verabsäumte auch aus bloßen Privat-Absichten den alleraugenscheinlichsten Vortheil, welchen das Reich bey diesen Kriegen hätte erlangen können. Das Beyspiel der Republick Venedig dient hierunter zum offenbaren Beweise. Dieser Freystaat war in die Enge getrieben, und erbot sich zu einer für den Kaiser und das Reich so rühmlichen als dem Staats-Interesse gemäßen Unterwerfung unter die Deutsche Oberherrschaft. Der Venetianische Gesandte Giustiniani erklärte sich mit ausdrücklichen Worten gegen den Kaiser, seine Landsleute wollten sich alle und jede Bedingungen gefallen lassen, welche der Kaiser ihnen vorschreiben würde; alles, was ihre Vorfahren dem Reiche entzogen hätten, sollte dem Kaiser, als der wahren und rechtmäßigen Herrschaft sothaner Landes-Stücke, wiederum zufallen; und überdieß machte sich die Republick anheischig, dem Kaiser und dessen Nach-

Mit der bewundernswürdigen Klugheit Kaisers Carls V. weiß man sich Oesterreichischer Seits gewaltig breit. An sich selbst begehren wir ihm diesen Ruhm auch keinesweges ganz abzustreiten. Indessen machte dieser Monarch von solchen grossen Eigenschaften gar keinen Gebrauch zur Vermehrung des Reichs. Wohl aber wendete er selbige zum Schaden und Verfall des deutschen Reichs-Staats an, um nur seinem Eigennutz dadurch ein Genüge zu thun.

Den Franzosen ward in Italien Mayland weggenommen. Es gieng aber damit, wie es der Churfürst zu Mainz vorher gesagt hatte; die Spanier behielten es als eine ihnen zugefallene Eroberung für ihre Monarchie. Carl V. eignete sich dieses Herzogthum so zuversichtlich zu, daß er es vermittelst des Friedens zu Soissons im Jahr 1544. seines Bruders Ferdinands Prinzeßin, welche

folgern am Reich jährlich 50000. Ducaten aus dem dortigen Schatze zu entrichten. Hier hätten sich nicht nur alte würkliche Gerechtsame des Reichs wiederum in den Gang bringen lassen, sondern das Reich hätte auch da etwas gewonnen, wo ihm niemalen einiger Anspruch zugestanden hätte. Die 50000. Ducaten würden beym gänzlichen Mangel der Reichs-Domainen und tüchtiger Fonds zur Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse des Reichs überaus nützlich gewesen seyn. Es half aber alles nichts. Der Kaiser ließ die Venetianer aus dem Garn, und verschafte dadurch dem Pabste, dem gefährlichsten Feinde des Reichs in ganz Italien, den Genuß aller Vortheile vom Kriege mit Venedig. Die obangezogene Abhandlung von den Oesterreichischen Haus-Maximen enthält eine Anzeige noch von mehreren dergleichen Stückchen im Verhalten Maximilians I. gegen das Reich.

che mit dem Herzoge von Orleans, einem Prinzen des Königs in Frankreich, verlobt war, zur Mitgabe beschied.

Florenz hatte eben dieser Kaiser unters Joch gebracht. Seine allerhöchste Amts-Pflicht und die Vorschrift seiner Wahl-Capitulation wiesen ihn an, solchen Staat dem Reiche wieder einzuverleiben. Das geschah aber nicht. Der Kaiser machte den Bräutigam seiner natürlichen Tochter Margareta, den Alexander von Medices zum Herzoge von Toscana. Nachdem dieser ums Leben gekommen, erhielt Cosmus vom Kaiser die Herrschaft über sothanes Land, weil er sich nach des Kaisers Willen darzu bequemte, des Neapolitanischen Vice-Königs Peters von Toledo Tochter Eleonora zur Ehe zu nehmen. Uebrigens erkannte jetzterwehnter Fürst die Oberherrschaft des Reichs in keinem einzigen Stücke.

Mit der Stadt Siena hatte bereits vorhin Kaiser Maximilian I. einen unter den Kaisern aus dem Hause Oesterreich gar gewöhnlichen Handel getrieben, und solche um 30000 Ducaten heimlich an den Pabst verkauft, welcher den Herzog von Urbino zum Herrn darüber machte. Im Jahr 1555. ergab sich die Stadt an den Kaiser Carl V. in der Maße, daß sie ihm als Kaiser und dem Reiche treu und gehorsam seyn wollte, jedoch unter der Bedingung, ihrer Freyheit, nebst dem alten Ansehen der dortigen Obrigkeiten und anderer bis dahin gehabten Verfassungen, unverrückt zu geniessen. Es ward aber den guten Leuten gar schlecht Wort gehalten. Der Kaiser

schickte den Franz von Toledo dahin. Dieser brachte nicht nur daselbst eine ganz neue Staats-Einrichtung auf, sondern entzog auch der Republick vollends allen Schein der Freyheit, und sagte gerade heraus, wie er gar kein anderes Ende der dortigen Verwirrung und des Unheils absähe, als wann die zu Siena sich und ihre ganze Verhältniß ohne einzige Bedingung und Ausnahme, dem blossen Willen und der völligen Oberherrschaft der billigsten und ruhmwürdigsten Regenten unterwürfen. Ohnerachtet auch der Kaiser den einige Zeit zuvor mit dem Herzog Cosmus geschlossenen Vertrag bestätiget hatte: so ließ er nunmehro dennoch ein neues Instrument aufsetzen, vermittelst dessen er das Gebiet von Siena, als ob es ihm von des Reichs wegen zugefallen wäre, seinem Sohn Philipp übergab, demselben auch mit Aufhebung des mit dem Herzog Cosmus eingegangenen Vergleichs die völlige Hoheit und unabhängige Oberbothmäßigkeit darüber zugestund. Nicht lange nachher bedurfte dieser Philipp als König in Spanien der Hülfe und Freundschaft des mehrgedachten Herzogs Cosmus, und verschafte sich solche durch Abtretung des Gebiets von Siena an den letztern. Auf diese Art brachte Carl V. sowohl mit Verletzung seiner Wahl-Capitulation, als auch seiner dem Staat von Siena selbst bey desselben Ergebung gethanen Zusage, diese Stadt und Land auf seinen Sohn Philipp, dieser hingegen bald wieder auf den Großherzog von Toscana. Solches ganze Gebiet steht von daher noch bis auf den

heutigen

heutigen Tag unter der unumschränkten Bothmäßigkeit der Nachkommenschaft des letztbemeldeten Fürsten, und ist vom Reiche völlig abgesondert.

Wegen der Städte Parma und Placenz ist Carls V. eigenes Geständnis gegen die Cardinäle im Jahr 1526. merkwürdig. Er weiß von sich zu rühmen, daß es ihm kein einziger König in der Geflissenheit zum Dienst des Römischen Stuhls und in der Gefälligkeit gegen denselben gleich thue. Zum Beweiß dessen führt er an, daß er die Städte Parma und Placenz, welche unter des Reichs Herrschaft gehöreten, von diesem allererst vor kurzer Zeit abgerissen, und der Kirche überantwortet habe, wozu er doch den Rechten nach keinesweges wäre verbunden gewesen. 7.)

In Deutschland selbst war das Herzogthüm Würtemberg, laut der ersten Lehen-Briefe, ein solches Reichs-Lehen, welches beym Abgange rechtmäßiger Stammfolger den Reichs-Domainen zugeschlagen werden sollte. In der am 21sten Julius

7.) Oesterreich und der Kaiserliche Hof, so lange er Wienerisch gewesen, hat, wie mit andern Italiänischen Staaten, also auch besonders mit diesen beyden Herzogthümern gleichsam gespielet. Wann es das Interesse des Erzhauses erfordert, oder es auf die Behauptung eines Rechts-Titels wider andere Mächte ankam: so gründete man sich alsbald auf deren annoch fortwährende Abhängigkeit vom Reich. Fand hingegen Oesterreich für nöthig, bey Friedens-Schlüssen oder in Allianz-Tractaten etwas wegen Parma und Piacenz zu bestimmen: so fragte man mit nichten zuvor beym Reich an, sondern paciscirte und disponirte hierüber zu Wien einseitig und willkührlich.

Julius 1495. zu Worms ausgestellten Urkunde, durch welche dieses Land zum Herzogthum erhoben worden, findet sich deshalb ausdrücklich der Punct: Ob es wäre, daß der männliche Stamm und Linie der Herzoge und Herren von Würtemberg ganz absterben, und keiner mehr seyn würde, soll oder mag alsdann solches Herzogthum nicht ferner jemand aus einiger Ursach oder Weise, wie die je seyn möchte, zu Lehen verliehen, oder durch einen andern Titel, Form oder Maße, ganz oder ichts von Städten, Schlössern, Nutzung, oder ihrer Zugehörung, davon gegeben, verkauft, veräussert, oder in Verwaltung, in Amts- oder Pflegers-Weise eingegeben oder in Besitz zugestellet werden; sondern solch Herzogthum mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Mannschaften, Nutzen, Leuten und Gütern, nichts davon ausgenommen, soll bleiben bey Römischen Kaisern und Königen, und bey dem heiligen Römischen Reich ewiglich, und also in Mehrung des Reichs Witthum-Guts der Cammer incorporiret und verleibt seyn.

So bald aber nur das Erzhaus die Gelegenheit ersahe, sothanes Land hinweg zu schnappen, so hielt es dasselbe fest in seiner Gewalt. 8.) Landgraf

8.) Der Kaiser gebrauchte sich des berufenen Schwäbischen Bundes zur Austreibung des Herzogs Ulrichs, und kaum war diese vor sich gegangen, so mußte der Bund das ganze Herzogthum an Oesterreich feyerlich übertragen. Die Unrechtmäßigkeit des ganzen Gebrauchs der Waffen abseiten des Bundes hier auszuführen, leidet die Gelegenheit nicht. An sich selbst konnte man

Graf Philipp, der Großmüthige zu Hessen, nahm sich zwar des vertriebenen Herzogs an, und eroberte das Land für ihn wieder. Jedoch das Kaiserliche Erzhaus trieb es so lange, bis Herzog Ulrich durch den Cadanischen Vergleich im Jahr 1534. sich dahin bequemte, für sich und seine männliche Nachkommen das Herzogthum Würtemberg zum Reichs-After-Lehen vom damaligen Römischen Könige Ferdinand I. und dessen Nachkommen, als Erzherzogen zu Oesterreich zu tragen; wobey zugleich ausgemacht ward, daß bey Abgang des Manns-Stammes vom Hause Würtemberg das ganze Land in der Eigenschaft eines unmittelbaren Reichs-Lehns denen Oesterreichischen Herzogen zufallen sollte. 9.)

Auf

---

bey diesem Verfahren ungemein viel Widersprechendes in Absicht auf die Beschaffenheit des Reichs-Systems und auf den Zusammenhang der Reichs-Gesetze bemerken. Alles aber mußte für gut ausgehen, weil es zur Beförderung des Privat-Interesse des Kaisers und seines Hauses angestellet war.

9.) Den wesentlichsten Vortheil hiervon hat Oesterreich würklich behalten. Dann obgleich dem Herzog Friedrich im Jahr 1599. durch den Pragerischen Vertrag die After-Lehenbarkeit erlassen ward: so gewann dennoch nicht nur Oesterreich dabey eine sehr beträchtliche Summe Geldes, mit welcher sich der Herzog frey kaufte, sondern das Erzhaus behielt auch die Anwartschaft auf die Landes-Folge, wann dereinst die männliche Descendenz des Herzogs abgehen würde. Inzwischen sollte wohl jedermann leicht begreifen, wie nunmehro nach Abgang des Oesterreichischen männlichen Stammes das jetzige Lothringisch-Oesterreichische Haus der Anwartschaft und künftigen Succeßion im Würtembergischen nicht weiter geniessen könne. Das Land ist zu

Auf die Art ist also dem Reich eines der ansehnlichsten Reichs-Lehen entgangen, und die Hofnung verschwunden, solches dereinst zum gemeinschaftlichen Nutzen anwenden zu können; an dessen statt aber hat Oesterreich sich dieses Anwachses versichert. 10.)

Carl

---

folge des obangezogenen Fürstenbriefs sogar für das alte Würtembergische Haus nur ein Mann-Lehen. Mehr als diese Eigenschaft konnte also weder durch die Waffen, noch durch den Vergleich mit den Herzogen, an Oesterreich fallen. Wäre nun der Würtembergische Manns-Stamm eher abgestorben, als der Oesterreichische, so hätte die weibliche Descendenz vom letztermeldeten Hause ihren eigenen Oesterreichischen Vorfahren männlicher Abkunft in die Würtembergischen Reichs-Lehen und Lande doch nicht succediren dürfen, sondern dieselben wären, ihrer Natur wegen, bey Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes dem Reich als eröfnet anheim gefallen. Das heutige Haus Oesterreich, welches doch gewiß wenigstens in Ansehung der Mann-Lehen nicht mehr das alte Oesterreichische Haus ist, darf sich also, seiner im übrigen behaupteten Succession in die Allodial-Besitzungen und in die für Weiber-Lehen erklärte Reichs-Lehenbaren Lande ohngeachtet, der Herzoglich-Würtembergischen Lande auf den Fall noch ungleich weniger anmaßen, wann der dortige männliche Regenten-Stamm aufhören sollte.

10.) In der That ist jedoch die ganze Oesterreichische Anwartschaft von jeher ungültig gewesen. Schon die Austreibung des Herzogs Ulrichs geschah nicht auf eine den Grund-Gesetzen, der Verfassung und dem Herkommen des Reichs gemäße Weise. Daß sich Oesterreich des Landes bemächtigte, lief dem Würtembergischen Fürsten-Brief und dem daraus offenbaren juri quæsito des Reichs zuwider. Mithin waltete hier eine absolute Nichtigkeit vor. Herzog Friedrich selbst hatte nach Maßgabe des Fürsten-Briefes kein Recht über

Carl V. nahm unter andern noch einen Streich vor, welcher im kleinen mit der Würtembergischen Scene etwas ähnliches hat. Er verwandelte eine nicht geringe Reichs-Stadt in eine Land-Stadt, entzog selbige dem Reich, und brauchte sie zur Erweiterung des Oesterreichischen Eigenthums in seinen deutschen Erb-Staaten. Die Reichs-Stadt Costnitz fiel in die Reichs-Acht. 11.) Bey der Execution war dieselbe genöthigt, sich an das Erzhaus zu ergeben. Ferdinand I. nahm diese gute Stadt unter den Bedingungen an, daß dieselbe ihn, und seine Leibes- und Landes-Erben künftig für ihre Herrschaft erkennen, ihnen huldigen und unterthänig seyn, niemals von solchem Gehorsam abfallen, sich in kein Bündniß einlassen, allen Verordnungen, welche Ferdinand oder seine nachgesetzten Beamten machen würden, schlechterdings nachleben, im Kriege und überall in anderen Geschäften diesem Könige gleich als allen seinen Erben und Landesfolgern zu Dienste stehen, alles, was ihr auferlegt werden würde, ausrichten und tragen, und sich durchgängig als eine andere Land-Stadt verhalten sollte.

Bey

die Succession bey erlöschendem Manns-Stamme zu disponiren. Folglich konnte er auch dem Erzhause solche im Cadanischen Vertrage keineswegs rechtsbeständig zusagen, noch letzteres aus dergleichen unstatthaften Versprechen ein Recht erlangen.

11.) Und zwar ohne alle nur scheinbare Ursach, blos weil sie sich weigerte, das Interim anzunehmen; mithin durch eine offenbare Religions-Verfolgung, deren sich das Erzhaus bediente, um seine längst auf Costnitz gehabten Absichten zu erreichen.

Bey dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, zur mehrern Beschämung des Hauses Oesterreich eines merkwürdigen Vorgangs mit Cambray zu gedenken. Der König in Frankreich, Ludwig XI. setzte im Jahr 1478. diese Stadt in ihre rechtmäßige Freyheit, und redete bey seinem Abschiede die vornehmsten ihrer Glieder folgendergestalt an: Ich, als der Schutzherr und Vicomte eurer Stadt, gebe euch hiermit auf, als freye Leute, die ihre eigene Herren sind, zu leben; nur von aller Gemeinschaft mit dem Maximilian 12.) habt ihr euch zu enthalten; wann es euch anders gefällig ist, könnet ihr des Kaisers und des Reichs Wapen da, wo ich solches hinweg genommen habe, wieder aufstellen; dieser Vogel (der Reichs-Adler) welcher zur Lust einen kleinen Spatzier-Flug gethan hat, mag sich des Rechts bedienen, in sein altes Nest wieder einzufliegen, wie die Schwalben im Anfange des Frühlings zu thun pflegen.

So billig führte sich ein auswärtiger König mit der Wiedereinsetzung des Reichs-Adlers zu Cambray, oder mit der Zurückgabe der Stadt Cambray unter die Flügel dieses Adlers auf.

Was that hingegen Carl V. der nicht nur einheimisch und ein deutsches Reichs-Glied war, sondern gar als Kaiser das Haupt und den Mehrer des Reichs vorstellen wollte? Er jagte eben denselben Reichs-Adler wieder von Cambray aus;

12.) Damaligen Kaiserlichen Prinzen, welcher sich mit der Erbin der Burgundischen Lande vermählt hatte, und um deswillen des Königs in Frankreich Widerpart war.

aus; er entriß Cambray dem Reichs-Adler, brachte diese Stadt um ihre ganze Freyheit, und eignete sie seinem Hause als einen Landes-unterthänigen Ort zu.

Eben so verfuhr dieser Kaiser mit der Reichs-Stadt Maastricht, welche nur unter Herzoglich Brabantischem und Bischoflich Lüttichischem Schutze stund. Auf Anhalten derer Brabanter zog er dieselbe aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Reich, und zählte sie den erblichen Staaten seines Hauses zu.

Diejenigen Regierungs-Folger Kaisers Carls V. welche sich weder im Kriege noch in Friedens-Geschäften sonderlich hervorgethan, wollen wir Kürze halber nicht einmal durch die Musterung gehen lassen. 13.)

Wenig-

13.) Der Haupt-Character dieser sämmtlichen Fürsten findet sich in der mehrmals angeführten Abhandlung von den Oesterreichischen Haus-Maximen zwar ziemlich allgemein, jedoch so beschrieben, wie es zur Einsicht in die Beschaffenheit der Begebenheiten, welche uns die Reichs-Geschichte vorhält, und zur Beurtheilung des Einflusses in das Staats-System des Reichs nöthig ist. Eben daselbst werden auch noch mehrere Handlungen Friedrichs V. Maximilians I. und Carls V. ingleichen Ferdinands II. in eine nähere Betrachtung gezogen, welche allerseits der gemeinen Reichs-Wohlfahrt nicht weniger nachtheilig, und mit keiner geringern Verletzung der Grund-Satzungen und Staats-Einrichtung Deutschlands verbunden gewesen, als die vom Verfasser im gegenwärtigen Abschnitte angezeigten Dinge.

Wenigstens aber hat der letztverstorbene Kaiser Ferdinand II. seine Reichs-Verwaltung dadurch denkwürdig gemacht, daß er alle und jede Reichs-Grund-Gesetze übertreten, seine Wahl-Capitulation in allen Puncten gebrochen, alle göttliche und menschliche Rechte gänzlich aus den Augen gesetzt, die Ueberbleibsel der Freyheit, welche wir noch von der gefährlichen Arglist der vorhergehenden Kaiser gerettet hatten, vollends zu Grunde zu richten getrachtet, und die Kräfte des Reichs vermittelst eines langwierigen Krieges aufs äusserste geschwächt, überhaupt auch nicht etwa nur über eine und die andere Stadt in Deutschland, sondern schlechterdings über die gesammten Reichs-Stände ohne Unterscheid sich eine vollkommene tyrannische Gewalt und Beherrschung heraus genommen. 14.)

Da

14.) So großen Ruhm die Oesterreichischen Schriftsteller, und so viele andere blinde Verehrer alles dessen, was entweder Kaiserlich oder Oesterreichisch heißt, auch immer den drey letzteren Kaisern aus dem Hause Oesterreich, Leopold, Joseph und Carl VI. beylegen: so haben sich doch auch diese drey Fürsten allerseits gegen das Reich auf gut Oesterreichisch betragen, bey keiner Gelegenheit des Reichs Nutzen befördert, hingegen mit ihrer Regiments-Verwaltung innerlich und äusserlich auf allen Seiten ungemeinen und unersetzlichen Schaden angerichtet. Man fordert alle und jede Verfechter des Wienerischen Hofes auf, nur in einem einzigen Stücke eine dem Reich ersprießliche Frucht der langen Reihe von mehr als achtzig Jahren zu zeigen, welche hindurch diese drey Kaiser auf dem Deutschen Thron gesessen. Den Verlust hingegen, welchen das Reich durch deren Haus-Kriege wegen des Oesterreichischen Privat-Interesse erlitten; das nicht

Da nun so viele auf den Kaiser-Thron erhobene Prinzen aus dem Hause Oesterreich dem

---

weniger unnöthige als unnütze Hereinziehen des Reichs in diese Particular-Angelegenheiten wider Frankreich und die Pforte, wodurch das Reich theils in die äusserste Gefahr gerathen, theils gar schon einer würklichen Verwüstung unterworfen worden; die Verlassung derjenigen Reichs-Glieder, welche um des Kaisers, um des Reichs, und um Oesterreichs selbst willen von denen des Oesterreichischen Interesse halber dem Reich zugezogenen allgemeinen Feinden angefallen und beraubt wurden, dergleichen besonders Chur-Brandenburg mehr als einmal erfahren müssen; die Gewaltthätigkeit an Chur-Cölln und Chur-Bayern blos wegen einer das Reich im geringsten nicht angehenden Privat-Sache, die nicht einmal des Kaisers eigene unmittelbare, sondern eines Oesterreichischen Erzherzogs Ansprüche auf auswärtige Staaten betraf; die Illegalitäten bey allen für Oesterreich angesponnenen Reichs-Kriegen; die unter diesem Vorwande selbst von Oesterreichischer Seite den Reichs-Ständen und ihren Landen zugefügten Bedrängnisse; die häufigen eigenmächtigen Dispositionen der Kaiser auf den Reichstagen; die vielfältigen beym Reich klagbar angebrachten Kaiserlichen Eingriffe in die Territorial-Hoheit der Stände; die unmittelbar vom Kaiserlichen Hofe herrührenden thätigen Beeinträchtigungen der Protestanten in ihrem Religions-Wesen gleich als in ihrer Staats-Verhältniß; und die unterlassene Abstellung der unzähligen Beschwerden, welche Evangelischer Seits aus dringendester Noth erhoben worden: alles dieses sind lauter übereintreffende Züge aus dem gleichförmigen Character der gedachten dreyen letzten Kaiser Oesterreichischen Geschlechts. Und wem kan wohl bey einer gemeinen Wissenschaft in der neuern Reichs-Geschichte, zu geschweigen bey einer gründlichen Untersuchung der jedesmaligen Umstände, von allen diesen Puncten auch nur ein einziger unbekannt seyn? Man sehe nur die Conclusa und die In-

Reich äusserst schlecht vorgestanden, und alle ihre Bemühung lediglich auf die Beförderung ihres Privat-

tercessions-Schreiben des Corporis Evangelici, an, zu deren Abfassung sich dasselbe unter diesen dreyen Kaisern genöthigt gefunden, wie solche in des von Schauroth Sammlung vor Augen liegen, und man halte dargegen, wie schlecht es gutentheils noch bis auf den heutigen Tag mit der Verbesserung in denen vor funfzig bis hundert Jahren vorgestellten Gravaminibus aussieht: so wird man bey dieser einzigen Gattung der Reichs-Angelegenheiten Merkmaale genug, theils von der dem Reich gefährlichen Nachläßigkeit, theils von einer thätigen Schädlichkeit der Oesterreichischen Reichs-Verwaltung entdecken. Die so belobten drey Kaiser, insonderheit Leopold unter seiner langen Regierung, haben unvermerkt den Grund zu vielen Irregularitäten gelegt, womit Seine Kaiserliche Majestät Franz I. dermalen ungescheuet hervortreten, vornehmlich so viel die vermeintliche Reichs-Execution, das unförmliche Achts-Werk und den seltsamen Reichs-Krieg anbetrift. Das Detail von unterschiedlichen und öftern Vergewaltigungen, Ungerechtigkeiten, und Versäumnissen der Pflicht, würde viel zu weitläuftig fallen. In der Abhandlung von den Oesterreichischen Haus-Maximen sind inzwischen die allgemeinen Rubricken davon aufgeführet worden.

Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät sind zwar der männlichen Abkunft nach aus dem Oesterreichischen Stamme nicht entsprossen. Indessen hat Allerhöchst Dero Verbindung mit demselben, der Mit-Regentschaft in den Oesterreichischen Staaten, und die Verwandelung des Lothringischen Hauses in ein Oesterreichisches, ihre Kraft während jetziger funfzehnjährigen Reichs-Verwaltung dermaßen geäussert, daß Allerhöchst dieselben es in allen Stücken ihren glorwürdigsten Vorfahren am Reich bereits zuvor gethan, und ungleich mehr als jene zum Ruin des Reichs-Systems gearbeitet haben. Man müßte ein Werk von etlichen Folio-

Privat-Nutzens angewandt haben: so wäre zu wünschen, daß es den Churfürsten hätte gefallen
F 3 mögen,

Bänden zusammen tragen, wann alle Contraventionen wider die sämmtlichen Reichs-Grund-Satzungen, welche entweder von Seiner Kaiserlichen Majestät selbst und vom Wienerischen Hofe thätig begangen, oder andern ungeahndet verstattet worden, sammt allen theils unternommenen theils nachsichtig untergelaufenen Verkehrungen der Reichs-Verfassung nach ihrer wahren Beschaffenheit und nach ihren Folgen beschrieben werden sollten. Da nun der Raum gegenwärtiger Anmerkungen dergleichen vollständige Anzeige nicht leidet: so wollen wir uns begnügen, nur die vornehmsten Arten von solchen Handlungen Seiner Kaiserlichen Majestät, wodurch Allerhöchst Dieselben Dero eydliche Zusage in der Wahl-Capitulation ganz offenbar gebrochen, auf die Art nahmhaft zu machen, wie selbige nicht nur dem gesammten Reiche, sondern überhaupt der ganzen unpartheyschen Welt klar vor Augen liegen. Man folgt hierinnen am bequemsten der Ordnung der Capitulation selbst, jedoch Kürze halben ohne die jedesmalige Wiederholung derer an sich schon sattsam bekannten Worte dieses Haupt-Grund-Gesetzes.

Art. I. Der Neuesten Wahl-Capitulation.

§. 1. Die Christenheit zu verfolgen, und die Christlichen Länder zu verwüsten, haben Seine Kaiserliche Majestät, als deren vorgeblicher Schutzherr und Advocat, Tartaren, Cosacken und Calmucken, das ist, solche ungläubige Barbarn ins Reich eindringen lassen, deren Vorfahren, als die allerschädlichsten Unmenschen und Verräther der Christenheit, durch Reichs-Grund-Gesetze aus dem Reich auf ewig verbannet, vogelfrey erkläret, und jedermann, sowohl Gliedern und Ständen, als auch Unterthanen des Reichs bey den Pflichten, damit sie dem Reich verwandt, ernstlichst verbothen worden, sie nicht einmal durchs Land ziehen, handeln und wandeln zu lassen: wie solches mit Anführung und Erläuterung vieler Texte aus den Reichs-Abschieden im

mögen, auf ihrer, nach einiger Schriftsteller Erzehlung,

Post-Script zum Schreiben von Frankfurth am Mayn nach Leipzig wider den gerechtfertigten Ephraim gezeiget worden.

§. 2. Da es darauf angelegt worden, das ganze Reichs-System umzuschmeissen; so haben Seine Kaiserliche Majestät die Churfürsten als vorderste Glieder und Grund-Säulen des Reichs zuerst wankend, und mit Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig den Anfang zu machen gesucht. Die goldene Bulle hat zum Deckmantel der despotischen Anmassungen, so wie unter des höchst seligsten Kaisers Carls VII. Regierung dem Wienerischen Hofe zur Entschuldigung der Unruhen und des Auflehnens wider den rechtmäßigen Kaiser dienen müssen. Der Reichs-Ritterschaft und widerspenstigen Landsassen von Adel ist wider die Reichs-Stände und zum Nachtheil der unstreitigen Landeshoheit vom Kaiserlichen Hofe und Reichs-Hof-Rath aus ungebührlicher Schutz angediehen. Kein einziges Regal oder Landesherrliches Recht ist unangetastet geblieben. Krieg soll kein Reichs-Stand führen, wann er auch schon ausser der Verbindung mit dem Reich ein vollkommner Souverain über andere Staaten wäre. Nur zur Beförderung der Absichten des Wienerischen Hofes darf ein Reichs-Stand sengen, brennen, plündern, Reichs-Länder verheeren, und willkührlich wirthschaften: wie von des Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht frey und ungestört geschicht; obgleich diesem Fürsten von keinem dererjenigen Potentaten und Reichs-Stände, in deren Ländern er die Verwüstung anrichtet, und wider deren Truppen er die Waffen gebraucht, im geringsten zu nahe getreten ist. Bündnisse unter Gliedern des Reichs gelten nicht anders als für Oesterreich, welchenfalls auch Complots erlaubt sind. Wo aber zur Vertheidigung wider die Oesterreichische und auswärtige den Oesterreichischen Entwürfen günstige Gewalt sich ein und anderer Reichs-Stand defensive vereinigen: da wird solches von Kaiserlicher Majestät für

zehlung, unter Kaisers Ludwigs aus Bayern
F 4 Re-

eine Empörung erkläret. Und so geht es ferner mit der Ausübung aller Majestäts-Rechten der sämmtlichen Reichs-Stände, in ihren Territorien, und in Absicht auf ihre Verhältniß gegen Auswärtige; wie man in der Folge bemerken wird. Seine Kaiserliche Majestät betragen sich dergestalt, daß es herauskommt, als hätten Sie versprochen, keinen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stand, bey seinen Hoheiten, Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, auch sonst niemand bey seinem Stande und Wesen zu lassen.

§. 3. Beynahe ein Jahr vor dem jetzigen Kriege haben sogar Ihro Majestät die Kaiserin Königin es bereits wagen dürfen, das Recht der Reichs-Stände in freyer Ablegung ihrer Stimmen durch angemaßte Befehle über die Comitial-Gesandtschaften durch Taxirung der abgelegten Stimmen, und durch ein gebieterisches Ansinnen an die Höfe zur Abrufung ihrer Gesandten, die wider den Sinn des Wienerischen Hofes aufrichtig votiret hatten, zu stören. Chur-Brandenburg wird in Sachen, die den Krieg anbetreffen, vom Voto ausgeschlossen, wo Oesterreich, dessen dabey gleich intereßirter Gegentheil, seine Stimme dictatorisch giebt. In der That vereiteln Seine Kaiserliche Majestät das ganze Sitz- und Stimm-Recht aller dererjenigen Reichs-Glieder, welche solches in der Armatur-Sache nicht nach den Absichten der Kaiserin Königin, sondern patriotisch gebrauchen, indem aus denen theils erschlichenen, theils erzwungenen Majoribus Reichs-Conclusa in solchen Sachen gemacht, und vollstreckt werden, wo interesse und jura singulorum vorwalten, also gar keine Mehrheit der Stimmen die Entscheidung geben kann. Der Collecten-Punct, wohin die Zusammenstoppelung einer angeblichen Reichs-Armee, und die Beyträge zu deren Unterhaltung unzweifelhaftig gehören, ist allerdings von dieser Beschaffenheit. Der Wienerische Hof hat ihrer nöthig; das Kaiserlich-Königliche Mi-

Regierung errichteten Satzung zu beharren, wo-
durch

---

nisterium verfaßt um deswillen Hof-Decreta ans Reich; Seine Kaiserliche Majestät lassen proponiren; Sie winken, Sie befehlen, Sie negotiiren; Eine Anzahl Reichs-Stände läßt sich durch Gewinnsucht verleiten, durch falsche Vorspiegelungen blenden, durch Drohungen, durch unrechtmäßige Executions-Verfügungen, durch würkliche Einlegung Kaiserlich-Königlicher Truppen in ihre Lande schrecken; Sie votiren auf ihren und ihrer Mit-Stände Beutel los; hieraus erwächst eine Misgeburt von Majoribus; und weil die besser gesinneten und vorsichtigeren Stände die Rechtmäßigkeit derselben nicht erkennen wollen: so entzieht man ihnen de facto die jura singulorum, und holt ihre nie versprochenen Contingente mit Gewalt aus ihren Ländern weg, wo man irgend nur hinein zu kommen vermag. Das ist ärger, als wann ein Reichs-Stand von seiner hergebrachten Seßion und Voto in den Reichs-Collegiis blos provisorie suspendiret wird.

§. 4. Im Clev- und Märkischen sind Seine Königliche Majestät in Preussen der Landes-Regierung durch eigenmächtiges Verfahren des Kaiserlichen Hofes und seiner Alliirten, ohne vorhergehende Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, entsetzt, und diese Lande als ein erobertes Eigenthum der Kaiserin Königin behandelt worden. Frankreich, welches mit Einstimmung des Kaisers zu Werke gegangen, und Kaiserlich-Königliche Truppen mit zum Instrument gebraucht, hat Hanau und andere Heßische, insonderheit auch die Hannöverischen Lande für conquetirte Provinzen erkläret, und Seine Kaiserliche Majestät haben es gelitten, daß der Reichs-Adler, das Französische und das Oesterreichische Wappen zugleich an die Stellen hingesetzt worden, wo vorher die Wappenschilde der alten rechtmäßigen Landes-Beherrscher gestanden. Dieß kann unmöglich anders als eine Entsetzung heissen. Chur-Braunschweig ist als Pfands-Innhaber der Grafschaft Bentheim seines Besitzes und

durch sie beschlossen, daß zu ewigen Zeiten keiner
F 5 vom

---

seiner Hoheit, weder blos provisorie, noch in contumaciam, sondern schlechterdings, und zwar ohne allen Grund, auch ohne Proceß gewaltthätig entsetzt worden.

§. 5. Seine Kaiserliche Majestät haben wider die ausdrückliche mehrmalige Protestation des ansehnlichsten Theils vom Fürstlichen Collegio, den Fürsten von Thurn und Taxis, ohne Qualificirung durch den Besitz Reichs-unmittelbarer Fürstenmäßiger Güter, und ohne daß derselbe sich in irgend einen Reichs-Creis eingelassen und verbunden, dem Reichs-Fürstlichen Collegio zum Gliede mit Sitz und Stimme aufgedrungen.

§. 7. An die Comitial-Untersuchung wegen derer im Jahr 1654. und zeithero aufgenommenen Fürsten und Stände Ordnungsmäßigen Qualificirung, welche Se. Kaiserliche Majestät förderſamst zu Stande zu bringen, sich anheischig gemacht, ist noch gar nicht gedacht worden.

§. 8. ist so oft übertreten, daß die Fälle sich nicht mehr zählen lassen. Se. Kaiserliche Majestät wollen, dessen Innhalt nach, weder den Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch sey, gestatten, daß den Reichs-Ständen in ihren Territorien, in Religion-Politischen und Justiz-Sachen, sub quocunque praetextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Die gegentheiligen Exempel sind im Grossen und Kleinen vorhanden. Im Grossen währenden Krieges an Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Lippe-Bückeburg, denen kein einziges Stück der Gerechtsame in Religion-Politischen und Justitz-Sachen übrig geblieben, worinnen nicht vom Reichs-Hof-Rath, von der Kaiserin-Königin Majestät, von Frankreich, von Rußland, von Schweden, von einzelnen Reichs-Fürsten, auch von ihren allerseitigen Truppen und Commissariaten Eingrif geschehen. Welchen Lermen ha-

man nicht blos mit dem Territorial-Rechte des Post-Wesens getrieben; der zu Cassel angelegten Französischen Münzen zu geschweigen. Was ist die Plünderung der Chur- und Fürstlich Braunschweigischen, der Gothaischen und Casselischen Domainen, was die Ausleerung der Zeughäuser, was die Ruinirung der Vestungen, Städte und Dörfer in diesen Territorien, was die Entvölkerung solcher Lande, ohne daß deren Beherrscher wider Kaiser und Reich das geringste begangen, oder sich nur mit Frankreich selbst in Krieg verwickelt haben, wohl anders als eine unbeschreibliche Reihe der unjustificirlichsten Eingriffe von der allerschädlichsten Gattung? Alles dieses auctorisiren Seine Kaiserliche Majestät durch Hof-Decrete und Reichs-Hof-Raths-Schlüsse; die beym Reichs-Convent darüber erhobenen Beschwerden bleiben ohne Erhörung, ohne Untersuchung, wie vielmehr also ohne Erledigung. Im Kleinen will man blos im Vorbeygehen ein paar der allergeringsten Exempel von solchen unmittelbaren Kaiserlichen und Reichs-Gerichtlichen Eingriffen erwehnen, nämlich die unerhörte Procedur wider den Herrn Grafen zu Wied-Neu-Wied wegen der Münze; und die ehemals zu Meinungen vorgefallenen Händel wegen der Gleichischen Eheleute, wobey das Verfahren des Kaisers und der Reichs-Gerichte, wann dergleichen zur Regel werden sollte, die deutschen Landesherren dem Spott ihrer Bedienten aussetzen, und sie der ganzen Criminal-Jurisdiction über ihre Beamten, Vasallen und Unterthanen berauben würde.

§. 10. §. 11. Die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, sowohl Reichs-Stände als Unterthanen, haben sich noch keiner Frucht des ihnen eben so wie den Catholischen schuldigen Kaiserlichen Schutzes zu erfreuen gehabt. Von denen bis dahin unbewerkstelligt gebliebenen Puncten aus dem Westphälischen Friedens-Instrumente, dem Nürnbergischen Executions-Recesse, und dem arctiore modo exequendi ist noch kein einziger

ser erwählet werden sollte. Die Polen haben gleich=

berichtiget worden. Wie wenig Se. Kaiserliche Majestät sich bemühet haben, auf derer Augspurgischen Confeßions=Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände an Allerhöchstdieselben, wegen erlittener Beschwerung des disseitigen Religions=Theils gegen die nur gedachten Reichs=Constitutionen, gethane Vorstellungen ohne allen Anstand, eben diesen Reichs=Grund=Gesetzen gemäß, sich zu entschliessen, sothane Dero Entschliessung dem gravirten Theile und dem Corpori Evangelico so fort zu wissen zu thun, solche auch ungesäumt zum würklichen Vollzug zu bringen: solches liegt aus den ganzen Vorgängen in der Angelegenheit wegen der starken Hohenlohischen Religions=Beschwerden und in der Dierdorfischen Closter=Bau=Sache zu Tage. In ersterer mußte das Höchstpreißlichste Corpus Evangelicum sehr mit Seiner Kaiserlichen Majestät complimentiren, ehe Allerhöchstdieselben sich zu einiger billigen und den Reichs=Gesetzen, sonderlich der Grundfeste im Religions=Wesen gemäßen Resolution bewegen liessen. Auch diese erfolgte, wie alle Umstände zeigten, nur um deswillen, weil man zu Wien einsahe, daß die Protestantischen Reichs=Stände, aller Weigerung auf Seiten des Kaisers ohngeachtet, sich ihrer in dem Westphälischen Friedens=Instrumente bestgegründeten Selbsthülfe bedienen würden. So augenscheinlichst ungerecht auch der Herr Graf zu Wied=Runkel=Dierdorf beydes, in Absicht auf den Normal=Zustand an sich, und in Betrachtung des besondern Engagements dieses Reichs=Standes gegen seine Unterthanen gehandelt, welchen derselbe die ohnediß schuldige Versicherung des Normal=Zustandes noch für eine ansehnliche Geld=Summe zu verkaufen gewußt; so rechtmäßig dahero die vom höchst ansehnlichsten Corpore Evangelico dießfalls getroffenen Verfügungen sind; ja mit so vieler Mäßigung höchstermeldetes Corpus hierunter zu Werk gegangen: so haben doch Seine Kaiserliche Majestät nicht allein den bedrängten Dierdorfischen Protestanten schlechterdings nicht helfen wollen; sondern auch durch Reichs=

gleichfalls, nachdem sie durch die Erfahrung vom Oester-

Hof-Raths-Schlüsse, die nach Bewandniß dieser Religions-Sache überall unstatthaft sind, das Reichs-Constitutions-mäßige Verfahren des Corporis Evangelici mit allen Entschliessungen desselben, für nichtig zu erklären, also den Herrn Grafen in seiner Verletzung des Westphälischen Friedens und in der Kränkung des hierauf beruhenden Normal-Zustandes zu bestärken, sich nicht gescheuet. Dergleichen Verfahren erklärt den ganzen Westphälischen Frieden für leere und nichts bedeutende Worte; Es macht aber auch zugleich das Widerspiel der Kaiserlichen Zusage aus, *in causa religionis* keinesweges Processe zu verstatten, sondern darinnen lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachzugehen.

Art. II.

§. 1. Seine Kaiserliche Majestät haben bis hieher durch Verstattung, oder vielmehr durch Veranlassung und Beförderung Französischer und Russischer Ueberwältigungen, Plünderungen und Verwüstungen, wozu Dero Allerdurchlauchtigsten Gemahlin eigene Kriegs-Völker nicht wenig geholfen, wie auch durch die allerungerechtesten Executionen gegen viele Reichs-Glieder, das Reich, so viel in Allerhöchst Dero Kräften gestanden, zu drücken, feindselig zu behandeln, ingleichen an Leuten, an Gelde, an Einkünften, überhaupt an aller Art von Vermögen zu vermindern, sich beeifert.

§. 2. Bald in Dero ersten Regierungs-Jahren wendeten Seine Kaiserliche Majestät und Ihr Hof alle nur ersinnliche Mühe an, um die Wahl des Erz-Herzogs Josephs Königlicher Hoheit zum Römischen Könige durchzutreiben. Seine Kaiserliche Majestät selbst waren damals kaum vierzig Jahr alt. Ihre Kräfte sind noch bis jetzo nach dem Verfluß mehrerer Jahre so stark, als eine dergleichen Reichs-Verwaltung, wie Allerhöchstdieselben durch das Kaiserlich-Königliche Ministerium und ihren gehorsamsten Reichs-

Oesterreichischen Stolze überzeuget worden, auf einem

Hof-Rath führen lassen, auch mittelst Dero Kaiserlichen Namens-Unterschrift auctorisiren, nur immer erfordert. Man hat auch währender ganzen Kaiserlichen Regierung nie von einem so widrigen Gesundheits-Zustande des Reichs-Oberhaupts etwas vernommen, woraus man eine solche Unvermögenheit zu den Kaiserlichen Amts-Geschäften besorgen können, daß es eines Reichs-Gehülfen bedurft hätte. Ueberdieß würde sich ein Prinz, welcher damals ohngefehr die Hälfte derer nach der Josephinischen Wahl Capitulation zum würklichen Antritt einer Kaiserlichen Reichs-Verwaltung erforderlichen Jahre erreicht hatte, so wenig im Stande als berechtiget befunden haben eine Assistenz in Ausrichtung der Reichs-Geschäfte zu leisten. Die Verwirrung unter einem langen Vicariat, wann sich der Fall einer würklichen Thron-Folge des unmündigen Römischen Königs zugetragen hätte, dürfte wohl eine ganz besondere Art von einer Frucht der Reichs-väterlichen Vorsorge abgegeben haben.

§. 3. Wäre der Anschlag mit einer solchen Römischen Königs-Wahl nach dem Willen des Kaiserlichen Hofes durchgegangen: so hätte man die goldene Bulle im Hauptwerk für gänzlich abgeschaft achten müssen. Daß dieses nicht erfolgt, daran sind wenigstens Seine Kaiserliche Majestät und der Wienerische Hof nicht Schuld. Wie über den Religions- und Westphälischen Frieden, so weit letzterer die Verhältniß der beyden Religionen angeht, bisher gehalten worden, davon dienen die Religions-Beschwerden auf dem Reichstage, und die Conclusa des Corporis Evangelici zum Beweise. Man muß gestehen, daß die jetzige Regierung in der Fruchtbarkeit unabgestellter, ja selbst vom Kaiserlichen Hofe beförderter Religions-Bedruckungen bey weitem keine der geringsten sey. Wer von deren Beschaffenheit seit Seiner Kaiserlichen Majestät Thron-Besteigung bis zu Ende des Verlaufs der Hohenlohischen Angelegenheiten noch keine hinreichende Kenntniß haben sollte: Der kan aus der Schauro-

einem ihrer Reichstäge festgestellet, daß niemand, bey

thischen Sammlung einen ziemlichen Begriff davon erlahgen. Der *VIII*te Artickel des Osnabrücki-schen Friedens von den Gerechtsamen der Reichs-Stände ist so wenig in Ansehung der Mit-Regierung der Reichs-Stände im gemeinen System, als derer zur Landes-Hoheit gehörigen Befugnisse halber beobachtet worden. Wie kan der 2te §. jetzt angezogenen Artickels bey dem Zwange zur gemeinschaftlichen Bewafnung aufrecht bleiben, wo sogar bis auf diese Stunde weder ein Reichs-Krieg erkläret, noch ein eigentlicher in den Reichs-Gesetzen gebilligter Grund zur Execution nachgewiesen worden? Wie bey den Kaiserlichen eigenmächtigen Forderungen, so vieler Römer-Monate, darunter man auf dem Reichstage nicht einmal der Ordnung nach zu verfahren gestattet, sondern alle Kaiserliche Propositionen sogleich zur Execution gebracht wissen will? Wie bey einer den Reichs-Ständen, auch da, wo sich nicht einmal der Vorwand einer Execution brauchen lassen, zur Last gefallenen Verpflegung Kaiserlich-Königlicher Truppen? Das einzige Beyspiel von Bayreuth und Nürnberg nach der Schlacht bey Roßbach, da ihnen unter andern die Regimenter Bretlach und Trautmannsdorf in eine sehr beschwerliche Kost geschickt wurden, kan allenfalls zur Erläuterung hinlänglich seyn. Wie bestehen mit eben demselben §. die vom Kaiser gestatteten Französischen Recrüten-Proviant- und Fourage-Forderungen, wobey sonderlich der beyden letztern halber von der Französischen Generalität und ihrem Commissariat in solchen Ländern, deren Beherrscher sich in allem nach dem Willen des Kaisers bequemet gehabt, Executionen nicht nur angedrohet, sondern auch gar vollstrecket worden? Wie reimt sich mit vorbesagtem §. *gaudeant* die Französische Befestigung von Frankfurt am Mayn? Wie die mit der Absicht einer gewaltsamen Vertheidigung in denenselben geschehene Occupirung von Bremen, Gießen, Dillenburg, und andern Plätzen in Reichs-Ständischen Landen? Wo bleibt die in nur angezo-

bey Vermeidung der Strafe, alsbald ohne weitere

zogenem §. versicherte Freyheit der Stimmen auf dem Reichstage bey dem Dictatorischen Wesen, da die geringste Bedenklichkeit in der Bewilligung irgend eines Kaiserlichen Antrags sogleich als eine Entziehung, von der Reichs-Ständischen Pflicht, ja wohl gar als eine Theilnehmung an der Empörung betrachtet, und in Sachen, wo keine Majora gelten, auf eine erzwungene, erschlichene und interessirte Pluralität alsbald eine willkührliche Execution wider diejenigen ergeht, welche in die der Reichs-Verfassung zuwider laufende Anmaßungen eines Theils der Reichs-Glieder nicht gewilliget haben? Chur-Braunschweig, Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, und Lippe-Schaumburg-Bückeburg haben sich keinesweges wider das Reich und dessen Ruhestand mit einander vereiniget. Vielmehr zielte ihre ganze Verbindung und die Versammlung der alliirten Observations-Armee blos auf eine Conservation der Ruhe in ihren und den anliegenden Landen, und auf die selbst eigene Vertheidigung wider den Einbruch der Franzosen ab. Dennoch verboten Seine Kaiserliche Majestät ihnen dergleichen nach den klaren Worten des §. *gaudeant* erlaubte Verträge; erliessen dabey nicht allein die schimpflichsten und mit den offenbarsten Unwahrheiten in jure & facto durch und durch angefüllten Mandate, sondern trugen auch sogar kein Bedenken, das ungeheure Achts-Werk bis auf den Großbrittannischen Monarchen und die mit Seine Majestät zu gleichem Reichs-patriotischen Endzweck vereinigten Reichs-Glieder zu erstrecken. Wie läßt sich hierbey nur an den §. *gaudeant* denken?

Die Beschwerden der Unterthanen in so vielen Territorien über die Verletzung des Westphälischen Friedens und des darinnen festgesetzten Normal-Zustandes sind, nach Ausweisung derer verschiedentlichen Sammlungen der Reichs-Staats-Acten, gewiß nicht geringer, als der Reichs-Stände ihre eigenen. Weil der Reformirten im §. 3. des *II*ten Artick. der W. C. besondere Meldung geschieht: so erinnert man sich

tere Untersuchung und Erkänntniß infam zu werden,

billig noch einmal der besondern Gerechtigkeit, welche am Kaiserlichen Hofe diesem Theil in der Dierdorfischen Closter-Bau-Sache angediehen.

Ueberall hat noch seit dem 1648sten Jahre kein einziger Kaiser den ganzen Westphälischen Frieden so zum Gespötte werden lassen, als es abseiten des jetzt regierenden Reichs-Oberhaupts geschehen. Seiner Kaiserl. Majestät muß man, bey dem unzertrennlichen Zusammenhange Ihrer Allerhöchsten Person mit dem Wienerischen Hofe, die Veranlassung der vorgeblichen Französischen und Schwedischen Garantie eben so gut beymessen, als solches Staats-Ungeheuer dem ganzen jetztbemeldeten Hofe zur Last fällt. Als der König in Schweden Carl XI. eben denselben Vorwand einer gleichen Garantie zur Beschönigung der unrechtmäßigen Führung seiner Waffen wider den Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm den Grossen, misbrauchte: gab ihm doch wenigstens der Kaiserliche Hof und die Oesterreichisch-gesinnte Parthey im Reich darunter nicht ausdrücklichen Beyfall; ohnerachtet Kaiser Leopold auch nicht die gehörigen Anstalten wider die damalige Gewaltthätigkeit so geschwind und eifrig vorkehrte, als es die Reichs-Gesetze erfordert hätten. Keine von beyden mit einer erdichteten Garantie beschäftigten Cronen hat bis hieher eine in den Westphälischen Friedens-Instrumenten selbst gegründete Ursach zur Garantie angegeben. Denn alles, was in denen wenigen deshalb ergangenen, auch Königlich Preußischer Seits längst ausführlich widerlegten Memoiren und Schriften zu finden, besteht in lauter nichtsbedeutenden allgemeinen Ausdrücken, welche auf den Westphälischen Frieden so wenig eine eigentliche nähere und speciale Beziehung haben, daß man sich solcher in einem eben so ungerechten Kriegs-Manifeste wider den Kaiser von Monomotapa ohne wesentliche Veränderung ganz füglich bedienen könnte. Die Bewerkstelligung einer Garantie des Westphälischen Friedens setzt eine würkliche Uebertretung oder verweigerte Erfüllung eines in den Friedens-In-

den, sich auf einer Pohlnischen Königs-Wahl unter-

---

strumenten besonders bestimmten Puncts zum voraus. Sollten die bisherige Proceduren zur Richtschnur dienen: so hätten Frankreich und Schweden alle Augenblicke das weiteste Feld zu einer willkührlichen Einmischung in alle und jede beym Reich vorfallende einzelne Angelegenheiten, und zum selbstbeliebigen Gebrauch der Waffen vor sich, wann das Reich insgemein, oder ein jeder Reichs-Stand insonderheit, sich nicht durchgehends und in allen Kleinigkeiten so betragen wollte, als es ermeldete beyde Cronen ihres Gefallens, ohne Anführung eines weitern Grundes, verlangen möchten. Wie schön bewahren aber Seine Kaiserl. Majestät das Reichs-System vor dergleichen zum Einsturz der ganzen Verfassung gereichenden Gewaltthätigkeiten! Frankreich hat bey der vorgehabten Bewerkstelligung seiner chimärischen Garantie die Hannöverischen und Casselischen, nachgehends auch die Gothaischen und Wolfenbütelischen Staaten angegriffen, ausgesogen, von Mannschaft entblößt, darinnen geplündert und gebrannt, ohne daß denen Beherrschern dieser Staaten die mindeste Contravention wider den Westphälischen Frieden irgend Schuld gegeben worden. Wo bleibt auch bey dieser ganzen vorgegebenen Garantie die Beobachtung der ausdrücklichen eigenen Vorschrift des Westphälischen Friedens? Man versteht hierunter das Regulativ im Osnabrückischen Instrumente Art. *XVII.* §. 5. 6. im Münsterischen Instr. §. 115. 116. und im Friedens-Executions-Haupt-Recesse §. 66; vermöge dessen die Garantie blos darinnen bestehen soll und dahin zu richten ist, daß man die Contravenienten zur Festhaltung des Friedens, und zur Wiederherstellung des Normal-Zustandes, oder zur anderweitigen Reparation derer wider den Innhalt der Friedens-Instrumente anderen zugefügten Beleidigungen oder unternommenen Eingriffe anhalte. Dermalen aber hat die so unförmliche Garantie gar sonderbare Absich-

unterstehen solle, einen Oesterreichischen Prinzen in

---

ten zum Ziel. Es wird mit selbiger darauf angelegt, Seiner Königlichen Majestät in Preussen sowohl andere, als insonderheit auch solche Besitzungen gänzlich zu entziehen, welche dem Königlichen Churhause Brandenburg kraft des Westphälischen Friedens selbst zustehen. Frankreich und Schweden wollen unterm Schein der Garantie beyderseits Eroberungen machen. Letzteres hat solche Intention in Pommern frey geäussert. Ersteres legte ebenfalls vorlängst schon den Hannöverischen und Heßischen Landen, vornehmlich auch der Grafschaft Hanau, den Titel, conquetirter Länder bey. Und in so ferne auch diese Cronen nicht auf eigene Eroberungen bedacht sind: so arbeiten sie doch hauptsächlich, um dem mit ihnen im Bunde oder in einer Uebereinstimmung der Absichten begriffenen Hofe zu Wien dergleichen zu verschaffen. Hoffentlich bedarf es keines langen Beweises, daß sich zur Garantie des Westphälischen Friedens keine Umkehrung des Normal-Zustandes schickt; eine Sache, die den geraden Widerspruch von jener, und einen Grund zu deren Bewerkstelligung ausmacht. Nicht nur in Hessen und in den Chur-Braunschweigischen Provinzen, wo die Franzosen würkliche Feinde gewesen, sondern sogar in den Chur-Sächsischen Ländern, zu deren Besten sie dem Vorgeben nach, ihre Garantie recht eigentlich unternommen, ist von diesen Truppen der gewaltsamste Einbruch in die Regulativ-Verfassung des Religions-Wesens geschehen. Sie haben Evangelische Kirchen erbrochen, selbige durch und durch mit Weyh-Wasser besprengt, ja zum Theil mit Asche und Salz bestreuet, um solche von der anhangenden Unreinigkeit der Lutherischen Ketzerey zu säubern, und zur Uebung der Catholischen Sacrorum zu heiligen; mit denen darauf befindlichen Glocken haben sie zum Catholischen Gottesdienst geläutet, Messe darinnen gelesen, und alle beym öffentlichen Catholischen Religions-Exercitio übliche Handlungen verrichtet. Die Evangelischen sind hingegen mitten in der Ausübung ihres Gottesdienstes, sowohl in Städten, als auf dem Lande, nicht blos von

in Vorschlag zu bringen, oder ihm gar seine Stimme zu geben.

Französischen Soldaten, sondern selbst von der Catholischen Feld-Geistlichkeit mit Worten und Thaten beschimpfet und gestöret worden. Die Garantie des Westphälischen Friedens leidet nicht, daß die Landes-Hoheits-Rechte und die inneren Verfassungen eines Territorii verletzet werden. Bey der jetzigen After-Garantie hat man, besonders in den Chur-Brardenburgischen, Chur-Braunschweigischen, Hessen-Casselischen und Hanauischen Landen, kein einziges Landesherrliches Regal unangetastet gelassen. Die Münze in Cassel, und die abgeschaften Landes-Posten fallen sogleich in die Augen, ob solches schon im übrigen beynahe die geringsten Dinge in Vergleichung gegen die anderen Vergewaltigungen sind. In der Post-Angelegenheit haben sich die Franzosen überall nicht als Garants des Westphälischen Friedens, in welchem das Landes-Post-Wesen, gleich anderen offenbar zur politischen Territorial-Einrichtung gehörigen Stücken, dem Landesherrn durch den 1ten §. des *VIII*ten Art. im Osn. Instr. implicite mit versichert worden, sondern als Executoren der eigenmächtigen Schlüsse und Befehle des Reichs-Hof-Raths, zugleich aber als Sachwalter des Fürsten von Thurn und Taxis betragen. Sämmtliche mit dem Kriegs-Wesen in einiger nähern Verbindung stehende Territorial-Gerechtsame hat man Reichskündiger Weise Französischer Seits in allen neutralen und freundschaftlichen Landen eben so, wie in denenjenigen ausgeübt, welche man als feindliche oder einer Vollstreckung der Garantie unterworfene Staaten öffentlich betrachtet. Plünderungen, Sengen und Brennen sind keine in den Westphälischen Friedens-Instrumenten oder im Executions-Recesse verstattete, noch diesen Grund-Satzungen und ihrer Absicht irgend gemässe Mittel zur Aufrechthaltung solches Friedens. Indessen bezeugen nicht allein die Königlichen Preussischen, und von denen höchst- und hohen alliirten Höfen, insonderheit am weitläuftigsten von Hessen-Cassel,

Nur ist zu beklagen, daß, wann dergleichen Abkommen unter den Churfürsten würklich getroffen

---

theils bey Kaiserlicher Majestät, theils beym gesammten Reich angebrachten und mit Beyfügung vieler Urkunden sonnenklar erwiesenen Beschwerden, sondern auch dasjenige, was von der Wirthschaft der Französischen Truppen im Chur-Sächsischen Antheile von Thüringen dem Reich vor Augen gelegt worden, wie diese Kriegs-Völker hierunter aller Orten, vornehmlich auch in den letztbemerkten Landen, welche der Gegenstand ihrer Erlösung seyn sollten, bald in den ersten Monaten nach ihrem Eintritt auf deutschem Boden verfahren haben. Kaum sind alle diese Proceduren auf Seiten des Hofes zu Versailles und seiner Armeen so unverantwortlich, als die Schuld hieran Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Reichs-Hof-Rath, bey der vorgeblichen ungemeinen Sorge für des Reichs Wohlfahrt, Sicherheit und Ruhestand, beyzumessen steht. Ohnedem läßt sich schwerlich etwas unförmlichers und so sehr widersprechendes in einer Gemeinschaft und Verknüpfung mit einander denken, als die Vereinbarung eines zur Garantie des Westphälischen Friedens ausgerüsteten Heeres, dessen einzige Bestimmung dahin gehen soll, die Festhaltung dieses Friedens und die Herstellung des Normal-Zustandes zu bewürken, sodann einer Armee, welche blos zur Execution eigenmächtiger Kaiserlichen Befehle und zur Befestigung der am Kaiserlichen Hofe geschmiedeten Verdrehungen der Reichs-Fundamental-Gesetze arbeiten soll, und letztlich solcher Truppen, welche zur Eroberung gewisser Länder für ihre Souverainin ausgeschickt sind, namentlich aber eines Landes, so nicht einmal zum deutschen Reiche gehöret, überdis eines Landes, wovon das ganze Reich demjenigen, wider welchen allesammt ihre vereinigte Waffen führen, den ruhigen Besitz auf immer garantiret hat. So seltsam aber auch diese Scene heraus kommt: so hat man doch im gegenwärtigen Kriege Auftritte genug davon gesehen, den merkwürdigsten aber im Feldzuge des 1757sten Jahres, da eine combinirte Fran-

troffen gewesen, sie dasselbe nicht gehörig vor Augen behalten haben. Dieses Versehen ist nun

---

zösische, angebliche Reichs- und Oesterreichische Armee gemeinschaftlich Freundes und Feindes Land verwüstete, gemeinschaftlich mit dem Umsturz der Reichs-Verfassung drohete, und gemeinschaftlich flohe. Practischer kann man gewiß keine Auslegung des Westphälischen Friedens erfinden, als dieselbe hierdurch von Seiner Kaiserlichen Majestät recht authentisch, oder eigenthätig, nach eigenem Interesse und Willkühr, ohne Zuziehung einer andern Reichs-systematischen und den Grund-Gesetzen gemässen Betrachtung gemacht worden. Churfürsten, Fürsten und Stände hat man weder auf dem Reichstage noch bey einer Ordinar-Deputation hierüber befragt. Die wegen der Französischen Gewaltthätigkeiten und Eingriffe in die Verfassung der Länder und in die Reichs-Ständische Hoheit erhobenen Gravamina sogar solcher Reichs-Glieder, welche sich in der Reichs-Armatur-Sache dem Wienerischen Hofe gefällig erzeiget, ja zum Theil selbst einen besondern Eifer wider Seine Königliche Majestät in Preussen im Votiren, auch wohl nach ihrem Vermögen thätig bewiesen, geben die Unzufriedenheit des größten und ansehnlichsten Theils im Reich mit denen Französischen Anstalten in Vollstreckung der vermeyntlichen Garantie hinlänglich zu erkennen.

§. 4. Die Ordnungen und Gesetze des Reichs, insonderheit der Reichs-Abschied von 1555. mit dem Augspurgischen Religions-Frieden und der Executions-Ordnung, fallen bey dem nur bemerkten Verfahren des Kaiserlichen Hofes von selbst ganz übern Haufen. Das Belieben Seiner Kaiserlichen Majestät hat bisher gar oft eine thätige Veränderung aller dieser Satzungen getroffen; nicht wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, sondern, wie es das Interesse des Wienerischen Hofes zur Ueberwältigung Seiner Königlichen Majestät in Preussen, zur Wiedereroberung Schlesiens, und zur Beförderung der dem Reich zugedachten Alleinherr-

Schuld daran, daß es jetzo weit schwerer hält, das

---

schaft mit sich gebracht. Durch die Kaiserlichen Hof-Decrete, durch die Schlüsse und Befehle des Reichs-Hof-Raths, auch durch die Geschäftigkeit der Kaiserlich-Königlichen Generalität und Commissariate in unzähligen einzelnen Vorfällen hat man sich der Mühe überhoben gesehen, auf der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf dem Reichstage zu einer allgemeinen Abschaffung oder Veränderung anzutragen.

§. 5. Seine Kaiserliche Majestät haben daher gar nicht nöthig, allgemeine neue Ordnungen und Gesetze im Reich zu machen, noch für sich allein die Auslegung der Reichs-Satzungen und des Westphälischen Friedens-Schlusses vorzunehmen, so lange sich der Reichs-Hof-Rath darzu gebrauchen läßt, eben so ungültiger und unverbindlicher Weise dieselben in der Anwendung dermaßen zu verdrehen, daß deren wahrer Sinn dabey nicht bestehen kan. Dieses Mittel, durch Avocatorien, Inhibitionen, Executions-Aufträge und Achts-Processe, wo noch darzu die Vollstreckung vor der Abfassung der Schlüsse und richterlichen Aussprüche vorher geht, bleibt allemal sicherer, und es entsteht darüber beym Reich weniger Aufhebens, als wann man mit einer in allgemeinen Ausdrücken lautenden Vorschrift unter dem Namen eines Reichs-Gesetzes gerade zufahren wollte. Da die sogenannte Reichs-Armee unter dem Befehl Kaiserlich-Königlicher Generale, unter einer Wache von Truppen des Wienerischen Hofes, auch unter der Direction eines von letzterm bestellten Commissariats stehen muß: so hat man schon seit einigen Jahren, z. E. unterm 2ten Januar 1758. wegen derselben und ihrer in des Reichs Namen vor sich habenden Beschäftigungen Reglements aus dem Kaiserlich-Königlichen Hof-Kriegs-Rath ergehen sehen, welche an der Unterschrift des Präsidenten, Grafen von Harrach, und des Vice-Präsidenten, Grafen von Neippera, kenntlich sind. Das Reich hat ja, nach klarer Maßgabe so vieler seit dem September 1756. ergangenen Kaiserlichen Hof- und Commissions-Decrete alles für wahr annehmen

das Haus Oesterreich von der Kaiser-Würde
G 4 aus-

müssen, was der Kaiser und der Reichs-Hof-Rath zu behaupten sich einfallen lassen; und alles hat gelten müssen, was im Proceß von dort aus, und im Kriege bey der Kaiserin-Königin und ihrer Bundes-Genossen Armeen geschehen. Weil der Kaiserliche Hof viele Reichs-Stände nicht besser in Harnisch zu jagen, und sie zur Mitwürkung an der Ausführung derer wider sie selbst gerichteten Absichten sonst auf keine so scheinbare und unvermerkte Art zu bewegen gewußt: so hat man abseiten des Reichs-Hof-Raths einem Kriege Seiner Königlichen Majestät in Preussen wider Ihre Majestät die Kaiserin-Königin, welcher beyde höchste Interessenten nicht einmal in der Eigenschaft Deutscher Reichs-Stände angeht, sondern die Verhinderung derer am letztern Theil auf Eroberung des ausser dem Reichs-Nexu befindlichen Schlesiens gerichteten Zusammenverschwörungen zum Gegenstande hat, wie auch die bloßen Defensions-Anstalten der Alliirten wider den auf sie eindringenden Angriff der auswärtigen Macht Frankreichs, für eine Empörung im Reich, für eine Vergewaltigung an demselben, und für lauter solche Verbrechen ausgegeben, welche mit der Reichs-Acht bestraft zu werden verdienen. Auf diesen Grund fällt es dem Wienerischen Hofe ungemein leicht, in allen und jeden Stücken ein Verfahren zu bauen, wobey man theils unter dem Schein des Laufs der Justitz, theils unterm Vorwande militarischer Arrangements, einseitig lauter solche Abweichungen von den Reichs-Grund-Satzungen macht, die nicht anders als mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen statt finden sollten.

§. 6. Seine Kaiserliche Majestät haben verstattet, daß wegen der Hohenlohischen Beschwerden, sodann der Hessen-Casselischen Reversalien und Religions-Versicherung halber, ferner in der Dierdorfischen Closter-Bau-Sache, am allerhäufigsten aber seit mehr als vier Jahren für den Wienerischen Hof und dessen Alliirten wider die gegenseitigen Mächte und Reichs-

auszuschliessen, und das Reich vor desselben
Ver-

Glieder, im öffentlichen Druck eine Menge der allerboshaftesten Schriften erschienen, wodurch nicht allein Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird, sondern die auch der ganzen Reichs-Verfassung zu nahe treten, die Reichs-Stände mit ihrer Territorial-Hoheit so wohl als in Absicht auf ihre Mit-Regentschaft im Reichs-System verächtlich machen, den Verstand der Westphälischen Friedens-Instrumente und anderer Reichs-Satzungen nicht weniger durch manche Verstümmelung, als durch vorsetzlich unrichtige Vorstellungen in der Auslegung verdrehen, hiermit auch das ganze Evangelische Religions-Wesen sammt allen Gerechtsamen dieser Parthey verspotten. Weder gegen die Verfasser dieser Schriften noch gegen die Mitschuldigen ist mit Ernst, am wenigsten mit gebührender Bestrafung verfahren worden. Dahingegen hat der Reichs-Hof-Rath nebst dem Reichs-Fiscal wider Schriften gewütet, welche sogar des ganzen Corporis Evangelici Beyfall und Gutheissung, auch wohl bereits vor mehrern Jahren erhalten gehabt. Alles, was zur Behauptung der Hoheit und Rechte des Reichs, auch der Verfassung, und Stände desselben, ingleichen zu Ehren des Evangelischen Religions-Wesens im Reich, insonderheit aber zur Vertheidigung der gerechtesten Sache Seiner Königlichen Majestät in Preussen gegen der Kaiserin-Königin Majestät und den Dresdenschen Hof ans Licht getreten, ist verboten, confiscirt, ja manche Schrift von solcher Art mit äußerster Beschimpfung dem Feuer übergeben worden. Der Reichs-Hof-Rath und das Reichs-Fiscalat haben dabey nicht erwogen, daß sie mit Ausübung einer solchen Frechheit würklich am Reich und dessen vornehmsten Gliedern freveln. Hat wohl jemals der Kaiserliche Hof oder ein Reichs-Gericht seine Partheylichkeit mit solchem Unsinn treiben dürfen, daß es alle diejenigen Zeitungen, darinnen die Wahrheit geschrieben, und die sich nicht mit Erdichtungen zum Vortheil der Waffen einer gewissen Macht angefüllet

Vergewaltigungen zu verwahren. Solchem-
G 5 nach

befinden, durchs ganze Reich verboten hätte? Nur unsere Zeiten haben die Ausübung dergleichen willkührlicher Gewalt gegen alle Zeitungen und Relationen erlebt, welche aus den Königlich Preußischen Landen herkommen. Doch hierüber darf man eben so gewaltig nicht mehr erstaunen, da ein ziemlicher Theil des Reichs, selbst auf solchen Seiten, wo man sonst nicht allemal kerngut Oesterreichisch war, sich anjetzt zu einem blinden Glauben an Wien bequemet. Man hat ja sogar in einer weiten Entfernung von diesem Jupiter das Beyspiel, wie es in den Jülich- und Bergischen Landen an den dortigen Evangelischen geahndet worden, daß sie sich über die gegen Ende des 1757sten Jahres unter des Allmächtigen Beystand erhaltenen Königlich-Preußischen Siege wider die damaligen neuesten vorgeblichen Reichs-Schlüsse gefreuet haben sollten. Hieraus mag man sich versprechen, daß der Wienerische Despotismus, noch bey guter Zeit sich nicht nur über die Waffen und Federn, sondern auch über die Gedanken und Gewissens-Regungen im Reich erstrecken werde.

§. 7. Die beym vorhergehenden §. bemerkte entgegenstehende Praxis vereitelt auch diesen §. Allesammt, der Reichs-Hof-Rath, der Bücher-Commissarius zu Frankfurt am Mayn, und der Reichs-Fiscal, haben sich nicht daran begnügt, daß ersterer in Erkennung, Fortsetzung und Aburtheilung der Processe, sodann mit ungebührlicher Execution, der zweyte in Censir- und Confiscirung der Bücher, letzterer endlich in seinem Angeben nicht etwa einem Theil, nämlich der Oesterreichischen Parthey, und den Catholischen, mehr als dem andern, das ist denen Patrioten im Reich, und den Evangelischen, favorisiret. Sie sind weiter gegangen, und haben ganz ungescheuet dahin gemeinschaftlich gearbeitet, den letztermeldeten Theil zu verfolgen, um durch Unterdrückung derer für selbigen auf diese und jene Weise abgefaßten Schriften, wobey man sogar unerhörter Weise derer von den

nach dürfte sich der Brand, welchen Oesterreich im

Höfen selbst publicirten Deductionen und eigentlichsten Staats-Piecen nicht geschonet, dem Gegner ein Stillschweigen abzudringen, und hierdurch denen begünstigten Oesterreichischen oder Catholischen Streitschriften die Ehre zu verschaffen, daß sie unbeantwortet blieben. Der Ungrund ihres Unternehmens in diesen Dingen, und die Gefahr, so hieraus für das Reich und dessen Gerechtsame entspringt, ist in einer Abhandlung gezeiget, welche die Aufschrift führt: Wie weit geht das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur? solches beantwortet Anton Well, Esq. und übersetzt aus dem Englischen T. Anno 1757. Seiner Kaiserlichen Majestät legt man alle diese unrechtmäßigen Proceduren mit völligem Recht zur Last, da Allerhöchst dieselben die Reichs-Hof-Raths-Schlüsse genehmigen, und die Befehle mit Ihrer Namens-Unterschrift ausgehen.

§. 8. Catholischer Seits spottet man selbst in Friedens-Zeiten, und zwar unter öffentlicher Censur und Gutheissung, der symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche von beyden Confeßionen. Nicht allein die darinnen wörtlich enthaltenen Lehren nach denen eigentlichen Ausdrücken sothaner Glaubens-Formeln müssen den Gegenstand zu den gröbsten Lästerungen abgeben. Sogar wider die symbolischen Bücher, in so ferne sie ganz besonders nach dieser Eigenschaft betrachtet werden, und wider die ganze Evangelische Kirche namentlich, fallen die entsetzlichsten Schimpfreden aus. Man will einige wenige Beyspiele anführen. Ein ganzer Tractat, unter der Aufschrift: Der bellende Hund; von einem Verfasser, der sich Niviander nennt, ist währender jetzigen Kaiserlichen Regierung, mit der geistlichen Obrigkeit zu Cölln besondern Censur und rühmlichen Approbation mehrmals, unter andern im Jahr 1752. zu Düsseldorf, wieder aufgedruckt, und gleichwie durch die ganzen Rhein- und Westphälischen Lande, also auch insonderheit zu Frankfurt am Mayn, wo der Bücher-Commissarius selbst residiret, recht

im Deutschen Reiche angezündet hat nicht leicht anders

eigentlich zu Widerlegung und Bekehrung der Protestanten, zu welchem Zweck er einzig geschrieben seyn soll, stark ausgestreuet worden. Diese Läster-Schrift giebt allen Protestanten beyder Theile insgemein den Titel Lutherischer und Calvinischer Pocher und Prahlhanse. Vornehmlich beschreibt sie die Reformatores als Diebe und Seelen-Mörder, mißt Luthern für seine Person Bibel-Verfälschungen, Gotteslästerungen, und eine Freundschaft mit dem Satan, bey, und sagt, derselbe habe sich in seiner Lehre, als eine garstige Sau in unsaubern Tränken gebadet. Die Protestantischen Kirchen sind als Mördergruben und Satans-Synagogen, ingleichen als eine unterm Fortunatus-Hütchen versteckt gewesene wahre Kirche, ihre sämmtlichen Glaubens-Lehren aber als Lügen und Betrug, als faule stinkende Breter der alten Ketzereyen Simonis Magi, der Arrianer, Nestorianer, Eutychianer, und anderer, auch als ein Glauben beschrieben, der in Schlaraffenland gewohnet, oder in einem Mauseloch oder Bockshorn verborgen gewesen; welchem allen annoch ein blos auf die Protestanten gehendes Gedicht vom ketzerischen Wagen und derer Ketzer Untergang mit Pharnone beygefügt ist. Noch vor einigen Jahren ward zu Bonn eine Schutz-Predigt zur Behauptung der Verehrung und Anrufung der Heiligen, heraus gegeben, welche von einem Jesuitischen Priester zu Honrath im Bergischen gehalten war. In derselben findet sich die Lehre der Evangelischen, sowohl an sich, als in Ansehung ihrer nach den Worten der symbolischen Bücher vorgetragenen Gründe, mit folgenden Characteren bezeichnet: Vor mehr als hundert Jahren abgedroschenes Haber- und Gersten-Stroh; ein allen Schwärmern gemeines Geschrey; ein Schand- Schmach- und Läster-Geist; des neuen Apostels und abentheuerlichen Bösewichts Luthers seinen Neu-Gläubigen gepredigte bestialische Bösewichts-Lehre. Die sämmtlichen Prote-

anders löschen lassen, als durch Bewürkung eines

stanten werden ein neugebackenes Volk gescholten, so ihm nach eigener Lust einen willkührlichen Glauben geschmiedet. Am 12ten Julii 1754. vertheidigte der Jesuitische Professor der Gottesgelahrtheit zu Heydelberg, Lotharius Helling, auf dasiger Universität eine Disputation, welche die Aufschrift führt: Cultus Latriæ Verbo incarnato Christo Deo-Homini in Eucharistia, Hyperduliæ Beatissimæ Virgini Mariæ Deiparæ, Duliæ Angelis & hominibus beatis, imaginibus & reliquiis ab Ecclesia Romano-Catholica omni jure exhibitus, adversus veterum recentiorumque iniquissimam & acerbissimam idololatriæ accusationem ut acutissime & perspicue, ita mitissime vindicatus. Der Verfasser dieser Abhandlung wendet hier durch und durch alle mögliche Mühe, Künste und Grobheiten an, um, die ganze Protestantische Kirche, ihre Lehrer, Glaubens-Artickel, und Gottesdienst aufs äusserste verächtlich zu machen, und bemerkt selbige allerseits mit den ausgesuchtesten gehässigen Ausdrücken. Unter andern treibt er mit gewaltiger Heftigkeit ein spöttisches Gleichniß, daß die Protestanten zum Glaubens-Tribunal gegen den Stuhl Petri einen babylonischen Thurm erbauet hätten, daraus so vielerley Sprachen, als Lutherische, Brenzische, Melanchthonische, Zwinglische, Calvinische, Schwenckfeldische, und dergleichen hervorgebrochen. Desgleichen sind unter Seiner Kaiserlichen Majestät Regierung die bereits im 1738sten Jahre zu Cölln gedruckten vier verschiedenen Discurse zweener Reformirten Bürger, Hiob und Simson, über den sogenannten Heydelberger Catechismum, aufs neue ans Licht getreten und verbreitet worden, worinnen der jetzterwehnte Catechismus, dieses bekannte allgemeine symbolische Buch der Reformirten Kirche in Deutschland, ein Judas-Catechismus und eine böse Katze genannt, ihm eine vollkommene Gleichheit mit dem Teufel zugeschrieben, sothane Glaubens-Formel solcher Gotteslästerungen, welche die Aus-

eines gänzlichen Umsturzes dieses Hauses.

---

schneidung der Zunge verdieneten, beschuldiget, und der Vortrag darinnen so verdrehet wird, als stelle dieselbe Christum als einen Held vor, der mit seiner Kirche zur Zeit des Anwachses ihrer Feinde, des Irrthums, des Aberglaubens, und der Abgötterey in ein Ofen- oder Mauseloch schlupfe. Zugeschweigen, was die berüchtigten *Rudimenta historiæ ecclesiasticæ* wider den klaren Buchstaben der Westphälischen Friedens-Instrumente für abscheuliche Schmähungen der Protestantischen Kirche enthielten, welche durch das ganze Reich ungehindert verkauft wurden, bis Chur-Braunschweig bey dem höchstpreißlichsten Corpore Evangelico solches rügete; worauf dennoch vom Kaiserlichen Hofe die gebührende Satisfaction noch nicht gegeben worden. So gemein unterschiedene von jenen Stücken, und so bekannt solche zumalen in Frankfurt am Mayn sind: so gehen sie doch ohne alle Ahndung durch, und man erlaubt, daß solche als nützliche Glaubens-Bücher und Vertheidigungs-Schriften der Catholischen Lehre empfohlen, ja zum Theil sogar in den Schulen ausgetheilet werden. Man macht hier wohlbedächtig nur solche Schriften namhaft, die nicht etwa hin und wieder im Finstern herumschleichen, sondern stark im Gebrauch sind, auch allerseits, mit besonderer Bemerkung ihrer den Reichs-Constitutionen und Friedens-Schlüssen zuwiderlaufenden Schmähungen in öffentlichen Schriften von Seiten der Protestanten angezeigt worden. In Ansehung der erstern vier Stücke hat man solches insonderheit bey Gelegenheit der Elberfeldischen Religions-Beschwerden gethan. Sonst fliegen noch andere mit schimpflichen Ausdrücken wider den Evangelischen Religions-Theil und dessen Glaubens-Formeln geschmiedete Piecen hundert- ja tausendweise im Reich, und sogar zu Wien unter dem unmittelbaren Schatten der Flügel des vom Reichs-Hof-Rath gemißhandelten Kaiserlichen Reichs-Adlers herum.

Art.

Art. III.

§. 1. Die Kaiserlichen Mandate wider den Preußischen und den Großbrittannischen Monarchen, als Churfürsten zu Brandenburg und zu Braunschweig, vornehmlich aber die Verfügungen wegen der Reichs-Acht, und am allermeisten das feine Werk der an des zuerst höchstermeldeten Königs Majestät erlassenen Citation ad videndum et audiendum, se declarari in bannum Imperii, sind unwidersprechlich Meister-Stücke und Muster von der allersonderbarsten schlechtesten Consideration, welche des Kaisers Majestät gegen die mächtigsten Churfürsten des Reichs, als dessen innerste Glieder und Haupt-Säulen, nur immer an den Tag legen können. Ueberhaupt wird nicht leicht in einem Criminal-Urtheile der Todeswürdigste Verbrecher vom allerniedrigsten Pöbel so herunter gemacht, als solches allerhöchstgedachten beyden gecrönten Häuptern, auch sämmtlichen höchst und hohen Alliirten, in so vielen Kaiserlichen Hof- und Commißions-Decreten, auch mehreren aus der Reichs-Hof-Canzley unter allerhand Rubricken ergangenen Verordnungen wiederfahren. Der ganze Reichs-Hof-Rath und die Reichs-Hof-Canzley sind eben so gut von den Reichs-Ständen abhängig, als von Seiner Kaiserlichen Majestät. Sie sind jenen, vornehmlich den Churfürsten, nicht weniger unterthänig, dienstbar, und Respect schuldig, als diesem. Die Verletzung, sonderlich eine sowohl mit Worten ausgebrochene als thätige Verletzung dieser gleichen Pflicht verdienet in beyden Fällen, als ein gleich hartes Verbrechen, auch eine gleich scharfe Bestrafung. Unterdessen ist es nicht genug gewesen, daß der Reichs-Hof-Rath und die Reichs-Canzley dergleichen Ausgelassenheit begehen dürfen, ja daß beyde recht als Instrumente darzu, wiewohl ihrer Seits gutwillig, vom Wienerischen Hofe gemisbraucht worden. Selbst ein Unterbedienter des Reichs bey vorgedachtem Reichs-Gericht, der Reichs-Hof-Fiscal, durfte sich einfallen lassen, die Majestät der Souverains, und die Hoheit der vornehmsten Reichs-Mit-Regenten durch die schändlichsten Ausdrücke zu beleidigen, in welche er die lügen-

haftesten Beschuldigungen, und die gewissenloseste Verdrehung der Reichs-Gesetze einkleidete. Hierzu mußte er auch ganz eigentlich aufgehetzt werden; und so unanständig, so lästerlich, so chicanenvoll das Achts-Libell war: so fand es doch bey Kaiserlicher Majestät und dem Reichs-Hof-Rath dermassen treflichen Beyfall, daß es der obgemeldeten Citation beygelegt ward. Durch alle diese Decrete, Verordnungen, Mandate und Citationen haben Seine Kaiserliche Majestät Dero Meynung, die Churfürsten des Reichs als blosse Unterthanen zu betrachten, und das Vorhaben, diese Eigenschaft derselben vollends werkthätig durchzusetzen, nicht undeutlich zu erkennen gegeben.

§. 3. Theils hat man bereits beym vorhergehenden *IIten* Artickel erinnert, theils wird es sich in mehreren folgenden weiter finden, wie des jetzigen Kaisers Majestät in den allerwichtigsten Reichs-Sachen, wo nicht einmal die Einwilligung des Durchlauchtigsten Chur-Collegii hinreicht, sondern des ganzen Reichs-Convents Beystimmung erfordert wird, blos für sich, und mit Anmassung einer Vollkommenheit Ihrer eigenen Macht verfahren. Die Einführung neuer Ordnungen im Reich; die Belästigung des Reichs-Bodens mit fremden Truppen, deren Souverains in keiner Betrachtung zum Reich gehören; die thätige Entsetzung der Landesherrschaften; die Beraubung derselben von einzelnen Hoheits-Rechten; die Ausschliessung oder Suspension von Reichtags- und Creis-Directorial-Gerechtsamen; die Abrufung der Reichs-Glieder und Unterthanen, auch einheimischer Vasallen und Landes-Eingesessenen aus den Diensten einer Macht, welche zur selbigen Zeit weder für einen Reichs-Feind erkannt, noch in die Acht erkläret war; und insgemein das ganze Verfahren in dem jetzigen angeblichen Reichs-Kriegs-Wesen: Dieses alles sind Beyspiele und Beweise von der alleinigen Geschäftigkeit Seiner Kaiserl. Majestät. Ueberhaupt weiß man keine merkliche Angelegenheit, worinnen Allerhöchstdieselben sich des Raths, Bedenkens und Gutachtens der Churfürsten gebraucht hätten, als die vorgehabte Römische Königs-Wahl. Und gerade

rade hier sollte es auf einen von höchstermeldetem Chur-Collegio allein zu fassenden Schluß nicht ankommen. Die Frage von der Nothwendigkeit der Römischen Königs-Wahl nach der Lage der Umstände und Verhältniß gegen des Reichs Wohlfahrt hätte vor das ganze Reich, wenigstens vor die beyden obersten Reichs-Collegia zusammen gehöret. Ueberdis gieng es auch im Chur-Collegio selbst bey dieser Angelegenheit gar nicht nach der Ordnung zu, welche theils in Absicht auf die Reichs-Geschäfte insgemein, theils der Wahl halber insonderheit, durch die Reichs-Grund-Satzungen vorgeschrieben, im Herkommen gegründet, und der Reichs-Verfassung gemäß ist. Bald solte die Sache auf den Fuß einer Negotiation zu Stande kommen; bald suchte der Wienerische Hof dieselbe gleichsam aus einer Art der Nothwendigkeit und kraft eines habenden Rechts-Anspruchs, den die unumgänglichste Bedürfniß unterstützete, unweigerlich accordiret wissen. Mit einem Wort; man verlangte zu Wien, eines günstigen Ausschlags vergewissert zu seyn, ehe die Sache zur Proposition und in Berathschlagung käme. Dem gesammten Reich so wenig, als dem Chur-Collegio an seinem besondern Theil, wollte man hierunter die nothwendige und wesentliche Freyheit im Votiren und Abfassung reiflich erwogener Schlüsse verstatten.

§. 4. Die sonderbaren Rechte, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogativen der Churfürsten sind von dreyerley Haupt-Gattung. Einige äussern sich in persönlichen Vorzügen ihrer Würde und ihres Ranges. Sie erfordern daher ein diesen gemäßes Tractament. Wie sich Seine Kaiserl. Majest. hierunter verhalten, ist beym 1sten §. dieses Artickels angemerkt worden. Die zweyte Art der Churfürstlichen Gerechtsame besteht in Absicht auf das eigentliche Chur- oder Wahl-Geschäfte. Die dritte Classe begreift den nähern Antheil an der Reichs-Verwaltung in gewissen Fällen unter sich, wo der Kaiser nicht an den Vortrag beym allgemeinen Reichs-Convent gebunden ist, noch deren gemeinschaftliche Entscheidung durch zwey Reichs-Collegia zu erwarten nöthig hat, sondern das Reich vom

Durch-

Durchlauchtigsten Chur-Collegio völlig repräsentiret wird. Beym vorstehenden 3ten §. haben wir schon einen allgemeinen Abriß vom Verhalten jetztregierender Kaiserl. Majestät in Ansehung beyder letzteren Puncte gemacht. In der Folge werden unterschiedene Artickel noch bessere Erläuterung darüber geben.

§. 5. Zur Handhabung und Manutenenz des Braunschweig-Lüneburgischen Electorats und zur nachdrücklichen Beförderung eines der Reichs-Verfassung nach convenablen Interesse dieser Chur, wird man zu Wien vermuthlich eben dasjenige rechnen, wodurch man die Großbrittannischen Subsidien und Geld-Darlehne nunmehro nachverdienen wollen; nämlich die Grundlage zum Achts-Proceß wider Seine Großbrittannische Majestät als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, und eine der Crone Frankreich gegönnete Erlaubniß, die Chur- und anderen deutschen Lande allerhöchstermeldeten Monarchens für conquetirte Provinzen zu erklären.

§. 6. Da die sämmtlichen anderen Glieder des Durchlauchtigsten Chur-Collegii sich der Wohlfahrt, der Sicherheit, und des Reichs-systematischen Interesse, ihres höchsten Theils so wenig als ihrer Reichs-Mit-Stände und des ganzen Reichs-Staats angenommen; mithin Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig allein sich genöthigt befunden, zu ihrer eigenen Vertheidigung und zur Aufrechthaltung des gemeinen Reichs-Wesens und Churfürstlichen Ansehens, dergleichen erlaubte, und nach ihrer gegen das Reichs-System habenden Verbindlichkeit erforderliche Vereinigung unter sich zu treffen, als die in der Wahl-Capitulation gerühmten alten Churfürsten-Vereine sind: so haben Kaiserliche Majestät sothane Verbindung als eine Empörung und einen Land-Friedens-Bruch betrachtet, eigenmächtig verboten, Executionen deswegen verfüget, und die schimpflichsten Mandate ausgehen lassen; anstatt solche, der eydlich übernommenen Schuldigkeit nach, Ihres Theils von Kaiserlichen Amtswegen zu approbiren und zu confirmiren. Hierdurch ist auch die alte zu Rens rühmlich errichtete und von Kaiser zu

Kaiser mittelst jedesmaliger Bestätigung erneuerte gemeine Union der sämmtlichen Churfürsten vereitelt, der vorigen Kaiser Genehmhaltung und Gutheißung entkräftet, Seiner Kaiserlichen Majestät eigene Erklärung für dieselbe wiederum zernichtet, und das ganze Werk übern Haufen geworfen worden.

§. 7. Das Westphälische Friedens-Instrument, andere Reichs-Satzungen, die Churfürstliche Vorrechte, und die hergebrachten Rechte, Hoheiten und Privilegien der anderen Fürsten und Stände, sind unter jetziger Reichs-Verwaltung allerseits in gleichem Werth, und keines unabbrüchig geblieben. Die einzige Reichs-Ritterschaft hat mehr als unter irgend einer vorigen Regierung Faveur gefunden: nicht aber um etwa einige ihr zustehende wohlgegründete Rechte zu behaupten; sondern, um durch deren ungebührliche Unterstützung und Erhebung die mächtigeren Reichs-Glieder, zumalen die Altfürstlichen Häuser, zu beeinträchtigen, ihre Territorien mittelst Entziehung vieler Vasallen und Landes-Unterthanen zu schmälern, auch den Reichs-Grafen-Stand, welchen die würklichen und angemaßten Reichs-Ritter seit einiger Zeit sehr zu verachten sich unterfangen, verkleinerlich zu machen. Es ist offenbar widersprechend, daß die uralten erhabenen Reichs-Stände unterdrückt, dargegen theils bloße Unterthanen des Reichs, wofür allenfalls einige würkliche Reichs-Ritter paßiren mögen, theils gar wahre Landsassen, welche nur von ihrer Landesherrschaft nach gerade manche Privilegien erhalten, und außerdem noch einige andere Befugnisse widerrechtlich usurpiret haben, von welcher Gattung die meisten sogenannten Reichs-Ritter sind, vergrößert werden sollen. Dieses ist aber eine gar gute Oesterreichische Maxime, die bey der Ausführung des Haupt-Entwurfs zur Erblichkeit und Alleinherrschaft im Reich nicht wenig zuträglich seyn könnte. Die Reichs-Ritterschaft, wann auch selbige mehrere Kräfte und Ansehen gewinnt, kann dadurch doch nicht in den Stand gerathen, dem Kaiser und dem Hause Oesterreich in ihren Absichten hinderlich zu fallen. Die großen Reichs-Glieder im Gegentheil kommen durch solche

allmählige Abschneidung ihrer Gerechtsame, auch durch das Abnehmen ihrer Besitzungen und Einkünfte immer in mehrern Verfall, und werden unvermögender zum Widerstande. Es ist auch dem Kaiserlichen Hofe gar sehr daran gelegen, daß die äusserliche Würde der Reichs-Stände in Verachtung komme, und ihr Ansehen vermindert werde. Dieses kann in Absicht auf alle Arten von Reichs-Ständen durch Erhebung der Reichs-Ritterschaft eben so bequem geschehen, als Ferdinand II. und einige seiner Nachfolger dergleichen Endzweck, insonderheit wider den alten Reichs-Fürsten-Stand, durch viele neue Fürsten-Briefe und willkührliche Einsetzung derer neuerlich erhöheten Häuser ins Reichs-Fürstliche Collegium zu erreichen gesucht.

§. 10. §. 11. Die bereits erwehnten Bemühungen, die Wahl des damals unmündigen Erzherzogs Josephs zum Römischen König durchzutreiben, sind das offenbareste Widerspiel der Kaiserlichen Zusage, die Churfürsten, ihre Nachkommen, und Erben, bey der freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der goldenen Bulle verbleiben zu lassen. Es ist Reichskündig, was maßen der Kaiserin Königin Majestät die Bewilligung ihres Begehrens wegen solcher Wahl von Seiner Königlichen Majestät unter dem Namen eines zu erhaltenden Merkmaals der Höflichkeit doch als nothwendig verlanget, und sogar darüber gegen den damals von Wien abgegangenen Königlichen Minister, Herrn Grafen von Podewils, Beschwerden geführet, daß Allerhöchstgedachter Monarch die Gewährung solches Verlangens nicht einmal gänzlich verweigert, sondern lediglich die dabey nach Maßgabe der Reichs-Fundamental-Satzungen, auch in Betrachtung der Reichs-Wohlfahrt, und schuldigen Aufrechthaltung des Reichs-Systems, zu nehmenden Maßregeln vorgestellet, um deswillen einigen Aufschub der Sache angerathen, und auf die fördersamste Berichtigung gewisser nach den Reichs-Grund-Gesetzen, auf welche sich auch Seine Majestät ausdrücklich und specialiter berufen, erforderlichen Puncte gedrungen, in dieser Ordnung aber zum guten Fortgange Hofnung gemacht. Die wenigen Umstände, derenthalben Seine

Majestät aus Reichs-patriotischer Gesinnung zuförderst ein Abkommen getroffen zu sehen gewünschet, waren zwar wichtig, sie machten aber, wann nur die Sache rechtmäßig behandelt worden wäre, gar keine unübersteiglichen Hindernisse aus. Sie kamen blos darauf an: 1) Daß eine Prüfung der Wahl und der Bewegungs-Gründe zu derselben vorhergehen müsse, da die in der *Neuesten Wahl-Capitulation* hierzu erforderten Ursachen nicht vorhanden wären, um der Wahl eine rechtmäßige Kraft zu geben; 2) daß diese Untersuchung vor das ganze Reich gehöre, als welches nach dem *VIII*ten Artickel des Osnabrückischen Friedens hierbey interessiret sey, weshalb am wenigsten die Zurathziehung der vornehmsten Reichs-Fürsten hintan gesetzt werden könnte; 3) Daß die damalen theils für das Reich, theils für ganz Europa auf das dringendeste nothwendigen und den allgemeinen Ruhestand betreffenden Puncte vorher abzuthun stünden, nämlich die von der Kaiserin-Königin Majestät an Seine Churfürstliche Durchlaucht in der Pfalz schuldige Genugthuung, und die von allerhöchst gedachter Prinzeßin und Ihren Alliirten zu leistende Garantie der Ruhe in Norden von Seiten Ihrer Russisch-Kaiserlichen Majestät, wogegen sich doch zugleich Seine Königliche Majestät in Preussen, um allen Anstand zu heben, für sich und Dero Alliirte zur ebenmäßigen Garantie der gegenwärtigen Regierungs-Verfassung in Schweden anheischig machen wollen, folglich überall die Hand geboten; 4) Daß, wann in jetztbemerkten Stücken eine Richtigkeit getroffen seyn würde, alsdann wegen der Bevormundung des Römischen Königs auf den Fall des Absterbens Seiner Kaiserlichen Majestät, währender Minderjährigkeit eine gehörige Bestimmung erfolgen, auch 5) die Capitulation für denselben eingerichtet werden müßte, um besonders die Erhaltung der Wahl-Freyheit aufs künftige zu versichern, und die Gerechtsame, Freyheiten und Vorzüge aller Glieder des deutschen Staas-Cörpers zu handhaben. Wäre es nun seiner Kaiserlichen Majestät und dem Wienerischen Hofe ein wahrer Ernst gewesen, das Werk der

Römischen Königs-Wahl aus angeblicher Vorsorge für des Reichs Bestes, auch allenfalls nur aus bloßer Begierde nach einem fernern äußerlichen Glanze des Erzhauses ohne weitere Gefährde befördert zu sehen: so hätte man sich an solchem Theil gerne bequemen können, die erstangeregten Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welches in der That ganz leicht gefallen wäre. Sodann aber würde es auf dem gesetzmäßigen Wege vermittelst ordentlicher Proposition auf dem Reichs-Convente fortgegangen seyn; wobey sich der Punct wegen der Vormundschaft vermuthlich desto eher einrichten lassen, jemehr alsdann das Reich allenfalls hoffen können, daß der Kaiserliche Hof mit einiger Aufrichtigkeit zu Werk gienge. Weil es aber Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Hofe zu Wien nicht gefallen, sich in die Erfüllung dieser Bedingungen einzulassen: so leuchtet die Richtigkeit derer von Seiner Königlichen Majestät in Preussen damals geäußerten Besorgniß alsbald in die Augen, daß man Wienerischer Seits wider Willen des Reichs und seiner ansehnlichsten Fürsten einen Römischen König erwählen wollen, und daß es dabey einer Aufopferung der Vorrechte der vornehmsten und ältesten Churfürsten, einer Schmälerung ihres Ansehens, und einer Unterdrückung der Deutschen Freyheit gegolten. Die Gefahr bey der intendirten Ausschließung des Fürsten-Raths vom Geschäfte der Römischen Königs-Wahl war um so viel größer, da Seine Kaiserliche Majestät selbst in der Wahl-Capitulation Art. *III.* §. 11. die Festhaltung der Verordnung des *VIII*ten Artick. im Osnabrück. Frieden nochmals dahin angelobet haben, daß Sie derer Churfürsten und Fürsten dieserhalb untereinander abgefaßten Schluß genehm, und sich demselben gemäß und conform halten wollen. Ueberall steht im jetztgedachten §. 11. kein einziges Wort, dem nicht bey der vorgehabten Römischen Königs-Wahl Seiner Königl. Hoheit des Erzherzogs Josephs schnurstracks zuwider gehandelt worden.

§. 14. Jemehr das durchlauchtigste Chur-Collegium für die Erhaltung seiner Vorrechte, so wohl der

Wahl-Angelegenheit als anderer Reichs-Sachen halber, und wegen Versicherung der Unverletzlichkeit derer dahin lautenden Reichs-Satzungen, sich Mühe gegeben: Destoweniger ist dasselbe überhaupt und in seinen höchsten Gliedern darinnen währender jetzigen Kaiserlichen Reichs-Verwaltung ruhig geblieben, und ungekränkt gelassen worden. Um so viel offenbarer sieht man aber auch, zufolge der deutlichen Worte der Capitulation, die gänzliche Nichtigkeit alles dessen, was hierwider gethan, gesucht, und wo die Churfürsten gedrungen worden. Die Verletzung eines jeden Artickels oder §. der Wahl-Capitulation setzt allezeit das Reich in Gefahr, wann auch gleich die Zusage eines solchen Puncts nur ein einzigesmal darinnen enthalten ist. Um so viel nachtheiliger fällt es aber vollends dem Reichs-System, wann einem der äußersten Wichtigkeit halber mehrmals wiederholten und aufs allernachdrücklichste geschärften Versprechen mit solchem besondern Fleiß entgegen gehandelt, und alles mögliche angewendet wird, um der Befolgung desselben gänzlich auszuweichen. Wo auch die Sache nur die unterlassene Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit zu gewissen würksamen Bemühungen für das Beste des Reichs anbeträfe: da möchte noch eher einige Entschuldigung statt finden. Man würde sich Kaiserlicher Seits leicht damit schützen, daß man zur Bewerkstelligung dessen, was obläge, bereit gewesen, andere Umstände oder Betrachtungen aber eine Hinderniß darinnen gemacht. Allein hier ist die Frage von einer Stöhrung des ruhigen Zustandes, von willkührlichen und werkthätigen Eingriffen in fremde Gerechtsame, und von eigenmächtigen Anmaßungen zum Durchbruch und zur Verletzung befestigter Einrichtungen. In jenem Fall möchte sich allenfalls von einer bloßen Nachläßigkeit in einem und andern Stücke nicht sogleich ein Verdacht auf den Vorsatz zur Vereitelung der ganzen Capitulation fortschließen lassen. Hier hingegen bleibt für keinen einzigen Artickel destoweniger die geringste Sicherheit übrig, je geschäftiger man sich zum Bruch im allerwichtigsten Puncte erwiesen, welcher so man-

nigfaltig bekräftiget wird, und wo die Capitulation selbst sich zu wiederholten malen ausdrücklich auf alte Reichs-Grund-Satzungen beruft. Dergleichen Umstände benehmen dem Reich schlechterdings alle Sicherheit. Was würde man in den Geschichten für Töne von einem gemeinschaftlichen Geschrey der alten Reichs-Fürsten auf den Reichs-Versammlungen hören; wie würden ihre Waffen geklungen haben, wann Heinrich IV. Heinrich V. Adolf, Wenzel, oder sonst ein mit Recht oder Unrecht beschrieener Kaiser wider eine von ihm so vielfältig geleistete eydliche Zusage im Haupt-Puncte seiner Verbindlichkeit sowohl als der Reichs-Grund-Verfassung aus solchen Kräften gearbeitet hätte! Gesetzt auch, daß Seine Kaiserliche Majestät für Dero allerhöchst eigene Person unmittelbar keinen so großen Antheil an denen dießfalls angewandten Bemühungen hätten, als der Kaiserin-Königin Majestät darunter geäußert: so bleibt dennoch die Lage der Sachen für die Sicherheit des Reichs bey der Capitulation allemal eben so mißlich. Ja in der That veroffenbart sich in diesem Fall noch mehrere Gefahr, weil es noch weit leichter fällt, durch dergleichen Mittel den Grund der Reichs-Verfassung zu untergraben, als wenn der Sturm gerade her vom Kaiser selbst gewagt würde. Die Einmischung anderer Personen, Höfe, und Ministerien in die Reichs-Angelegenheiten streitet ohnedem wider das Wesen des Reichs-Systems, und wider die klaren Worte der Capitulation. Ueberdieß würde es dem Reich nicht weniger als auch selbst der Würde eines Kaisers verkleinerlich seyn, wenn die Bestimmung des Interesse des Reichs auf dem Willkühr der Kaiserlichen Gemahlin beruhen, und eben dieselbe die Sorgfalt für des Reichs Wohlfahrt auf sich haben, und solches alles nach dem Vortheil ihres Hauses abmessen sollte.

Art. IV.

§. 1. Wir haben bisher schon mehr als ein Reichs-Geschäfte, insonderheit von denenjenigen bemerkt, welche in den Westphälischen Friedens-Instrumenten namentlich ausgedruckt sind, worinnen Seine Kaiserliche

Majestät gar keine Berathschlagung mit dem gesammten Reiche gepflogen, am wenigsten die Churfürsten, Fürsten und Stände ihres Rechts entscheidender Comitial-Stimmen sich gebrauchen lassen, sondern ohne dererselben Reichstägige freye Beystimmung alles vorgenommen, oder dem Wienerischen Hofe und Ministerio nach ihrem Gutdünken zu handeln verstattet haben.

§. 2. Seine Kaiserliche Majestät haben das Reich in einen Oesterreichischen Haus-Krieg impliciret, welcher weder um des Reichs willen noch wegen irgend einer Verhältniß des Reichs oder Ihrer Majestät der Kaiserin Königin gegen das Reich entstanden, wobey auch auf keine Weise sich ein Interesse des Reichs bey der Sache Oesterreichs und Franckreichs wider Preußen und Großbrittannien hervor thut. Der ganze Krieg wider Oesterreich wird von zwo zugleich souverainen Partheyen geführet, und des Königs in Preussen Majestät sind zur Ergreifung der Waffen durch solche Wienerische Anschläge genöthiget worden, welche den Bruch zweener Friedens-Schlüsse, die zwischen den höchsten Contrahenten als Souverains subsistiren, auch im Hauptwerk ein ausserhalb der Reichs-Verbindung befindliches souveraines Land angehen, und auf die Wiedereroberung sothaner souverainen und mit dem deutschen Reich auf keine Weise im Zusammenhange stehenden Provinz gerichtet gewesen. Eher hätte bey diesem Kriege das Reich ein gegründetes Interesse wider Oesterreich, in Betrachtung dessen, daß man zu Wien durch Ueberwältigung Seiner Königl. Majest. in Preussen, sich den Weg bahnen wollen, die Staats-Verfassung nicht weniger als das Religions-Wesen im Reich abzuändern; wie solches aus unterschiedenen Beylagen zum *Memoire raisonné* und zur Beantwortung der sogenannten Anmerkungen über die Königlich Preußischen Manifeste u. s. f. erhellet. Seine Kaiserl. Majestät bedienen für sich und den Wienerischen Hof dermalen sich einer solchen Assistenz, welche unter allen irgend möglichen dem Reich die allergefährlichste und allerschädlichste ist; und dieses gar auf zwo Seiten. Man sehe sich in der ganzen Reichs-Historie genau

um,

um, man nehme selbst die Mitwürkung der Spanischen Truppen Carls V. der doch als König in Spanien einigen Vorwand hatte, dieselben zu gebrauchen, ja sogar die Spanischen Hülfs-Völker mit, deren sich Ferdinand II. gebrauchte: so entdeckt man doch an diesem allen bey weitem nicht eine solche äusserste Gefahr, auch keinen bereits erfolgten so entsetzlichen Ruin des Reichs, als bey der jetzigen Verbindung des Kaiserlichen Hofes mit Frankreich und Rußland, denen beyden der Land-Macht nach stärksten Europäischen Monarchien, deren ganze Heeres-Kraft auf den Deutschen Boden gezogen worden. Bis auf den Augenblick, da diese Verbindung zwischen Wien und Versailles zu Stande gekommen, hat allezeit Oesterreich und ein jeder aus demselben entsprossener Kaiser, auch noch Franz I. drey Jahr hindurch, die Crone Frankreich für einen höchstgefährlichen Erb-Feind des Reichs ausgeschrieen, mit welchem kein einziges Reichs-Glied in Allianz treten dürfe. Nunmehro soll es das Reich leiden, daß die Oesterreichischen Projecte durch Französische Truppen ins Werk gesetzt werden. Entweder hat Oesterreich vorhin, oder jetzo das Reich getäuschet, und aus Privat-Absichten das Beste desselben in die Schanze geschlagen. Oder vielmehr ist solches in beyderley Umständen sowohl ehedem als bey den heutigen Conjuncturen geschehen. Vormals machte Oesterreich den Reichs-Ständen vor Frankreich bange, damit dieselben nicht von dieser Crone einigen Beystand zu Hintertreibung der Wienerischen Anschläge verlangen und erhalten möchten. Jetzo nimmt eben derselbe Hof die Hülfe Frankreichs zur Erreichung dererjenigen Absichten zur Hand, welchen sich diese Crone ehedem allezeit widersetzte. Mit Rußland ist der Umstand nicht nur eben so gefährlich, sondern würklich noch schlimmer, als mit Frankreich. Die grosse Macht des Rußischen Reichs, die Unvermögenheit der Republick Polen zur Verhinderung, ja die Unthätigkeit dieses letztern Staats bey der innerlichen Ungleichheit seiner Glieder in der Empfindung der Freyheit, und die dem Reich angedrohete Nachbarschaft von Rußland, da sich der Kaiserin aller Reußen Majestät

im Königreich Preußen als würkliche Souverainin aufführen, und Mine machen, im Fall ihre mit so vielen andern vereinigten Waffen die Oberhand behielten, sich dieses Königreich völlig zuzueignen; solches insgesammt sind gewiß die allerübelsten Aspecten für das Reich. Und wo kann wohl vor das Reich mehrere Gefahr und Schaden aus einer Assistenz entstehen, als wann der Kaiser Tartarisches Gesindel, deren Vorfahren obgedachtermaßen durch mehr als eine Reichs-Satzung vom ganzen Reichs-Boden verbannet worden, zum Beystande nimmt, und die Reichs-Lande mit solchem überschwemmen und verderben läßt. Der Religions-Zustand im Reich ward kaum durch die Spanier unter Carl V. und Ferdinand II. so vielfältig turbiret, als es vom 1757sten Jahre an durch die dem Wienerischen Hofe geleistete Französische Assistenz geschehen. Eine eigenmächtige Depossedirung der Reichs-Stände, die gewaltsamsten Eingriffe in die Territorial-Gerechtsame dererselben, eine gänzliche Umkehrung der innern Verfassung der Reichs-Lande, die Verhinderung Handels und Wandels, die allerfeindseligsten Plünderungen selbst in denenjenigen Provinzien, welche man auf Seiten Oesterreichs und seiner Gehülfen zu beschützen und frey machen zu wollen vorgegeben, und eine Verwüstung, wo den Einwohnern der Reichs-Lande nur Luft und Erde übrig bleibt, und übrig bleiben soll, sind es, wodurch sich die vom Kaiserlichen Hofe dermalen angeworbene Assistenz signalisiret.

Jetzo wird ein Krieg geführet, welchen man Wienerischer Seits für einen Reichs-Krieg ausgiebt. Um deswillen hat man gewisse Truppen theils zusammen negotiiret, theils hinterlistig zusammen gelocket, theils mit Gewalt, und gar mittelst einer in manchen Reichs-Ständischen Landen durch Franzosen und Oesterreicher bewerkstelligten Ausheburg, zusammen getrieben, und nachdem ihrer eine Anzahl bey einander sind, ihnen den Namen einer Reichs-Armee beygelegt. Wie sieht es aber nach dem *IV*ten Artickel der Capitulation mit diesem Reichs-Kriege aus? Schlecht genug; ja so unrichtig, daß nicht ein Paragraph, ja nicht ein Wort

daraus

daraus zur Richtschnur genommen, noch weniger würklich befolget worden. Seine Kaiserliche Majestät sollen kein Gezänk, Fehde, noch Krieg inn- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wer der auch sey, anfangen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichstage. Nur in eilenden Fällen kann derer sämmtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung hinreichen, jedoch nicht anders, als daß hiernächst gleichwohl mit gesammten Reich die Gebühr zu beobachten. Dermalen war ganz und gar kein Fall, zu geschweigen ein eilender Fall der Bewafnung des Reichs vorhanden. Seine Kaiserliche Majestät aber haben weder beym Chur-Collegio, noch beym ganzen Reich auf eine Berathschlagung und Entschließung wegen eines Reichs-Krieges angetragen, sondern gleich, als wann die Frage: Ob solcher zu führen? an sich ausgemacht sey, und keiner Entscheidung des Reichs bedürfte, sofort die Contingente der Stände an Mannschaft und Gelde auf solche Art gefordert, daß man die Schuldigkeit zu deren Bewilligung vorausgesetzet, und blos modus und quantum einer Bestimmung nicht sowohl unterworfen, als vielmehr anempfohlen oder gar aufgedrungen worden. Dahero haben auch Se. Kaiserl. Majestät überall keine Reflexion auf diejenigen Vota im Chur- und Fürsten-Rath genommen, welche zu einer des Reichs Wohlfahrt und Gesetzen gemäßen Reichs-Vermittelung angerathen. Die Vorschrift des §. verbietet sonsten auch, in der Fassung einer Resolution zum Reichs-Kriege auf die mehresten Stimmen im Durchlauchtigsten Chur-Collegio zu sehen. Sie erfordert eine völlige Einförmigkeit der Einwilligung aller dererjenigen Churfürsten, welche nicht selbst eine derer kriegführenden Partheyen sind. Es kommt offenbar lächerlich heraus, wann der Ausdruck: sämmtliche Churfürsten; dahin gemisdeutet werden will, daß er nur das Uebergewicht der mehresten Stimmen im höchsten Reichs-Collegio

anzeigen

anzeigen solle. Der Widerspruch eines einzigen Gliedes in demselben zernichtet in diesem Puncte alle übereinkommende Rathschläge derer übrigen. Des höchstseligsten Königs in Großbrittannien Majestät thaten dergleichen Widerspruch als Churfürst zu Braunschweig aufs feyerlichste und nachdrücklichste, da nach Ausbruch des Krieges zwischen Preußen und Oesterreich dem Reich die Armatur wider den Preußischen Monarchen abgefordert ward. Allerhöchstdero Höchstansehnliche Comitial-Gesandschaft führte aus den Reichs-Gesetzen, und der ganzen Staats-Verhältniß des Reichs die unwiderleglichsten Gründe an, warum sich die Sache hierzu gar nicht qualificire. Der Großbrittannische Monarch war beydes, in Betrachtung seiner Crone und seines Churhuts, uninteressiret und unpartheyisch. Seine Majestät hatten sich mit des Königs in Preußen Majestät wider Oesterreich auf keine Weise verbunden; selbst mit Frankreich hatte Chur-Braunschweig nichts zu thun; in London hielten sich noch Gesandten des Kaisers und der Kaiserin-Königin auf; es waltete zwischen den Höfen zu London und Wien gar keine Feindschaft ob, als etwa die, so letztermeldeter Hof aus dem innern Bewustseyn der eigenen Absichten im Herzen gefasset haben mochte. Folglich hätte auf die Misbilligung von Seiten Chur-Braunschweigs alle weitere Anstalt zum Reichs-Kriege unterbleiben sollen.

Man hat bey dieser Armatur überall die Gründe zum Reichs-Kriege nicht untersucht, noch beym Reich angefragt, ob Seine Königl. Majestät in Preußen etwas wider das Reich und dessen Wohlfahrt unternommen. Seine Kaiserliche Majestät begnügten sich damit, daß Sie das Verfahren jenes Monarchen für eine Empörung im Reich und für einen widerrechtlichen gewaltsamen Einfall in einige Reichs-Lande ausgaben. Man forderte vom Reich einen blinden Gehorsam in ungeprüfter Annehmung dieses historischen Fabel-Satzes. Wer seinen Beyfall darunter versagte, oder nur daran zweifelte, und um deswillen neutral seyn wollte, der ward durch Executions-Mittel überführet, und zur Parition getrieben. Ohne vorgängige

gängige Untersuchung läßt sich aber so wenig ein Rath als die Einwilligung der Churfürsten und anderer Reichs-Stände begreifen. Dergleichen Untersuchung wäre in diesem Fall ungemein leicht gewesen, da Seine Königliche Majestät in Preußen nicht nur überhaupt die Gerechtigkeit ihrer Sache wider die Höfe zu Wien und Dresden sonnenklar deduciret, sondern auch, wie der ganzen Welt, also vornehmlich dem gesammten Reiche die ächtesten und unwiderleglichsten Beweis-Urkunden vorlegen lassen. Aber mit welcher Animosität ward nicht sogleich von Seiten dererjenigen verfahren, die sich mit Seiner Kaiserlichen Majestät zum Voraus wegen der Bewafnung des Reichs verstanden hatten. Chur-Mainz verweigerte wider alle Verfassung die Dictatur derer nachdrücklichsten Memoiren, welche zur völligen Rechtfertigung Seiner Königlichen Majestät in Preußen dieneten. Was auch etwa zur Dictatur gekommen, was außerdem ausgetheilet, und was Chur-Braunschweig nebst anderen unpartheyischen Reichs-Gliedern für Gründe vorbrachte, das alles durfte nicht in Betrachtung gezogen werden. Weder Churfürsten noch Stände insgemein hatten ihre Freyheit im Votiren wegen der jetzigen Armatur. Die Kaiserlichen Hof-Decrete bestimmten solche bereits als nothwendig. Und so geht es im ganzen Kriege her. Diese Art von Verordnungen des Kaiserlichen Hofes, so unstatthaft solche auch überall in Reichs-Sachen ist, reguliret dennoch nebst den Commissions- und Ratifications-Decreten alles, was unterm Namen des Reichs in der Kriegs- und Reichs-Executions-Angelegenheit noch bis jetzo geschieht. Es ist alles verkehrt. Die Verfügungen und Decrete des Kaiserlichen Hofes, die Verordnungen, Befehle, Verbote und Conclusa der Reichs-Gerichte, also auch des Reichs-Hof-Raths sollten sich, der Reichs-Verfassung gemäß, und den Fundamental-Satzungen zufolge, nach den freyen und reifen Reichs-Schlüssen richten, und auf selbigen gegründet seyn. Der Kaiserliche Hof und der Reichs-Hof-Rath haben aber vor dieses mal ihre Befehle längst vor ergangenen Reichs-Schlüssen ins ganze Reich aus-

gesen-

gesendet, und auf deren Vollstreckung gedrungen. Das Reich wußte von allen irregulairen Pappieren, die zu Wien ausflogen, nichts zuvor, und erfuhr ihre Schöpfung nicht eher, als bis dieselben nach Regensburg, in die Reichs-Creise und in die einzelnen Territorien kamen, und sich selbst zur Nachachtung oder Publication präsentirten. Ja das Reich mußte sich in der Folge nach diesen After-Mandaten accommodiren, und solchen gemäße Entschließungen fassen. Es ist mehr dann zu notorisch, was für Aufzüge der Avocatorien wegen gemacht worden, deren Unrechtmäßigkeit man besonders in der Steckischen Abhandlung von Abrufung derer in auswärtigen Kriegs-Diensten stehenden Reichs-Glieder und Vasallen, und in der Vertheidigung dererjenigen Grundsätze, welche in der Abhandlung von Avocatorien sind aufgestellet und behauptet worden, aus Rechts- und Geschichts-Gründen deutlich erwiesen findet. Zum gegenwärtigen Zweck, die hierbey vorgefallene unmittelbare Verletzung der Capitulation zu zeigen, wird es genug seyn, wann wir erinnern, daß die Avocatorien, wodurch alle Glieder, Vasallen und Unterthanen des Reichs zur Verlassung der Kriegs-Dienste Seiner Königlichen Majestät in Preussen befehligt wurden, eine der ersten unschicklichen Verfügungen des Reichs-Hof-Raths von der nur bemerkten Art gewesen. Eine solche Abrufung muß entweder eine vorgängige Beschließung eines Reichs-Krieges oder eine zuvor bekannt gemachte Achts-Erklärung zum Grunde haben. Beyde gehören Innhalts der Wahl-Capitulation vor das gesammte Reich, und beruhen auf würklichen Comitial-Schlüssen desselben. Da die Erkenntniß über einen von diesen Puncten so wenig als über den andern, weder dem Kaiser allein, noch dem Reichs-Hof-Rath zusteht: so kann auch keiner von diesen beyden sich einiger Entscheidung wegen der Statthaftigkeit und Zuläßigkeit der Avocatorien anmaßen. Der Kaiser vor sich hat überall nichts dabey zu thun, als den Reichs-Hof-Rath zu einer dem Reichs-Schluß gemäßen Ausfertigung anzuweisen. Und in dieser Expedition besteht die ganze

Ver-

Verrichtung des Reichs-Hof-Raths in Absicht auf die Abrufungs-Befehle. Man hat übrigens schon anderwärts angemerkt, daß die Beyträge des Reichs an Mannschaft zur Reichs-Armee und an Gelde zur Reichs-Operations-Casse eine Collecten-Sache sind, wobey die Gerechtsame und das Interesse jedes einzelnen Reichs-Standes in Betrachtung kommen. Daher kann, der wesentlichen Beschaffenheit der Sache nach, die mehrere Anzahl der Stimmen den Ausschlag wenigstens dahin keinesweges geben, daß andere Stände, so in die von dem größern Haufen beliebte Kriegs-Erklärung im Namen des Reichs nicht gewilliget, zur Stellung ihres Contingents und Geld-Quanti schuldig seyn sollten, und hierzu durch executivische Zwangs-Mittel angehalten, oder gar ihnen die auf sie repartirte Mannschaft aus dem Lande, und das Geld aus den eigenen und der Unterthanen Cassen gewaltsam weggenommen werden dürften. Es ist aber nicht blos diese allgemeine Reichssystematische Beschaffenheit in Absicht auf die jura und das interesse singulorum, woraus dergleichen fliesset. Selbst der gegenwärtige §. der Wahl-Capitulation sagt ausdrücklich, daß auch in eilenden Fällen, wo der vorläufige Provisional-Schluß des Chur-Collegii statt findet, gleichwohl hernach alsbald mit gesammtem Reich, die Gebühr zu beobachten stehe. Hierdurch wird die Nothwendigkeit angezeigt, den vorhin in der ordentlichen Regel vorgängig erforderten Consens von Churfürsten, Fürsten und Ständen nachzubringen. Ob nun gleich bey der Festsetzung sothaner Regel das Wort: sämmtlich; oder: gesammt; nicht gebraucht wird: so erkläret sich doch selbiger Fall, nach der Gleichheit des Grundes und des Entzwecks, durch diesen andern Fall. Daß aber die Bestimmung vom gesammten Reich nicht blos eine Berathschlagung und Entschliesung mit allen dreyen Reichs-Collegiis, sondern eine nothwendige Einwilligung aller und jeder einzelnen Reichs-Stände bedeute, die nämlich nicht selbst zu einer oder der andern kriegführenden Parthey gehören: solches bestätigt sich durch einen kurz zuvor ersichtigen gleichen

Gebrauch

Gebrauch des Ausdrucks: sämmtlicher Churfürsten, da offenbar die Unanimität im Votiren erfordert wird. Solchemnach darf auch die Erklärung eines Reichs-Krieges an sich mit nichten auf deren Beschliessung durch die mehreren Stimmen geschehen: sondern alle in die Sache nicht verwickelte Reichs-Stände müssen, jeder an seinem besondern Theil, darein gewilliget haben. Selbst bey der an sich schon verkehrt eingerichteten Handlung wegen der Bewerkstelligung der Armatur zu dem aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit vorher bestimmten Reichs-Feldzuge ist dennoch auch diese Anomalie nicht unterblieben. Die seltsam genug entstandene Majora haben zum Schein-Grunde dienen müssen, um gegen alle dissentirende Stände, als gegen lauter widerspenstige und ungehorsame Verächter und Uebertreter der Reichs-Schlüsse, den schärfsten Zwang auszuüben, und sie feindlich zu überziehen. Dieses Beginnen ist um so mehr unverantwortlich, da die Weigerung abseiten dieser Stände nicht aus Eigensinn, noch ihre Meynung in bloßen allgemeinen Ausdrücken geäußert worden, sondern dieselben die richtigsten, in den Reichs-Gesetzen und auf dem gemeinen System beruhenden Bewegungs-Gründe zu einem solchen Entschluß aufs genaueste und nachdrücklichste angezeiget haben.

§. 3. Der Kaiserliche Hof hat bey der unterm Titel und Vorwande eines Reichs-Krieges angesponnenen Verwirrung und gewaltsamen Unruhe im Reich weder einige Reichs-Constitutionen überhaupt, noch insonderheit die Vorschrift der Executions-Ordnung und der Westphälischen Friedens-Instrumente zur Richtschnur genommen, auch den ihm gehorsamern Theil der Reichs-Glieder vollends dahin verführet, daß derselbe solche Satzungen ebenfalls außer Acht gelassen. Wann auch diese Parthey unter dem Namen des Reichs jezuweilen wegen Beobachtung eines und andern Puncts einige Erinnerung gethan: so ist solche dennoch auf Kaiserlicher Seite entweder sofort niedergeschlagen, oder wenigstens gar nicht geachtet noch befolget worden. Die auf dem Reichs- und allen Creis-

tagen

tägen der jetzigen Reichs-Armatur halber vorgefallenen Handlungen und getroffenen Schlüsse sehen daher aus, als ob weder eine Executions-Ordnung, noch Reichs-Abschiede, noch auch ein Westphälischer Friede im deutschen Reiche bekannt wären, oder einigen Einfluß in desselben System und Angelegenheiten hätten. In den obigen Anmerkungen zum 4ten Hauptstück des zweyten Theils hat man die wahre Beschaffenheit eines Reichs-Krieges in den vornehmsten Hauptstücken, nach der Grund-Verfassung und denen hiermit übereinstimmenden alten Gesetzen und Herkommen des Reichs, so deutlich vorgestellet, daß die Nichtigkeit aller bisherigen Vorgänge daher sofort in die Augen fällt. Gegenwärtig wollen wir nur einen Blick auf die falschen Staats-Manoeuvres werfen, die der Capitulation zuwider das Hauptwerk bey den Reichs-Feldzügen die verflossenen vier Jahre hindurch ausgemacht haben. Ueberhaupt ist bisher ein ganz neuer Begriff aufgebracht worden, von welchem keine Reichs-Satzung etwas weis, der auch in der Observanz keinen Grund findet, der im Gegentheil mit der ganzen Fundamental-Einrichtung des Reichs-Systems streitet; mithin ein unrichtiger Begriff. Seine Kaiserliche Majestät haben es zur Beförderung ihrer Bothmäßigkeit über das Reich nicht für hinlänglich geachtet, sich für einen Obristen Richter im Reich und über dasselbe auszugeben. Allerhöchstdieselben haben durch eine ganz besondere sinnreiche Erfindung des Kaiserlich-Königlichen Ministerii, unter Beystimmung des folgsamen Reichs-Hof-Raths, sich auch für den Obristen Kriegs- und Feldherrn im Reich erkläret. So unbillig und Reichs-Grundstürzend es geachtet wird, eine Vermischung der Begriffe von der Gewalt Seiner Kaiserlichen Majestät als Oberſten Reichs-Richters mit dem Amte und Ansehen eines Präsidenten in einem Reichs-Tribunal zu veranlassen: eben so strafbar würde man auch irren, wann man die neue Eigenschaft eines höchsten Kriegs-Herrn im Reich mit der Militar-Charge eines Generalissimus oder General-Capitains des Reichs, und mit einer diesem Grade anhängigen Gewalt vergleichen wollte. Nach

der Meynung des Kaiserlichen Hofes bedeutet diese Qualität einen höchsten willkührlichen Gebieter in des Reichs Kriegs-Sachen, dessen Befehlen nicht widersprochen, auch dabey nicht weiter gefragt werden darf, was er thue, und aus was für einer Macht er solches thue; der aber auch aller Vortheile vom Reichs-Kriege einzig und allein zu genießen habe. Wir berufen uns zur Erläuterung dieser Beschreibung Kürze halber nur auf zwey bekannte Erfahrungen aus der Reichs-Kriegs-Geschichte des 1759sten Jahres. Der Kaiserliche würkliche Geheime Rath und gevollmächtigte Minister, Freyherr von Widmann, übergab der Fränkischen Creis-Versammlung ein Pro Memoria, welches die Ersetzung des Verlusts an allerhand Feld-Requisiten betraf, welchen die vermeyntliche Reichs-Armee am 8ten September gedachten Jahres bey Torgau erlitten hatte. Er beschloß dasselbe mit folgenden Ausdrücken: Die Natur der Sache ist so beschaffen, daß die Nothwendigkeit dieses Antrags jedermann deutlich in die Augen fällt, und weder eine An- noch Rückfrage leidet, folglich nicht der mindeste Zweifel übrig bleibt, daß man zu dessen Erfüllung weder Anstand vorwalten lassen, noch Einwendungen machen, sondern vielmehr das behörige zu verfügen belieben, und sich darzu willfährigst beeifern werde. Läßt sich wohl eine vollständigere und gründlichere Umschreibung der bekannten Floscul: Hieran geschieht unsere Meynung; ersinnen? Dis ist ganz eigentlich der rechte Nachdruck der Benennung eines höchsten oder obersten Kriegs- und Feld-Herrn. Die Reichs-Stände, ja selbst ganze Creise, denen doch nach den Reichs-Gesetzen die Schuldigkeit obliegt, für ihre gemeinschaftliche Verfassung zu sorgen, und alle Gelegenheit zur Schwächung der Kräfte jedes Creis-Standes zu verhindern, wodurch nachgehends der Beytrag zur allgemeinen Bedürfniß der Creise und des ganzen Reichs schwerer gemacht wird, sollen schlechterdings kein Recht haben, darüber zu berathschlagen, ob die Verfassung ihres Creises, oder auch des ganzen Reichs bey einer Forderung des

Kaiserlichen Hofes bestehe, oder Noth leide. Nicht einmal Vorstellungen sollen gelten; die doch der unumschränkte Französische Monarch von den Unterthanen seiner Provinzen annimmt, derjenige Souverain, dessen Machtwort: tel est notre plaisir; so gegründet, so rechtmäßig, und nach der heutigen befestigten Regiments-Art in Frankreich so wesentlich ist, als widerrechtlich die einseitigen Kaiserlichen Ordres im Deutschen Reiche unterlaufen, hier heißt es aus angemaßter Macht-Vollkommenheit: Oesterreich über alles. Es war doch unläugbar weiter nichts, als das Interesse der Kaiserin-Königin, welches der Freyher von Widmann betrieb. Die Contingente vom Fränkischen Creise dieneten, wie aller anderen Reichs-Stände ihre, nur darzu, die Armee dieser Prinzeßin zu verstärken. Selbigesmal war der Gesandte selbst so billig, daß derselbe im ganzen Pro Memoria des Reichs überall nicht mit einem Wort gedachte. Er hatte hierunter noch allezeit eher Recht, als wann in dergleichen Aufsätzen die dringende Noth und ein augenscheinlicher Vortheil des Reichs zum kundbar ungegründeten Vorwande gebraucht werden, wo doch die Sache selbst davon redet, daß das Reich kein Interesse bey der Beförderung dessen hat, worzu es arbeiten muß Zugleich ersieht man aus dergleichen Anbringen, daß, wann beym Reichs-Kriege eine Last zu tragen ist, solche von allerhöchsten Kaiserlichen Amts wegen dem Reich und dessen Gliedern aufgebürdet wird. Erlangen im Gegentheil die Waffen des Reichs einen Vortheil, welcher den Ständen und Creisen zu einiger Erleichterung derer nicht für sich, sondern für den Kaiserlichen Hof aufzuwendenden erstaunlichen Kosten gereichen könnte: so bekommen sie davon schlechterdings keinen Antheil. Es ist wahr, die allgemeine Regel spricht für die Creise und Stände. Wann die Armeen unterschiedener Alliirten und zwar solcher, da nicht einer des andern Kriegs-Völker mit in Solde hat, etwas erbeuten, so gehört solches denenjenigen Truppen, welche sich dessen bemächtiget haben, oder ihrem Beherrscher. Sind

alliirte Völker von mehreren Herren beysammen, und tragen das ihrige zur Eroberung allerseits gemeinschaftlich bey: so hat auch ein jeder gleiches Recht zur Beute, und empfängt nach durchgängigem Kriegs-Gebrauch seinen Antheil. Blos zwischen dem Kaiserlich-Königlichen Truppen und der sogenannten Reichs-Armee wird es anderst gehalten. Die ersteren nehmen alles vor sich hinweg, und brauchen zu ihren Bedürfnissen, was darzu tauglich ist. Der Wienerische Hof profitiret die Magazins von Lebens-Mitteln, den Ammunitions-Vorrath, die Artillerie, das Gewehr, die Contributionen, kurz um, alles gehöret ganz in seine Einnahme. Warum? der Hof zu Wien und Seine Kaiserliche Majestät haben in so ferne eine gemeinschaftliche Casse. Die Kaiserlich-Königlichen Truppen fechten mit zur Erleichterung des Zwecks, welchen die Handlungen des Kaisers genugsam zu erkennen geben: und Seine Kaiserliche Majestät befehlen hinwiederum durch das ganze Reich, nachdem es das Interesse der Kaiserin-Königin mit sich bringt. Mithin ist es natürlich, daß der Wienerische Hof und seine Truppen der höchsten und obersten Kriegs- und Feldherrschaft des Kaisers geniessen. Seine Kaiserliche Majestät eignen sich aber kraft dieses Characters allen Gewinnst zu, welchen die Reichs-Völker erlangen, Unterm 2ten September 1759. übergab die Fränkische Creis-Versammlung vorbemeldetem Kaiserlichen Minister, dem Freyherrn von Widmann, ein Pro Memoria, wegen derer zu Leipzig und Torgau auf eine kurze Zeit der Kaiserlich-Königlichen und der sogenannten Reichs-Executions-Armee in die Hände gefallenen Königlich Preußischen Magazine. Der Creis schrieb ganz zuversichtlich, man setze abseiten desselben um so mehr außer allem Zweifel, daß an sothanem von den Reichs-Truppen eroberten Eigenthum denen höchst- und löblichen Ständen, anerwogen Dieselben als Feldherren diese ihre Truppen mit so schweren und fast unerschwinglichen Kosten im Felde zu unterhalten, und mit allen Lebens-

Noth-

Nothdurften und Kriegs-Erfordernissen zu versehen haben, nach deren effectiven Stand und Stärke der Antheil werde alsobald zugetheilet werden, und unaufhaltlich zu statten kommen, jemehr jetzterwehnte Theilnehmung so wohl in denen kundbaren allgemeinen Kriegs-Rechten, als auch selbst in denen natürlichen Regeln der gleich durchgehenden Billigkeit unumstößlich gegründet, ja selbst in der darnach abgemessenen Vorschrift derer von dem Kaiserlichen und Reichs Obrist-Kriegs Commissario, Grafen von Wilczeck, denen bey Gelegenheit der in dem abgewichenen Jahr zu Errichtung der vorgewesenen General-Admodiation sich zu Nürnberg versammleten Creis-Deputirten vorgelegten und allerseits begenehmigten General-Puncten §. 17. mit einem nicht undeutlichen Ausdruck, und dem Rückbetracht, daß, da die allenfalls vom Feinde verwüsteten und abgenommenen Magazine von denen Creisen der Admodiation zu vergüten, auch aus gleichem Recht denenselben der Vortheil derer eroberten gegentheiligen Magazine zu gute zu gehen habe, festgesetzt ist. Man weis aber, daß sich der Fränkische Creis in seinem Raisonnement sehr geirret habe. Die Stände mögen immerhin Feldherren seyn. Mittelst der abschlägigen Antwort wurden sie belehret, was maßen Seine Kaiserliche Majestät oberster Feldherr durch und über das ganze Reich wären, und vermöge solcher Eigenschaft Allerhöchstdenenselben allein die Beute zukäme. Den Schaden, welchen die Truppen der Reichs-Stände auf irgend eine Art leiden, trägt freylich der Kaiser nicht. Das vorhergehende Beyspiel machte solches dem Fränkischen Creise bald begreiflich. Dafür sind die Stände Feldherren. Aber darinnen äussert sich eben ein besonderer Vorzug der Kaiserlichen höchsten und allgemeinen Feldherrschaft, daß dieselbe allezeit nützlich, niemalen beschwerlich ist.

Seine Kaiserliche Majestät haben bis hieher die Generalität bey der sogenannten Reichs-Armee vor sich und ohne Zuziehung des Reichs bestellet. Die

Gleichheit beyderley Religions-Verwandten in der Anzahl solcher Generalität ist nicht beobachtet worden. Es hat allemal nur ein Catholischer das oberste Commando verwaltet, ohne von einem Evangelischen abgewechselt zu werden, da doch mit der Person des obersten Befehlshabers Veränderungen vorgefallen. Ja man hat nicht einmal dem Catholischen Chef einen Evangelischen General mit vorzüglichem Ansehen an die Seite gesetzt, welcher von jenem in allen Angelegenheiten nothwendig hätte müssen zu Rath gezogen werden: als wodurch man wenigstens den Protestanten in etwas prospiciren sollen. Der erste Chef der Reichs-Armee, Prinz Joseph von Sachsen-Hildburghausen, und der jetzige, Prinz Friderich von Pfalz-Zweybrücken, sind bey ihrer Vollmacht über die beste Kraft der Reichs-Stände und ihrer Lande dem Protestantischen Theil desto gefährlicher, da sie beyderseits von der Evangelischen zur Catholischen Kirche übergetreten, und daher um so stärkeren Verdacht einer Animosität gegen das Evangelische Wesen wider sich haben möchten. Sonsten ist es allerdings lange schon eine große Inconvenienz gewesen, daß die mehresten Reichs-Generals jedesmal zugleich in den Diensten des Kaiserlichen Hauses gestanden. Das Reich lauft nicht geringe Gefahr dabey, wann es seine Armeen der Disposition eines Befehlshabers untergiebt, welcher dem Kaiser und seinem Hause mit besonderen Pflichten zugethan ist, und aus einer sorgfältigen Wahrnehmung des Kaiserlichen Particular-Interesse die Reichs-Truppen leicht wider ihre eigene Landes-Herrschaften und wider das Reich insgemein mißbrauchen könnte. Doch, obgleich diese Gewohnheit mißlich genug ist; so wagt und leidet doch das Reich hierunter bey weitem so vieles nicht, als es in seinen Gerechtsamen beeinträchtiget, und den übelsten Folgen blos gestellet wird, wann bey derselben Generals commandiren, welche überall nicht in des Reichs Diensten stehen, und selbigem den Eyd der Treue als Befehlshaber nicht geschworen haben, sondern allein beym Kaiser oder desselben Hause engagiret sind. Des nunmehr von der Comitial-Versammlung

als

als General-Feld-Marschall in Dienste genommenen Prinzen Friderichs zu Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht haben blos als Kaiserlicher auch Kaiserlich-Königlicher Feld-Marschall bey der angeblichen Reichs-Armee bereits zwey Jahre das Ober-Commando verwaltet, ehe dieselben in des Reichs Pflichten getreten, und einige Bestallung vom Reich erhalten. Auch kein Interims-Commando sollte ein anderer als vom Kaiser und Reich zugleich bestellter, und in des Reichs Diensten vereydeter General versehen. Befände sich allenfalls gar niemand von der Reichs-Generalität bey der Armee gegenwärtig: so müßte von rechtswegen der älteste, oder eigentlich, mit einer Gleichheit beyder Religionen, die beyden ältesten von der Generalität der Creise das Commando so wohl ordentlich als interimsweise übernehmen. Bekannter maßen aber haben des Prinzen von Zweybrücken Durchlaucht, wann sie sich auf einige Zeit von der Reichs-Executions-Armee entfernet, inzwischen bald den Kaiserlich-Königlichen Feld-Marschall, Grafen Serbelloni, bald den Kaiserl. Königl. General der Cavallerie von Haddick, die Befehlshaber-Stelle überlassen. Die doch beyderseits weder vom Reiche characterisiret, noch um demselben zu dienen, vereydiget sind. Als die Reichs-Truppen am 8. September 1759. bey Torgau geschlagen wurden, stunden sie gleichfalls unter dem Befehl eines zur Reichs-Generalität nicht gehörigen Anführers, des Kaiserlich-Königlichen Feld-Zeugmeisters, Freyherrn von S. Andre. Man will zwar Oesterreichischer Seits bey der eigenmächtigen Bestellung der Chefs über die Reichs-Armee sich damit behelfen, als habe das Reich solche Besorgung Seiner Kaiserlichen Majestät aus einem guten Vertrauen besonders anheim gestellet. Eines theils dürfte sichs aber vorher allerdings fragen: Ob die Reichs-Stände, zumalen, da weder beym ganzen Kriegs-Wesen überhaupt, noch wegen dieses Puncts insonderheit einhellige Stimmen aller Stände vorhanden, also der Auftrag nur von einer Anzahl Glieder, mit nichten vom ganzen Reiche herrühren würde, berechtiget seyen, in einem so präjudicirlichen Puncte,

 und

und wo nebst den Reichs-Grund-Gesetzen auch die ganze Staats-Verfassung des Reichs im Wege steht, dem gesammten Reich etwas zu vergeben? Andern theils müßte dennoch dergleichen in einem particularen Fall dem Kaiser gestattete Ausübung eines Comitial-Rechts allezeit nach einer Uebereinstimmung mit der unveränderlichen Vorschrift der Reichs-Grund-Gesetze verstanden werden; so daß Seine Kaiserliche Majestät zwar das Subject zum Commando benennen möchten, jedoch diese Bestimmung auf keine andere Person fallen könnte, als die im übrigen alle nach Maßgabe der Reichs-Gesetze erforderlichen Eigenschaften an sich hätte.

Außer der jetzt bemerkten seltsamen Anstalt mit der Generalität bey der Reichs-Armee, nimmt man nicht weniger wahr, daß die derselben zugeordnete Kriegs-Directorien und Commissariate allein von Kaiserlicher Seite, und zwar von der Kaiserin-Königin Majestät angesetzt werden. Der Punct von gleicher Anzahl beyder Glaubens-Genossen kommt dabey gar nicht in Betrachtung; man sieht überall Catholische Religions-Verwandten in sothanen Posten. Man kann sonst auch nicht umbin, die Unbilligkeit zu berühren, wie schlecht bey der Kaiserlich-Königlichen Armee oder eigentlich von denenjenigen Oesterreichern, so der Reichs-Armee zugegeben sind, mit den Reichs-Truppen verfahren werde. In der Verpflegung, Einquartirung, und aller Art von Versorgung müssen letztere jenen nachstehen; dabey kommen sie mehrentheils zu kurz; nicht selten erhalten sie gar nichts. In der Honneur tractirt man dieselben sehr geringschätzig. Allenthalben, wann auch nur mäßige Detachements eine Expedition vornehmen, wird das Commando von Oesterreichischen Officiers geführet. Auf beyden Flügeln stehen Oesterreichische Truppen. Die Kaiserlich-Königlichen Husaren halten gleichsam eine beständige Wache über die Reichs-Truppen. Es ist ein verächtlicher Anblick vor die Würde, die Hoheit, und den Glanz des Reichs, wann man sogar in Städten jedesmal eine Reihe Cavallerie von der Reichs-Armee zwischen zwo Reihen

Oesterreichischer Husaren marchiren, oder postiret sieht, und noch trauriger läßt es, wann in einer Reihe von vier bis fünf Mann diese letzteren auf beyde Flügel, die Reichs-Cavalleristen aber in die Mitte rangiret sind.

§. 4. Seine Kaiserliche Majestät sollen Dero eigenem Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, ihres Gefallens der Reichs-Generalität wegen des March-Wesens oder sonsten einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken, oder selbst in solchen Dingen etwas anzuordnen. Die Capitulation sagt ausdrücklich, daß dergleichen Unternehmen wider die Reichs- und Creis-Verfassung laufe. Dennoch erging, wie bereits oben angezeigt, am 2. Januar 1758. aus dem Kaiserlich-Königlichen Hof-Kriegs-Rath unter Seiner Kaiserlichen Majestät Namen ein Reglement wegen der Winter-Quartiere der Reichs-Armee, auch ihrer Verpflegung, und ihres Verhaltens in denenselben. Diese Verordnung ward als ein Kaiserlicher Befehl nicht nur an die Generalität, Officiers und sämmtliche Kriegs-Leute von der Reichs-Armee, sondern auch sogar an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gerichtet, und ihnen zur Nachachtung vorgeschrieben. Die Reglements für die Reichs-Armee und die Ordres an selbige hangen der Reichs-Verfassung nach von der Comitial- und gewisser maßen von den Creis-Versammlungen ab. Im jetzigen Kriege aber wissen Reich und Creise von denen specialen Dispositionen und der jedesmaligen nähern Bestimmung der Reichs-Armee nichts. Wann es aufs höchste kommt, so ist es Ehre genug für den Reichs-Convent, daß Kaiserliche Majestät oder der Herr Principal-Commissarius demselben jezuweilen melden, was vor einem Monat und länger mit den Reichs-Truppen vorgefallen. Erfährt außer dem ein oder anderer Stand ein Vorhaben, und dessen Ausführung, einen Marsch, oder sonst etwas: so geschieht solches entweder blos zur Privat-Notiz für diese oder jene einzelne Person; oder diese Wissenschaft wird von ihm als einem besondern Oesterreichischen Alliirten erlangt, welcher in so ferne außer der Verhältniß im

Reich oder Creise in Betrachtung kommt. Uebrigens reguliren Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin Hof-Kriegs-Rath und Generalität nach ihrem eigenen Willkühr das völlige Marschwesen, die ganze Bestimmung und den Gebrauch der Reichs-Truppen. Nur alsdann lassen Seine Kaiserliche Majestät einige Nachricht vom Zustande dieses Heeres ans Reich oder an einzelne Creise gelangen, wann es neuer Montirungs-Stücke, Gewehr, Zelter, Proviant-Wagen, Pferde, Brodtsäcke, und anderer Dinge bedarf, deren Anschaffung zu besorgen, sonst eigentlich einem jeden Regiments- oder Compagnie-Innhaber obläge. Doch läßt sich am obangeführten Beyspiele wegen derer am 8 September 1759. bey Torgau verlohrnen Zelter und übrigen Bedürfnisse erkennen, wie solchenfalls keine Kaiserliche Communication zur Ueberlegung und Resolution wegen des Antrags, sondern ein ernsthafter Kaiserlicher Befehl zur unweigerlichen Befolgung an das Reich und die Creise ergehe.

Ohnerachtet Seine Kaiserliche Majestät sich aller Disposition über die Reichs-Vestungen enthalten sollen: so sind dennoch dieselben ohne des Reichs Vorwissen und Einwilligung nach dem vollgültigen Gutbefinden des Wienerischen Hofes ausgeleeret, die darinnen befindlich gewesene Artillerie aber zum Dienst der Kaiserin-Königin anderwärtshin abgeführet worden.

§. 5. Beym 1ten Art. §. 1. und beym 2ten §. dieses *IV*ten Art. ist bereits angemerkt, wie höchstnachtheilig nicht nur denen hierdurch bedrückten Reichs-Landen, sondern auch dem Reichs-System insgemein diejenige Hülfe sey, deren sich der Kaiserin-Königin Majestät nun bereits vier Jahr hindurch unter eigener Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät bedienet haben. Im gegenwärtigen §. verbindet sich der Kaiser sogar auf diese Art: **Wo Wir des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.** Um so viel weniger ist es dem Kaiser vergönnet, außerhalb des Falles, da ihm wegen des Reichs ein Angriff zustößt,

zustößt, sich einer dem Reich schädlichen Aßistenz zu bedienen, wann auch gleich Seine Majestät selbst, nur aus anderen Ursachen angefallen würden. Am allerwenigsten läßt sich dergleichen Befugniß alsdann gedenken, wann der Kaiser selbst gar nicht angegriffen ist, und wann überall weder gegen den Kaiser noch gegen sonst jemanden um des Reichs willen Krieg geführet wird. Ja, wie kann vollends eine dem Reich nachtheilige Hülfe erlaubt heissen, wo derjenige Theil, welchem zu gefallen der Kaiser solche aufbietet, oder auch nur bey deren Gebrauch nachsiehet, durch seine Beleidigung selbst alle Schuld an der Ergreiffung der Waffen hat, also in der That für den angreifenden Theil zu halten ist. Der jetzige Krieg geht weder Seiner Kaiserl. Majestät Person noch Dero Lande, so wenig für sich als des Reichs halber an. Des Königs in Preußen Majestät sind auch selbst gegen die Allerdurchlauchtigste Kaiserliche Gemahlin nicht einmal eigentlich der angreifende Theil. Es ist überdis unmöglich, daß man sich des Reichs wegen einen Angriff gegen die Kaiserin auch nur einbilde, ohne die eigene Regiments-Verwaltung Seiner Majestät des Kaisers auf einer überaus schwachen und wenig rühmlichen Seite vorzustellen. Als Kaiserin haben Ihre Kaiserlich-Königliche Majestät, so lange des Kaisers allerhöchste Person noch für das würkliche Reichs-Oberhaupt angesehen werden soll, nirgends her einen Krieg zu befürchten. Sollten aber allerhöchstgedachte Prinzeßin, oder des Königs in Polen Majestät, als deutsche Reichs-Stände um des Reichs willen angegriffen seyn: so müßte es auf einen der nachstehenden Puncte hierbey ankommen: Daß Seine Königliche Majestät in Preussen entweder 1) das ganze System des Reichs unter sich, 2) die Gerechtsame des Reichs, 3) dessen Religions- oder 4) politischen Zustand, 5) den Zusammenhang der Chur-Böhmischen, Oesterreichischen, Chur-Sächsischen oder auch Chur-Brandenburgischen Besitzungen mit dem Reiche, oder 6) die Verbindung der Personen dieser Reichs-Glieder mit dem deutschen Staats-Cörper, wenigstens 7) deren Verhältniß ge-

gen

gen das Reich, oder allenfalls doch 8) das Eigenthum über die Oesterreichischen und Sächsischen Reichs-Lande, oder 9) die innere Staats-Verfassung dererselben, aufs allermindeste aber nur 10) die Reichs-Ständischen Personal-Gerechtsame derer im Kriege begriffenen Theile aus ihrem vorigen Wesen, und aus ihrer den Gesetzen und der Grund-Einrichtung des Reichs gemäßen Stellung und Integrität bringen wollten. Von diesem allen findet sich hier nichts. Des Königs in Preußen Majestät erheben in keinem einzigen von solchen Puncten so wenig einen Anspruch, als wenig Allerhöchstderoselben bisheriges Verfahren die geringste Würksamkeit zu einer oder der andern von den jetzterwehnten Absichten gezeigt hat. Dieser Monarch sucht nur währenden Krieges, nach der allgemeinen Eigenschaft aller Kriege, seiner Gegenparthey den Genuß derer von ihm eingenommenen Lande zu entziehen, damit er ihnen hierdurch das hauptsächlichste Mittel ihm zu schaden, benehme, sich selbst aber durch solche Nutzung der feindlichen Lande, als aus dem eigenen Beutel der Feinde, wegen derer ihm verursachten Kriegs-Unkosten und an seinem Theil durch die Feinde erlittenen Beschädigungen, in soweit erholen möge, als dieser Fond langen dürfte. Dem Reich stößt bey dieser Art von Proceduren ganz und gar kein Nachtheil zu. Dasselbe geräth auch dadurch nicht in die geringste Gefahr. Folglich fällt hierunter alles Interesse des Reichs, mithin der einzige gültige Grund zu einem Reichs-Kriege ganz hinweg. Solches Interesse des Reichs müßte aber aus einem derer vorhin angezeigten Puncte herrühren. Dessen allen ohngeachtet gebrauchen Seine Kaiserliche Majestät sich des Französischen und sogar eines Russischen Einfalls ins Reich, deren einer sowohl als der andere dem Reich überhaupt und seinem ganzen System, nicht weniger denen neutralen Reichs-Gliedern, ja auch denenjenigen, welche selbst auf Oesterreichischer Seite stehen, auf eine so unbeschreibliche als unersetzliche Art zum Präjudiz und würklichen Schaden gereicht. Was aber noch das übelste ist, so haben Seine Kaiserliche Majestät hier-

bey

bey nicht einmal einigen scheinbaren Vorwand der Hülfe übrig, da deren überall keine erforderlich ist.

§. 6. Der Kaiser selbst soll, auch währenden rechtmäßigsten Reichs-Krieges in der Reichs-Stände Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten; maßen dieses allein die Landesherren nach den Reichs-Satzungen in ihren Territorien zu thun berechtiget sind. Dennoch nahmen unter Seiner Kaiserlichen Majestät Vergünstigung die Französischen Truppen die Reichs-Stadt Bremen, und zwar besage der Capitulation, so sie derselben abgedrungen, in Kaiserlichem Namen ein, und behielten sich an ihrem Theil wider den Willen und die Protestation der Obrigkeit und gemeinen Stadt, die Verbesserung der Vestungs-Werke nach eigenem Gefallen vor. Wie mit Frankfurt am Mayn von eben dieser Seite verfahren worden, solches liegt vor den Augen des Publici am Tage. Keine von diesen beyden Reichs-Städten stund weder mit Seiner Königlichen Majestät in Preußen, noch mit Dero höchst- und hohen Alliirten in der geringsten Verbindung. So wenig daher sich das Recht der Waffen überhaupt wider sie gebrauchen ließ: eben so wenig galt auch eine Folge desselben, welche vielleicht richtiger oder wenigstens scheinbarer gewesen wäre, wann diese Städte sich den Französischen Absichten widersetzt hätten. Mit Gießen und Dillenburg haben die Franzosen als mit ihrem Eigenthum gewirthschaftet, an ersteren Orte wenigstens ohne, und am letztern schlechterdings wider den Willen der Landes-Herrschaft. Von den festen Plätzen in den Landen der höchst und hohen Alliirten will man kaum etwas gedenken, weil Frankreich disfalls als Feind agiret hat, wiewohl als ein Feind, welcher keine Ursach der gewaltsamen Ueberziehung anzugeben weiß, und blos aus Verhetzung des Wienerischen Hofes dergleichen Betragen gehalten. Ueberall sind auch die Französischen Truppen gar nicht das Instrument, einen Reichs-Krieg zu führen.

§. 6.

§. 7. Des jetzigen Kaisers Majestät haben ohne Consens des Reichs sowohl selbst, oder eigentlich für der Kaiserin Königin Majestät, werben lassen, als auch der Crone Frankreich nicht nur in denenjenigen Reichs-Ländern, wo die Truppen des Allerchristlichsten Königs sich für Feinde erkläret, sondern auch im Fränkischen Creise und anderwärts theils gewaltsame Werbungen verstattet, theils denen Reichs-Ständen es als eine Nothwendigkeit auferleget, die Recrutirung der Französischen Armee aus ihren Landen zu leiden. Nicht nur alle mögliche Arten Hungarischer Völker, sondern auch einige hundert tausend Franzosen, Russen, ja Cosacken und Calmucken sind wider des Kaisers Zusage, ohne Consens des Reichs kein einziges Kriegs-Volk ins Reich zu führen, oder führen zu lassen, ohne allen Vorbewust, noch mehr ohne die geringste Einwilligung der Reichs-Versammlung, auf des Reichs Boden gekommen, und haben fast alle Reichs-Creise durchzogen, auch die mehresten so wohl freundschaftlichen als für feindlich ausgegebenen deutschen Provinzien und Territorien ausgesogen und verwüstet. Der Kaiser hat hierzu nicht etwa nur still gesessen. Seine Majestät nebst ihrem Hofe sind hieran einzig Schuld. Sie haben die blos zum Vortheil Oesterreichs eindringende auswärtige Gewalt zu rechtfertigen gesucht, auch, so viel an ihnen gewesen, unterstützet und befördert. Der Kaiser verspricht ausdrücklich: Da von einem oder mehr Ständen des Reichs (wohin auch der Kaiserin-Königin und des jetzigen Königs in Polen Majestäten unstreitig zu rechnen,) ein fremdes Kriegs-Volk in und durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde; daß Seine Kaiserliche Majestät dasselbe mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfs-Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung angedeyhen lassen wollen. Der

Westf.

Westphälische Friede wird weder von des Königs in Preussen Majestät noch abseiten der Alliirten auf irgend eine Weise verletzet, auch nicht ein einziger Artickel oder Punct desselben angegriffen. Oesterreich, Frankreich, Rußland und Schweden aber arbeiten allerseits dahin, um die Bedingungen der Allianz zwischen Wien, Petersburg und Dresden in Würklichkeit zu setzen, nach welchen der Preußische Monarch das durch den Westphälischen Frieden erlangte Herzogthum Magdeburg, auch wohl noch mehrere in eben denselben Friedens-Instrumenten dem Churhause zu einiger Entschädigung zugestandene Länder verlieren soll. Die Truppen aller vorbenannten Mächte, wie auch die sogenannte Reichs-Armee selbst, werden darzu gebraucht, den im Westphälischen Frieden festgesetzten und versicherten Fundamental- und Normal-Zustand der Staats- und Religions-Verfassung im Reich umzukehren. Seine Großbrittannische Majestät, Sachsen-Gotha, Hessen-Cassel, und sogar viele Reichs-Stände, deren eigene Mannschaft sich bey der vermeintlichen Reichs-Armee befindet, haben die stärksten Beschwerden über diese Contraventionen und äußersten Bedruckungen an den Kaiser und das Reich gebracht, sich auch dabey auf die Vorschriften des Westphälischen Friedens nicht weniger als der Wahl-Capitulation und anderer allgemeinen Reichs-Grund-Satzungen berufen, und um eine solche Hülfe nachgesucht, als dem Westphälischen Frieden, und der Executions-Ordnung gemäß wäre. Bey der Reichs-Versammlung ist kein Vortrag deshalb geschehen, ja der Wienerische Hof hat selbst alle Bewegungen sorgfältigst unterdrückt, die unter einigen Gliedern des deutschen Reichs-Cörpers sich deshalb zu äußern geschienen. Wann aber sothane Gravamina vor den Kaiserlichen Thron allein gebracht worden: so ist anstatt der Erhörung und Anwendung gehöriger Hülfs- und Rettungs-Mittel zur Satisfaction derer Beleidigten allezeit ein verstärkter Wetterstrahl von Pönal-Befehlen, Bedrohungen, und vorläufigen Urtheilen wider dieselben ergangen. Auch neutrale, ja nicht weniger diejenigen Stände, so das ihrige zum gemeinen

Ruin in der geforderten Maße beygetragen, oder herzugeben genöthigt worden, sind wegen des Schadens, und der Beeinträchtigungen, welche sie dem Westphälischen Frieden zuwider erlitten, unerhöret und hülfslos geblieben.

§. 8. Das unterm Namen der Reichs-Armee versammlete Kriegs-Volk ist ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auf bloße Veranstaltung des Wienerischen Hofes mehr als einmal nach Böhmen geführet worden, nur um die Absichten der Kaiserin-Königin auf Schlesien zu unterstützen; und hat man dargegen, so oft es der Wienerische Operations-Plan nicht an sich erfordert, mit gesammter Macht das Kriegs-Theater in Sachsen aufzuschlagen, das letztermeldete Land unbeschützt gelassen; dessen angebliche Defension und Rettung doch vom Kaiser zum Vorwande gebraucht worden, unter welchem derselbe eine Bestrafung des Reichs erfordert hat. Man beruft sich auf die Geschichte von 1758. da die Reichs-Armee bald zu Anfang des Jahrs Ordre bekam, nach Böhmen zu marschiren, wo sich doch keine Preußischen Truppen befanden, dahingegen ganz Sachsen von letzteren besetzt war. Die Ursach lag am Tage. Alle Oesterreichische Bemühungen zur Eroberung Schlesiens waren durch die Schlacht bey Leuthen vereitelt. Da jedoch dieses Werk der Haupt-Endzweck des Krieges von Anfang, ja längst vor demselben gewesen, und noch immer blieb: so gedachte man auf Wienerischer Seite, sich durch einen solchen Misbrauch der Reichs-Truppen zu helfen. In der That soll auch die ganze Reichs-Armatur zu nichts weiter dienen, als diese Eroberung mit zu bewerkstelligen, oder wenigstens durch Diversionen zu erleichtern. Schlesien liegt außer dem Reich. So lange also die Truppen der Reichs-Stände zur Ausführung der Oesterreichischen Anschläge auf diesen Staat irgend wohin commandiret werden; wann es gleich nicht eigentlich und unmittelbar über des Reichs Gränzen zu seyn schiene; so ist solches dennoch ein würklicher Gebrauch außerhalb des Reichs, und nicht zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände.

§. 9.

§. 9. Wie gerade ist nicht dem hierinnen enthaltenen Versprechen entgegen gehandelt worden! Der Kaiser soll keine Einquartierung im Reich ohne vorhergehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen. Wann es im jetzigen Kriege hoch gekommen, so hat ein oder anderer Creis eine Kaiserliche Requisition wegen des Durchmarsches Oesterreichischer und Französischer Truppen erhalten. Und sind nicht sogar diese seltenen Ansuchungs-Schreiben befehlsweise eingerichtet gewesen, unter beständiger Berufung auf die Gerechtsame eines Reichs-Oberhaupts und auf Reichs-väterliche Verfügungen? Anstatt daß dieselben bittweise um eine kraft Landesherrlicher Hoheit zu erzeigende Gefälligkeit lauten sollen. Dergleichen allgemeine Requisition an einen Creis wäre überhaupt unzureichend, wann sie auch schon in gehörigen Terminis angebracht würde. Es ist zweyerley nöthig: **Vorerst** daß der Durchmarsch beym ganzen Reiche auf dem allgemeinen Reichs-Tage gesucht, und von gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, also keinesweges durch die Majora, weil hier niemand seinen Mit-Ständen wider Willen, und wider die *jura* und das *interesse singulorum* die Last aufbürden kann, sondern von allen bey dem eigentlichen Gebrauch der durchmarschirenden Völker uninteressirten Reichs-Gliedern einstimmig, verstattet werde; **sodann**, daß hierauf in jedem Territorio eine Special-Requisition an den Landesherrn gelange, und selbiger den Durchzug ungezwungen erlaube. Bey den unaufhörlichen Oesterreichischen und Französischen Durchmärschen seit 1757. hingegen hat man von diesem allen gar nichts beobachtet. Diejenigen Lande, deren Oberherrschaft um den Durchmarsch oder um die Einquar-

tirung weder gebührend ersucht worden, noch ihre Zufriedenheit damit erkläret, sind deswegen gar nicht verschonet worden. Man hat Oesterreichischer und Französischer Seits Reichs- und Land-Städte, auch ganze Territorien eigenmächtig mit Gewalt besetzt, und, sich bey dem Besitz zu behaupten, die allergefährlichsten Mittel gebraucht, welche zum Ruin dererselben gereichen müssen, auch dahin bereits gutentheils ausgeschlagen. Wie lange haben sich nicht die Franzosen im Westphälischen, Ober-Rheinischen, Chur-Rheinischen, Fränkischen, und Nieder- und Ober-Sächsischen Creise, insonderheit auch in den Herzoglich Sächsischen Landen, ohne Requisition und Genehmigung derer meisten Territorial-Beherrscher, zum gänzlichen Verderben aller von ihnen betretenen Staaten aufgehalten. Die Oesterreichischen und Reichs-Truppen haben mit ihrerr selbstbeliebigen Einquartirung nach der Bataille bey Roßbach das Bayreutische und Nürnbergische Gebiet in einen Schaden von vielen Tonnen Goldes gesetzet. Die Franzosen liegen schon drey Jahr aus eigener Anmaßung zu Frankfurt am Mayn. Die Reichs-Städte Cölln und Bremen sind von denenselben ebenfalls gewaltsam eröfnet, und Quartiere darinnen genommen worden. Die Einnahme von Bremen kostete sogar einigen derer dasigen Bürger das Leben. Bremen ward auch anfangs laut der von den Franzosen gemachten Capitulation zu dem Ende überwältiget, um sich dieser Stadt zu einer Retirade und zur Vertheidigung gegen die Alliirten zu bedienen. Daß die Franzosen die Sache bis zu dieser Extremität nicht getrieben, daran hat weder ihre Billigkeit, noch eine Sorgfalt des Kaisers in Beobachtung der Vorschriften der Reichs-Satzungen den geringsten Antheil. Diese Reichs-Stadt hat ihre Befreyung vom Ruin blos der damaligen Lage der Umstände zu danken, welche den Franzosen nicht gestatteten, sich daselbst zu halten, und der Alliirten Armee Preiß zu geben. Der Wienerische Hof kann sein eigenes und seiner Bundesgenossen Verfahren keinesweges damit entschuldigen, daß die Königlich Preußischen und Alliirten Truppen sich hin und

wieder

wieder ohne Requisition eingefunden. Der Kaiserliche Hof handelt auch unrecht, wann er deshalb eine Verdoppelung des Eifers der Reichs-Stände in den Kriegs-Anstalten wider Seine Königliche Majestät in Preussen und die höchsten Alliirten fordert, und jene überreden will, es gelte einen unvermeidlichen Untergang des ganzen Reichs-Systems, wann sie nicht allerseits aufs möglichste eileten, solchen mit Anstrengung voller Kräfte abzuwenden. An allen Orten, wo die Feinde des Königs in Preussen und der Alliirten entweder auf erhaltene Erlaubniß oder eigenmächtig durchmarschiret, um diesen Theil anzugreifen, da kann auch von letzterer Seite nach Erfordern der Umstände sowohl der Durchmarsch als auch Qartier genommen werden, um die von dort eingedrungenen Feinde aufzusuchen oder zu verfolgen. Die Natur bringt solches mit sich. Sonst müßten Oesterreich und Frankreich zu Vergewaltigungen im Reich gewisse Privilegien und Prärogativen haben, von denen doch so wenig eine einzige Reichs-Satzung das geringste weis, als dergleichen mit der ganzen Fundamental-Beschaffenheit des Deutschen Staats bestehen kan. Daß in den Landen dererjenigen Reichs-Glieder, welche sich selbst durch ihre Vota auf Reichs- und Creis-Tägen, auch durch einen Beytrag an ausgerüsteter Mannschaft und an Gelde, für Feinde des Preußischen Monarchen erkläret, und durch ihr Contingent zum Anfall auf die Staaten Seiner Majestät und der Alliirten geholfen, die Preußischen und alliirten Kriegs-Völker sich wiederum als Feinde aufführen, mithin ohne Requisition durchmarschiren und Quartier nehmen, solches versteht sich von selbst. Der Kaiser und die für Oesterreich bewafnete Parthey kann sich aber hierauf nicht berufen. Preussen und die Alliirten handeln in diesem Stück nach der genauesten Vorschrift des natürlichen Rechts, zur Vertheidigung wider den Angriff und der Beleidigungen, welche sie von Seiten dererjenigen leiden müssen, die sich für das Reich und für dessen Bundes-Verwandte ausgeben. Sollte es diesem Theile unerlaubt seyn, sich den Regeln der Vernunft gemäß zu defendiren: so müßte beydes, das

Recht der Natur, und die Deutsche Reichs-Verfassung mit allen Fundamental-Satzungen zuvor umgeworfen worden.

§. 11. Ohngefähr vor einem Jahre äußerte der Wienerische Hof, in Ansehung des Friedens-Geschäfts, wozu sich die beyden gegenseitigen Monarchen großmüthigst erkläret hatten, seine Gesinnungen auf eine solche Art, daß daraus alsbald in die Augen fiel, wie es dem Kaiserlichen Hofe so wenig auf das Reich und das gemeine Beste, als auf desselben Concurrenz zum Friedens-Werk ankäme, sondern es ihm lediglich um seinen Particular-Nutzen, und um die Erreichung des längst projectirten Vorhabens zu thun sey. Bisher hat sich übrigens der Fall noch nicht ereignet, in welchem Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät ohne Mitbewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs würkliche Friedens-Tractaten hätten vornehmen können. Aus dem nur angezeigten Vorspiel aber und aus dem ganzen Betragen mit dem vermeintlichen Reichs-Kriege läßt sich leicht abnehmen, wie es Allerhöchstdieselben ereignenden Falles hierunter halten möchten.

§. 14. Die von Oesterreich und Frankreich im Reich angestelleten Werbungen werden recht so getrieben, daß man abnehmen kann, es sey darauf angesehen, die Reichs-Ständischen Lande von Mannschaft zu entblößen. Man verfährt auch dabey nicht gütlich, etwa nach einem mit jedem Stande getroffenen Abkommen, oder nach der Maße der Westphälischen Friedens-Instrumente und anderer wegen auswärtiger Werbung vorhandenen Reichs-Constitutionen: sondern es geht alles auf den Fuß zu, als brächte es der Reichs-Stände Schuldigkeit mit sich, dergleichen nicht sowohl willfährig zu erlauben, als vielmehr schlechterdings zu dulden.

§. 15. Seine Kaiserliche Majestät selbst haben außer etlichen Oesterreichischen Regimentern, welche auf Allerhöchstdero Namen geworben sind, oder sonst darauf stehen, weder eigene Truppen, noch auch Hülfs-Völker. Sie bedürfen auch zum jetzigen Kriege keiner von beyden. Das Wienerische Bündniß mit Frankreich ist nicht vom Kaiser, sondern von der Kaiserin-Königin ge-

geschlossen. Des Königs in Preussen Majestät sind auch allein mit der Kaiserin-Königin in Krieg verwickelt, keinesweges aber mit dem Kaiser, wenigstens an sich nicht, mithin auf keine andere Art, als Seine Kaiserliche Majestät sich selbst darbey zugedrungen. Desto unerhörter ist es, daß die Durchzüge, welche der Wienerische Hof den Oesterreichischen eigenen und den Oesterreichischen Hülfs-Truppen durch so viele Reichs-Lande eigenmächtig verschaffet, so schädlich sind, als sie es irgend seyn können. In Oesterreichisch-gesinneter und in der neutralen Reichs-Stände Landen, z. E. in ganz Thüringen, besonders im Chur-Sächsischen Antheile plünderten die Franzosen, Oesterreicher, und sogenannten Reichs-Truppen im 1757sten Jahre gemeinschaftlich; und sie richteten allerseits die entsetzlichste Verwüstung an. Die Oesterreichischen und Reichs-Truppen sind bisher alle Jahr nach eben demselben Muster in den sämmtlichen Chur-Sächsischen Staaten fortgefahren. Die Preußischen Länder, und was den höchst- und hohen Alliirten zugehöret, will man wegen des gegenseitigen Vorwandes, als ob in selbigen Feindseligkeiten ausgeübt werden müßten, gar nicht in Anschlag bringen. Nach der Niederlage bey Roßbach ging ein Theil der zerstreueten Reichs-Armee nebst zweyen in der Schlacht ungemein geschmolzenen Oesterreichischen Cuirassier-Regimentern ins Brandenburg-Culmbachische, und verursachten diesem Lande in sehr kurzer Zeit über vier Tonnen Goldes Kosten und Schaden. Das Kaiserlich-Königliche Cuirassier-Regiment Pretlack legte sich damals ins Nürnbergische Gebiet ein. Diese Reichs-Stadt trug ihre Last bey der sogenannten Reichs-Armatur sowohl an Mannschaft als am Gelde. Dennoch mußte sie dem jetztgedachten Regimente beym Durchmarsch und in der Cantonirung die ordentliche Verpflegung reichen, zudem noch alle Tage 1400. Portionen und Rationen in Gelde bezahlen. Dieses einzige Regiment kostete ihr auf einen Monat mehr als dreyßigtausend Reichsthaler. Dennoch verlangte der Chef der Reichs-Armee annoch von eben dieser Reichs-Stadt, mit einem monatlichen Aufwande von

sechs und dreyßig tausend Reichsthalern defrairet zu werden. Der landläufige Preiß, wornach die Oesterreichischen, Französischen und Reichs-Truppen auf dem Marsch und im Felde bezahlen, besteht in der gänzlichen Entblößung des Landes von Gelde, Victualien, und allem, was leicht zum Transport ist, sodann in der Verderbung derer übrigen Effecten, welche sich nicht bequemlich mit fortschleppen lassen. Da dieses die Chur-Sächsischen Staaten selbst empfunden: so können dergleichen Beschwerden, welche dießfalls aus anderen Landen einlaufen, destoweniger für übertrieben angesehen werden. Die Commissariate bey allen diesen Armeen plündern und ruiniren selbst noch mit größerm Eifer, als die Truppen an sich. Die bisher verhandelten Staats- und Kriegs-Acten sind mit Klagen und Beschwerden angefüllet, daß von Seiten gedachter Armeen und Commissariate auch im neutralen Gebiete, und da, wo die ganze Oesterreichische Parthey für Beschützer angesehen seyn wollen, unentgeltliche Liefe-rungen bey Strafe militarischer Execution auferleget, ja unterweilen würklich vermittelst selbiger beygetrieben worden.

Sonsten streitet es auch durchgehends mit der Verfassung des Reichs, und mit der Natur des Reichs-Kriegeswesens, daß einseitige Kaiserliche, und gar Kaiserlich-Königliche Commissariate dabey angesetzt werden. Noch unrechtmäßiger ist es aber, daß der Kaiser die Reichs-Stände zwingt, sich in Ansehung ihrer Contingente einer willkührlich eingeführten General-Admodiation auch alsdann zu unterwerfen, wo sie selbst die Naturalien zu deren unmittelbaren Verpflegung mit ungleich geringern Aufwande aus ihren eigenen Landen zuführen könnten. Die einheimisch producirten Lebens-Mittel bleiben solchergestalt ihnen öfters zur Last, da sich nicht allemal Gelegenheit zu anderweitigem Debit findet; sie müssen anderen in einem vielfachen Preise bezahlen, was sie ohnehin selbst vorräthig haben; sie werden genöthigt, anderen einen Gewinnst zu geben, wo sie für sich profitiren könnten; und ihre Truppen werden bey dieser Art der Wirth-

schaft

schaft ungleich schlechter verpfleget, als wann solches von jeder Landesherrschaft, sonderlich unter den nahe gelegenen, besorgt würde. Allenfalls möchte im übrigen die Admodiation eine Subsidial-Einrichtung für diejenigen Creise und Stände bleiben, deren Entfernung es nicht zuläßt, ihre Truppen unmittelbar zu verpflegen. Der Kaiserliche Hof beweist indessen durch dergleichen Anmaßung und Zwang, wie es ihm lediglich um den Despotismum bey der Reichs-Armee und um das Interesse derer von ihm dependirenden Personen zu thun sey.

§. 16. Die Uebertretung der hierinnen enthaltenen Kaiserlichen Zusage läßt sich aus denen vorbemerkten Umständen bereits erkennen. Man wird wohl schwerlich einen einzigen Ort anzeigen können, wo die Generalität, Armeen, Artillerie, Commissariate, und Feld-Canzleyen der Kaiserin-Königin, der Crone Frankreich, und derer mit ihnen gemeinschaftlich armirten Reichs-Stände sich in Quartieren und Stationen an Dach und Fach begnüget hätten, und wo sie nicht alle mögliche Verpflegung sich nicht sowohl anweisen lassen, als vielmehr selbst genommen. Der Ruin der Häuser und ganzer Dörfer, wo sie gestanden wüste Brandstäte, und ausgeleerte Hütten, sind hiervon die untrüglichsten Beweisthümer.

§. 17. Das ganze Reich zusammen, und der Kaiserliche Hof insonderheit müßte nothwendig durch einen andern Samuel Bernard gerettet werden, wann es hierinnen zur Liquidation kommen sollte. Weder wegen der Unkosten, welche die Oesterreicher, Franzosen und Reichs-Truppen bey ihrem Durchzuge und Aufenthalt verursachet, noch wegen des Schadens, den sie an so vielen Orten angerichtet, kann der Kaiserliche Hof durch die allerangesessensten Wechsler und andere Capitalisten im Reichs- und Landes-unterthänigen Städten den schuldigen Ersatz bewürken; zu geschweigen, daß noch einige Sicherheit und annehmliche Bürgschaft aufs künftige gegeben werden sollte. Seine Kaiserliche Majestät sind auch den ganzen Krieg hindurch hierauf noch nicht bedacht gewesen.

Außer dem ist bekannt, wie bis hieher von Kaiserlicher Seite die Beschwerden und Indemnisations-Gesuche aufgenommen worden, und wie sich sogar die Reichs-Versammlung aus Veranlassung des Kaiserlichen Hofes, welchem der größte Theil entweder aus Gefälligkeit und Privat-Interesse, oder aus Furcht anhangt, darbey angestellet habe. Verfahren die Preußischen oder alliirten Truppen aus einer wahren Nothwendigkeit und aus dem offenbarsten Recht einer abgedrungenen Gegenwehr, in manchen Territorien um deswillen als Feinde, weil die Landesherren durch ihre Völker die Staaten der beyden Könige oder eines andern Fürsten, der sich nicht in das Oesterreichische Interesse ergeben wollen, zuerst feindlich anfallen lassen: so nimmt man alle Beschwerden und alles Ansuchen um eine Entschädigung willig an, obgleich eines wie das andere äußerst übertrieben, und oftmals ganz unerheblich ist, auch die Land-Friedens-Satzungen der völligen Rechtmäßigkeit des disseitigen Verfahrens wider den Angriff des Gegentheils deutlich das Wort reden. Laufen im Gegentheil dergleichen Klagen aus neutraler Stände Landen, oder auch von solchen Orten her, wo man sich aus Zwang für Oesterreichisch erklären müssen, wider die Oesterreicher, Franzosen und Reichs-Truppen ein: so werden selbige entweder gar nicht in Vortrag gebracht, oder sie bleiben ohne Resolution liegen, oder es folgen leere Vertröstungen, und nicht einmal der geringste Vorschlag, vielweniger ein Vergleich, oder das Anbringen wird noch darzu als unbillig, und als ein solches, das mit der Wohlfahrt des Reichs streitet, für unstatthaft erkläret und abgewiesen. Man lese die seit 1757. dem Reichs-Convent übergebenen Beschwerden, Vorstellungen und Memoiren vieler Fürsten und Stände, nebst denen bey dieser Versammlung bey deren Vorlegung geäußerten Sentiments, darauf erfolgten Resultaten und ertheilten Bescheide: so wird es wenig Mühe kosten, sich hiervon zu überzeugen. Seiner Königlichen Majestät in Preussen, auch derer höchst- und hohen Alliirten Gravamina und Ansuchen um Schadloshaltung verdienen

nach

nach dem jetzigen System des Wienerischen Hofes schlechterdings keine Aufmerksamkeit, weil alles, was wider dieselben vorgenommen wird, zur Beschützung und Erhaltung des Reichs gereichen, das eigene Betragen dieses Theils aber dem Reich nachtheilig und strafbar heißen muß. Nach diesem Grundsatze des Wienerischen Hofes ist freylich die Reichs-Versammlung verbunden, sich zu richten. Also bleibt ein beym Kaiser verwerfliches Gesuch auch abseiten des Reichs-Convents ohne Gewährung.

§. 18. Die Kaiserin-Königin hat die Westphälischen Lande Seiner Preußischen Majestät, Frankreich aber die Chur-Braunschweig-Lüneburgischen, auch Hessen-Casselischen Staaten, welche allesammt Reichs-unmittelbar sind, für païs conquis, eroberte Länder, ausdrücklich erkläret, und mit solchem Namen ohne die geringste Zurückhaltung in allerley Schriften, Verordnungen und anderen Handlungen belegt. Die Reichs-Glieder, welche dergleichen allen Verfassungen des Reichs zuwider laufende Ueberwältigung betroffen, haben sich deswegen bey Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Reichs-Convent gemeldet, und um eine den Reichs-Gesetzen convenable Remedur angehalten. Sie sind aber jederzeit verlassen worden, ohne daß auch nur einige Interposition, zu geschweigen die geringste werkthätige Hülfe für sie erfolget wäre. Die Verbindung dieser allerseitigen Staaten mit dem deutschen Reich gerieth hierdurch in die äußerste Gefahr. Würde auch wohl Oesterreich selbst im Stande seyn, solche der Crone Frankreich wieder abzunehmen, und an das Reich zurück zu bringen, daferne die Französischen Truppen unter Faveur derer von Oesterreich unterhaltenen und beförderten Unruhen den Meister in Deutschland gespielet hätten, oder noch aufs künftige darzu vermögend wären? Man hat also hierinnen den practischen Gegensatz vom folgenden wörtlichen Innhalte des gegenwärtigen §. bemerkt: Nachdem auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völker mit Einquar-

quartierung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedens-Schlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen: als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermöge der Reichs Constitutionen bey denen nächst angesessenen Creis-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldeten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf und Herrschaften kräftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät *per omnia* gelassen werden. Unternimmt es anjetzt ein Reichs-Stand für sich selbst, und zur Vertheidigung seiner Lande obgemeldeten Conqueranten Widerstand zu leisten: so hat er sich nicht allein keiner Assistenz zu getrösten, sondern er wird auch unterm Grund-falschen Vorwande einer Empörung oder Theilnehmung an derselben unverhörter Sachen mit Execution belegt.

§. 19. Das endliche allgemeine Versprechen des Kaisers, daß er Churfürsten, Fürsten und Stände, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen wolle, kann bey einem so vielfältigen Bruche derer specialen Versicherungen am allerwenigsten in der Erfüllung gesehen werden.

Art. V.

§. 1. Die allerbeschwerlichste Auflage und Steuer, welcher die Reichs-Stände jemalen, so lange nur der Deutsche Reichs-Staat besteht, auch unter irgend einigen Umständen unterworfen worden, sind außer allem Widerspruch die jetzigen Römer-Monate und vielfältigen anderen Beyträge zur Unterhaltung der dreyfachen Contingente. Auch nie wird es die Noth weniger erfordert haben, das Reich auf solche Weise zu drucken, als eben jetzo, da der ganze Krieg nicht allein das Reich nichts angeht, sondern auch zum offenbaren Verderben

derben desselben auf Oesterreichischer Seite geführet wird. Das Reich muß würklich, wie die Mannschaft, also auch das Geld darzu hergeben, daß es beschädiget, überwältiget, und die Verfassung desselben verändert werde.

§. 2. Der bisher vom Kaiser angegebene Fall, Steuern, An- und Auflagen zum Kriege zu erheben, ist also unzuläßig, nichts weniger als nothdürftig, und so beschaffen, daß derselbe von Rechtswegen in Ewigkeit Verzug haben sollte. Desto unverantwortlicher sind diese fast unerschwinglichen Beyträge, so den Churfürsten, Fürsten und Ständen, ohne Verstattung der gehörigen Freyheit sich darüber zu erklären, befehlerisch abgefordert worden; wie solches bereits vorhin erwiesen worden. Die Sache ist überdis durch erzwungene, erschlichene und interessirte Majora gegangen, welche nach der Natur dieser Angelegenheit unwürksam sind.

§. 5. In der That ist die jetzige Steuer und Hülfe unterm Vorwande gefordert worden, vermittelst Anwendung derselben den Preußischen Monarchen wieder aus dem Besitz der Chur-Sächsischen Lande zu drängen. Die würkliche Anwendung aber geschieht blos nach dem Interesse und Gutbefinden der Kaiserin-Königin.

Art. VI.

§. 1. Seine jetztregierende Kaiserliche Majestät haben den Vortheil, daß Sie sich allerhand Masquen bedienen können, um ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Comitial-Bewilligung, Bündnisse und Einigungen mit anderen Mächten und Staaten inn- und außerhalb des Reichs zu schließen, und darbey die Reichs-Händel zum Gegenstande zu machen. Der Kaiserin-Königin Majestät lassen sich Ihrer Königreiche und Erb-Länder wegen in Oesterreichische Particular-Engagemens ein. Der Kaiser nöthigt hierauf das Reich die Oesterreichischen Haus-Kriege und übrigen Privat-Händel als Reichs-Sachen zu betrachten. Unter diesem Vorwande wagen die Bundes-Genossen der Kaiserin-Königin in alle andere Geschäfte, Angelegen-

legenheiten und Verhältniße des Reichs einen vom Kaiser gut geheißenen Eingriff; und letzterer selbst gebraucht sich ihrer zu Executionen, Depossedirungen und anderen Unternehmungen, welche ihrem Wesen nach unstreitig unter die Reichs-Händel gehören. Solchergestalt kommt das Reich in Bündnisse und in eine Vereinigung mit auswärtigen Staaten, ohne daß des Kaisers Majestät unmittelbar dergleichen eingegangen zu haben scheinen. Diese Scene hat der Wienerische Hof bisher in Ansehung seiner Allianz mit Frankreich und Rußland gespielet. Sie ist um so viel gefährlicher, jemehr Seine Kaiserliche Majestät es als eine unumgängliche Nothwendigkeit beym ganzen Reich und bey den einzelnen Creisen betrieben, daß man Frankreich unterstützen, und mit dieser Crone gemeinschaftlich handeln müsse. In die Rußische Allianz würden die mehresten Reichs-Stände noch weniger gewilliget haben, als in eine Verbindung mit Frankreich. Die dadurch bereits würklich angerichtete Verwüstung setzt offenbar den ganzen Reichs-Boden in Schrecken. Der Ruin einiger Reichs-Lande ist gar kein Mittel, anderen Deutschen Provinzien Hülfe zu verschaffen. Das Verfahren der Russen in Pohlen läßt wenig Gutes für die sämmtlichen deutschen Lande, selbst neutraler oder in Freundschaft mit Oesterreich stehender Besitzer, hoffen.

§. 2. Nur alsdann, wo die gemeine Wohlfahrt und der Nutzen des Reichs eine mehrere Beschleunigung erfordert, und zwar allein im Fall sich keine Reichs-Versammlung bey einander befände, wird dem Kaiser in soweit nachgegeben, daß derselbe ein Bündniß eingehen möge, wann er aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung, auf einer Collegial-Zusammenkunft, nicht aber durch absonderliche Erklärungen zuvor erlangt habe. Inzwischen soll dieses blos vorläufig geschehen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen könne. Bey den Oesterreichischen Particular-Verbindungen mit Frankreich und Rußland, deren Gemeinschaft jetzo dem Reich aufgedrungen wird, hätte eine bloße vorläufige ausdrückliche Collegial-Einwilligung

gung

gung der sämmtlichen Churfürsten um so weniger hingereichet, da der ganze Reichs-Convent beysammen ist, mithin man alle Tage zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann. Die allgemeine Wohlfahrt und der Nutzen des Reichs litten, wie noch bis auf gegenwärtige Stunde, also schon vom ersten Anfange an, unter solcher Verbindung ganz augenscheinlichst. Es gieng mit der Annäherung der Französischen und Rußischen Truppen so besonders eilig nicht zu, daß der Schein einer Beschleunigung zum Vorwande übereilter und gewaltsamer Maßregeln dienen konnte. Das Uebergewicht der mehreren Stimmen im Chur-Collegio wird durch den Ausdruck: **aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung**; gänzlich ausgeschlossen. Hierinnen liegt eine Vorschrift, welche klar auf die Unanimität lautet. Nichtsdestoweniger haben Seine Kaiserliche Majestät, das Reich selbst ohne alle Anfrage beym Durchlauchtigsten Chur-Collegio, ja bey einem offenbaren Widerspruch von Chur-Braunschweig, wodurch an sich schon alle Möglichkeit einer einstimmigen Genehmigung hinwegfällt, in eine thätige Gemeinschaft der Verbindungen mit Frankreich und Rußland eingeflochten.

§. 3. Die Anmerkungen zu den beyden vorstehenden §. §. zeigen, wie künstlich Seine Kaiserliche Majestät das Reich in die Allianzen gezogen, welche nicht sowohl Allerhöchstdieselben unmittelbar, als vielmehr der Kaiserin-Königin Majestät Ihrer eigenen Lande wegen, oder noch richtiger zu sagen, zu einer eigenwilligen Vergrößerung, und um Eroberungen zu machen, eingegangen. Destoweniger ist auf das Kaiserliche Versprechen von der Unschädlichkeit der Haus- und Particular-Bündnisse des Kaisers für das Reich einige Absicht genommen worden. Die immer häufiger anwachsenden Beschwerden, so beym Reichs-Convent auch abseiten neutraler und selbst nach des Kaisers Willen bewafneter Stände einlaufen, sind ein klarer Beweiß des hieraus entstandenen unsäglichen Schadens. Wir haben auch schon wiederholter malen mehr

als Einen Umstand angemerkt, woraus zu befinden, daß bey diesen Allianzen das Westphälische Friedens-Instrument gänzlich aus den Augen gesetzt worden.

§. 4. Chur-Braunschweig und die anderen höchsten Alliirten hatten sich zur Behauptung des Ruhestandes im Reich, zur Handhabung des Westphälischen Friedens, darneben zu ihrer eigenen und ihrer Staaten Sicherheit und Wohlfahrt wider einen solchen Französischen Einbruch, durch welchen der Münsterische Friede vielfältig gebrochen worden, unter sich und gewisser maßen mit der Crone Groß-Brittannien verbunden. Der Eyd, womit höchstbesagte Reichs-Stände dem Reich verwandt sind, blieb dabey nicht nur unverletzt: sondern ihre Vereinigung zur Aufrechthaltung der Grund-Satzungen, inneren Verfassungen, und äußeren Verhältnisse des Reichs war, als ein merkliches Verdienst des Reichs-patriotischen Eifers, recht positiv ruhmwürdig. Dennoch erklärten Seine Kaiserliche Majestät auch ein dem Reich nicht allein unschädliches, sondern auch unmittelbar vortheilhaftes Bündniß, den ausdrücklichen Worten der Capitulation, die solches freystellet, zuwider, für unrechtmäßig, und für eine Empörung im Reich. Hergegen werden die Allianzen- und Subsidien-Tractate der Kaiserin-Königin mit Chur-Sachsen und anderen sowohl Mit-Ständen als auswärtigen Mächten souteniret, ohngeachtet dieselben theils unmittelbar, theils mittelbar die Umkehrung der beyderseitigen Religions-Verhältniß im Reich, die Veränderung eines dem Westphälischen Frieden gemäßen Besitzes von Reichs-Landen, und die Zernichtung vieler Reichs-Standschafts-Gerechtsame, mithin den Umsturz der Reichs-Verfassung zum Ziel und Gegenstande haben, folglich beydes, dem Eyde, womit Ihre Majestät die Kaiserin-Königin dem Reiche verwandt, und den Reichs-Friedens-Instrumenten unwidersprechlich zur Verletzung gereichen.

§. 5. Durch die beym 4ten §. bemerkte Hülfe, welche die höchsten alliirten Reichs-Stände einander und Groß-Brittannien ihnen allerseits leistet, wächst aus eben denenselben Gründen und nach der unläug-

bar-

barsten Erfahrung so wenig dem Reich insgemein, als einzelnen neutralen Ständen, die sich nicht selbst zu Frankreich und Oesterreich gesellet, und hiermit für Feinde der Alliirten erkläret, oder sich als Feinde gegen sie betragen haben, weder Gefahr noch Schaden zu. Destomehr wird oftgemeldeter und erwiesener maßen das Reich nebst allen Classen der Stände, die Oesterreichisch-gesinneten und neutralen nicht ausgeschlossen, sowohl von der allergrößten Gefahr als vom empfindlichsten Schaden durch die Hülfe betroffen, welche die Kaiserin-Königin von denen mit ihrer Majestät im Bunde stehenden fremden Potentaten erlangt.

Art. VII.

§. 1. Die schlechte Haltung der allgemeinen Reichs-Policey-Ordnungen will man mit Stillschweigen übergehen, weil dieser Punct keinen hauptsächlichen Einfluß in die Grund-Verfassung des Reichs hat. Allein so viel die Commercia des Reichs betrift, haben Seine Kaiserliche Majestät ein besonderes Denkmaal Dero Reichs-väterlichen Sorgfalt in möglichster Beförderung derselben zu Wasser und zu Lande dadurch gestiftet, daß die Oesterreichischen Truppen die Schleusen in der Chur-Mark, welche unter allen Werken von ihrer Art im ganzen Reiche die kostbarsten und nützlichsten waren, nicht blos zum Schaden der Preußischen Provinzien, sondern zu Hemmung des Commercii von den eigenen Kaiserlich-Königlichen Staaten an, bis in die Nord- und Ost-See, und von dar weiter in die entlegensten Reiche, Länder und Welttheile ruiniret, auch auf gleiche Weise zur unsäglichen Beschädigung vieler Auswärtigen, insonderheit in denen im §. 2. besonders gemeldeten Hansee-Städten, den Handels-Ort Landeshut rein ausgeplündert haben; für welche glorreiche Expeditionen der dabey commandirende General annoch die größten Belohnungen und ausnehmendesten Lobsprüche am Kaiserlichen Hofe erhalten hat.

§. 3. §. 4. Wegen zugesagter gänzlicher Abthuung der Kauf-Gewerbs-Leute und anderer,

die

die mit ihrem Gelde regieren, ihres Willens handeln, mit Wucher und unzuläßigen Monopolien dem Reich viele Ungeschicklichkeiten, und dessen Einwohnern und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zufügen, täglich einführen, und gebähren, desgleichen wegen des Versprechens, keinesweges jemanden einige Privilegien auf Monopolien, es geschehe solches bey Kaufhandel, Manufacturen, Künsten, und anderen in das Policey-Wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, zu ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben, als den Reichs-Satzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben, nimmt man gegenwärtig Anstand, etwas näheres zu erinnern. Die bloße Anführung der Worte der Capitulation wird allenfalls zu einiger Einleitung in den practischen Commentarium hierüber hinreichen, der sich zu Wien mit weniger Mühe, theils finden, theils weiter ausfragen läßt. Alsdann dürfte es leicht zu beurtheilen seyn, in wie fern die Worte des §. 3. worinnen seine Kaiserliche Majestät sich erklären, solche Abschaffung mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath zu bewürken, der allerhöchsten Kaiserlichen Würde anständig oder convenable fallen möchten, und auf welche Weise man etwa den daselbst ersichtigen Zusatz: immaßen, wie dem zu begegnen, hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, aus der neuesten Historie des Kaiserlichen Hofes und mit Entgegenstellung der heutigen Begebenheiten und Einrichtungen gegen die vormaligen zu erläutern hätte. Die Sache ist in Absicht auf das Staats-System des Reichs zu klein, als daß man davon hier weitläuftig reden sollte. Nur so viel merken wir im Vorbeygehen an, daß zu keiner Zeit das gesammte Reich und dessen Stände unmittelbar durch einen schändlichern Vorkauf noch durch ein nachtheiligeres Monopolium gedrückt und verkürzet worden, als die General-Admodiation zur Verpflegung der angeblichen Reichs-Armee ist; welches feine Werk Seine Kaiserliche Majestät den Reichs-Ständen, wider

alle Reichs-Kriegs-Verfassung, wider das vollkommenste jus quæsitum jedes Reichs-Standes und Landesherrn, auch wider die offenbarste natürliche Billigkeit, aller Klagen und gegründeten Vorstellungen ohngeachtet, mit Ernst und Nachdruck aufgedrungen haben.

Art. VIII.

§. 22. §. 28. §. 29. Die prätendirte Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig, sammt ihrem ganzen Anhange und allen Folgen, ist notorisch und nach Ausweisung so vieler gründlich deducirten Beschwerden, welche seit fünfhundert Jahren über die ungebührlich angemaßten Leipziger Handels-Freyheiten geführet worden, ihrem ganzen Grunde nach unrechtmäßig und ein bloßer Mißbrauch. Die Landes-Hoheits-Gerechtsame der Beherrscher derer angränzenden Territorien leiden hierdurch Eintrag, und solches desto unbilliger, je weniger dieselben ihre Superiorität weder aus derer Marggrafen von Meissen noch aus des Kaisers wohlthätiger Verleihung haben, und je fester dieselbe längst zuvor gestanden, ehe an die Leipziger Handlungs-Privilegien gedacht worden. Währender jetzigen Kaiserlichen Regierung ist diese Sache in Reichskundige Bewegung gekommen. Indessen haben Seine Kaiserliche Majestät niemalen die geringste Anstalt gemacht, solchen Mißbrauch, Dero Zusage gemäß, gleich zu cassiren und abzuthun. Man weis, wie sonst überhaupt, also auch wegen dieser Leipziger Angelegenheit insbesondere, nichts von Erfüllung des Kaiserlichen Versprechens einer vom Kaiser bey des Creises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst einzuziehenden Erkundigung, und darüber abgeforderten Specification dergleichen beschwerlicher Usurpationen im Creise, noch von einer darauf erfolgten Untersuchung, ob und wie jeder Prätendent darzu berechtiget, noch weniger davon, daß auf den Fall, wo der Creis-ausschreibende Fürst, wie dergleichen hier durch die Unterthanen des im Ober-Sächsischen Creise ausschreibenden Churfürsten zu Sachsen geschieht, selbst gegen die Regulativ-Verordnungen und

den Gerechtsamen seiner Nachbaren zuwider handeln sollte, solche Specification von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und angenommen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber würklich verfahren wäre.

Art. IX.

§. 1. §. 2. Der Beschwerden und Mängel im Münz-Wesen halber ist es unter jetziger Kaiserlichen Regierung offenbar so partheyisch und wider die Richtschnur der Reichs-Gesetze hergegangen, als irgend jemalen. Seine Kaiserliche Majestät haben keinesweges die Erlaubniß erhalten, für sich allein aus eigener Macht denen hierbey vorfallenden Inconvenienzien zuvor zu kommen, und die Sachen in beständiger Ordnung und Wesen zu stellen. Die Kaiserliche Verbindlichkeit geht vielmehr in der genauesten Bestimmung dahin, zum förderlichsten möglichsten Fleiß vorzuwenden, daß solches jedesmal mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geschehe. Die in den älteren Reichs-Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zur Abstrafung der Contravenienten und Abschaffung unerlaubter Münzen, wollen Seine Kaiserliche Majestät ebenfalls durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, als die gemeinschaftlichen Urheber derer Vorschriften, in gute Obacht nehmen. Als vor drey Jahren der Herr Graf zu Wied-Neu-Wied einer dem Reichs-Fuß widrigen Ausmünzung beschuldigt ward: so erging ohne alle Untersuchung und Anfrage beym Reichs-Convent, unter bloßer Auctorität des Kaisers, alsbald eine Chur-Cöllnische Execution wider diesen Reichs-Stand; ohnerachtet, selbst in aller Supposition, solches unterm Vorwande des Münsterischen Directorii im Nieder-Rhein-Westphälischen Creise vorgenommene Executions-Werk an sich wegen Verletzung der Königlich Preußischen des Herzogthums Cleve halber auszuübenden gleichmäßigen Directorial-Gerechtsame ganz illegal war. Dahingegen verschoneten der Kaiserliche Hof sowohl als

als die Creis-Ausschreib-Aemter aller dererjenigen Reichs-Stände, welche noch weit geringere oder wenigstens nicht bessere Münzen als der Herr Graf zu Neu-Wied, hatten schlagen lassen. Chur-Mainz, Chur-Trier, Fulda, und mehrere andere Geist- und Weltliche Stände im Ober-Rheinischen, Chur-Rheinischen, Westphälischen und Fränkischen Creise, beobachtete bey ihrem Current-Gelde den Reichs-Fuß nicht richtiger. Wäre hochermeldeter Reichs-Graf nicht erster Director des Westphälischen Grafen-Collegii, welches die Sünde begangen, beym Kaiserlichen Antrage auf die Reichs-Armatur anders zu votiren, als es der Wienerische Hof verlangte: so möchte man vermuthlich auch gegen diesen Herrn mit weniger Strenge zu Werke gegangen seyn. Die Nachsicht gegen solche Reichs-Glieder, die sich anderweitig nach dem Willen des Kaisers bequemet, ist eine billige Belohnung ihres für Oesterreich bezeigten patriotischen Eifers, dessen Betrachtung allerdings den Vorzug vor den Grund-Gesetzen und der ganzen Verfassung des Reichs verdienet. Man sieht, wie geschickt sich der Kaiserliche Hof theils unmittelbar, theils durch die ihm zugethanen Reichs-Glieder, wohin Chur-Cölln dermalen gehöret, auch aller etwas klein scheinenden Umstände zur nähern oder entferntern Erreichung seines Zwecks zu gebrauchen weis.

§. 6. Da Seine Kaiserliche Majestät nicht einmal jemanden im Reich, weß Standes oder Wesens derselbe sey, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung des Bedenkens desjenigen Creises, darinnen der neue Münz-Stand gesessen, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Städten begaben und begnadigen sollen: so ist es ungleich weniger zu verantworten, daß die Crone Frankreich, welche in Deutschland überall keiner Münz-Freyheit fähig ist, sich in den Hessen-Casselischen und anderen von ihren Truppen eingenommenen Landen des Münz-Regals, sogar auf Französischen Fuß und in Französischen Sorten hat anmaßen, hierdurch aber zugleich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Land-

Grafen in Dero Landeshoheits-Recht der Münze eingreifen dürfen, und daß Seine Kaiserliche Majestät hierunter ohne die geringste Vorsorge zur Abstellung nachgesehen, ja alles, was hiermit vorgegangen, genehmiget haben.

Art. X.

§. 1. §. 2. Da der Burgundische Creis noch beständig mit in der Reihe der deutschen Reichs-Creise aufgeführet wird, auch das Haus Oesterreich zu dessen Behauptung von Zeit zu Zeit die Hülfe des Reichs vortheilhaft befunden: so versteht sich auch auf die Niederlande hoffentlich die Kaiserliche Zusage, dem Reich oder dessen Zugehörungen inn- und außerhalb Deutschlands nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Stände sämmtlich, nichts hinzugeben, zu verschreiben, verpfänden, oder versetzen, noch in andere Wege zu veräußern oder beschweren; sondern sich auch alles dessen, was etwa zur Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, zu enthalten. Nun mag das Wienerische Abkommen mit der Crone Frankreich wegen Ostende und Nieuport beschaffen seyn, wie es will: so lauft solches, wo nicht auf den ersten Punct der unmittelbaren Veräußerung vom Reich, doch wenigstens, auch in derjenigen Maße, welche man Oesterreichischer Seits deshalb eingestanden, auf den zweyten Punct einer nahen Gelegenheit zur Abreissung hinaus. Das Reich ist bey der willkührlichen Disposition des Hauses Oesterreich über die Niederlande um so mehr interessiret und gefährdet, je stärker beym Verfall des Burgundischen Creises der Abgang an den Reichs-Anlagen und am Contingent ist, wovon demselben ein proportionirter Antheil zugeschrieben worden, und je mehr nachgehends die Last der andern Reichs-Creise hierdurch anwachsen würde. Man weis wohl, daß Seine Kaiserliche Majestät für dero Person dießfalls mit Frankreich nicht pacisciret haben. Es wird aber hinwiederum niemanden unbekannt seyn, was maßen sich Allerhöchstdenenselben

selben ganz füglich alles zuschreiben lasse, was der Wienerische Hof unternimmt. Bey den inneren Reichs-Creisen fällt es gewiß ungemein verdächtig, daß des Kaisers Majestät der Crone Frankreich so weit nachgeben, daß dieselben denen von ihren Truppen eingenommenen Chur-Braunschweigischen und Hessischen Provinzen die Benennung conquetirter Länder beylegen dürfen. Wollte man gleich diesem Ausdruck eine andere Bedeutung geben, welche sich auf den Gebrauch dererselben währenden Krieges nach einer dem Natur- und Völker-Rechte gemäßen Kriegs-Raison bezöge: so läßt sich doch dergleichen Kriegs-Raison keinesweges in Absicht auf die Veränderung der Verhältniß eines Landes gegen das Reich anführen. Dieses aber geschieht offenbar, wann sich desselben Grundes eine solche auswärtige Macht gebrauchen will, welche im Reich nicht angesessen ist, ja deren ehedem angebotene Reichs-Standschaft das Reich, insonderheit auf Antrieb Oesterreichischer Kaiser, als eine dem Reichs-System gefährliche Sache ausgeschlagen hat. An sich selbst leidet auch der Ausdruck von conquetirten Landen sothane Auslegung nicht allzuwohl: zum mindesten kommt selbiger um so viel zweydeutiger heraus, je weniger hierbey ein Recht Französischer Repressalien wider Chur-Braunschweig und Hessen-Cassel zum Grunde liegt, welches den Gebrauch solcher Benennung alsdann rechtfertigen könnte, wann sich diese letzteren eines gleichen Titels in Absicht auf irgend einige Französische Besitzungen bey deren Bemächtigung durch die Waffen, bedienet hätten. Man sehe die Sache auch auf der besten Seite an: so bleibt sie doch allemal eine allzunahe Veranlassung zur Exemtion und Abreissung vom Reich, als daß Seine Kaiserliche Majestät ohne Versäumung Dero höchsten Pflicht darunter favorisiren könnten. Gegen Frankreich ist es gewiß nöthig, hierinnen alle Behutsamkeit anzuwenden, da diese Crone kein Bedenken trägt, die im Frieden zu Münster an dieselbe geschehene Abtretung der bloßen Landgrafschaft Elsaß, wie selbige mit dem, was ihr anhängig, vom Erzhause Oesterreich besessen worden, auf die ganze

Provinz Elsaß auszudehnen, und die Reichs-Stände, deren Besitzungen in dieser Provinz gelegen, und welchen das Münsterische Instrument ausdrücklich die Landes-Hoheit reserviret, mit gänzlicher Abstreitung aller Superiorität und aller Verbindung mit dem Reich, schlechterdings als Französische Unterthanen zu behandeln.

§. 3. §. 6. So wenig Seine Kaiserliche Majestät jetzt erwehnter maßen für die Erhaltung der Integrität der Reichs-Lande besorgt sind: eben so wenig thun auch Allerhöchstdieselben ihrer positiven Pflicht in Ergänzung des Reichs ein Genüge. Das Kaiserliche Versprechen geht dahin, die in fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsene Reichs-Länder und merklichen Güter zum förderlichsten wieder zum Reich zu bringen, und demselben zuzueignen, vornehmlich binnen Jahres Frist nach angetretener Kaiserlichen Regierung wegen derer in Italien und sonsten veräußerten Reichs-Lehen und dem Reich angehörigen Herrschaften eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte durch unfehlbarliche Einsendung an die Chur-Mainzische Canzley zu der Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, auch in diesem und obigem allen mit Rath, Hülfe und Beystand der sämmtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Kaiserliche Majestät selbst und die Churfürsten oder alle Stände für rathsam, nützlich, und gut angesehen und verglichen seyn wird. Diesemnach hätte es dem Kaiser von Anfang der Reichs-Verwaltung an obgelegen, auf die beym 1ten und 2ten §. bemerkte Lage der Sachen im Elsaß aufzumerken, und denen von Frankreich untergedruckten dasigen Reichs-Ständen Rettung zu verschaffen, auch das Reich selbst an dieser Seite zu ergänzen. Theils ein rechtmäßiger Gebrauch der Waffen, theils das Friedens-Werk zu Aachen würde hierzu behülflich gewesen

seyn.

seyn. Allein bey dem annoch drey Jahr nach Seiner Kaiserlichen Majestät Thron-Besteigung fortgesetzten Kriege wider die Crone Frankreich hat sich der Wienerische Hof nicht die geringste Mühe gegeben, die Gerechtsame des Reichs in diesem Stück wieder aufzurichten. Sogar bey der Negotiation zum Aachner Frieden häben Seine Kaiserliche Majestät diese Umstände außer Augen gelassen: da doch solches die beste Gelegenheit gewesen wäre, nach völliger Schuldigkeit dem Reich hierunter nicht sowohl einigen Vortheil zu verschaffen, als vielmehr dessen erlittenen Schaden wieder gut zu machen. Ueber Parma, Placenz und Guastalla disponirte der Wienerische Hof in eben demselben Aachener Frieden, ohne des Reichs Interesse dabey zu beobachten, oder auch nur zu verwahren; ohnerachtet bekannt ist, was maßen annoch unter Kaisers Carls VI. Regierung, als es der Nutzen des Erzhauses erforderte, dem Reich eine Oberbothmäßigkeit und Lehns-Herrschaft über diese Staaten zuzuschreiben, die Abhängigkeit dererselben vom Reich am Wienerischen Hofe behauptet worden. Des Infanten Don Philipps Königliche Hoheit besitzen vorerwehnte Länder nunmehro mit dem Ansehen einer Souverainität, ohne daß Kaiserliche Majestät für die Erhaltung oder Erneuerung der Reichs-Lehns-Verbindung Sorge tragen. Weder in der einen noch in der andern derer jetztbemerkten Angelegenheiten ist von Kaiserlicher Seite die geringste Anzeige beym Reich, oder auch nur beym Durchlauchtigsten Chur-Collegio geschehen.

§. 10. §. 11. Mit Beziehung auf die nur gedachten Umstände wegen Parma, Piacenz und Guastalla, mag man sich hier sicher auf eine durchgängige Erfahrung wegen der Italienischen Reichs-Lande darunter berufen, daß des Kaisers Majestät sich auf keine Weise angelegen seyn lassen, einige, zugeschweigen ALLE dem Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten inn- und außerhalb Deutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichs-Schlusses vom 9. December 1722.

aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider alle unbillige Gewalt der Lehen und Lehen Leute manuteniret und gehandhabt werden. Das Durchlauchtige Chur-Collegium will insonderheit den neuerlichen Zusatz, welcher das Reichs-Conclusum von 1722. angehet, aller Oesterreichischen und Lothringischen Einreden und hierwider unternommenen Negotiationen ohngeachtet, auf Toscana und die Parmesanischen Staaten, welche letzteren damals dem Erzhause zugehörten, ausdrücklich verstanden wissen, zumalen da diese Lande durch eine förmliche Reichs-Acte und andere solenne Allianz-Tractaten für Reichs-Lehen erkannt worden. Desto gefährlicher ist folglich die Ausnahme, welche Seine Majestät der Kaiser sich selbst in Ansehung des Großherzogthums Toscana anmaßen, und sich hierdurch der specialen Verbindlichkeit entziehen, so Allerhöchstdieselben folgendergestalt übernommen haben: Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen. Man hat sich schwerlich zu versprechen, daß der Kaiser sich auf die Verbindung des Großherzogthums Florenz mit dem deutschen Reiche eher besinnen möchte, als bis jemand es wagen dürfte, dasselbe ohne ein dem Wienerischen Hofe anständiges Aequivalent hinweg zu nehmen. In solchem Fall würden Seine Kaiserliche Majestät hoffentlich nicht abgeneigt seyn, das Reich wegen eines demselben bevorstehenden großen Verlustes in Harnisch zu jagen.

§. 12. Aus dem, was oben zum 1ten §. des *V*ten Artick. erinnert worden, ist es klar, wie Seine Kaiserliche Majestät das ganze Reich, und ein jedes von dessen Gliedern insonderheit, mit mehr als einer Contribution zu Dero und des Erzhauses Privat-Nutzen über die Gebühr nur allzusehr beschweret haben, auch ...o. hiermit richtig fortfahren.

Art. XI.

§. 10. Das mannigfaltige Versprechen eines Antheils an dem gemeinschaftlich zu bewürkenden Raube der Reichs-Lande des Königs in Preussen, die man zum voraus für verwürkte Reichs-Lehen erkläret, auch durch deren willkührliche Assignation den patriotischen Eifer manches Reichs-Standes zur Hülfe in der Ausführung des gewaltsamen Projects erhandelt hat, bleibt nach der hier enthaltenen Vorschrift allezeit unjustificirlich, wann auch schon der Wienerische Hof bey seinen Proceduren wider allerhöchstgedachten Monarchen eben so viel Recht als Gewalt vor sich hätte. Alle durch Verwürkung dem Reich künftig eröfnete und heimfallende Lehen, so etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte, und dergleichen, sollen Seine Kaiserliche Majestät die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften und dergleichen aber, ohne derer Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben. Das Reich kann aus dem Pacificiren des Wienerischen Hofes wegen der Preußischen Staaten in Deutschland ganz leicht schließen, was nicht allein Seine Kaiserliche Majestät für Dero Person als Kaiser, sondern auch das ganze Erzhaus Oesterreich von der Lehns-Herrschaft, ja gar von einem Ober-Eigenthum über die größesten und wichtigsten Reichs-Lande für sonderbare Begriffe habe: Da es dieselben als bloße Lehens-Stücke von seinem besondern Theil betrachtet, die es zur Erweisung einer Gnade, oder zur Belohnung gewisser um sein Privat-Interesse verdienten Bundes-Genossen und Executoren seiner Anschläge zu verwenden volle Macht habe.

§. 21. Man fordert alle Kaiserlich- und Oesterreichisch-gesinnete Schriftsteller auf, zu zeigen, ob der jetztregierende Kaiser in einem einzigen Stück, wo es nicht auf die Beförderung des Oesterreichischen Privat-

Vortheils angekommen, das hier gethane Versprechen anders als auf den Fuß schlechter und unbestimmter Ehren-Worte angesehen: indem Seine Majestät außerhalb jetzterwehnter Einschränkung, in den wichtigsten Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjuditz und weitem Aussehen sind, beydes in Kriegs- und Friedens-Zeiten, weder bald anfangs der Churfürsten, als ihrer innersten Räthe, Gedanken zu vernehmen, noch auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenkens sich zu gebrauchen, und ohne Dieselben nichts hierinnen vorzunehmen, für gut befunden. Was kann wohl von höherem Präjuditz und von weiterm Aussehen seyn, als die zu Wien, ohne einzige Deliberation mit dem Reich, unter Hintansetzung aller Staats- und Rechts-Regeln, angefangenen unförmlichen und seltsamen Processe wider Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig, und mehrere derer ansehnlichsten Reichs-Glieder, ingleichen als die Ueberschwemmung des Reichs-Bodens mit Französischen und Rußischen Truppen, wie auch die specialen Dispositionen mit der Reichs-Armee? Letztere bleiben jederzeit für das gesammte Reich äußerst wichtig und interessant, auch da, wo das Reich Seiner Kaiserlichen Majestät in einzelnen Vorgängen den Gebrauch derselben nach erleuchtester Einsicht und Befinden die Nothdurft zu ermessen, anheimgestellet haben möchte.

Art. XII.

§. 1. §. 2. Die Ergänzung der Reichs-Creise hängt mit denen im *XIten* Art. begriffenen Gegenständen so genau zusammen, daß aus denen daselbst gemachten Anmerkungen, bereits deutlich erhellet, wie wenig Seine Kaiserliche Majestät dieses Werk befördern, oder nachdrücklichst besorgen, daß denen Creisen keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden. Die Sache mit so vielen Ständen in Elsaß ist notorisch genug; der Buchstab des Münsterischen Friedens, welcher in allen folgenden Friedens-Instrumenten

ten bestätiget worden, lautet nur allzu deutlich; sogar einige folgende Friedens-Schlüsse thun gewisser Ober-Rheinischen Creis-Stände im Elsaß nahmentlich Meldung: Dennoch machen Seine Kaiserliche Majestät nicht die mindeste Anstalt zu einiger den Gesetzen und Ihro eigenen Engagement gemäßen Remedur. Es ist bis hieher währender mehr als funfzehnjährigen Reichs-Verwaltung noch kein Vortrag wegen Wiederherbeybringung und Ergänzung der Reichs-Creise an das Reich gelangt, kein Reichs-Gutachten darüber erfordert, noch weniger es in die Wege gerichtet worden, daß Seine Kaiserliche Majestät ins-künftige dahin sehen könnten, daß die also restituirten Creise und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränkt gelaßen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen förderſamst abgeschaffet würden. Man hat nicht ein einziges Beyspiel, da der jetzige Kaiser zu dem Ende sich mit denen Creis-ausschreibenden Fürsten zusammen gethan, ihnen zunächst allein, und sodann denenselben und denen andern hohen Creis-Aemtern die würkliche Hand gebothen hätte; obgleich die höchste Nothdurft eines wie das andere längst und noch bis jetzo erforderte.

§. 3. So lange Seine Kaiserliche Majestät auf dem Thron sitzen, sind Allerhöchstdieselben der gemeinen Reichs-Wohlfahrt zum Besten noch nicht daran gewesen, daß die Reichs-Creise laut des Westphälischen Friedens-Instruments und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet, darinnen erhalten, und alles, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werden müssen: In zwey unterschiedenen Zeit-Puncten sind zwar Kaiserliche Erinnerungs- und Anmahnungs-Schreiben, oder vielmehr eigentliche Befehle an die Creise herum gelaufen, worinnen denenselben ihre Verfassung vorgehalten, auch eine solche Einrichtung theils nach dem äußern Schein angerathen, theils in der Maße einer würklichen Vorschrift aufgegeben worden, wodurch sie in den Stand kommen

men sollten, eine gemeinschaftliche Rüstung leichter zu bewerkstelligen. Beyde mal aber lag das Oesterreichische Particular-Interesse lediglich zum Grunde; beyde mal war mit nichten ein in den Reichs-Gesetzen gegründeter Fall der Anwendung der Creis-Verfassungen zur Armatur vorhanden. Die erste Probe einer so besonders gearteten Sorgfalt legten Seine Kaiserl. Majestät gleich zu Antritt Ihres Regiments ab, da es dem Hause Oesterreich zuträglich fiel, denen mehresten Creisen alsbald vor einer Gefahr von Seiten Frankreichs her bange zu machen, und ihnen den sogenannten Punct der allgemeinen Sicherheit des Reichs einzuschärfen: obschon das Reich von der Crone Frankreich wenigstens ein mehreres nicht zu befürchten hatte, als von der Oesterreichischen Macht, welche ebenmäßig im Reich agirte. Die zweyte glückliche Periode vor die Creis-Verfassungen hat sich mit dem jetzigen Kriege durch die unvergeßlichen Monitorien, Exhortatorien, und Prohibitorien vom 13ten September 1756. angehoben; und jedermann weiß, zu welchem Ende diese treugemeynten Kaiserlichen Erinnerungen geschehen, und was damit vorgespielet worden. Wäre damalen der bald hernach ausgebrochene angebliche Reichs-Krieg, oder die sogenannte Reichs-Execution im Wienerischen Cabinet nicht bereits beschlossen gewesen: so würden Seine Kaiserliche Majestät keinesweges für nöthig oder dienlich befunden haben, sich mit solchen Verfügungen abzugeben. Die Verfassungen des Fränkischen Creises zur gebührenden Beobachtung der Executions-Ordnung bey den Hohenlohischen Religions-Beschwerden stunden dem Kaiser nicht sonderlich an. Ja, die gleiche Einrichtung im Westphälischen Creise bey der vorgenommenen Handhabung des Normal-Zustandes wider den Dierdorfischen Closter-Bau verdiente eine Kaiserliche Obrist-Reichs-Richterliche Misbilligung. Ein Verfahren, an dessen Maintenirung der Kaiser daran seyn sollte, ward sogar unterm allerungewissenhaftesten Vorwande einer nirgends erfindlichen Nichtigkeit cassiret.

§. 4.

§. 4. Man hat selbst abseiten einiger Creise bereits vorgestellet, und sich beym Kaiser darüber beklaget, daß durch die aufgedrungene General-Admodiation zur Verpflegung der sogenannten Reichs-Truppen, wobey denen Creisen die eigene Besorgung desfalls verweigert worden, auch durch das Ansinnen, wegen derer in die Preußische Kriegs-Gefangenschaft gerathenen Officiers von den Ober-Rheinischen Creis-Truppen, und wegen Besetzung ihrer Stellen, vom Kaiserlichen Hofe ein starker, und in Ansehung des Interesse der Creise und einzelnen Stände überaus empfindlicher Eingriff in die inneren Kriegs- Civil- und Oeconomischen Verfassungen derer Reichs-Creise geschehen, in welche doch Seine Kaiserliche Majestät selbst den Reichs-Gerichten, ohnerachtet selbige bey ihren Expeditionen im Namen des Reichs verfahren, keinesweges gestatten sollen, Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder Processe ausgehen zu lassen. In eben die Reihe so unerlaubter und nachtheiliger Turbationen des Creis-Wesens gehöret die Anmaßung, da der Kaiser vermittelst eines Patents vom 31sten May 1759. unter dem angegebenen falschen Titel: aus Kaiserlicher Macht und Obristen Gewalt; die Wechsel, welche im Fränkischen Creise hin und wieder an die Königlich Preußischen Truppen, nach durchgängigem, auch von den Kaiserlich-Königlichen und sogenannten Reichs-Völkern selbst active gehaltenem Kriegs-Gebrauch, ausgestellet worden, für unkräftig und unzahlbar zu erklären, auch alle, die etwas auf dieselben zahlen, leihen, oder sonst in andere Art verschaffen würden, mit der Strafe des Verlusts und doppelten Ersatzes zu bedrohen, sich unterwunden. Hierdurch setzten Seine Majestät nicht nur den ganzen Fränkischen Creis, sondern auch die sämmtlichen übrigen Creise außer Credit, und stelleten selbige bey weiterm Einrücken einer solchergestalt für sich selbst und ihren Souverain hintergegangenen Armee allem aus dieser Betrachtung nothwendigen schärfern Verfahren blos. Dieses veranlasset unwidersprechlich eine Zerrüttung im ganzen Creis-Wesen, als dessen

Obsorge

Obsorge bey zunehmender Strenge einer feindlichen Behandlung, und beym Verlust des Credits, an der Aufrechthaltung und Verbesserung der innern Verfassungen gehindert, auch in allen Unterhandlungen gehemmet wird.

§. 5. Hat gleich der Kaiser in der Reichs-Executions- und Creis-Ordnung nichts durch eine allgemeine Satzung geåndert: so ist solches doch nur allzuoft entweder werkthåtig, oder durch einzelne Verordnungen Seiner Majeståt selbst oder auch der Kaiserlich-Königlichen Generalitåt und Commissariate geschehen. Die Executions-Ordnung erfordert eine Materie oder Ursach zur Execution. Seit vier Jahren aber sind Seine Kaiserliche Majeståt und der Wienerische Hof mit allem, was ihm anhångig, oder sich von demselben mißbrauchen låßt, darauf verfallen, ohne dergleichen Stoff und Anlaß eine Reichs-Execution vorzunehmen. Seine Königliche Majeståt in Preussen, daferne man auch diesen Monarchen blos in der Eigenschaft eines Churfürsten zu Brandenburg betrachten wollte, sind nach Ausweisung der überzeugendesten Rechtfertigungs-Schriften und so vieler klaren Beweis-Urkunden weder irgend einer Uebertretung derer Reichs- und Westphålischen Friedens-Schlüsse, noch eines Land-Frieden-Bruchs schuldig geworden. Es ist auch dieserhalb noch bis auf den heutigen Tag kein rechtlicher Ausspruch der ganzen Reichs-Versammlung wider Seine Preußische Majeståt ergangen. Dahero haben diejenigen allerhöchst- und höchsten Reichs-Glieder, welche sich mit den unreifen und tumultuarischen Schlüssen eines Theils ihrer Mit-Stånde nicht conformiren, noch dem bloßen einseitigen Ansinnen, und einem wider die Reichs-Gesetze streitenden Verlangen des Wienerischen Hofes nachgeben wollen, sich ebenfalls weder einiger unerlaubten und mit der Wohlfahrt des Reichs nicht stimmenden Gemeinschaft mit einem gehörig declarirten Reichs-Feinde, noch mit einem rechtmåßig verurtheilten Reichs-Aechter theilhaftig gemacht. Es fehlt auch dieserhalb gånzlich an aller beym Reich ausgesprochener Condemnation höchstbelobter alliirten Stånde

wegen einer Participation in einem oder dem andern Falle. Ohne daß dieses alles vorgegangen, kann aber eine Execution nicht einmal verfüget, zugeschweigen dann vollstrecket werden. Man findet eben daher auch noch zur Zeit überall kein Ordnungsmäßiges und förmliches Erkänntniß auf die Execution weder gegen Seine Königliche Majestät in Preussen, noch wider die höchsten Alliirten, vor sich. Da hierinnen kein rechtsbehöriger allgemeiner Reichs-Schluß ergangen: so hat auch kein richtiger Auftrag zur Vollstreckung der Execution in Conformität eines solchen Schlusses von des Reichs halber erfolgen mögen; wie dann auch dergleichen würklich auf irgend eine Weise nicht ergangen. Kein einziges Reichs-Glied hat Seiner Preußischen Majestät als etwa vermeyntlichen Friedbrecher und Reichs-Feinde Beystand geleistet. Die Observations-Armee der Alliirten, welche durch die Anfälle Oesterreichs, Frankreichs, und mancher für Oesterreich auf Befehl des Kaisers, oder aus Gefälligkeit gegen denselben armirten Reichs-Glieder zur Activität gebracht worden, hatte sich blos zu dem Ende versammlet, um einem gewaltsamen Durchbruche durch ihre Lande zu wehren, welchen die Crone Frankreich wider die Reichs-Constitutionen unternehmen wollte. Die Landeshoheit berechtigte die alliirten Höfe hierzu. Die Pflicht patriotischer Reichs-Stände legte ihnen dißfalls gar eine Schuldigkeit auf. Frankreich und Oesterreich selbst beweisen sich als Reichs-Friedebrecher mit der Aggression der Observations-Armee und der Länder derer Alliirten. Niemanden unter denen mit einer angeblichen Reichs-Execution belegten Alliirten steht eine Contumaz in Leistung einer gemeinen Schuldigkeit aller und jeder Reichs-Stände am Reichs-Contingente und an denen darzu gehörigen Geld-Beyträgen zur Befolgung derer wider Chur-Brandenburg ergangenen Reichs-Schlüsse benzumessen; und die Vorschrift, der Neuesten Wahl-Capitulation Art. *V.* §. 11. daß der Kaiser daran seyn solle, daß wider die ungehorsamen Stände nach der Executions-Ordnung verfahren werde, leidet gar keine Application hierher. Die vorgegebenen

Reichs-Conclusa sind allerseits unwidersprechlicher Weise nach ihrer ganzen Veranlassung, Materie und Form null und nichtig. Die schon mehrmals bemerkte Unstatthaftigkeit der Pluralität der Stimmen in dieser Armatur- und Collecten-Sache schließt alle Möglichkeit der Application eines Executions-Werks völlig aus. Die Kaiserlichen Hof-Decrete, Rescripte und Reichs-Hof-Raths-Conclusa sind auch zur Begründung der Execution gegen Chur-Brandenburg unvermögend. Diese Verordnungen laufen denen Reichs-Satzungen und der allgemeinen Deutschen Staats-Verhältniß entgegen; sie sind dahero schlechterdings ungültig. Wann also gleich Chur-Brandenburg dieselben zu befolgen unterlassen: so hat selbiges doch dadurch im geringsten keine Contumaz begangen. Mithin entsteht auch hieraus nicht einmal einiger Anlaß, am wenigsten ein Grund zur Vollziehung der Execution. Solchergestalt wird die Execution als ein bloßer Vorwand gemißbraucht, um nicht nur ohne Hinderung abseiten des Reichs, sondern auch mit Assistenz vieler Glieder desselben lauter Absichten durchzutreiben, deren Ausführung sonsten die Reichs-Verfassung widersteht. Die Art, Weise, Formalien, und beygehenden Umstände der bisher vermeynten Reichs-Execution sind allesammt eben so illegal, und es wird in Betrachtung solcher Stücke eben so häufig verstoßen, als vielfältig sich ein Mangel an den Ursachen und der Veranlassung des Executions-Werks veroffenbaret. Man hat auf Seiten des Kaisers und des vermeyntlichen Reichs weder die Executions-Ordnungen, welche auf den Land- und Religions-Friedens-Satzungen beruhen, und zu Nürnberg 1522, nachgehends zu Augspurg 1555. errichtet, auch zu Augsburg 1559. erläutert worden, nebst deren zu Worms 1564, zu Augsburg 1566, zu Speyer 1570, und zu Regensburg 1576, insonderheit wegen der Creis-Hülfe hinzugekommenen Declarationen und Verbesserungen, welche Ordnungen der Osnabrückische Friede Art. *XVI.* §. 1. der Münsterische Friede §. 100. der jüngste Reichs-Abschied §. 178. und die Neueste Wahl-Capitulation

lation selbst Art. *XX.* §. 6. zur Vorschrift setzen, noch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Th. *III.* Tit. 48. 49. und das Concept der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1613. Tit. 57. 58. auch eben so wenig das Osnabrückische Friedens-Instrument an sich selbst Art. *XVI. XVII*, das Münsterische §. 100. u. f. m. Das Kaiserliche Executions-Edict von 1648, den *Arctiorem modum exequendi* und den Nürnbergischen Friedens-Executions-Haupt-Receß von 1650. sammt dem angezogenen Regensburgischen Reichs-Abschiede von 1654. §. 160. u. s. w. und der Neuesten Wahl-Capitulation Art. *XVII.* §. 1. Art. *XX.* §. 5. zur allgemeinen und vornehmsten Richtschnur genommen. Dennoch sind diese jetzt angeführten Reichs-Constitutionen das Regulativ, worauf der Grund, das Wesen, und die Bewerkstelligung der Execution überhaupt beruhen, und worinnen die Executionen bey Uebertretungen des Land-Friedens, bey Contraventionen wider den Westphälischen Frieden, zu Vollstreckung derer in den Reichs-Gerichten ausgesprochenen Urtheile, und wegen Ungehorsams, auf alle Fälle ihre Bestimmung erhalten; dermalen sind Seine Kaiserliche Majestät über alle in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Stufen mit eins hinweggesprungen; wie beym 3ten Abschnitt des 5ten Hauptstücks im zweyten Theile angemerkt worden. Die Creis-Ausschreib-Aemter und Creis-Obristen finden sich in der von ihnen eigentlich allein zu betreibenden Ausführung des Executions-Geschäfts, worinnen sie nur allenfalls vom ganzen Reich unterstützt werden sollten, auf das illegaleste und präjudicirlichste zurück gesetzt, wenigstens nicht in der bezielten Maße emploiret. Der Innhalt des Osnabrückischen Friedens Art. *XVI.* §. 2. zu Ende, des Münsterischen Friedens, §. 100, und des Executions-Edicts lautet in den allerdeutlichsten Ausdrücken dahin, daß sogar ein Creis-ausschreibender Fürst oder Creis-Obrister, wann er schon sein Amt über den Creis zu exerciren hätte, wo der zu exequirende Theil gesessen, dennoch in seiner eigenen Sache die Execution keines-

weges führen soll. Dieser wiederholten Regel schnurstracks zuwider sind Kaiserlich-Königliche Truppen, und zwar nicht unter des Reichs Namen, sondern aufs eigentlichste Namens Ihrer Allerdurchlauchtigsten Principalin, außerhalb derer Creise, worinnen die Kaiserlich-Königlichen Lande liegen, zugleich mit als ein Theil der Reichs-Executions-Armee, ja anfänglich in Westphalen ganz allein ohne Beytritt der Waffen anderer Reichs-Stände, zur Execution gebraucht worden. Ja, was das allergefährlichste, so hat der Wienerische Hof hierzu sogar Truppen der Crone Frankreich angewendet, welche doch mit dem Reich weder in Nexu noch in Allianz steht. Der Kaiserliche Hof nimmt also eigenmächtig auswärtige Puissancen zur Verwaltung dessen, was die Creis-Directorial- und Creis-Obristen-Functionen mit sich bringen. Zufolge derer nur angeführten Reichs-Fundamental-Gesetze muß die Execution dazu geschehen, daß ein Reichs-Glied zu derjenigen Schuldigkeit, welche ihm vermöge der Land- und Religions-Friedens-Satzungen im Reich obliegt, angehalten; an Verletzung eben dieser Reichs-Constitutionen und des deutschen Staats-Systems behindert, unrechtmäßige Gewalt abgetrieben, denen Bedrängten und Beeinträchtigten Hülfe geleistet, die Kraft rechtmäßiger Erkänntnisse aufrecht erhalten, und zur Würksamkeit gebracht, denen Beleidigten aber nichts weiter, als eine ihrem erlittenen Schaden, welchen sie beym Reich specialiter anzugeben und zu erweisen haben, gleiche Ersetzung und Satisfaction verschaffet werde. Dahingegen darf die Execution zu keinen Conqueten weder für die Executoren, noch für einen würklichen Beschädigten, zugeschweigen für einen solchen dienen, der sich mit Unrecht dafür angesehen wissen will. Dieses wider alle Verfassungen des Reichs anlaufenden Misbrauchs machte sich der Kaiser sogleich vom Anfange des jetzigen Executions-Tumults dadurch schuldig, daß die Westphälischen Länder des Königs in Preussen, wo die Execution am ersten geschahe, für Conqueten der Kaiserin-Königin erkläret, auch denen Franzosen in Ansehung der Chur-Braunschweigischen und Hessen-Casselischen

Lande ein Gleiches zugelassen worden. Ueberhaupt soll keine executivische Einnahme einiger Besitzungen, auch sogar förmlich und rechtsbeständig declarirter Aechter, anders als im Namen des Reichs vor sich gehen; mit nichten im Namen des Kaisers allein; noch weniger anstatt einer andern Macht, oder irgend eines Reichs-Standes. Der Kaiser darf auch nach Maßgabe der Capitulation Art. XX. §. 6. weder sich noch seinem Hause dergleichen bey der Execution occupirte Reichs-Lande zueignen. Seine Majestät sollen ohnedem für sich allein und mit Anmaßung eigener Macht überall keine großen und beträchtlichen Reichs-Lehen vergeben, deren Eröfnung mag geschehen seyn, auf welche Weise sie immer wolle. Zu denen heutigen sonderbaren Executions-Anstalten gehört aber auch die Aufstellung Kaiserlich-Königlicher und Königlich-Französischer Wapen, durch welche hinreichend angezeiget wird, in wessen Namen die Occupation vorgegangen. Die Erhaltung und Wiederherstellung des Normal-Zustandes der Religion, die kräftigste Behauptung der Vorschriften des Westphälischen Friedens, und die Befestigung desselben soll man bey dem Executions-Geschäfte zum Augenmerk haben. Solchemnach besteht mit dem Executions-Werke keine Veränderung des Normal-Zustandes mit Etablirung oder Erweiterung des Catholischen Gottesdienstes in denen eingenommenen Landen, noch einige Verdrängung der Evangelischen mittelst Einsetzung Catholischer Landes- und Unter-Beamten, wo solche Stellen den Evangelischen allein gebühren. Dieß alles ist von der Kaiserin-Königin wegen durch ihre und die Französischen Völker in Westphalen geschehen. So viel wenigstens die Religions-Uebung anbetrift, hat man durch Ausdringung des öffentlichen Catholischen Gottesdienstes in den Chur- und Herzoglich-Braunschweigischen, Herzoglich-Sächsischen, Hessischen, auch Bayreuthischen Landen keine bessere Praxin gehalten. Bereits vor der Schlacht bey Roßbach ward eben hierzu selbst im Chur-Sächsischen Thüringen der Anfang gemacht, welcher überdiß durch die gröbsten Excesse kenntlich war, mit welchen

man die Stöhrung der Evangelischen Religion unternahm. Eben so wenig läßt es die ächte Beschaffenheit des Executions-Werks zu, daß man die dem Königlichen Churhause Brandenburg kraft des Westphälischen Friedens zuständigen Reichs-Lande zu entziehen intendire, geschweige dann gar solchen Vorsatz vollstrecke. Die Begriffe von einem solchen Verfahren, und von einer Reichs-Execution zu Maintenirung des Westphälischen Friedens stehen einander überall entgegen. Da die Execution zu des Reichs Wohlfahrt und Bestem, insonderheit zur Aufrechthaltung des gemeinen Reichs-Systems vorzunehmen ist: so verstattet selbige keine Verwüstung derer Lande, wohin die Executions-Truppen eingerückt sind; es sey nun, daß man sich dererselben zur Errettung gegen einen vermeyntlichen Friedbrecher, oder zur Beytreibung der Schuldigkeit gewisser Reichs-Stände, oder zur vorgeblichen Abwendung unrechtmäßiger Gewalt bemeistert habe. Brennen, Morden, Plündern, zumalen, wo solches alles keine Kriegs-Raison veranlasset, kann bey der Execution mit nichten statt finden. Unter einer so widrigen Haushaltung leidet die künftige Prästation derer Reichs-Anlagen. Um diese in der Verfassung des Reichs gegründeten Regeln ganz verkehret, und das Widerspiel davon zu sehen, darf man auf das Verhalten derer Kaiserlich-Königlichen, derer Französischen, und derer Reichs-Truppen in den Preußischen, Chur- und Herzoglich-Sächsischen, Chur- und Herzoglich-Braunschweigischen, Hessischen, Bayreuthischen, Nassauischen, und vielen andern Reichs-Landen nur ein wenig Achtung geben. Jemehr die Execution mit der Verfassung des Reichs eigentlich bestehen, ja derselben aufhelfen sollte: desto unverletzter müssen die Landes-Hoheits-Gerechtsame an sich, nebst der eigentlichen Grund-Einrichtung eines Territorii bleiben, dessen die Executions-Truppen sich bemächtigen. Oesterreich und Frankreich haben selbst unter Kaiserlicher besondersten und ausdrücklichsten Vergünstigung mit erhaltener Auctorisirung durch Reichs-Hof-Raths-Schlüsse das Gegentheil in denen Staaten practiciret, wo sie sich nur irgend aufzuhalten, etwas Zeit und

Gele-

Gelegenheit gehabt. Hieher gehört unwidersprechlich, daß man vornehmlich des Land-Grafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht Ihres Landesherrlichen Post-Regals gänzlich beraubt, auch mit denen andern Landes-Beherrschern in ihren ganzen Territorien eben dergleichen Weise gehalten hat. Das Französische Münz-Wesen in denen executivisch überwältigten Reichs-Ländern ist eine Anstalt, so sich zu der Wohlfahrt und den Verfassungen des Reichs so wenig reimet, als der von eben der Oesterreichischen Seite her aufs heftigste getriebene mehrere Misbrauch anderer Regalien. Der gemeinen Sicherheit im Reich dürfen die Executionen keinesweges nachtheilig fallen, noch die Passagen und Commercien hemmen; wie von 1757. bis jetzo üblich gewesen. Die Natur einer Reichs- und Creis-Execution brächte es vielmehr mit sich, daß man abseiten sämmtlicher Creise insgemein, und eines jeden insbesondere, bey allen diesen Vergehungen der contravenirenden Oesterreichischen und Französischen Parthey Widerstand leisten sollte. Der hierbey wider die Reichs-Fundamental-Gesetze und zum alleräußersten Ruin des Reichs angemaßten Französischen Conquetirung hat man schon zu mehreren malen Erwehnung gethan. Mit einem Worte; das Geheimniß des Reichs-Executions-Geschäfts hat sich bisher dahin entwickelt, daß es eine bloße Execution der Wienerischen Desseins wider das Reich abgeben sollen.

Art. XIII.

§. 3. Zur Beschleunigung der Comitial-Berathschlagungen und Schlüsse gehöret weder eine Uebertäubung der Reichs-Collegien und Stände, noch eine Uebereilung mit einer despotischen Durchtreibung gewisser Absichten. Bey allen das Evangelische Wesen und die Gerechtsame der Reichs-Stände, ohne besonderes Interesse des Erzhauses Oesterreich, angehenden Materien hat hingegen der Kaiser selbst alle mögliche Mühe zum Aufenthalt der gebührenden Erledigung angewendet.

§. 4. Es ist Reichskündig, wie viele alte und neue von den Reichs-Ständen mit höchstem Recht für ungleich wichtiger angesehene Puncte zurückstehen müssen, und wie das Reich durch unzählige Kaiserliche Erinnerungen und Reprochen an die dem Kaiserlichen Hofe am interessantesten fallende Propositionen recht gefesselt werde.

§. 5. An einer schleunigsten Ertheilung der Kaiserlichen Erklärungen und Decreten über die vom Reich an Seine Kaiserliche Majestät gebrachten Gutachten fehlt es alsdann gar nicht, wo das Reich eigentlich Dero Propositionen nachgebetet, und sich mit einer kriechenden Schmeicheley dem allerhöchsten Befehle unterworfen hat; dergleichen bisher in den Reichs-Armatur-Sachen beobachtet worden. Kommt es aber auf Religions-Beschwerden der Evangelischen, und andere dem Wienerischen Hofe ungelegene Dinge an: so weiß man aus dem Beyspiel der Hohenlohischen Affairen, was es für Mühe koste, den Kaiser zu einer Entschließung zu bewegen, die Seine Majestät sogleich auf das erste Anbringen und bey der geringsten erhaltenen Nachricht von selbst hatten fassen sollen.

§. 6. §. 7. §. 8. Es ist allerdings ein Glück für den Kaiserlichen Hof, daß das jetzige Chur-Mainzische Reichs-Directorium sich dem Kaiserlichen Willen in allen Stücken und Vorfällen so gemäß und folgsam bezeigt, daß alles zur Dictatur kommt, was mit den Absichten Seiner Kaiserlichen Majestät und des Wienerischen Hofes besteht, sollte es gleich dem Reich zum offenbarsten Schaden gereichen, und in den unziemlichsten härtesten Ausdrücken vorgetragen seyn, und daß auf der andern Seite die Dictatur und die Proposition alsdann verweigert wird, wann dem Reich zum Besten eine und andere Sachen, zumalen klagender Stände Beschwernisse, insonderheit wo dieselben des Kaisers Haus, auch Reichs-Hof- und andere Bediente ihrer Art nach betreffen, an das Reich adressiret werden. Erlangt ja ein solcher gedrückter Theil noch die Dictatur: so hütet sich Chur-

Mainz

Mainz doch nur allzusehr davor, solche in den Churfürstlichen noch weniger in allen Reichs-Collegiis zu proponiren und zu einer den Reichs-Verfassungen und dem Erfordern allgemeiner Wohlfahrt nach einzurichtenden Deliberation zu stellen. Seine Kaiserliche Majestät haben also kaum vonnöthen, Seiner Churfürstl. Gnaden zu Mainz hierunter Einhalt zu thun, oder sonst in dem Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio öffentlich Ziel und Maße zu geben. Das geheime Einverständniß bleibt zu solchem allen ein weit sicheres, dabey aber eben so zulängliches Mittel. Wann auch die Memorialien in dergleichen Sachen mit gehöriger Ehrerbietung, und bey selbst eigenen unmittelbaren Schreiben gecrönter Häupter, von denen hoffentlich keine allerunterthänigste Devotion gegen den Kaiser und ihre Gegenpart zu verlangen steht, mit dem billigsten Menagement im Anbringen, auch gegen den Reichs-Convent mit der ausnehmendesten Höflichkeit eingerichtet sind: so schlägt das Directorium dennoch die ganze Dictatur ab, und an eine Communication dererselben mit den Ständen ist vollends gar nicht zu gedenken. Chur-Mainz trägt kein Bedenken, solche Weigerung vor sich zu thun, ohne daß dieses Directorium des angeblich befundenen Anstandes halber mit dem Durchlauchtigsten Chur-Collegio vorgängige Communication und Beredung pflege, und darnach verfahre. Wo dem Kaiserlichen Hofe etwas unangenehm ist, darunter wissen die Directorial-Aemter auch in den einzelnen Reichs-Collegien, sich selbst Hinderniß genug zu machen. Wann der 8te §. dieses Art. nicht ein Stück der Capitulation, mithin von Seiner Kaiserl. Majestät theuer beschworen wäre: so möchte man selbigen beynahe für eine ironische Weissagung von der jetzigen schönen Einrichtung und dem rühmlichen Verhalten derer Directorien ansehen. Wo auch die Dictatur einiger *Gravaminum* und *Desideriorum* der Reichs-Stände allenfalls nicht gar verweigert worden, sondern auf vorhergenommenen mannigfaltigen Umschweif endlich noch erfolgen müssen: da hat es

doch gewiß an der äußersten Verzögerung solcher Dictatur nicht gefehlet; am allerwenigsten findet sich, daß dergleichen Beschwerden längstens innerhalb zwey Monathen, oder, wo *periculum in mora*, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht wären. Das Chur-Mainzische Reichs-Directorium sowohl als gewisse Special-Directoria in den Reichs-Collegiis haben übrigens unter Begünstigung des Kaisers, dessen Hofe zum Vortheil sie diese Schritte gethan, sich bisher einer Art von Gewalt und weit vorzüglicherm Ansehen, gleichsam als Häupter ihrer Mit-Stände anmaßen wollen, anstatt daß dieselben ihr von der Reichs-Versammlung oder einzelnen Collegiis zur Beförderung des gemeinen Bestens tragendes Amt verwalten sollen, und nach dessen Erfordern gemeinnützliche Dienste zu leisten verbunden gewesen.

Art. XIV.

So geringe die sogenannten Freyheiten der Deutschen Kirche sind: so wenig haben doch Seine Kaiserliche Majestät sich angelegen seyn lassen, nur auch dieses Schattenwerk gegen das ungebührliche Antasten des Römischen Hofes zu verwahren. Der letztverstorbene Pabst Benedict XIV. durfte es ohne Hinderniß von Seiten des Kaisers wagen, die Abtey Fulda in ein Bißthum zu verwandeln, und hiermit sowohl als mittelst der Würzburgischen Pallien-Sache durch die deutsche Kirchen-Staats-Verfassung durchzubrechen. Dem Römischen Stuhl steht zwar, nach den Grund-Sätzen der Catholischen Kirche, das Recht zu, geistliche Würden zu vergeben, und selbige sowohl überhaupt, als in ihrer Verhältniß gegen einander zu verändern. Allein die Würde und die Gerechtsame der geistlichen Reichs-Fürsten in Deutschland haben, vermöge ihrer ganz eigenen Beschaffenheit, zugleich eine gewisse würksame Beziehung auf die Deutsche Reichs-Verfassung und auf die Verbindung mit dem Reichs-System. Da nun der Pabst in letzterer Betrachtung nichts abändern, noch etwas dahin einschlagendes oder abzielendes verhängen mag: so erhellet hieraus offenbar,

wie

wie das Reich vollkommen berechtiget sey, allen Päbstlichen Verfügungen zu widersprechen, welche auch nur mittelbar zu dergleichen Veränderung der Lage im Zusammenhange und in der Verhältniß der geistlichen Reichs-Stände unter sich, auch gegen das Reich oder ihre Mit-Stände Gelegenheit geben könnten. Man will hier blos einen der geringsten Umstände anführen, welche disfalls in Erwegung kommen. Die Streitigkeiten wegen des Ranges der Weltlichen Alt-Fürstlichen Häuser mit den Geistlichen Fürsten ist mehr als zu bekannt. Die Bischöfe insgesammt suchen sich auf alle Weise bey einer Gleichheit des Ranges mit ermeldeten Hohen Häusern zu erhalten, ohnerachtet letztere solchen mehrentheils nur den Erz-Bischöfen haben zugestehen wollen. Die Untersuchung beyderseitiger Gründe gehöret hieher nicht. Man will aber den Fall annehmen, daß die sämmtlichen Bischöfe hierunter das verlangte Recht hätten, oder sich wenigstens in einem statthaften Besitz befänden: Soviel bleibt dennoch ausgemacht, daß die Fürstlichen Häuser denen Gefürsteten Prälaten eben dieselben Vorzüge nicht einräumen: sondern letztere blos zum Range derer sogenannten Neuen Fürsten verweisen. Erlangt nun eine Gefürstete Prälatur die Würde eines Bißthums: so sähen beydes Alt- und Neu-Fürstliche Häuser, jene wegen der Gleichstellung mit ihnen, diese wegen der Erhebung über sie, sich darunter beeinträchtiget, wann aus der Geistlichen Standes-Erhöhung zugleich eine Erweiterung der Staats-Prärogativen gefolgert würde. Sollte im Gegentheil eine zum Bißthum erhobene Gefürstete Abtey oder Probstey noch den alten Rang behalten: so liefen die vorsitzenden Bischöfe des ihrigen halber selbst Gefahr. Bisher ist jeztberührter Umstand bey der Verwandelung der Abtey Fulda in ein Bißthum nicht so sehr in die Augen gefallen, weil dieses Stift auf dem Reichs-Tage vorhin den ersten Sitz unter den gefürsteten Prälaten, unmittelbar nach dem letzten Bischofe gehabt, also die bisherige Stelle unverrückt bleibt, sonst aber, insonderheit außer der Comitial-Versammlung, Fulda schon längst über die

Bischöfe den Rang prätendiret hat. Allein die Nachsicht in einem Fall könnte den Römischen Stuhl gar leicht zu der Kühnheit veranlassen, noch mehrere Streiche von solcher Art zu spielen, um hierdurch seinem Ansehen im Deutschen Reich ein Uebergewicht zu verschaffen. Das Beyspiel von Fulda möchte auch leicht anderen Gefürsteten Prälaten zum Antrieb dienen, sich beym Pabst gleiche Vorzüge auszuwürken. Fiele nun solche Päbstliche Gnade auf eine im Range weiter nachstehende Gefürstete Prälatur: so müßte nothwendig um so mehr auf allen Seiten Verwirrung entstehen. Eben derselbe Pabst Benedict XIV. hat aber seine Eingriffe ins Deutsche Reichs-System an einem noch viel gefährlichern Orte ungleich weiter getrieben. Der Vorgang mit des jeztregierenden Land-Grafen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht, als damaligen Erb-Prinzens, Religions-Veränderung, und mit denen deshalb nach Erfordern der Grund-Satzungen und Friedens-Schlüsse des Reichs, auch nach der Beschaffenheit der Landes-Verfassung, wie sich solche vornehmlich in der Verhältniß gegen den Normal-Zustand befindet, zur Hand genommenen Maßregeln, besonders die ausgestellten Reversalien höchstgedachten Prinzens, sind bekannt. Der Buchstab der Reichs-Gesetze und Instrumenten sowohl als die ganze Natur des allgemeinen Reichs-Systems und des darinnen gegründeten Evangelischen Wesens sammt der auf solchen Umständen beruhenden Bedürfniß der Hessen-Casselischen Lande, redeten für die Rechtmäßigkeit sothanen Reverses, und aller hierdurch getroffenen Einrichtungen. Nichtsdestoweniger unterfieng sich Benedict XIV. vermittelst eines Circular-Breve an die Bischöfe im Reich die Hessen-Casselischen Verbindungen für nichtig zu erklären, und nur erwehnte Geistliche Reichs-Fürsten wider dieselben gleichsam aufzubieten. Hierbey war es ungemein bedenklich, daß der Pabst sich unter andern auf den vorzüglichen Eifer Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin berief, und höchstermeldete Prinzeßin als das hauptsächlichste Instrument zur Beförderung der Apostolischen Absichten

wider

wider die Reichs-Verfassung vorschlug. Wann der Wienerische Hof hier patriotisch handeln wollen: so hätte es desselben Schuldigkeit erfordert, beym Reichs-Convent sein Misfallen über das Römische Ansinnen zu bezeigen, und kräftige Versicherungen wegen ungestörter Beobachtung jener Reichs-systematischen Verfügungen zu geben, welche zu handhaben Seine Majestät der Kaiser selbst verbunden sind. Die Reichs-Geschichte des jetzigen Jahrhunderts weisen uns Beyspiele genug, da der Wienerische Hof bey der geringsten Aeußerung von Seiten Frankreichs, Preußens, und anderer Höfe wegen der Wienerischen Gesinnungen sich zu rechtfertigen, oder das Reich eines andern zu überreden, sich die erstaunlichste Mühe gegeben. Das Reich überhaupt, insbesondere aber dessen Protestantischer Theil, muß allerdings aus dem gänzlichen Mangel einer sonst gewöhnlichen und nur allzuoft gemisbrauchten Protestation einen ziemlichen Argwohn schöpfen, daß der Wienerische Hof keine üble Lust haben möchte, dem Päbstlichen Stuhl zu willfahren, und des Reichs Gerechtsame hintan zu setzen. Einige nachmals theils öffentlich ausgebrochene, theils geheime aber entdeckte Anschläge ebendesselben Hofes geben allenfalls einen Beweis der Geschäftigkeit zur Bewerkstelligung derjenigen Sorgfalt an die Hand, welche der Pabst Ihrer K. K. Maj. in diesem Stück zugetrauet. Da es vollends nach der jetzigen Lage des Wienerischen Hofes einerley ist, ob Seine Kaiserliche Majestät oder die Kaiserin Königin etwas unternimmt; indem die Verordnungen des erstern durch die Waffen der letztern realisiret, und die Handlungen der letztern durch die Macht-Sprüche des erstern jederzeit legalisiret werden: so erscheint hieraus die unvermeidliche Gefahr noch deutlicher, welche dem gemeinen System und denen besondern Verhältnissen der Evangelischen im Reich obschwebt, wann der Kaiser sich bey dergleichen Anmassungen auch nur passive betragen, und nicht gegen dieselben regen will.

Art. XV.

§. 1. §. 2. Seine Kaiserliche Majestät haben sich insonderheit durch den Reichs-Hof-Rath so vieler widerspenstigen Landsassen von Adel, die den Namen der freyen Reichs-Ritterschaft misbrauchen, außerhalb einer unjustificirlichen Usurpation aber würkliche Unterthanen sind, wider die rechtmäßigen Landesherren, vornehmlich wider die Alt-Fürstlichen Häuser, mit mehrerem Nachdruck angenommen, als von irgend einem Vorfahrer auf dem Kaiserlichen Throne geschehen. Der Kaiser sollte jedoch diese Ritterschaft zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, und als Unterthanen und mit Landesfürstlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Bothmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlicher Hoher Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten Steuern, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten unter einigem Schein weder eximiren und befreyen, noch solches anderen, mithin auch nicht ihr selbst, gestatten.

§. 3. §. 4. §. 5. §. 6. §. 7. Es können wohl keine unziemlicheren gehäßigeren Verbindniße, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, ingleichen keine ärgere Empörung und Aufruhr, auch keine ungebührlichere Gewalt wider einen Reichs-Stand vorgenommen werden, als wann Bauern, deren Vorfahren der Landes-Herrschaft Leibeigene gewesen, eine Art der Mit-Regierung im Lande verlangen, den Landes-Beherrscher in seinem den Reichs-Constitutionen gemäßen und von undenklichen Zeiten her unbefochtenen Gebrauch der Regalien hindern oder einschränken wollen, vor sich in dergleichen und andern Sachen ohne des Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen und halten, die abgeschmacktesten und fabelhaftesten Possen zur Beschönigung ihrer Rebellion anwenden, ja sich wider den Regenten förmlich auflehnen, viel hundertweise zu den

Waffen

Waffen greifen, auf die Landesherrlichen und Creis-Truppen Feuer geben, auch andere gewaltsam zur Theilnehmung am Aufstande zwingen; ohnerachtet sie sich allerseits noch einer außerordentlichen Gnade und Gelindigkeit ihrer Herrschaft im ganzen Regiment zu rühmen haben. Nichtsdestominder werden solche offenbare Aufwiegler und Verbrecher gegen die Landesherrliche Superiorität beym Reichs-Hof-Rath nicht sogleich *a limine judicii* ab- und zu schuldiger *parition* an ihre Landes-Fürsten angewiesen, sondern dieses Reichs-Gewicht giebt zur Verhärtung derselben entweder durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung, oder wenigstens dadurch Anlaß, daß dem Landes-Herrn in Verurtheilung und Bestrafung solcher Meutmacher die Hände gebunden, öftere Berichte vom Zustande des Processes, und die Einsendung des Urtheils an den Reichs-Hof-Rath erfordert werden: da doch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichs Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und herrlichen *juribus* selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren. Sollen dergleichen Weitläuftigkeiten in Schwang kommen: so verlieren zuletzt die Reichs-Stände sogar die bloße Criminal-Jurisdiction über ihre Unterthanen. Die Reichs-Gerichte, und selbst der Kaiserliche Hof ziehen solche vor sich; wenigstens ist es in jedem einzelnen Fall so gut, als wann die Aufrührer speciale Protectorien von solcher Art erhalten, welche die Capitulation für null und nichtig erkläret, und die dahero cassiret und aufgehoben werden sollen. Beym Reichs-Hof-Rath wird man sich auf die besonderen Fälle solcher ausgeübten Illegalität zu besinnen wissen. Ganz ungescheuet trat ein eigentliches Kaiserliches Protectorium für die Gleichischen Ehe-Consorten wider des Herzogs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstliche Durchlaucht

laucht hervor, wodurch dem Regenten verwehret ward, auch nur der Verwahrung halber unterm Fortgange der Inquisition, Unterthanen, Vasallen, und eigene Hof-Bediente, im Arrest zu behalten, die sich des Verbrechens einer kundbarsten Verletzung der unstreitigsten Landesherrlichen Gerechtsame, und einer unmittelbaren Beschimpfung der Person des Fürsten schuldig gemacht.

Art. XVI.

§. 1. Bis hieher haben Seine Kaiserliche Majestät im Reich sowohl gerichtlich als außergerichtlich nichts als Unfriede und Uneinigkeit gepflanzt, Recht und Gerechtigkeit, anstatt selbige aufzurichten, lieber völlig darnieder geworfen, auch solche Verfügungen gestellet, daß sie ihren Gang weder bey Armen noch bey Reichen, den Ordnungen, Freyheiten, und altem Herkommen nach, gewonnen und behalten, sondern alles nach dem größesten Unterscheide, wann gleich nicht Standes und Würden, doch der Personen und Religionen, besonders in denen des Kaisers und seines Hauses eigenes Interesse betreffenden Sachen, verrichtet worden.

§. 2. Denen Französischen Anmaßungen wegen Mömpelgard, da man die Rechtfertigung der Händel des Herzogs zu Würtemberg mit denen unfähigen Prätendenten vor den Thron des Allerchristlichsten Königs gezogen, dieser Monarch über das Reichs-Territorium sothaner gefürsteten Grafschaft, gleich als über eine Dependenz von seiner Crone, zu disponiren, sich heraus genommen, ist von Seiten des Kaisers nicht gesteuret, noch das Recht des Reichs in dieser Sache wider die Verletzungen des Hofes zu Versailles gerettet und gehandhabet worden.

§. 4. So lange das Reichs-System besteht, ist es mit der Administration der Justitz nicht so partheyisch, noch seit dem Westphälischen Frieden auf eine dem Instrument so sehr zuwider laufende Weise hergegangen, als eben unter jetziger Kaiserlichen Reichs-Verwaltung. Alte seit dem vorigen Jahrhun-

hunderte bereits obschwebende Rechts-Händel hat man zurückgesetzt, wann deren Entscheidung oder stärkere Betreibung gewissen Absichten oder einiger Hofnung des Wienerischen Hofes im Wege zu stehen geschienen. Dahingegen mußten ganz neuerlich entstandene Streitigkeiten vorgezogen werden, weil der Kaiserliche Hof im Sinn hätte, dieselben in der Maße zu beendigen, als er sich einen Particular-Vortheil davon versprochen. Daß auch Seine Kaiserliche Majestät an dergleichen Illegalitäten gar nicht unschuldig sind, solches ist aus der Bemühung offenbar, welche Allerhöchstdieselben dahin angewendet, eine ebenmäßige Ordnung in Behandelung sothaner Angelegenheiten beym Reichs-Convent durchzutreiben. Die Beyspiele, und was derenthalber hin und wieder ergangen, sind im Großen und im Kleinen zu bekannt, als daß es nöthig wäre, dieselben hier näher zu specificiren. Außer einigen Verordnungen und angemaßten Urtheilen Carls V. und Ferdinands II. sind niemols in denen bey den Reichs-Gerichten ergehenden Erkänntnissen solche unglimpfliche, ja recht schandbare Ausdrücke, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs gebraucht worden, als unter dem jetzigen Reichs-Oberhaupte zwar bereits vor dem Kriege, besonders aber seit 1756. beym Reichs-Hof-Rath Mode geworden, und welche der Kaiser nicht nur durch eine allerhöchste Namens-Unterschrift, sondern auch durch deren wörtliche Wiederholung in den Hof- und Commissions-Decreten an die Reichs-Versammlung billiget. Man könnte hiervon weitläuftig reden, wann solches nicht bereits im Jahr 1757. in der ausführlichen Beantwortung der sogenannten unpartheyischen Gedanken über diejenigen harten Vorwürfe, welche von den Königlich-Preußischen Schriftstellern dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath neuerlich gemacht worden, aufs gründlichste geschehen wäre. Nach dieser Zeit hat sich der Kaiserliche Hof und dessen leibeigener Reichs-Hof-Rath nicht allein keinesweges gebessert, sondern sogar durch weitere Ausbreitung der irrespectueusesten und schimpflichsten Begegnung auf des Kö-

nigs in Groß-Brittannien Majestät als Chur-Braunschweig, auch auf die Durchlauchtigsten Sachsen-Gothaischen, Braunschweig-Wolffenbüttelischen, und Hessen-Casselischen Regenten und Hochfürstlichen Häuser die vorige böse Sache mit allem Fleiß verschlimmert. Selbst in Ansehung dererjenigen Souverains und Reichs-Glieder, deren Schutz und Rechtfertigung der Kaiserliche Hof und der Reichs-Hof-Rath zum Vorwande der Beschimpfung ihres Gegentheils gebrauchen, trägt man zu Wien kein Bedenken, so fein zu complimentiren, daß man von Seiner Königl. Majestät in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, eine allergehorsamste Anzeige und ein allergehorsamstes Bitten bey Seiner Kaiserlichen Majestät anführet. Billig überläßt man erleuchteten und unpartheyischen Reichs-Gliedern von der Gegenparthey des Königs in Preussen, und ihren Räthen zu erwegen, ob sich nicht alle Reichs-Ständische Höfe ohne Unterscheid hieraus nicht nur die von Kaiser Ferdinand II. ihnen ausdrücklich zugedachte demüthige Würde der Bettler, sondern auch selbst die Ehre zu prognosticiren haben, gar bald Sclaven des Kaisers und des Erzhauses zu werden, wo nicht ein und anderes ihrer Reichs-Mitglieder sie wider ihren eigenen Willen dem Joch entreißt.

§. 6. Bey unterschiedenen vorhergehenden Artickeln haben wir bereis angemerkt, wie wenig Seine Kaiserliche Majestät über die Beobachtung der Reichs-Cammer-Gerichts- auch der auf selbige sich beziehenden Reichs-Hof-Raths- am wenigsten aber der Executions-Ordnung bey den Reichs-Gerichten fest gehalten.

§. 7. Sogleich in den ersten Hof-Decreten, welche nach Anfang des jetzigen Krieges an die Reichs-Versammlung ergiengen, bekannten Seine Kaiserliche Majestät ganz frey, wie Allerhöchstdieselben den Reichs-Hof-Rath zum Proceß wider Seine Preußische Majestät befehliget und instruiret hätten. Also werden ja den Reichs-Gerichten durch absonderliche Kaiserliche Rescripte die Hände gebunden, und dieselben

ben von ihrer Schuldigkeit gegen das Reich abgezogen. Vom Reichs-Hofrath sieht man gar keine Berichte an die Reichs-Versammlung in denen dahin gewiß am allermeisten gehörigen Sachen, dergleichen die Achts-Executions- und übrigen beynahe seit fünftehalb Jahren getriebenen Angelegenheiten, insonderheit auch dasjenige, was die Beschaffenheit der Reichs-Armee, derer specialen Contingenter, und ihrer Officiers, desgleichen die innern Militar- und Oeconomischen Verfassungen der Creise, wie auch den Credit des ganzen Reichs betrift, unstreitig abgeben. Mithin liegt es am Tage, wie abseiten des Kaisers denen Reichs-Gerichten in der Befolgung ihrer Schuldigkeit gegen das Reich sowohl directe als indirecte Einhalt geschieht.

§. 9. Da wider die in den vorhergehenden §§. dieses Artickels enthaltene Kaiserliche Zusage, und wider die Goldene Bulle, Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, den Land- und Religions-Frieden, auch wider den Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und den Nürnbergischen Executions-Receß kein Rescript, Mandat, oder Commißion, oder ichtwas beschwerliches, **so wenig provisorie als sonsten**, vom Kaiser ausgehen soll: so läßt sich leicht urtheilen, wie dasjenige bestehe, was Kaiserliche Majestät Dero eigenen vorerwehnten Aeußerung zufolge aus angeblicher Reichs-väterlicher Sorgfalt ohne Anfrage beym Reich an den Reichs-Hof-Rath auf eine solche vorläufige Art verfüget haben, daß dem Reich nicht weiter frey gestanden, noch anheim gestellet worden, über die Legalität und Statthaftigkeit desselben nach den Fundamental-Gesetzen und der Verfassung zu urtheilen, am wenigsten die fehlerhaften Vorgänge zu redressiren.

§. 10. Alles, was bishero Seine Kaiserliche Majestät und Dero Haus, nicht aus eigener Bewegung des Reichs und seiner Stände, sondern aus einer unterm Gebrauch des Vorwandes vom Kaiserlichen Amte

vorgeschriebenen Nothwendigkeit erlangt, streitet wider die Goldene Bulle, wider die Freyheit des Reichs, wider den Land-Religions-Münster- und Osnabrückischen Frieden, und deren Handhabung.

§. 11. Daher spricht hier der Kaiser sich und dem Erzhause in Ansehung alles dessen, worinnen beyderseits Kaiserliche Majestäten beym Reich und Reichs-Hof-Rath reussiret, selbst das Urtheil, daß solches kraftlos, cassiret, getödtet, und abgethan seyn soll, und Höchstdieselben, da hierunter jetzo gewiß die allergrößte Noth sich hervorthut, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkunden und Brieflichen Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen schuldig sind, auch hierinnen auf dero Seite Arglist und Gefährde ausgeschieden bleiben müsse. Der Kaiser wäre solchemnach sowhl einem jeden durch die bisherigen unrechtmäßigen Proceduren beleidigten Reichs-Gliede an seinem besondern Theil, als auch überhaupt dem ganzen so vielfältig beschwerten Reiche, Genugthuung zu leisten, und sich auf eine mit den Reichs-Gesetzen übereinkommende Weise gegen dieselben zu reversiren verbunden.

§. 12. §. 13. Wider das hier gethane Kaiserliche Versprechen lauft man zu Wien alltäglich so stark an, als gegen irgend einen Artickel oder Punct der Capitulation. Seine Kaiserliche Majestät wollen nicht gestatten oder zugeben, daß Dero Räthe und Ministres, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand dererselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehörig, einmischen oder darinnen auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm *in cognoscendo vel judicando*, oder sonst in einige Wege Maße und Ziel geben. Es ist ja Reichskündig, und Seine Kaiserliche Majestät haben es in unterschiedenen Hof-Decreten selbst ausdrücklich bekannt, daß Sie dem Reichs-Hof-Rath zu dem in seiner Art gewiß neuen und ungewöhnlichen Verfahren wider des

des Königs in Preussen Majestät Ordre ertheilet. Solches ist also vom Kaiserlichen Cabinet und Ministerio aus geschehen. Gesetzt aber auch, Seine Kaiserliche Majestät träfen dergleichen Verfügungen unmittelbar für dero Person, und machten solche dem Reichs-Hof-Rath bekannt, ohne sich dabey des Cabinets, Conferenz-Ministerii, oder Geheimen Raths, als eines Instruments zu gebrauchen: so veroffenbaret sich dennoch auch dieses Verhalten als unrechtmäßig, weil der Reichs-Hof-Rath keinesweges dem einseitigen Befehl des Kaisers, sondern lediglich den gemeinschaftlichen Dispositionen des gesammten Reichs zu gehorchen hat. Außerdem entdecken sich in Absicht auf den gegenwärtigen §. noch zweyerley hauptsächliche Arten von gefährlichsten Abschritten des Kaiserlichen Hofes. Einestheils mischt sich der Reichs-Hof-Rath auf Befehl oder mit Gutheissung des Kaisers in solche Reichs-Sachen, die vor denselben gar nicht gehören. Diesem Tribunal kommt es zu, die Justitz im Reich, theils in einer Concurrenz mit dem Reichs-Cammer-Gericht, theils in gewissen Dingen vor sich privative ohne gleichmäßige Befugniß des letztern zu verwalten, auch die Beleihung mit solchen Reichs-Lehen, so nicht vor dem Kaiserlichen Thron empfangen werden, zu verrichten. Diese Angelegenheiten sind ebenfalls Reichs-Sachen, tragen auch daher jetzt erwehnter maßen solchen Namen in der Capitulation. Es gehören aber deshalb mit nichten alle Gattungen von Reichs-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath. In Staats- Kriegs- und inneren Regiments-Angelegenheiten des Reichs hat selbiger schlechterdings nichts zu sagen: wann auch gleich in einem und andern Fall das Reich vermittelst der Grund-Satzungen oder einzelner besonderer Schlüsse dem Reichs-Hof-Rath die Expeditionen aufgetragen hätte. Die Staats-Sachen des Reichs qualificiren sich allesammt zu des Kaisers und der ganzen Reichs-Versammlung gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Schlüssen; außer daß in gewissen Dingen, die entweder nicht von der allervorzüglichsten Wichtigkeit sind, oder wobey es, wie solches mehrentheils zu befinden,

auf eine vorläufige Entschließung in eilenden Fällen ankommt, der Kaiser mit dem Durchlauchtigsten Chur-Collegio, und zwar bey der letztern Art von Geschäften, bis zur Genehmigung oder weitern Verfügung des Reichs-Convents, gültig verfahren kan. Anderntheils halten Seine Kaiserliche Majestät wider alle Verfassung des Reichs gewisse so betitelte Reichs-Conferenz-Ministers, dergleichen Character und Charge bekannter maßen dermalen der Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident, Graf von Harrach, und der Herr Reichs-Vice-Canzler, Graf von Colloredo, tragen. Der ganze Begriff eines Reichs-Conferenz-Ministerii hat nicht den allergeringsten Grund, sondern bleibt allezeit ein wahres Unding, weil der Kaiser in der eigentlichen Reichs-Verwaltung respective entweder an die Durchlauchtigste Churfürsten oder an den gesammten Reichs-Convent, in der eigentlichen Justitz-Pflege aber an die beyden obristen Reichs-Gerichte alternative, oder an den Reichs-Hof-Rath insbesondere gebunden ist. Außerdem haben Seine Kaiserl. Majestät in Reichs-Sachen mit Niemanden zu conferiren. Da ein solches nichtiger Weise bestelltes Reichs-Conferenz-Ministerium über dem Reichs-Hof-Rath steht, mithin letzterer sich nach den Entschließungen des erstern zu richten genöthiget wird: so gereicht sothane Anlage zugleich zur offenbarsten Vereitelung der vom Kaiser übernommenen Verbindlichkeit, nicht zu gestatten, oder zu verhängen, daß einige Processe, Mandate, Decrete, Erkänntnisse, und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolviret werden sollen.

§. 14. Ohnerachtet nun denen angezogenen Kaiserlichen Engagements entgegen bisher so vieles Widriges vorgenommen worden, und entstanden, welches dieserhalb an sich selbst null und nichtig ist: so begreift man doch nach der bekannten jetzigen Beschaffenheit des Reichs-Hof-Raths und seiner selbst eingehenden Dependenz vom Kaiserlichen Hofe gar leicht, wie dieses Reichs-Gericht und desselben Glieder sammt und sonders demjenigen, worzu sie vermöge der Capitu-

pitulation pflichtig und verbunden sind, darunter, daß sie dessentwegen geziemende Erinnerung thäten, eben so wenig nachkommen, als wenig der Kaiser solche alsdann allergnädigst anhören, und sie, nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, auf eine den Reichs-Gesetzen und der Grund-Verfassung gemäße Art kräftig schützen, und das gesammte Reichs-Hof-Raths Collegium bey der ihm gebührenden Auctorität gegen andere Kaiserliche Räthe nnd Ministers ernst- und kräftiglich handhaben würde. Man darf sich disfalls um so weniger ein anderes versprechen, je bekannter es ist, wie solche Glieder des Reichs-Hof-Raths, denen der Kaiserliche Hof den rechten Gehorsam nicht völlig zutrauet, sonderlich Evangelischen Theils, durch Commissionen von denen interessantesten Sessionen entfernet werden.

§. 15. So lange der Reichs-Hof-Rath seine Eigenschaft als des Kaisers gehorsamstes Tribunal würklich behauptet, wie zeither mit aller ersinnlichsten Geflissenheit geschehen: so bedürfen Seine Kaiserliche Majestät keiner Beobachtung sonderlicher Weitläuftigkeit in Absicht auf die Annahme des Vortrags derer im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen abgefasseten Votorum und Gutachten, noch einer langen und reifen Berathschlagung darüber. Die Genehmigung derer nach des Kaiserlichen Hofes Absichten ohnedem ausfallenden Schlüsse läßt sich allemal mit Gewißheit voraussehen.

Art. XVII.

Bis hieher haben Seine Kaiserliche Majestät noch bey keinem von beyden obersten Reichs-Gerichten eine Visitation oder Revision zu veranstalten, oder zu befördern sich die Mühe genommen. Dem Interesse des Kaiserlichen Hofes pflegt es mehrentheils nicht eben zuwider zu seyn, wann die erhobenen Streitigkeiten am Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath unsterblich, und die Justitz kraftlos gemacht werden. Wann sich die Reichs-Stände durch Pro-

cesse wider einander in Haß und Mißtrauen erhalten lassen, dabey an Kosten vieles aufwenden, und hiermit ihre Finanzen erschöpfen müssen, der Besitz der Länder und Lehen, oder die Ausübung der Gerechtsame aber einem beständigen Zweifel unterworfen bleibt: so gewinnet der Kaiser unläugbarer Weise bey einer so vielfältigen Schwächung der Stände. Was die im 15ten §. dieses Artickels verworfenen Decrete aus dem Kaiserlichen Geheimen Rath sowohl nach ihrem unmittelbaren als mittelbaren Gebrauch anbetrift, so geben die Anmerkungen zum *XVI*ten Artickel hierunter schon die nöthigste Erläuterung.

Art. XVIII.

§. 3. Man hat bereits oben ein so mannigfaltiges unrechtmäßig und der Reichs-Verfassung zuwider angesponnenes Verfahren des Reichs-Hof-Raths mit wundersamen Citationen bemerkt, daß sich an die Aufrechthaltung des unzählige mal gebrochenen Kaiserlichen Versprechens, die Churfürsten, Fürsten, Grafen, und andere Stände des Reichs, und ihre allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht zu dringen, zu erfordern, oder vorzubescheiden, weiter gar nicht gedenken läßt.

§. 4. Die neuesten Reichs-Geschichte in denen letztverflossenen Jahren haben genugsam gezeigt, wie wenig von Seiten des Kaisers auf die Austregal-Instanz Absicht genommen worden, und was für mancherley seltsamen Schein und Vorwand, vornehmlich vom Rescripts-Proceß, man in Wien zur Beschönigung derer durch die unrechtmäßigsten Rescripte, Inhibitorien und Befehle geschehenen Contraventionen hervorgesucht. Die bisherige Verfassung beym Reichs-Hof-Rath schien allerdings ein bequemerer und näherer Weg zu seyn, um zu dem vom Wienerischen Hofe vorgesteckten Ziel zu gelangen, als wann das Ansehen der Stände durch eine Beobachtung der Austregal-Gerichtsbarkeit erhalten würde. Man wird in der ganzen Reichs-Historie die Zeit vergeblich suchen, in welcher

welcher der monströse Rescripts-Proceß so zum Deckmantel der Ungerechtigkeit und Verletzung des gemeinen Systems dienen müssen, als in diesen Tagen, da der Wienerische Hof durch solche Erfindung alles gewonnen zu haben glaubt. Es ist auch keineswegs zu läugnen, daß auf solche Weise ganz füglich eine uneingeschränkte Herrschaft über das Reich zu etabliren stünde, wann sich das Reich und dessen einzelne Stände dergleichen Mißgeburten von Staats-Chicanen als eine ächte Justitz-Pflege gefallen liessen.

Art. XIX.

§. 1. Ohnerachtet noch so vieles übrig ist, was die Catholischen den Evangelischen nach Maßgabe des Westphälischen Friedens und Executions-Recesses, restituiren sollten; insonderheit auf dem Reichs-Convent unablässige Klagen deshalb geführet worden: so haben Seine Kaiserliche Majestät doch, wie oben ermeldet, für gut befunden, lieber im Kriege und Frieden der häufigsten und mannigfaltigsten neuen Turbation nachzusehen, und solche zu befördern, als zur Wiederherstellung dessen, was im dreßigjährigen Kriege mit Gewalt genommen, oder abgedrungen worden, und annoch vorenthalten wird, einem jeden der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterscheid der Religion zu verhelfen.

§. 4. Die Beyspiele von der Begünstigung der Reichs-Ritterschaft wider die Fürsten, von Bentheim, wider Chur-Braunschweig, in der Hohenlohischen, und in der Dierdorfer Sache lehren uns, daß der Kaiser so wenig die Landes-Herrschaften ihrer Regalien und Gerechtsame, als die Unterthanen ihrer Freyheiten, und in den Reichs-Gesetzen gegründeten Gerechtigkeiten halber, welche der Gegentheil geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert, oder bedrückt, zu gebührlichen Rechten kommen lasse, am wenigsten solche ordentlich obschwebende Rechtfertigungen befördere, und zur Endschaft beschleunige, wohl aber auf alle Weise unter den nichtigsten Ausflüchten alsdann verhindere, wann die Handhabung

Rechts und der Gerechtigkeit einigen Aufenthalt in Ausführung der Anschläge des Kaiserlichen Hofes verursachen möchte.

§. 6. §. 7. In allen unter jetziger Kaiserlichen Reichs-Verwaltung vorgekommenen Fällen, wo sich die Unterthanen wider den Landesherrn aufgelehnet, finden sich Exempel von widerrechtlichen Kaiserlichen Mandaten, Protectorien und Conservatorien, noch mehr also von Hintansetzung der Austräge: ausgenommen, wo das eigene Interesse des Kaisers und seiner Parthey für die Herrschaft, das Recht und die Reichs-Verfassung hingegen für die Unterthanen gestritten, wie vorgedachter maßen im Hohenlohischen und zu Dierdorf, auch noch neuerlich mit dem Kirchspiel Urbach wider den Herrn Grafen zu Wied-Runkel geschehen. Außer diesen specialen Fällen und Umständen ergehen die Mandata wider die Landes-Obrigkeit zuvor, ehe dieselbe mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurft vernommen worden; und man weis nur allzuwohl, was für ein schreckliches Verbrechen durchgängig und ohne Ausnahme daraus gemacht werde, wann ein Reichs-Stand auch denen offenbar unrechtmäßigsten und zudringlichsten Kaiserlichen Mandaten keine Parition leistet, als daß die Wienerische Praxis solche in dergleichen Angelegenheit der Capitulation zufolge verstatten und zulassen sollte. Weil auch der ordentlichen Regel nach, dem Kaiser überaus viel daran gelegen ist, daß die Reichs-Stände und Landes-Herren Ehre, Macht und Ansehen verlieren: so dürfen sich letztere mehrentheils keine Hofnung darauf machen, daß der Kaiser ihre Unterthanen währenden Processes zum schuldigen Gehorsam gegen sie mit Nachdruck anwiese.

§. 8. In dem erdichteten Straf-Fall wider Seine Königliche Majestät in Preußen hat der Kaiserliche Hof denenjenigen, welche sich von demselben zu Haupt-Instrumenten gebrauchen lassen, von dem Raube, welcher unter dem Namen einer Strafe verabredet worden, allerdings einen willkührlich ermessenen Conventio-

nal-

nal-Antheil versprochen, und insgeheim die sonderbarsten Expectanzen ertheilete.

Art. XX.

Weil beym IIten Hauptstück des Ersten Theils von den Achts-Sachen ausführlicher gehandelt worden, so bezieht man sich sowohl in Ansehung des 1sten §. insonderheit, als wegen aller folgenden §§. dieses Artickels auf die daselbst gemachten Anmerkungen. Unter anderen publiquen Staats-Schriften der Höfe eröfnen hierunter das Pro Memoria der Höchstansehnlichen Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschaft vom 15ten Merz 1759 und ein gleiches am 26sten ebendesselben Monats datirtes Pro Memoria der fürtreflichsten Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandschaft gegen das Kaiserliche Commissions-Decret vom 3ten Februar gedachten Jahres das Verständniß am besten, und stellen die Gefahr des Kaiserlichen Unternehmens am richtigsten vor Augen. Unter den Privat-Aufsätzen dienen der gründliche und aus den Reichs-Gesetzen gezogene Beweis, daß die Achts-Erklärung wider den König in Preußen unmöglich sey; sodann der gründliche Beweis, daß der wider Seine Königliche Majestät in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, wegen Dero genommenen Maßregeln gegen den Wiener- und Dresdner Hof bedrohete Achts-Proceß unstatthaft sey, und Allerhöchstdieselben nach Vorschrift der Reichs Gesetze keineswegs in die Acht erkläret werden können; und der Carrachische Reichs-Grund-Gesetz- und Observanz-mäßige Bericht von der Reichs-Acht, bey sämmtlichen §§. des Art. zur vollständigsten Erläuterung, und enthalten eine genaue Anzeige der Mannigfaltigkeit des hierbey auf Kaiserlicher Seite vorgegangenen Abschritts, wie solcher Punct vor Punct geschehen. Die allergefährlichste Aeußerung des Kaisers in Achts-Sachen ist unstreitig durch das Commissions-Decret an die Höchstlöblichste Reichs-Versammlung de dato 5. und dictato 6. Februar 1759.

die Zusammentretung einiger Comitial-Gesandten A. C. vom 29. November 1758. betreffend geschehen. Die mehresten Evangelischen Hochansehnlichsten Comitial-Gesandten hatten vermittelst eines Conclusi vom 29ten November 1758. blos darauf gedrungen, daß beym Achts-Geschäfte die Vorschrift derer Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit dieses XXsten Art. der Kaiserlichen Wahl-Capitulation genau beobachtet werden sollte; weshalb auch dieser Artickel dem Concluso beygedruckt worden. Hierwider erhebt sich im nurangeführten Commissions-Decret ein Geschrey, und alles, was Evangelischer Seits geschehen, wird als der letzte Ausbruch einer den ganzen Grund des Reichs umstürzenden Empörung aufs gehäßigste beschrieben und geahndet. In denen beyden vorbelobten Memoiren Hocherwehnter Gesandschaften erhält sothanes aufwieglerisches Decret seine Abfertigung nach Verdienst. Jedermann muß inzwischen hieraus erkennen, wie wenig Seine Kaiserliche Majestät weder an die Reichs-Fundamental-Satzungen überhaupt, noch an Dero heiligst beschworne Wahl-Capitulation insonderheit gebunden seyn wollen, da sogar die Berufung auf deren Richtschnur ein Haupt-Verbrechen abgeben soll.

Art. XXI.

§. 1. Aus mehreren oben gemachten Anmerkungen wird man überzeugt seyn, wie Seine Kaiserliche Maj. durch Dero ganze Regierung nichts eifriger getrieben, als die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs wegen ihrer angehörigen Lehen in ihren Lehensherrlichen Befugnissen, auch in der Gerichtsbarkeit in denen dahin nach Lehen-Recht gehörigen Fällen mittelbar, vornehmlich durch Unterstützung der angeblichen Reichs-Ritterschaft, und unmittelbar zu beeinträchtigen, und ihnen von denen Reichs-Gerichten eingreifen zu lassen.

§. 5. Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Stände des Reichs sind in unzähligen Fällen unterm Schein des Rechtens und der Justitz vom Kaiser ver-

vergewaltiget, auch daß andere solches thun müssen, vom Kaiserlichen Hofe aus verhängt worden.

§. 6. Der Wienerische Hof und mit selbigem Seine Kaiserliche Majestät haben bis hieher, wegen der eigenen Absichten des erstern, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Reich zu erregen, zu befördern, und zu erhalten, keinesweges aber solche zu verhüten, sich angelegen seyn lassen. Es würde auch den Kaiser viel zu sehr in Verlegenheit, den Wienerischen Hof selbst aber in Schaden setzen, wann dessen Händel nach Anweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Instrumente, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicte zu gebührlichen Rechten gestellet würden und kämen. Der Kaiserliche Würkliche Geheime Rath und Gevollmächtigte Minister Freyherr von Widmann, hat bereits ein paar Monath nach Ausbruch des jetzigen Krieges denen zu Nürnberg versammleten Hochlöblichen Fränkischen Creis-Gesandschaften ganz andere Grundsätze eines richtigern Staats-Rechts des Wienerischen Hofes vorgetragen; wie nämlich Seine Kaiserliche Majestät glaubten, daß Dero Verordnungen dem mindesten Zweifel nicht unterworfen seyn könnten, und würden eine jede Ueberleg- und Untersuchung derselben als einen Eingriff in Dero höchste Auctorität ansehen müssen; genug sey, daß das Kaiserliche Obrist-Richterliche Amt so und so erkannt habe.

§. 7. §. 8. Raub, Brand, neuerliche Exactionen, und alle andere Gestalt von Beschädigungen und Beschwerungen sind bishero, unter unmittelbarem Schutz und Genehmhaltung des Kaisers, die eigenmächtigen Executions-Mittel des Wienerischen Hofes und seiner Parthey gewesen, wowider also weder

der einiges unpartheyisches Erkänntniß ergehen, noch eine Restitution und billige Ersetzung des Schadens erfolgen können.

Art. XXII.

§. 2. Hier bemerkt man das Unding eines Fürstlichen Thron-Lehns, worzu das Reichs-General-Erb-Postmeister-Amt des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis erkläret worden, und die Erhebung eines Theils der Grafschaft Hohenlohe zum Fürstenthum, mit dem Anhange, da der Kaiser jenes zum Sitz und zur Stimme im Fürsten-Rath auf dem Reichstage, dieses aber auf dem Fränkischen Creis-Convente aufgedrungen.

§. 7. §. 9. Die Zurückhaltung der Kaiserlichen Geheimen Raths-Patente in der Reichs-Canzley, wodurch man die Candidaten dieser Würde nöthigt, gleichen Character auch bey der Kaiserin-Königin Majestät um eine ungleich höhere Taxe auszulösen, ist eine Belästigung, welche dem Reich zum Despect gereicht, und mit dem hier gethanen Kaiserlichen Versprechen streitet.

Art. XXIII.

§. 2. In vielen obigen Anmerkungen ist allbereits gezeigt, in welchen Fällen die Antworten, Resolutionen und Expeditionen auf das Anbringen der Reichs-Stände beym Kaiser schleunig erfolgen, und wann solche im Gegentheil hinterzogen werden.

Art. XXIV.

§. 2. Die mehresten Glieder des Reichs-Hof-Raths sind Landsassen, Unterthanen, und Vasallen der Kaiserin-Königin. Dieses ist nach dem Reichs-System zwar unerlaubt, nach dem Wienerischen System aber um so viel nöthiger, da nicht nur das Erz-Haus Oesterreich durch allerhand Mittel über alles, sondern auch der Deutsche Reichs-Adler zu jetziger Zeit schlechterdings zweyköpfig seyn soll, und zwar dergestalt

dergestalt, daß der Kopf des andern Geschlechts über den männlichen Kopf hervorrage; ein Zustand, dessengleichen Deutschland noch in keinem Zeit-Alter erlebet hat.

§. 3. Hierzu ist überaus dienlich, daß die mehresten Glieder des Reichs-Hof-Raths in der Kaiserin-Königin würklichen Diensten stehen, oder wenigstens von Ihrer Majestät Charactere tragen, insonderheit die beyden Reichs-Conferenz-Minister, der Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident und der Herr Reichs-Hof-Vice-Canzler, zugleich zum Kaiserlich-Königlichen Conferenz-Ministerio gehören, auch diese beyden Personen sammt dem Herrn Vice-Präsidenten würkliche Geheime Räthe der Kaiserin-Königin sind, die mehresten Reichs-Hof-Räthe aber Cammerherren-Stellen bekleiden: da sie doch allerseits niemanden, dann dem Kaiser und Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stande des Reichs, noch ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung, oder Gnaden-Gelde verwandt seyn sollen.

§. 6. §. 7. §. 8. Von Zurückhaltung oder Versäumung der Visitation des Reichs-Hof-Raths ist bereits Meldung geschehen. Sie besteht nicht mit der Wienerischen Grundlage zum Deutschen Reichs-Staat. Ursach genug zu einer Reichs-Väterlichen Nachläßigkeit.

Art. XXVII.

§. 1. §. 2. Seine Kaiserliche Majestät favorisiren allen Französischen Usurpationen im Elsaß und nun auch in den mehresten Reichs-Creisen. Die Reichs-Stände müssen sich hiergegen verlassen sehen.

Art. XXVIII.

§. 1. Zur möglichsten Beförderung von allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher

Weite-

Weiterung haben Seine Kaiserliche Majestät der auswärtigen Macht der Crone Frankreich und ihren Gesandschaften auf Reichs- und Creis-Tagen gestattet, sich nicht nur heimlich, sondern gar öffentlich in die Reichs-Sachen einzumischen, Werbungen, Lieferungen, und Beyträge aus einer Nothwendigkeit zu verlangen, und sogar die Creis-Contingente und Römer-Monate zu exequiren.

Art. XXIX.

§. 1. Anstatt, daß die Thurn- und Taxische sogenannte Reichs-Post nur da, wo dergleichen Post-Aemter vorhanden und hergebracht sind, weiter statt finden, aber auch hier verbessert, und allen Mängeln und Beschwerden abgeholfen werden soll, haben Seine Kaiserliche Majestät mehrbemeldetermaßen, sogar vermittelst Französischer Execution, viele Reichs-Stände ihres Landesherrlichen Post-Regals in solchen Territorien, wo sich keine Reichs-Post befunden, ohne die geringste Untersuchung, zufolge eines willkührlichen Macht-Spruchs entsetzen lassen.

Diese wenigen allgemeinen Züge würden im Detail noch deutlicher erscheinen, wann der Raum solches litte. Inzwischen hoft man, daß jedermann schon hieraus erkennen werde, wie am Wienerischen Hofe die Kaiserliche Wahl-Capitulation noch ärger als eine wächserne Nase mishandelt werde, und wie weit das jetzige unüberwindlichste Reichs-Oberhaupt alle seine Vorfahren in der freyern Erhebung über diese feyerlichen Zusagen übertreffe.

* * *

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Man hat nicht Ursache, uns hiergegen die gemeinhin am Hause Oesterreich so sehr herausgestrichene Vortreflichkeit der Tugenden und Gemüths-Gaben weder überhaupt, noch insonderheit den Ruhm der ausnehmendesten gnädigen Gesinnungen vorzuwerfen, welchen die aus diesem Stamm entsproßenen Prinzen mit einer durchgängigen Gleichheit häufig zu tragen pflegen. Der Mund nicht weniger Lob-Redner und die Feder von eben so vielen Schriftstellern vereinigen sich dahin, zu bezeugen, daß in diesem ganzen Fürsten-Geschlechte niemalen ein Tyrann zu finden gewesen.

Es ist nicht zu läugnen, daß beym ersten Anblick sich einiger äußerlicher Schein mancher Tugenden zeige. Aber auch diese sind allezeit eben so gefährlich, als die Laster selbst, wann ein falscher Anstrich dererselben nur dazu gemisbraucht wird, die oberste Herrschaft an sich zu bringen. Der Ruhm einer vorzüglichen Neigung des Herzens zur Gnade und eines huldreichen Betragens bringt allen denenjenigen Vortheil, welche den Grund eines neuen Reichs legen, oder auch dergleichen ohnlängst aufgerichtet haben. Eben um deswillen aber wird ein so besonders gnädiges Wesen, als Oesterreich anzunehmen sich bemühet, desto verdächtiger. Es ist als eine Lock-Speise anzusehen, die der neuen Regierung eine Annehmlichkeit verschaffen soll.

Ein Oesterreichisch-Gesinnter mag immerhin mit der Gnade und Leutseligkeit des Erzhauses pralen.

pralen. Für uns taugen diese gepriesenen Eigenschaften dennoch gar nicht. Wir sind in der Freyheit gebohren und erzogen. Um deswillen gefällt uns jener Ausspruch des Demosthenes, welcher von der edelsten und großmüthigsten Denkungs-Art zeuget. Der mehreste Haufe legte dem Antipater das Lob eines großen Menschen-Freundes bey, und rühmte desselben Gelindigkeit. Der weise und erfahrne Staatsmann aber antwortete: Wir leiden schlechterdings keinen Oberherrn über uns, wann solcher auch noch so gelinde wäre.

Das damals annoch freye Rom konnte den Scipio, der den Beynamen des Africaners trug, nicht ausstehen, ohnerachtet er nicht einmal den Verdacht eines Verbrechens wider sich hatte, zu geschweigen, daß er dessen irgend überführet gewesen wäre. **Livius** entdeckt uns den Grund dieser Widerwärtigkeit in den Herzen der Römer. Sie hielten es für gefährlich, daß eine einzige Person, als das Haupt und die Stütze des ganzen Reichs betrachtet werden, die Stadt und der Freystaat Rom, welche den größten Theil des bewohnten Erdcreises beherrschet, ganz allein unter dem Schatten des Scipio versteckt bleiben; und der bloße Wink dieses Helden so viel gelten sollte, als die Schlüsse des Raths, und der gemeinschaftliche Wille des gesammten Volks.

Aus gleichen Ursachen warnte Nicol. Uzano seine Landsleute zu Florenz, und rieth ihnen, dem Aufnehmen der Macht und des Ansehens des Johann Bicchi aus dem Hause Medices bald

Anfangs Einhalt zu thun. Er wieß ihnen die Größe der Gefahr, welcher man sich aussetzete, wann ein Mann im Staat geduldet würde, zu welchem sich die Gemüther aller Mitbürger neigeten, und vergaß nicht, ihnen vorzustellen, wie leicht es zwar falle, sofort beym ersten Ausbruch hinreichenden Widerstand zu leisten, und was für entsetzliche Schwürigkeiten man dargegen vor sich finde, ein eingewurzeltes Uebel auszurotten, welches man vorhin vernachläßiget, und ihm dadurch Zeit gegeben habe, weiter um sich zu greifen.

Gesetzt also, das Erzhaus Oesterreich wäre auch keines würklichen Verbrechens wider die Reichs-Verfassung schuldig: so ist es dennoch nicht weniger heilsam als nothwendig, dasselbe um deswillen aus dem Reich zu verbannen, weil es vorlängst zu einer vor die allgemeine Freyheit allzugefährlichen Größe und einem der Deutschen Staats-Verhältniß nachtheiligen Ansehen dergestalt herangewachsen, daß es verlangt, seine Willkühr solle so gut als ein gemeiner Schluß der gesammten Reichs-Stände gelten. Bey einem so großen Gewicht maßt sich dieses Haus eine Art von eigenmächtiger Ober-Herrschaft im Reich werkthätig an; und kaum nimmt selbiges noch Anstand, seine Einbildung und sein Vorhaben einer völligen Bothmäßigkeit über das Reich gerade heraus zu bekennen.

Was ist also hierbey anders zu thun? Man folge dem Ausspruch des großen Alexanders. Er sagt, ein geschickter Arzt läßt in einem von ihm zur Heilung angenommenen kranken Cörper nichts

von schädlicher Materie übrig. Auf gleiche Art muß man mit dem Deutschen Reiche verfahren. Alles, was der Verfassung desselben entgegen steht, muß abgeschnitten und herausgeworfen werden.

Die Athenienser, Epheser und Syracuser hatten vormals, die beyden ersteren vermittelst des Ostracismus, die letzteren mit ihrem Petalismus, die Einrichtung getroffen, daß sie nicht einmal eine mit merklichen Vorzügen hervorglänzende Tugend einzelner Glieder in ihren Staaten duldeten. Es war in diesen Freystaaten zu einer Grund-Satzung gemacht, daß sich niemand unter ihnen besonders hervorthun sollte; fänden sich Leute, die solches Bestreben nach einem vorzüglichen Werthe nicht laßen könnten: so möchten sie sich damit an einen andern Ort wenden, und sich dort anders gesinneten Mitbürgern zeigen. Sie besorgten, ein ausnehmender Glanz der Tugend und Verdienste eines einzelnen Gliedes in ihrem gemeinen Wesen dürfte die Augen der übrigen Mitbürger zu sehr blenden, und ihre Herzen so stark fesseln, daß sie der Freyheit vergessen, und anstatt der eigenen gemeinschaftlichen Herrschaft lieber den Entschluß fassen möchten, sich dem Befehl eines Mannes zu unterwerfen, dessen Tugend einen so vortreflichen Glanz von sich gäbe. Noch bedenklicher schien diesen alten Völkerschaften dergleichen Vorzug der Tugend, wann derselbe mit einer vornehmen Geburth, einem edlen Geschlechte, einer ansehnlichen Macht, oder einer großen Wissenschaft und Erfahrung in Staats-

Staats-Geschäften vergesellschaftet war. Sie sahen nicht unrichtig ein, daß es bey der Verbindung aller dieser Umstände einem so vortreflichen Gliede des Staats leicht fallen könnte, seinen Mitbürgern nicht nur in Güte die Freyheit aus den Händen zu winden, sondern auch selbige, wann sie sich hierein gutwillig nicht schicken wollten, des edelsten Kleinods mit Gewalt zu berauben.

Eine außerordentliche Tugend, ein beträchtlicher Reichthum, eine Menge von guten Freunden, und anderes Vermögen im Staat waren also die Staats-Sünden, welche derjenige, so an Ehre, Gütern und gemeiner Achtung etwas vor anderen voraus hatte, mit der Räumung des Gebiets seines Vaterlandes büssen, und aus demselben ins Elend wandern mußte. Man behalf sich damit, daß ein gegründeter Argwohn nicht verstattete, ihnen weitern Aufenthalt zu gönnen. Diese Verweisung, welche Ostracisinus hieß, war auch nicht sowohl zur Bestrafung der Bosheit und eines würklichen Verbrechens, als vielmehr dazu eingeführet, eine Erhebung, welche zur Mishandelung am Staat Gelegenheit geben könnte, zu verhindern, und das Uebergewicht der Macht niederzuschlagen.

Eben daher leiden auch noch bis auf den heutigen Tag die Venetianer gar nicht, daß jemand unter den Großen ihrer Republick es durch einige ausnehmend in die Augen fallende Tugenden, oder durch Merkmaale eines ganz besonderen Verstandes und Anwendung außerordentlicher Geschicklichkeit in öffentlichen Geschäften seinen

Mitregenten weit zuvorthue, und sich solchergestalt allzuberühmt mache, oder auch durch Erwerbung gemeiner Gunst und Zuneigung sich Macht und Ansehen verschaffe.

Pericles rieth ehemals, man sollte in einer Stadt keinen Löwen ernähren, wo man nicht auch zugleich gesinnet wäre, diesem Kostgänger unterthänig zu werden.

Dergleichen ehrgeitzige Gemüther schwellen leicht auf, wann sie sich mit allzuvielen Ehrenbezeugungen überhäuft sehen. Haben sie alsdann durch ihren verführerischen Schein nur erst den größten Haufen eingenommen: so reißen sie bald genug das Regiment an sich, nachgehends unterdrücken sie den ganzen Staat; und zuletzt verwüsten sie alles eben so arg, als es vom grausamsten Tyrannen geschehen mag.

Polybius hatte Recht, wann er meynte, man dürfe das Ansehen eines Principats nicht so weit steigen laßen, daß man sich dadurch in Verlegenheit setze, sogar offenbare Ungerechtigkeiten von einem solchen Haupte des gemeinen Wesens zu erwarten.

Wir an unserm Theil haben zwar keineswegs die Absicht, dem Beyspiele der vorbemerkten Völker darinnen zu folgen, daß wir die Tugend bestreiten sollten. Am allerwenigsten darf es uns irgend einfallen, dieselbe aus dem Deutschen Reiche zu verbannen. Desto billiger und richtiger verwerfen wir im Gegentheil die unter der reitzenden Masque der schönsten Tugenden versteckten abscheulichsten Laster der Ehrsucht, der

ver-

verkehrtesten Begierde zu herrschen, der Treulosigkeit, des Meineydes und der Tyranney. Diese wüten allezeit ungehinderter, und richten dadurch desto mehreren Schaden an, wann sie den Schleyer der Tugend misbrauchen.

Hiermit haben wir die üblen Haupt-Leidenschaften namentlich angezeigt, die dem Oesterreichischen Hause in ziemlichem Grade anhangen, und wodurch sich dasselbe besonders unterscheidet. Hat allenfalls ein und anderer Prinz dieses Stammes einige Tugend oder etwas gutes von sich blicken laßen: so ist solches dennoch entweder eine bloße Verstellung, oder aufs höchste etwas überaus mäßiges, und in Vergleichung gegen die allgemeinere Beschaffenheit eine so unmerkliche Kleinigkeit gewesen, daß sie gar nicht verdienet, in weitere Betrachtung zu kommen, oder daß ein hierunter zu leidender Verlust bedauret werden dürfte. Wollte man es in diesem Stück auch noch so hoch nehmen, und alles auf der besten Seite ansehen: so würde sich doch hierunter allezeit eine Gleichheit mit den Hülfsmitteln des Aderlaßens und Purgirens finden. Hierdurch wird freylich allezeit viel gutes Blut mit abgezapfet, und es entgehen dem Leibe manche nützliche Säfte. Indessen erfordert es nicht nur oftmals der Nutzen des Patienten zur Beförderung einer baldigen Genesung, sondern auch nicht selten die äusserste Noth, um demselben das Leben zu retten, daß der Arzt auf diese Weise die Heilung vornehme. Wäre also gleich das Erz-Haus Oesterreich nicht durchaus böse: so bleibt

selbiges dennoch allemal dem Deutschen Reiche zu mächtig und zu furchtbar, so daß es unumgänglich nöthig ist, diesen Stamm aus dem Reiche hinweg zu schaffen.

Dritter Abschnitt.

Ablehnung der Einwürfe wegen der Schwürigkeiten solches Vorhabens.

Manchem dürfte wohl der Zweifel aufstoßen, als ob der Oesterreichische Stamm im Deutschen Reich so tiefe Wurzel geschlagen hätte, daß die Bemühung, ihn aus Deutschem Boden heraus zu werfen, denenjenigen, die sich darmit abgeben wollten, den gänzlichen Untergang zuziehen möchte.

Doch auch hierauf läßt sich noch antworten. Es wäre freylich besser gewesen, wann das Reich auf seiner Hut gestanden, und den allzustarken Anwachs und das Uebergewicht eines einzigen Hauses verhindert hätte. Da es nun aber einmal so weit gediehen: so muß man deshalb doch weder alle Hofnung, noch auch die Hand, welche ans Werk zu legen ist, sogleich sinken lassen, und sich dem Joch der Knechtschaft gutwillig unterwerfen. Man folge vielmehr in dergleichen Umständen dem Rath des Aristoteles, und suche dem Schaden durch ein tüchtiges Mittel zu helfen.

Zu wünschen wäre es allerdings, daß die Umstände den Gebrauch eines gelindern Rettungs-Mittels verstatten möchten, wodurch sich diese am Cörper des Reichs erhobene Geschwulst leich-

ter

ter zertheilen und vertreiben ließe, oder die Kräfte des Hauses Oesterreich durch allerhand Leitungen und Umtrieb nach gerade geschwächet werden könnten. Freylich leidet es keinen Zweifel, daß dieses Haus, wann es mit einem Schlag zu Boden geworfen werden soll, sich diese Gelegenheit zur Ergreifung der allerverzweifelsten und gefährlichsten Maß-Regeln bedienen würde, zur Erhaltung seiner selbst das Deutsche Reich mit dem völligen System und der Grund-Verfassung desselben umzustürzen. Ja stünde die Sache nur nicht allzuschlimm: so würde man wenig Bedenken tragen, lieber zur geschwindesten Beendigung eines gegenwärtigen Krieges auf jede nur irgend leidliche Art, als zum neuen Gebrauch der Waffen wider das Haus Oesterreich zu rathen. Die Aerzte richten unterweilen mehr damit aus, wann sie dem Kranken Ruhe verschaffen, als durch eine beständige oder heftige Bewegung zu erlangen ist. Auf eine ähnliche Weise würde man es für dienlicher achten, auch selbst einen alten und tiefgedrungenen Schaden ungereitzt zu laßen, als daß man die eigene Schwäche und das Unvermögen, solchen gewaltigen Bosheiten abzuhelfen, entdecken sollte. Reinald Albizi hatte nicht Unrecht, da er meynte, an große Leute müße man sich entweder gar nicht wagen, oder, wo man einmal mit ihnen angefangen, nicht eher nachlaßen, bis man sie ganz umgebracht habe; weil nur die allergrausamste Niederlage der tapfersten und besten Bürger nebst einer völligen Befestigung und weiten Ausbreitung des Tyran-

nischen Regiments darauf zu erfolgen pflegt, und in der That nothwendig daraus entsteht, wann diese Tyranney zwar erschüttert, aber nicht ganz vertilget wird.

Schon längst haben wir es darinnen versehen, daß wir uns keine Mühe gegeben, das Oesterreichische Joch abzuschütteln. Das Erzhaus hat gewiß genug die Nachsicht der Deutschen für eine Genehmhaltung seiner Herrschaft aufgenommen; es wird sich ereignenden Falls hierauf um so viel stärker gründen, die bisherige Verstellung ablegen, und sich ohne Zurückhaltung eine monarchische Herrschaft über das Reich zuschreiben. Wir, die wir so lange, obschon in keiner wahren Freyheit, doch in der Einbildung derselben gelebt haben, sehen uns dargegen genöthiget, unsere unläugbare Sclaverey gerade heraus zu gestehen.

Allein, unserer Ueberzeugung nach, ist es nunmehro mit dem Hause Oesterreich bereits aufs äußerste gekommen. Es kan jetzo von seiner Höhe zwar herunter fallen und gestürzt werden; aber daß es allmählig von derselben herabsteigen sollte, solches ist unmöglich. Der ganze Staats-Cörper des Reichs ist von dieser Geschwulst angezündet; ja, es ist bereits ein Geschwür daraus erzeuget, welches aufs häßlichste eitert, und jetzo würklich zu seiner Reife gekommen. Wir selbst haben auch schon angefangen, dem Uebel durch Schneiden und Brennen zu steuren, da wir wider einen bewafneten Kaiser auch unserer Seits in den Waffen gestanden.

Nun

Nun ist kein anderer Rath übrig, als daß man in dieser Arbeit unermüdet fortfahre. Sonst erfolgt ein Recidiv, welches weit ärger seyn würde, als die Krankheit an sich gewesen.

Ein alter und von Zeit zu Zeit verschlimmerter Leibes-Schaden läßt sich nach dem Ausspruch des Tiberius nicht anders als durch eine harte und schmerzhafte Cur heben. Eben so verhält es sich auch mit dieser Beschwerde, an welcher das Deutsche Reich darnieder liegt. Nur das allerschärffste und heftigste Mittel wird im Stande seyn, die tödtliche Krankheit desselben zu heilen. Hierzu aber ist nöthig, die ganze Wurzel eines so ungemein schädlichen Uebels völlig auszugraben.

Billig ermannen sich daher alle diejenigen, welche es für schimpflich achten, der Sclaverey sich zu ergeben; billig stärken sie allerseits ihr Herz; billig vereinigen sich alle redliche Gemüther mit einander wider diese Schlangen-Brut. Im Handel mit einem Tyrannen hat man schon grossentheils gewonnen, wann man sich nur erst dazu entschließt, die Tyranney nicht länger auszustehen.

Oesterreich kan besiegt und gedemüthiget werden, wann die Reichs-Stände der Zwietracht unter sich selbst entsagen.

Nur das ist unumgänglich vonnöthen, daß alle mit einander einstimmig seyn, und gemeinschaftlich zu Werke gehen müssen. Der Ursprung und das Nahrungs-Mittel alles Uebels, die Uneinigkeit der Reichs-Stände unter sich, muß aus dem Wege geräumet werden. Die Reichs-Stände dürfen es ganz sicher versuchen, mit

Beyseitsetzung aller eigenen Absichten, und Ablegung der Feindschaft eines Standes und einer Parthey im Reich wider ihre Mitglieder, sich allerseits ohne Unterscheid der Religion zusammen zu thun, und in Gemeinschaft zur Sache zu schreiten: so wird sich die vornehmste Kraft der Oesterreichischen Waffen gar bald verlieren.

Aber so lange die Sache auf dem heutigen Fuße stehen bleibt: so misbraucht Oesterreich unsere eigenen Kräfte, um uns zu Grunde zu richten, unsere Zwietracht verschaft ihm den Sieg, unsere Fehler vermehren seinen Ruhm, und es versteht nur allzusehr die Kunst, unsern Schaden zu seinem Vortheil anzuwenden. Handelt hingegen das gesammte Deutsche Reich einträchtig und mit einer völligen Freyheit von innerlichen Mishelligkeiten und Unruhen: so werden die gewaltigen Länder und Staaten, deren Besitz den beyden Linien des Oesterreichischen Hauses sowohl in der alten als neuen Welt zusteht, dennoch viel zu schwach, und ihre Kräfte unzureichend seyn, unser Vaterland unter das Joch zu bringen.

Der Beystand auswärtiger Mächte kan hierzu ebenfalls dienen.

Außer dem innern Vermögen der Deutschen selbst wird es auch nicht an kräftigem Beystande auswärtiger Höfe und Staaten fehlen. Die mächtigsten Cronen Schweden und Frankreich sind hierzu geschäftig. Der alte und unauslöschliche Haß der letztern, und der neue, aber nichts destoweniger

merk-

merkwürdige Eifer der ersteren gegen das Haus Oesterreich ist auf einer überaus rühmlichen Seite bekannt.

Diese ansehnlichen Reiche und ganzen Völkerschaften verstehen es mehr als zu wohl, wie nöthig es ist, nach der Grund-Regel des Thucydides dem Anfange einer merklich anwachsenden allzugroßen Macht gefährlicher und unruhiger Nachbaren in Zeiten vorzubauen. Sie können auch zum Voraus leicht einsehen, daß Oesterreich den Schaden so geschwind nicht in Vergessenheit stellen werde, den es durch ihre Waffen erlitten hat. Dieserhalb werden sie gewiß die Waffen eher nicht aus der Hand legen, bis sie das feindselige und fürchterliche Erzhaus entweder ganz vertilget, oder doch in solche enge Schranken zurück getrieben haben, daß es zu ihrer ferneren Beschädigung sich unvermögend befindet. 15.)

Diese

15.) Da die Reichs-Stände niemals gehörig zusammen hielten: so konnten Frankreich und Schweden ihnen auch nicht aus ganzen Kräften und mit genugsamer Würkung beystehen. In unseren Zeiten hat sich die damalige Verhältniß verändert. Blos die innere gute Verfassung müßte jetzo das Beste thun, da sich außer der einzigen Crone Großbrittannien niemand der deutschen Freyheit annimmt. Man redet hier von keiner Würksamkeit dieser Crone zur Ausrottung des Erzhauses, sondern blos zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung des Reichs-Systems. Da die mehresten Provinzien Seiner Königlichen Majestät in Preussen auf Deutschem Boden liegen: so lassen sich Allerhöchst Dero Königreich und außerhalb des Deutschen Reichs gelegene übrige souveraine Besitzungen in der jetzigen Betrachtung kaum unter die auswärtigen Staaten in derjenigen Bedeutung rechnen, wie der von Chemnitz sich des Ausdrucks hier bedienet.

Diese Mächte haben nicht allein, um unserer Wohlfahrt willen, sondern auch ihrer eigenen Sicherheit halber die Waffen ergreifen, und führen solche noch bis jetzt zu diesem Ende. Ihre Absichten sind richtig, da sie nicht ohne Grund befürchten, Spanien möchte, wann es mit Deutschland fertig seyn würde, aus Vermessenheit auf seine vielen Siege und durch Unterstützung einer vermittelst dererselben vergrösserten Macht, die Reihe auch an sie kommen lassen, ihre Länder mit Krieg überziehen, und aus vollen und verstärkten Kräften auf ihr eigenes Eingeweyde loswüten.

Solchemnach werden sie uns ohne unser Vorwissen, ja wider unsern Dank und Willen erhalten, und wider den Druck des Spanischen oder Oesterreichischen Joches in Sicherheit stellen. Es wird hiermit gehen, als mit der Bemühung der Eltern zur Heilung ihrer kranken Kinder; da jene diesen die Arzney beybringen, ob dieselben gleich noch so heftig widerstreben. Die Eltern sehen dabey nicht auf den Willen der Kinder, sondern auf die Bedürfniß und Genesung derselben, und auf den Trost, welchen sie selbst an ihrem Theil daraus zu schöpfen haben.

Livius erzehlet uns, wie die Abgesandten der Campanier sich einstens gegen den Römischen Rath in einem ähnlichen Falle herausgelassen, wie sie den Worten und dem äußern Ansehen nach zwar für die Sidiciner, im Grunde aber

und

und in der That für sich selbst gestritten hätten, da sie gesehen, daß diese ihre Nachbaren durch die ungerechten Raubereyen und Feindseligkeiten der Samniter angegriffen würden, und sie leicht merken können, wie sonsten der Brand, welcher diese vorerst verzehrete, mit der Zeit auch den Staat der Campanier betreffen müßte.

Mit Schweden und Frankreich hat es jetzund eben dergleichen Bewandniß. Von außen, und wann die Sache nach den Worten betrachtet wird, scheinet es, als gebrauchten sich dieselben ihrer Waffen blos für uns. Geben wir aber auf die wahre Lage und Beschaffenheit aller Umstände genauere Achtung: so entdecken wir gar bald, wie sie würklich auf deutschem Grunde und Boden ihre eigene Sache zu ihrem wesentlichen und unmittelbaren Vortheil ausfechten, und wie wenig dieselben jemals mit Gelassenheit zusehen werden, wie Oesterreich oder Spanien das ganze Deuschland unter seinen Gehorsam bringe, oder die Herrschaft über die Ost-See erlange. Jetzo brennt in Absicht auf diese Crone unterm nächsten Dache das entsetzlichste Feuer. Sie befinden sich hierdurch der Gefahr einer vollen Gluth auf alle Weise ausgesetzt. Es ist also besser, sie helfen dämpfen, retten und niederreissen, so lange es noch in der Nachbarschaft brennt, ehe die Flamme ihr Eigenthum selbst ergreift.

Das

Das Haus Oesterreich mag dieserhalb bis daher immer auf dem höchsten Gipfel der Macht und des Ansehens gestanden haben. Es mag so furchtsam scheinen, als es irgend möglich ist. Man darf dennoch den Muth keinesweges sinken lassen. Die Erfahrung weiset uns bereits die schönsten Aspecten. Das Haus, welches den mehresten so schrecklich vorkommt, steht würklich nicht mehr allzufest. Seine Stützen sind wandelbar, das ganze Gebäude des Cörpers wankt, und kein Prinz aus demselben darf weiter solche verwegene Tritte thun, ohne sich der Gefahr blos zu stellen, daß er ausgleite. Ja, was das vortheilhafteste ist, man kann bereits einen gar nahen gänzlichen Fall im Voraus wahrnehmen. Alles neigt sich zu demselben.

Wie leichte könnten wir jetzo nicht das Haus Oesterreich in den tiefsten Abgrund hernieder stürzen, wann es uns ein rechter Ernst wäre, mit jenen auswärtigen Gehülfen gemeinschaftliche Sache zu machen, und die zusammengesetzten Kräfte völlig daran zu strengen, daß man dieses große Werk zum allgemeinen Vortheil ausführete.

Drittes

Drittes Hauptstück,
von
der Wahl eines neuen Kaisers,
und von
der Maße
der demselben vorzuschreibenden
Capitulation,
als dem
dritten Mittel
zur
Wiederherstellung
der alten Reichs-Verfassung.

Erster Abschnitt.

So lange also das Erzhaus blühet, und bey Kräften bleibt, so kann man sich für die Freyheit des Deutschen Vaterlandes niemals eine rechte Sicherheit versprechen. Wann aber dieses Haus unterdrücket und aus dem Reiche hinweg

Nothwendigkeit der Wahl eines neuen Kaisers.

geräu-

geräumet seyn wird: so muß die Regierungs-Form und ganze Staats-Verfassung des Reichs auf den Fuß befestiget werden, worauf dieselbe zu den Zeiten unserer Vorfahren gestanden. Das ganze Hauptwerk der obersten Gewalt und der Staats-Gerechtsame im Reichs-System, oder die wesentliche Majestät im Reich muß bey den gesammten Ständen beruhen, einer einzelnen Person aber, welche den Kaiserlichen Titel zu führen hat, blos eine in richtige Gränzen enge eingeschränkte Verwaltung, oder vielmehr eine Direction in der Verwaltung zu Theil werden.

Bey solcher Wahl ist nicht sowohl auf die Vorzüge der Geburt und auf den Reichthum an Erblanden und Gütern, als auf die Vortreflichkeit der persönlichen Eigenschaften zu sehen.

Solchemnach ist zur Wahl eines neuen Kaisers zu schreiten. Die Beschaffenheit und Verhältniß der Sachen im Reich erfordert aber, daß die Churfürsten bey sothaner Wahl ihr Haupt-Augenmerk weder auf die Vorzüge der Geburt und Abstammung aus einem derer höchsten Häuser, noch auf den Besitz weitläuftiger und einträglicher Erb-Länder und auf eine ansehnliche Macht richten, sondern, daß dieselben vielmehr die Tugend und persönlichen guten Eigenschaften, die Geschicklichkeit und Klugheit sowohl in Staats- als Kriegs-Sachen zu ihrer vornehmsten Absicht nehmen.

Auf

Auf den letztern Punct des Verstandes und der Erfahrung im Kriegs-Handwerk kommt es hauptsächlich an. Die Verwirrung unserer Zeiten und der Abschaum der Bosheit im gegenwärtigen hohen Alter der nach gerade auf ihrer Grube gehenden Welt sind gewiß hinreichend triftige Ursachen, um diese Eigenschaft zur nothwendigsten unter allen zu machen. Die Staats-Angelegenheiten können und müssen durch den Reichs-Rath behandelt und ausgemacht werden.

Niemals dürfen über drey Personen aus einem Hause nach einander zur Kaiser-Würde gelangen.

Damit aber die Freyheit der Wahl jederzeit in frischem Andenken bleibe, und auf keine Weise in Vergessenheit gerathe, so ist es nöthig, ein feyerliches Gesetz zu errichten, und solches anderen Reichs-Grund-Satzungen einzuverleiben, daß niemals mehr als drey Prinzen aus einem und eben demselben Hause unmittelbar nach einander auf den Kaiserlichen Thron erhoben werden sollen. Dergleichen Vorsicht und Verfügung wird ein überaus bequemes Mittel abgeben, sowohl der Ehrsucht des Kaisers, als auch einer unmäßigen Begierde nach der Vermehrung seiner Macht und Gewalt im Reichs-System Einhalt zu thun. Ein jeder Kaiser wird solche Sorge für unnütze achten, weil er doch die gänz-

liche Unmöglichkeit, die Reichs-Verwaltung auch nur durch den Weg oder unter dem Schein einer ordentlichen Wahl auf seinen dritten Erben zu bringen, allzugewiß voraus sieht.

Beantwortung eines Zweifels hiergegen.

Vermuthlich fehlt es nicht an Leuten, die, wie jener Churfürst zu Mainz, nach **Sleidans** Erzehlung that, gegen unsern Vorschlag, mehr die Tugend, als die Macht und den Reichthum in Erwegung zu ziehen, den Einwurf machen dürften, als wann die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten es nicht litte, das Deutsche Reich einem allzuschwachen Kaiser anzuvertrauen. Man dient aber auf diese Einwendung mit eben derjenigen Antwort, welche der Churfürst zu Trier damals ertheilte. Fällt die Wahl nur auf eine Person, die würdig und tüchtig ist, den Thron auszufüllen: so besitzt Deutschland noch allezeit Macht und Kräfte genug, um die ihm hierdurch zuwachsende Last auszuhalten. Wir haben uns vor keiner auswärtigen Gewalt im geringsten zu fürchten, wann wir das Ruder einem solchen Regenten in die Hände geben, und ihn mit unseren Kriegs-Völkern unterstützen. Es kommt blos auf eine Vereinigung der allerseitigen Meynungen und Willens in diesem Stück an; so kann man hierunter voll-

vollkommene Sicherheit und Beruhigung haben. Es läßt sich mit leichter Mühe ein Mittel ausfindig machen, wodurch ein aus deutschem Geblüt erwählter Kaiser beydes inn- und außerhalb des Reichs das gehörige Ansehen erhalten und behaupten mag.

Zweyter Abschnitt.

Die Kosten zum standesmäßigen Unterhalt des Kaisers sind aus den jetzigen Oesterreichischē Erbländern zu nehmen.

Die Einkünfte der Kaiser-Crone beliefen sich annoch zu Kaisers Friderichs I. Zeiten auf sechzig Tonnen Goldes. Heutiges Tages sind dieselben so geringe, daß der Kaiser nicht einmal seinen Lebens-Unterhalt aus denenselben bekommen kann. Dieser Mangel macht die Haupt-Ursach aus, warum die Reichs-Verwaltung beynahe seit undenklichen Jahren in ununterbrochener Reihe Oesterreichischen Prinzen übertragen worden. Das Erzhaus ist an weitläuftigen Erbländern so reich, daß es daher sich im Stande befunden, den Aufwand, welchen die Kaiser-Würde erfordert, mit eigenen Kosten völlig zu bestreiten. Diese nicht weniger ihrem Werth und Ertrag nach reichen und ergiebigen, als in ihrem Umfange großen Erb-Staaten, welche das Haus Oesterreich auf Deutschem Boden und in der Verbindung mit dem Reich besitzt,

werden confisciret. Aus diesem Domanial-Eigenthum des Reichs läßt man alsdann die zum Unterhalt des Kaisers erforderlichen Kosten erheben.

Solches wird so wenig etwas unerhörtes als unbilliges seyn. Nach einer durchgängigen Gewohnheit aller Völker und Staaten werden diejenigen, so ein Verbrechen wider das Vaterland zu Schulden gebracht, und an demselben zu Verräthern geworden, nicht nur aus dem Lande gejagt, sondern auch des Lebens beraubt, oder wenigstens ihre Güter confisciret, und zum Besten des Vaterlandes verwendet, zu dessen Untergang die Besitzer mit ihrer Untreue gearbeitet haben.

Als man das Tarquinische Geschlecht seiner Frevelthaten halber aus Rom vertrieb, so ward alles, was sie an fahrender Haabe besaßen, geplündert, das Stück Landes aber, welches ihnen zugehörte, zum öffentlichen Gebrauch des Staats ausgesetzt, und dem Mars, als Schutz-Götzen der Stadt und Republick Rom, gewiedmet. Nun erwiesen sich zwar die aus sothanem Geschlecht entsprossenen Könige grausam und ungerecht genug gegen ihre Mitbürger. Allein sie vermehrten doch noch das Gebiet des Römischen Staats auf eine gar ansehnliche Weise, und setzten ihn bey allen Fremden und Feinden in Respect und zum Schrecken.

Das Haus Oesterreich hingegen hat sich nicht allein gegen die Mitglieder des Reichs mehr als übertarquinisch betragen, sondern auch die Sache des Reichs wider die auswärtigen Staaten so

schlecht

schlecht ausgeführet, daß unter ihrer Aufsicht und Vorsorge der ehedem so furchtbare Reichs-Adler überall zum Spott und Gelächter geworden.

Beytrag einiger Churfürsten zu eben demselben Fond.

Wollte man alles recht genau untersuchen, so sollte wohl hiernächst von Rechtswegen von derjenigen Seite her eine Wiedererstattung geschehen, wo der Grund zur Armuth des Reichs an Domainen liegt. Hieran sind die Churfürsten nicht wenig Schuld. Als Kaiser Carl IV. den Unmenschen, seinen Sohn Wenzel, zur Römischen Königs-Crone beförderte: so vermochte er seinen Zweck nicht anders, als durch Erkaufung der Wahl-Stimmen zu erreichen. Sein Vermögen war zu schlecht, als daß sich dieser Aufwand daraus bestreiten ließ. Deshalb versetzte er den Churfürsten die Zölle, welche zum Cammer-Eigenthum des Deutschen Reichs gehörten. Das Reich empfindet von solcher Zeit an bis auf den heutigen Tag die Folgen eines hierdurch angerichteten Uebels.

Da die Churfürsten alles, was sie solchergestalt Pfandsweise bekamen, gänzlich und als ihr völliges Eigenthum an sich behalten, auch dem Kaiser eine eydliche Versicherung abgedrungen haben, daß er die Pfandschaften nicht wieder einlösen wolle: so ist das Reich in diejenige äußerste Ohnmacht verfallen, welche dasselbe seit dem

verhindert hat, das Haupt wieder empor zu heben.

Dem Reich ist also sein Eingeweide ausgerissen. Die Rhein-Zölle, eine solche beträchtliche Cammer-Revenue des Reichs, finden sich unter die Churfürsten vertheilet. Der Reichs-Adler hat seine Federn verloren; und nun verhöhnen ihn alle andere Thiere in seinem nackenden Aufzuge. Dann was will er weiter anfangen, da er keine Federn mehr hat?

In der Vorrede zu Kaisers Sigismunds Reformation vom Jahr 1436, welche der **Goldastischen** Sammlung von Reichs-Satzungen, Reformationen, Ordnungen, und Ausschreiben einverleibt ist, heißt es: Unser Herr, der Kaiser oder König, mögen ihren Staat nicht mehr behalten. Der hochwürdige Staat ist abgezogen dem Reich von den Churfürsten, und das unser Reich ist krank, blöde und schwach.

Diesen geraubten und ungerechter Weise gebrauchten Schmuck von Federn des Reichs-Adlers müssen die Raben, welche sich damit gezieret und so vielen Vortheil durch den Flug mit selbigen gewonnen haben, unserm Adler entweder in Güte herausgeben, oder zur Wiederablieferung gezwungen werden, damit sich solcher Adler wiederum in die Höhe schwingen könne, ohne daß er einiger anderweitigen Beyhülfe zu seinem Auffliegen bedürfe. 1.)

Die

1.) Man nimmt an denen harten Ausdrücken, deren sich der Verfasser wider die Durchlauchtigsten Chur-

Die Churfürsten, welche unter solcher Veräusserung etwas gewonnen, mögen diese Beute so lange besessen haben, als sie nur immer wollen: so fehlt es ihnen dennoch allemal an einem rechtmäßigen Titel oder Grunde ihres Besitzes. Sie bleiben jederzeit in einer Usurpation, welche sich schlechterdings nicht rechtfertigen läßt. Um deswillen kommt ihnen auch in Ewigkeit keine Verjährung zu statten. Nach den Aussprüchen des Themistocles und des ältern Cato kann sich eine Privat-Person wider den Staat und das gemeine Wesen so wenig auf eine Verjährung berufen, als dergleichen Anführen einem sterblichen Menschen etwas gegen den unsterblichen Gott helfen würde. Ein zum Eigenthum des Staats oder der Regierung gehöriges Grund-Stück wird mit Recht einer Privat-Person wieder abgenommen, und hierdurch aller Vorwand einer Verjährung vereitelt, wann dasselbe auch schon ganze Jahrhunderte lang in solchen Händen gewesen, und dem Staat vorenthalten worden.

fürsten aus einer Uebertreibung des an sich so witzigen als richtig angebrachten Gleichnisses auf eine allzuunbestimmte Weise bedienet, keinen Antheil. Die Sache selbst geht mit nichten die sämmtlichen sieben ältesten Churfürsten, sondern blos diejenigen an, deren Lande am Rhein-Strohm liegen. Man hat bereits anderweitig in den Anmerkungen diesen Punct, wiewohl mit wenigem, berühret.

Dritter Abschnitt.

So oft ein Kaiser mit Tode abgeht, wird eine allgemeine Zusammenkunft sämmtlicher Stände des Reichs zu veranstalten seyn, um ihre Beschwerden über die unter des verstorbenen Kaisers Reichs-Verwaltung erlittenen oder eingebildeten Bedrückungen vorzubringen, sodann, im Fall sich derselbe wegen einer Ueberschreitung der Gränzen seiner Gewalt verdächtig gemacht, sein ganzes Verhalten, und die während der Regierung desselben vorgefallenen Staatshändel zu untersuchen, nachgehends auch dem neuen Thronfolger in Ansehung eben dieser Puncte, bey welchen sein Vorfahrer verstoßen, mit allerseitigem Vorwissen eine gemessene Vorschrift zu geben, und ihm solche Schranken zu setzen, aus welchen er schlechterdings nicht herausweichen darf. Hierdurch wird man die Grund-Verfassung des Reichs und die allgemeine Freyheit in demselben beständig in gleicher Maße aufrecht erhalten, und allen Neuerungen sofort im ersten Anfange vorbeugen. 2.)

Den

2.) Da der allgemeine Reichs-Convent nunmehro bereits vier Kaiser überlebt hat, und sich nicht ohne Grund noch eine lange Dauer desselben hoffen läßt: so bedarf es keiner besondern Berufung der Reichs-Stände zu dem hier bemerkten Zweck. Indessen ist der Sache durch die vielen Berathschlagungen und ertheilten Gutachten wegen einer beständigen Wahl-Capitulation, wobey die gesammten Reichs-Stände gehöret, und der Entwurf nach ihren Erinnerungen eingerichtet worden, gutentheils bereits abgeholfen, bevorab da bey den drey letzteren Wahl-Capitulationen das Project der perpe-

Den jetztangezeigten Vortheil darf man sich um so viel zuverläßiger versprechen, da es die Erfahrung lehrt, wasmaßen ein jedes Uebel im Anfange und bey seinem ersten Ausbruch sich weit leichter heilen und wieder abstellen läßt, als wann dasselbe schon einmal eingewurzelt und verhärtet ist. Es geht nach der poetischen Beschreibung des **Ovids**. Der höchste und schattenreichste

 Baum

---

tuirlichen zum Grunde liegt. Ueberdieß haben die Durchlauchtigsten Churfürsten von selbst bey jedesmaliger Thron-Erledigung das gemeine Beste des Reichs darunter wahrgenommen, daß sie außer dem Aufsatz der beständigen Capitulation annoch besondere Bestimmungen in solchen Puncten getroffen, oder ganz neuerlich Zusätze beygefügt, wo ihnen die Erfahrung der vorhergehenden Regierung eine dießfalls veroffenbarte Bedürfniß an die Hand gegeben. Nicht weniger zeigt sich aus den Geschichten dieser drey letzteren Kaiser-Wahlen, wie eben dasselbe Durchlauchtigste Collegium auch jederzeit auf die besonderen Beschwerden, welche von Seiten anderer Stände bey demselben eingelaufen, bey Verfertigung der neuen Capitulation eine richtige Absicht genommen habe.

Der eigentliche Haupt-Zweck einer perpetuirlichen Wahl-Capitulation, derentwegen insonderheit schon unter Kaisers Leopolds Regierung so weitläuftige Handlungen gepflogen worden, ist also hiermit erreichet. Uebrigens wird solche an sich selbst allemal ein unvollkommenes und unzulängliches Werk bleiben, woferne nicht bey jeder neuen Wahl Zusätze statt finden sollen. In diesem letztern Fall aber behauptet die Festsetzung einer sogenannten beständigen Capitulation wiederum keinen besondern und ihr allein eigenen Nutzen; weil doch ohnedieß allemal die Puncte der vorigen Capitulationen wiederholet werden, da solche schon längst der Bedürfniß und Wohlfahrt des Reichs gemäß befunden worden, folglich niemalen ausgelassen werden mögen.

Baum von vielen Aesten und Zweigen war bey seinem ersten Aussprossen oder Einsetzen eine dünne und schwache Ruthe. Weil er zugleich nur wenig Wurzel hatte: so fiel es leicht, dieses Reiß mit bloßen Händen aus der obersten Fläche des Bodens auszuheben. Nun aber ist es zur gewaltigsten Höhe und Stärke herangewachsen.

Die Polen scheinen sich bisher auf diesen Grund-Satz sehr aufmerksam, und eben deswegen um so mehrern Eifer in der Vertheidigung ihrer Freyheit bewiesen zu haben. Ohnerachtet ihre Könige oftmals einen ziemlichen Grund zur höchsten Gewalt gelegt gehabt: so ist doch solcher alsbald nach eines jeden Königs Ableben von den Großen und dem Adel der Republick völlig wieder zerstöret und eingerissen worden, so daß unter dem folgenden Regenten nicht die geringste Spur davon weiter zu sehen gewesen.

Die Venetianer verfahren nach dem Absterben ihres Dogen auf eine ähnliche Weise. Sie ernennen solchenfalls fünf Correctoren und drey Inquisitoren. Die letzterwehnten Personen müssen das Leben des abgegangenen Dogen und alles, was unter desselben Regierung vorgefallen und verhandelt worden, aufs fleißigste untersuchen, und genau erforschen, wo und wie selbiger irgend von der Richtschnur der Gesetze abgewichen; wovon sie jederzeit unverzüglich Anzeige zu thun schuldig sind, sobald ihnen das geringste Vergehen aufstößt. Findet sich der Verstorbene nun straf-

straffällig, so müssen die Erben das Verbrechen ihres Erblassers, zwar nur mit Gelde, jedoch Verhältnißweise eben so hart büßen, als dieser es verdienet.

Das Amt der Correctoren aber besteht darinnen, daß sie untersuchen und anmerken, ob es eines neuen Gesetzes oder einer nähern und besondern Bestimmung, worauf der künftige Doge zu verpflichten, und einer Verbesserung gewisser in des verstorbenen Dogen Staats-Verwaltung vorgefallener Fehler bedürfe.

Zu solchem Ende verfügen sich dieselben sofort, als sie hierzu verordnet worden, an den ihnen angewiesenen Ort, und wiederholen ihre Zusammenkünfte, so oft solches die Noth erfordert, so lange bis sie alles entdeckt und aufgesetzt haben, wobey ihnen einige Abänderung oder eine ganz neue Satzung nöthig scheint.

Wann sie nun alle Umstände reiflich erwogen und sorgfältig angemerkt haben: so melden sie solches den Räthen und Vorstehern derer Vierziger; welche hierauf eine große Staats-Versammlung nach der sonst üblichen Art und Weise und an den gewöhnlichen Ort ausschreiben.

Die fünf Correctoren erscheinen sodann in dem versammelten Conseil, und erstatten einen gründlichen Bericht von allen Puncten, welche sie entweder zu verbessern, oder ganz neuerlich einzuführen, für nöthig erachten; worauf über jeden derer-

dererselben besonders votiret, und nach dem Ausschlag der Stimmen solcher Vorschlag entweder genehmiget oder verworfen wird.

Solchergestalt trift man unverzüglich eine Verbesserung, wo die Umstände hierzu Veranlaßung geben. Bringt auch der Nutzen des Staats die Errichtung einer ganz neuen Satzung mit sich: so wird ebenfalls hierzu geschritten.

Da diese Einrichtung zu Venedig in Behauptung der Freyheit vortrefliche Dienste thut: so wird sich selbige mit nicht geringerm Nutzen auch im Deutschen Reiche einführen lassen. Die Churfürsten könnten hierbey am füglichsten die Stelle der Correctoren vertreten. Jedoch müßte es ihnen nicht freystehen, blos ihres eigenen Gefallens die Kaiserliche Wahl-Capitulationen abzufassen, noch auch vor sich allein Veränderungen darinnen vorzunehmen. Fänden sie eine Verbesserung für nöthig: so möchten sie solche bey der allgemeinen Reichs-Versammlung in Vortrag bringen. 3.)

3.) Daß die Erinnerungen der gesammten Reichs-Stände beym Capitulations-Geschäfte nicht außer Acht gelassen werden dürfen, denenselben auch das Recht zustehe, dergleichen zu machen, und dem Durchlauchtigsten Chur-Collegio mitzutheilen: solches hat seine vollkommene Richtigkeit. Hieraus aber folgt bey weitem nicht, daß zu einer jeden in der Verfassung und anderen

Fun-

Fundamental-Gesetzen des Reichs gegründeten Bestimmung, welche die Durchlauchtigsten Churfürsten nach Gelegenheit der Vorfälle unter den vorhergegangenen Kaisern ausdrücklich einzuschalten, und hierdurch die vorigen Capitulationen zu verbessern für dienlich oder nothwendig erachten, ein Vortrag an das gesammte Reich, und eine gemeinschaftliche Einwilligung des letztern erfordert werde. Man wird an denen Zusätzen, so nach gerade in die Capitulationen seit Ferdinands III. Zeiten eingeflossen, gewiß nicht wahrnehmen, daß darinnen etwas enthalten sey, welches nicht bereits aus der alten Reichs-Grund-Verfassung fliesset. In der 2ten Anmerkung zu diesem Hauptstück hat man die Billigkeit des Durchlauchtigsten Chur-Collegii in würklicher Beobachtung dessen gerühmet, was von anderen Reichs-Ständen herrühret. Die in der 14ten Anmerkung beym 2ten Hauptstück vor Augen gelegten Contraventionen Seiner jetztregierenden Kaiserlichen Majestät wider die Neueste Wahl-Capitulation, und was sonsten hier hin und wieder von Allerhöchstdero Verhalten gegen das System und die Stände des Reichs angeführet worden, nebst so vielen auf dem Reichs-Tage erhobenen Beschwerden, welche man in gegenwärtigen Anmerkungen der Weitläuftigkeit halber nicht berühren können, werden ziemlich an die Hand geben, was für Verbesserungen und Bestimmungen bey der nächsten Wahl-Capitulation noch besonders hinzuzufügen seyn dürften.

Viertes Hauptstück,

von der
nöthigen völligen

Aufhebung alles Mistrauens

der Reichs-Stände unter einander,
und
dargegen erforderlichen

Wiederbringung

eines

vollkommnen Vertrauens

dererselben unter sich,
als dem
vierten Mittel
zur
Wiederherstellung
der alten Reichs-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Die Reichs-Stände haben sich der Eintracht

Wie leicht könnte sich aber die alte Krankheit nicht wiederum einstellen; da dann solcher neue Anfall heftiger

heftiger und schädlicher werden dürfte, als der vorige Stoß gewesen! Um diese Ungelegenheit zu verhüten, erfordert es die unumgänglichste Nothwendigkeit, daß vor allen Dingen die hauptsächlichste Grund-Ursache alles im Reich entstandenen Uebels, woher selbiges den Ursprung genommen hat, völlig aus dem Wege geräumet werde. Es besteht aber dieselbe in dem Mistrauen der Reichs-Stände gegen einander und in ihren mannigfaltigen Mishelligkeiten, welche die nachtheiligste Eifersucht hervorgebracht haben. Diesen Stein muß man heben, hergegen die vormalige Einigkeit und das allerseitige gute Vertrauen wieder herstellen.

unter einander zu befleißigen.

Gleichwie durch Uneinigkeit und Mistrauen die Reichs-Angelegenheiten auf einen so schlimmen Fuß gekommen, und alles in den äußersten Verfall, das Reich aber unter die Gewalt des Erzhauses, dessen Last nun die Schultern jedes Reichs-Gliedes aufs schwerste drückt, gerathen: also kann die darnieder liegende Reichs-Verfassung auch nicht anders, als durch Wiederherstellung der Einigkeit und des allerseitigen Zutrauens der Stände unter einander wieder aufgerichtet und befestiget werden.

Wir machen daher auf unser Vaterland eine Anwendung der nützlichen Erinnerung, welche nach des **Livius** Bericht vor Alters T. Quintius

tius den Griechen gab, daß die Fürsten und sämmtlichen Freystaaten insgemein sich der gemeinschaftlichen innern Einigkeit befleißigen sollten: indem weder irgend ein König, noch ein Tyrann stark und vermögend genug seyn würde, sie zu überwältigen, oder sich nur aufzuwerfen unterstehen dürfte, so lange sie einmüthig zusammenhalten, und ihre Sache gemeinschaftlich führeten; worgegen die, so ihrer Freyheit nachstelleten, beym Zwiespalt und den Empörungen ihrer selbst unter sich ungemein viel gewönnen.

Hier aber fragt sichs, durch was für Mittel die Eintracht nicht sowohl zuerst zu stiften, als vielmehr zu befestigen und zu erhalten sey. Dieses ist allerdings ein wichtiger Punct, und ein überaus verwirrter Knoten, dessen geschickte Auflösung nicht wenig Nachdenken und Arbeit kostet, hingegen auch gewiß die Mühe lohnet.

Nöthige Abstellung der Beschwerden.

Soviel ist ausgemacht, daß keine aufrichtige Freundschaft unter den Reichs-Ständen eingegangen wird, noch weniger im Stande bleibt, dafern nicht die Beschwerden, so dieselben wider einander haben, und welche von Tage zu Tage weiter anwachsen, zuvor aus dem Grunde gehoben worden.

Dieserhalb haben sich die Reichs-Stände, sowohl Catholischer als Evangelischer Religion, mit einander an einen bestimmten Ort zu versammlen, um daselbst mit allem Ernst brüderliche und freundschaftliche Handlung zu pflegen,

und

und sich mit einander zu vergleichen. Damit solches um desto leichter bewerkstelliget werde: so muß ein jeder etwas von dem Rechte, welches er zu haben vermeynt, und von der Härte seines Sinnes nachlassen. 1.)

Hierinnen hat man es auf beyden Theilen versehen.

Wir gestehen ganz gerne und mit aller Aufrichtigkeit, daß man auf beyden Seiten gefehlet habe. Die Catholischen Fürsten und Stände haben nicht jederzeit allein Schuld gehabt. Unterweilen muß man solche zugleich auch den Protestantischen Reichs-Gliedern beymessen. Auch diese haben dergleichen Händel angerichtet, und Beschwerden verursachet, wozu sie sich entweder durch einen unzeitigen Glaubens-Eifer verleiten, oder von der Begierde nach dem Besitz der geistlichen Güter blenden, oder auch von einem verkehrten Ehrgeitz übermeistern lassen: anstatt daß sie des allgemeinen Ruhestandes halber hier und da hätten nachgeben, und lieber manches übersehen sollen.

Der

1.) Man hat bereits in den Anmerkungen zum ersten Hauptstück des Zweyten, sowohl als zum ersten Hauptstück dieses Dritten Theils hiervon gehandelt, und klar gewiesen, daß der Verfasser die Sache selbst übertreibe, und den Protestanten Unrecht thue, mithin auch seine Vorschläge in Ansehung dieser letzteren schädlich und unannehmlich seyn.

Der kluge **Zacharias Geitzkhoffler** hat vorlängst solchen allerseitigen Fehler eingesehen, da er in einem Schreiben an den Cardinal Clesel sich geäußert, *peccari intra muros et extra*, und gehe beyderseits vieles *intempestive* vor, so zu Verhütung Mistrauens und Verbitterung wohl unterlassen werden könnte.

Herzog Philipp in Pommern, ein Grundgelehrter und mit einem durchdringenden Verstande begabter Fürst, erkannte eben dieses in einem aus Alten-Stettin unterm 31sten Merz 1615. an den Churfürsten zu Sachsen erlassenen Schreiben in so weit, man habe etlicher Oerter Evangelischen Theils den Bogen auch zu hoch gespannet, und allzuhitzige Consilia, und viel Privat-Respecte mit unterlaufen lassen.

Um deswillen ist, wie gesagt, nöthig, daß einer dem andern nachgebe, und die Stände selbst auf eben die Art, wie im 1530sten Jahr zu Augspurg geschehen, sich mit einander über die allerseits erhobenen Streitigkeiten und Schwürigkeiten gütlich vertragen, nachgehends das unter ihnen getroffene Abkommen dem Kaiser zur unweigerlichen öffentlichen Bekanntmachung vorlegen, und ihn zu solcher anhalten.

Zweyter Abschnitt.

Vornehmster Ursprung des Mißtrauens aus dem Religions-Zwiespalt.

Die hauptsächlichsten Beschwerden gehen die wegen der Religion entstandenen Uneinigkeiten und Trennungen an. Hier liegt der Grund alles des Uebels, was im Reich erzeugt worden,

worden und ausgebrochen. 2.) Selbst in den Reichs-Abschieden findet man disfalls ein Geständniß; wie es dann in dem Augspurgischen im Jahr 1548. abgefaßten §. 3. heißt, daß solcher Zwiespalt der Religion eine gewisse Wurzel und Haupt-Ursach sey alles Uebels, Unglücks und Unfalls Deutscher Nation, daraus nicht allein viel Unrichtigkeit, sondern auch alles Mistrauen, Unfreundschaft und Unwille zwischen gemeinen Ständen erfolgt ist. 3.)

2.) Es ist zwar nicht zu läugnen, daß viele Händel, auch sogar von denen, welche das eigentliche Staats-Interesse betreffen, durch den Religions-Zwiespalt veranlasset worden. Indessen ist solcher mit nichten für die einzige Ursach davon anzusehen. Viele Jahrhunderte vor der Reformation waren, auch ohne Absicht auf die Streitigkeiten, welche der Kaiser mit dem Römischen Stuhl gehabt, beständige Factionen unter den Ständen gewesen, und überall walteten mancherley Jalousien vor.

3.) Das Zeugniß dieses Textes taugt nichts. Der damalige Reichs-Tag und Reichs-Abschied sind durch das boshafte und fatale Interim stinkend und verdächtig geworden. Carl V. gedenkt hier nichts von seinen auf Einführung eines Spanischen Despotismus im Reich gerichtet gewesenen Anschlägen, nichts von seinen deshalb unter den Reichs-Gliedern gemachten Hetzereyen, nichts von seinen offenbaren Gewaltthätigkeiten, welches alles gewiß einen Haupt-Grund der damaligen Verwirrung im Reich abgab. An der Unordnung, die aus dem Religions-Zwiespalt entstanden, waren auch keineswegs die Protestanten, die niemand um des Glaubens willen vergewaltigten, sondern lediglich der Catholische Theil mit seinen Verfolgungen Schuld.

Diese Ursach hat man hinweg zu räumen, und hiermit gleichsam die Quelle zu verstopfen, woraus alles Uebel unaufhörlich herfließet.

An sich ist es zwar nicht allein der göttlichen Vorschrift gemäßer, sondern auch aus Staats-Gründen rathsamer, daß in einem und eben demselben Reiche oder Freystaate nur einerley Religion im Schwange gehe. Die Gemüther der Glieder und Unterthanen eines Staats pflegen sich wegen bürgerlicher Händel und politischer Angelegenheiten nicht leichter mit einander zu vereinigen, als wann sie nicht zuvor, in der allerwichtigsten Sache, nämlich in Absicht auf die Religion und das davon abhängige Kirchen-Wesen unter sich übereinstimmen.

Daher war es ein überaus kluger Rath, welchen **Melchior von Ossa** im Bedenken, wie eine Obrigkeit in ihrem Regiment eine rechtmäßige Justitz erhalten könne, dem Churfürsten August zu Sachsen dahin ertheilte, daß dieser Prinz nicht allein blos eine einzige Religion in seinen Landen dulden, sondern auch den Uneinigkeiten der Gottesgelehrten sogleich bey ihrem allerersten Ausbruch steuren, und deren weiterer Ausbreitung vorbauen sollte. Er führte hierbey folgenden Grund an: Dann wo Spaltung unter den Theologen und Predigern eines Reichs oder Landes einwurzelt, erfolgen bald hernach unter den Einwohnern Rotten, Zwietracht und viel Uebels; und ist wahrer Einigkeit nichts so hoch entgegen, als Spaltung in der Religion und Christlichen Lehre.

Nur im Deutschen Reiche steht solches alles mehr zu wünschen als zu hoffen. Die unterschiedenen und widriggesinneten Glaubens-Partheyen sind hier viel zu tief eingewurzelt, als daß sie, ohne dadurch den gänzlichen Untergang des Reichs zu befördern, sich vermittelst angewendeter Gewalt der Waffen sollten ausreißen laßen. Auf allen Seiten wird sowohl mit Gründen als mit Waffen gestritten. Ein jeder sucht seinen Glauben nicht allein mit der Zunge, sondern auch mit starker Faust zu schützen.

Bey solchen Umständen müssen die, in deren Händen das Ruder des Regiments im Reichs-Staat ruhet, es in diesem Stück wie ein kluger Schiffer anfangen. Wann dieser nicht an den Ort gelangen kann, wo er gern hinwollte: so richtet er seinen Lauf dahin, wo er kann, und fährt unterm Winde, welchem und dem Wetter und Wellen er einigermaßen gehorcht, mit mancherley Wendungen und vielfältiger Abwechselung im Segeln immerfort. Wollte er gegen den Wind gerades Weges auf den Hafen zufahren: so würde er allemal gewiß umgeschmissen werden, und Schiffbruch leiden.

Ehedem war hierzu der Religions-Friede beförderlich.

Hierzu war der Religions-Friede ein sehr taugliches Mittel, welcher im Jahr 1555. zur Wiederaufrichtung und Befestigung des alten Vertrauens und der Einigkeit unter den Ständen geschlossen ward; wie solches aus den Worten des Augspurgischen Reichs-Abschiedes von 1555. §. 13. erhellet,

worinn die Bewegungs-Gründe zu diesem Frieden also angegeben werden, alle nachdenkliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die deutsche Nation vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten.

Wie sehr wäre es nicht zu wünschen gewesen, daß dieser Friede nicht hätte so vielfältig mögen unterminiret, und dadurch endlich völlig über den Haufen geworfen werden! Vielleicht würde sich das Reich noch anjetzt mit einer heiterern Stirn zeigen. Nun aber sind Herzen und Gemüther auf beyden Seiten mit Haß wider einander erfüllet. Inzwischen hat das Haus Oesterreich in diesem trüben Wasser vortreflich gefischet, und sich derer über den Religions-Zwistigkeiten entstandenen Partheyen zu seinem besondersten Vortheil bedienet.

Der Religions-Friede ist wieder herzustellen.

Der so gewaltig durchlöcherte Religions-Friede ist nunmehro aufs neue zu ergänzen, und mit voller Kraft in seine ursprünglichen alten Rechte hinwiederum einzusetzen. Die eigensinnigen und fruchtlosen Zänkereyen, durch welche so viel unseliger Streit ausgebohren wird, schaffe man ganz ab, und handele nur in allen Stücken nach alter Deutscher Treue, das ist, von Herzen aufrichtig. Ich sage billig

nach alter Deutscher Treue. Das neue Deutsche Gesicht oder vielmehr die neue Deutsche Larve, wie Oesterreich und Chur-Sachsen solche mit vielen Flecken verunstaltet aufgesetzet haben, geht uns gar nichts an. 4.)

Man möchte auch zur Entscheidung derer nach dem künftigen neuen Religions-Frieden unter den Ständen sich hervorthuenden Streitigkeiten gewisse Austräge verordnen, welche ohne die geringste Einwendung dergestalt angenommen werden müßten, daß auch ihrem Ausspruch schlechterdings Folge geleistet würde. 5.)

4.) Was der Verfasser hier verlangt, solches alles ist den Worten nach im Westphälischen Frieden erfolgt. Die Amnestie, die Entsagung aller Feindschaft wegen einer Uneinigkeit in Glaubens-Sachen, das Verboth aller Bitterkeit, Schmähsucht und Zänkereyen, die Bestätigung und gemeinnützlichste Erklärung und Erweiterung des Religions-Friedens, die Gleichstellung derer tolerirten Religionen unter einander, die Versicherung der Gerechtsame der Reichs-Stände, und viele andere für das Kirchen-Wesen sowohl als für den Reichs-Staat ersprießlichste Puncte finden sich in beyden Instrumenten. Die Protestanten haben auch im fünften Artickel des Osnabrückischen Friedens an ihrem Theil nur allzuviel nachgegeben. Indessen ist es diesem Frieden gegangen, wie zuvor dem Religions-Frieden. Jedermann weis aber, daß die Protestanten hieran unschuldig sind.

5.) Wann der Verfasser hierdurch eine andere Art von Austrägen gemeynet hat, als die nach der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung sonst im Reich üblichen, so würde solcher Vorschlag nur zu neuen Schwürigkeiten und Verwirrungen Anlaß geben.

Privat-Auslegungẽ und Glossen über solchen Frieden sind nicht zu verstatten.

Die Erklärung sothanen Religions-Friedens muß sich die Reichs-Versammlung selbst vorbehalten, im Gegentheil alle Auslegungen und Glossen von Privat-Personen über die Friedens-Satzung fürs künftige aufs allerstrengste verbiethen. Die nächstverflossenen Jahre her sind dergleichen über den Religions-Frieden von beyden Theilen herausgekommen. Diese Dinge sind eine rechte Pest, welche wider die Eintracht wütet, und dienen nur allzusehr zur Erregung, Nahrung und Ausbreitung der Uneinigkeit. Mithin ist es billig, daß man hier insonderheit ein bekanntes uraltes Gesetz des Lycurgus aufnehme und anwende, welches auch die Florentiner, die doch weltkündigermaßen die allerfeinsten Grübler und Disputanten sind, zu der Zeit gelten ließen, da ihr Freystaat bestund; daß nämlich niemand über Sachen disputiren und critisiren sollte, welche einmal aufgenommen und gebilliget worden.

Kaiser Justinian konnte ja verbieten, daß über sein Rechtsbuch, welches doch blos Bürgerliche Rechts-Händel und Streitpuncte, so ins gemeine Leben einschlagen, zum Gegenstand hatte, niemand eine Auslegung oder Commentarien machen durfte, und nur etwas weniges unter dem Namen Paratitla, angemerkt werden konnte. Sei-

ne Verordnung ist weislich und richtig getroffen. Hätte man dieselbe in einigen derer nächstvergangenen Jahrhunderten beobachtet: so würden wir ganz sicher ein Recht, welches wenigern Verwirrungen unterworfen wäre, und eine ungleich schleunigere Justitz-Verwaltung haben. Sollte dergleichen also nicht vielmehr bey einem Reichs-Grund-Gesetze statt finden, von welchem die Wohlfahrt und der Ruhestand des ganzen Deutschen Reichs-Staats unwidersprechlich abhängt?

Bereits im 1608ten Jahre stellten die Reichs-Stände auf öffentlichem Reichs-Tage hierüber ganz vernünftige Betrachtungen an, und äußerten desfalls insonderheit am 6ten Februar eine kluge Sorgfalt. Die Worte, welche uns hiervon Unterricht ertheilen, lauten also: Ist bey der Berathschlagung vorgekommen, daß sich hin und wieder Scribenten befinden, so sich fast bemühet, in Privat-Schriften und gedruckten Büchern den Religions-Frieden nach ihrem Privat-Verstande zu deuten, auszulegen und zu dispntiren; dasselbe aber, neben dem es der im Jahr 1577. aufgerichteten Policey-Ordnung, sonderlich im 35. Titul vom Buchdrucken §. Wann wir nun, &c. mit dem folgenden §. Und setzen, ordnen, &c. ganz ungemäß und zugegen ist; auch leichtlich den Ständen zu ungleichem Verstande und mistraulichem Nachdenken Anlaß geben könnte: ist derhalben insgemein nicht für rathsam oder überflüßig ermessen, bey der Römischen Kaiserlichen Majestät, oder deren

Hochansehnlichen Herrn Commissario, aller- und unterthänigste Erinnerung zu thun, damit der Passauische Vertrag, auch der darauf gefolgte, und Anno 1555. beschlossene Religions-Friede, an seinen Kräften beständig bleiben, und das Bücher-Schreiben, so dem zu Augspurg aufgerichteten Religions-Frieden ungemäß und widerwärtig, oder zur Unruhe und Weiterung Ursach geben könnte, wie in obgemeldeten Versen der Policey-Ordnung ohne das wohl versehen, bey denen darinn angedräueten Strafen, eingestellet werde. Es ist solches insonderheit die Sprache der Churfürsten, in welcher sie dem damaligen Erzherzoge Ferdinand als Kaisers Rudolphs Commissarn, disfalls ihre Erklärung erstatteten; wie solches aus Zacharias Geitzkhofflers Bedenken an Kaiser Matthias wegen des Reichstags An. 1612. erhellet.

Vornehmlich wird der thörigte und verdammliche Religions-Haß auszurotten seyn, da einer den andern wegen der Bekänntniß zu einer verschiedenen Kirchenform verfolget. Man lasse einen jedweden seines Glaubens leben, und bey demselben stehen oder fallen.

Der Gothische König Dietrich fragt nicht unrichtig in einer alten Satzung seines Reichs: Woher können wir Menschen uns doch unterstehen, eine gewisse Art der Glaubens-Sätze und Kirchenform andern aufzuzwingen; da doch der große Gott selbst so vielerley Religionen duldet?

Hiermit

Hiermit hat es indessen gar nicht die Meynung, als wolle man eine uneingeschränkte Freyheit für alle Secten einführen, oder selbigen gar eine zügellose Ausschweifung verstatten. Es ist vielmehr eine gewisse Anzahl von Kirchenformen zu bestimmen, welche im Reich geduldet werden sollen; dahingegen man den übrigen Sectirern insgesammt alles Ernstes und mit Beobachtung der Strenge verbieten muß, sich im Reich niederzulassen.

Nothwendigkeit einer durchgängigen Gleichheit der tolerirten Religionen.

Vor allen Dingen aber muß die Absicht sämmtlicher Stände bey der zu erneuernden Religions-Friedens-Satzung sich zu dem Zweck vereinigen, daß unter den verschiedenen Kirchen-Partheyen eine vollkommene Gleichheit beobachtet werde, ohne daß ein Religions-Theil vor dem andern auch nur in den allergeringsten Dingen und Umständen irgend eines Vorzugs genieße. 6.)

Die

6.) Der Westphälische Friede setzt diese Gleichheit ohne alle Ausnahme fest. Nach dem Osnabrückischen Instrumente Art. *V.* §. 1. soll unter den Churfürsten, Fürsten, auch allen und jeden Ständen von beyden Religionen eine vollkommene Gleichheit genau, und auf einer Seite wie auf der andern beobachtet werden, so weit solche der Staats-Verfassung des Reichs, den Reichs-Gesetzen und dem Westphälischen Frieden selbst gemäß ist, so daß alles, was dem einen Theile recht ist, auch dem andern Theile billig sey. Auch der Kaiserlichen Wahl-Capitulation zufolge müssen beyderley Religions-Partheyen im Reich einander an Gerechtsamen überall gleich seyn. Dessen ohngeachtet lehrt die Er-

Die Gleichheit giebt keine Veranlassung zum Kriege. Wohl aber sucht sich durch dieses Mittel

---

fahrung, was maßen die Evangelischen, nicht etwa blos in Kleinigkeiten, sondern selbst in den wichtigsten Reichs-Sachen zurück gesetzt werden. Soll die Gleichheit vollkommen seyn: so muß auch bey der Kaiser-Crone selbst, ingleichen bey den Stellen des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, des Reichs-Cammer-Richters, des Reichs-Vice-Canzlers, und des Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsidenten die Alternation statt finden, und der Reichs-Hof-Rath muß aus eben so vielen Evangelischen als Catholischen Gliedern bestehen. In Ansehung der Kaiserlichen Würde ist solches nicht allein deshalb um so viel nöthiger, da sonst, wann es hierinnen nach dem bisherigen Lauf geht, die Evangelischen ganz um das wichtigste Stück des äußerlichen Ansehens kommen, und weil dieses allzusehr in die Augen fällt, die Ungleichheit von daher in ihren Folgen desto präjudicirlicher wird. Sondern es ist auch für die Evangelischen in der That gefährlich, ohne Abwechselung einen Kaiser über sich zu haben, welcher nach den Glaubens-Sätzen seiner Kirche durch die Geistlichkeit, sogar durch geringe Leute dieses Standes, von aller eydlichen Verbindung, wann sie auch noch so heilig und feyerlich eingegangen wäre, losgesprochen, auch unterm Schein eines guten Werks zur Beleidigung anderer Glaubens-Genossen und zur Verletzung ihrer Gerechtsame angereizt, ja wohl gar genöthiget werden kann. Hielte man über der Alternation beyderseitiger Religions-Verwandten in der Besteigung des Kaiser-Thrones: so müßte jeder Catholischer Kaiser mit der bishero von einer Regierung zur andern üblich gewesenen Beeinträchtigung derer Evangelischen an sich halten, und die Catholischen Reichs-Stände würden ihm darunter, wo nicht selbst eher hinderlich, doch gewiß weniger behülflich seyn, aus Beysorge, der nachfolgende Evangelische Kaiser möchte nebst seinen Religions-Verwandten das Wiedervergeltungs-Recht an ihnen und ihrer Glaubens-Parthey ausüben. Bey

tel bey Einführung oder Beobachtung einer Ungleichheit derjenige zu helfen, welcher es für billig achtet,

---

denen Reichs-Tribunalien wird man die Würkungen des Vorzugs der Catholischen vor den Evangelischen dergestalt gewahr, daß dieser Umstand keinen geringen Haupt-Punct derer abseiten der Reichs-Stände oftmals angezeigten Mängel, im Reichs-Justitz-Wesen, sonderlich am Reichs-Hof-Rath, und derer hierüber erhobenen Beschwerden abgegeben hat. Bey der Reichs-Armee ist nach Maßgabe der Neuesten Wahl-Capitulation Art. IV. §. die Generalität in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellen. Die Ernennung der Kriegs-Raths Directoren und Räthe soll ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen geschehen. Allein bey dem jetzigen Kriege, hat man weder einen Catholischen und einen Evangelischen Feld-Herrn gemeinschaftlich das Commando en Chef führen, noch auch nur einen von letztermeldeten Glaubens-Verwandten an der Seite des erstern stehen, noch etwa bey denen ohnehin erfolgten Abwechselungen in solchem Commando dasselbe wechselsweise an einen Evangelischen übertragen gesehen. Der Nachtheil, so denen Evangelischen aus dieser Präferenz der Catholischen zuwächst, ist um so merklicher, auch die daher entspringende Gefahr allerdings desto größer, je leichter die Protestanten von lauter Catholischen Kaisern, welche sich willkührlich bloßer Catholischer Ober-Befehlshaber bey den Kriegsheeren des Reichs zum Instrument bedienen dürfen, vorzüglich belästiget, und nach gerade unterdrückt werden können. Solchemnach möchte die Nothdurft wohl erfordern, daß sowohl im künftigen Friedens-Instrumente, als in der nächsten Wahl-Capitulation der Punct vom Commando der Reichs-Armee noch specialer als in der Neuesten Capitulation geschehen, mit namentlicher Verwerfung aller solcher Illegalitäten, als bisher dessenthalber vorgegangen, sorgfältigst bestimmet, hiernächst in beyden Satzungen die Alternation der Evangelischen auf dem Kaiser-Throne, und in obgedach-

achtet, mit dem andern in einer Gleichheit der Rechte zu stehen. Die Ungleichheit ist eine unglückliche Mutter des Mistrauens, des Hasses und der Zwietracht.

Es kommt auch würklich nichts mit der natürlichen Billigkeit mehr überein, als daß ein jeder sich dasjenige an seinem eigenen Theil auch gefallen lasse, was er in Ansehung anderer für recht und billig achtet. Nimmt man diesen Satz zum Grunde: so wird schwerlich jemand etwas wider eine andere Religions-Parthey verhängen, anstiften oder ausführen, wovon er nicht wünscht, daß ihm oder seinen Glaubens-Genossen ein gleiches wiederfahre.

Noch eins dürfte wohl zur mehrern Sicherheit erforderlich seyn. Wer den aufs neue wieder festgestellten und bestätigten Religions-Frieden zu befechten, zu vernichten oder zu untergraben suchen wird, der muß ohne allen Unterscheid und Ansehen der Religion und des Standes der äussersten Strenge nach, mit der Reichs-Acht und dem Verlust der Güter, Ehre und Lebens bestrafet werden; wobey man sowohl in der Untersuchung und dem ganzen Verfahren, als auch bey der Vollstreckung des Urtheils alle Weitläuftigkeit zu vermeiden und abzuschneiden haben wird.

Dritter

---

ten obersten Stellen bey denen beyden Reichs-Tribunalien festgestellet, sodann hiermit bey der nächsten Kaiser-Wahl nicht weniger, als bey erster Vacanz eines jeden von sothanen vier Plätzen der würkliche Anfang gemacht werde.

Dritter Abschnitt.

Es ist allerdings zu besorgen, daß die Catholischen sich hierunter etwas schwer finden lassen dürften. Die Protestantischen Fürsten und Stände haben bis auf den jetzigen Krieg im ruhigen Besitz vieler ehemaligen geistlichen Güter gestanden, und sie sind gewiß nicht geneigt, solche wieder heraus zu geben. Jene Glaubens-Parthey steckt hingegen in dem Wahn, als hätten sich letztere sothaner Güther zur Ungebühr angemaßet, und sie den alten Besitzern widerrechtlich entrissen; weshalb ihnen, den Catholischen, als dem gewaltsam entsetzten Theile, vor allen Dingen der Besitz dererselben wieder einzuräumen wäre. Sie dürften sich wohl gar einfallen lassen, vorzugeben, als ob es weder vorhin in ihrer Gewalt gestanden, noch auch bis auf diese Stunde ihnen erlaubt sey, solche Kirchen-Güter, als Gott gewiedmete, daher zu desselben besonderstem Eigenthum näher gehörige Stücke, durch einen Vergleich zu veräussern, oder auch nur zu verstatten, daß man selbige zu einem andern Gebrauch verwende, als worzu sie bey der ersten Stiftung ausgesetzt worden. In der Schrift: *Warum die Päbstische den Evangelischen nicht weichen*

Erster Zweifel der Catholischen wider die gedachten Vorschläge zur Einigkeit.

können,

können, *contra* des Geitzkhofflers *rationes*; heißt es davon: Haben nicht Macht, Erz-Stifter, Clöster und Kirchen-Güter Gott abzusprechen, und den Weltlichen einzuräumen, oder der Fundatoren löblichem Intent wissentlich zuwider zu thun.

Gegen-Gründe zur Widerlegung dieses Einwurfs.

Die Religion scheint darunter zu leiden, wenn die Kirchen allzureich sind.

Nun wollen wir uns nicht einmal in eine genauere Untersuchung des Puncts einlassen, ob eine in Verschwendung ausgeartete Freygebigkeit gegen die Kirche der Religion heilsam oder schädlich gefallen, und ob es nicht der Kirche zuträglicher gewesen, wann dieselbe die ihr zugeschlagenen Stücke entweder gar nicht erhalten hätte, oder daß ihr solche, nachdem sie damit bereits versehen gewesen, wieder entzogen wären.

Ein erstaunlich blinder Aberglaube verleitete unsere Vorfahren, unter dem Schein einer Mildigkeit zur Beförderung der Ehre des Hauses Gottes, zugleich der Geistlichkeit unmäßige Wohlthaten zufließen zu lassen. Die vornehmsten Stücke und größten Schätze des Reichs wurden recht mit Gewalt zur Pracht und äußern Verherrlichung der Kirchen verschleudert. Dieses gieng so weit, daß nach dem Ausdruck, dessen sich selbst ein Priester **Helmold**, in seinem Slavischen Geschichts-Buche vom Kaiser Ludewig dem Frommen bedient, die Bischöfe, welche wegen

gen der ihnen anbefohlenen Aufsicht über die Seelen, den Titel als Fürsten des Himmels bekommen oder angenommen hatten, ebenfalls zu Fürsten des Reichs gemacht worden.

Ebenderselbe seltsame Eifer des Aberglaubens schweifte in der Meynung, hierdurch Werke der Gottseligkeit zu vollbringen, in den wichtigsten Begünstigungen dieser hohen Kirchen-Personen sowohl, als der geringeren Geistlichen und Mönche, mit der ansehnlichsten Landes- und Regiments-Verwaltung und den höchsten Gerechtsamen so weit aus, daß Peter von Ailly vorlängst mit Grund klagte, die hohe und niedere Clerisey würde aus Dienern Christi in Beamte verwandelt, die einen öffentlichen Schatz und dessen Einkünfte, unter sich hätten.

Nicht leicht war noch ein vorzüglich anmuthiger oder fruchtbarer Ort zu finden, wohin diese angeblich mit dem Gottesdienst beschäftigten Leute nicht die Merkzeichen des Gebiets ihrer Götzen-Bilder gepflanzt hätten. Man konnte mit Recht dasjenige von ihnen behaupten, was der Prophet Hosea von den Juden spricht, daß die Verhältniß der größern Fruchtbarkeit des Landes durch die Menge derer zur abergläubischen Verehrung aufgestellten Bilder kenntlich geworden. **Luther** drückt den Sinn des heiligen Schriftstellers in der deutschen Uebersetzung also aus: **Wo das Land am besten war, da stifteten sie die schönsten Kirchen.**

Aber es gieng dabey, nach der Klage, welche der Kirchen-Vater **Augustinus** zu seiner Zeit

bereits führte: Vor diesem hatte man hölzerne Kelche und goldene Priester; nachdem wir aber nunmehro goldene Kelche bekommen haben, so sind die Priester von Holz. Die Religion, die Mutter der Kirche, hat hier zwar Reichthümer genug für ihre Tochter ausgebohren. Aber eben dadurch ist die Tochter so stark und so unartig geworden, daß sie ihre eigene Mutter verschlungen hat.

Dieserhalb muß man die Kirche eines solchen schädlichen Ueberflusses entledigen.

Kaiser Friderich hatte mithin so gar Unrecht nicht, als er im 1227sten Jahre sich Mühe gab, die Geistlichkeit wieder auf den alten schlechtern Fuß zu setzen. Er ließ sich hierüber gar merkwürdig in diesen Ausdrücken vernehmen: Ich habe ein reines Gewissen, folglich auch Gott selbst vor mich. Auf dessen Zeugniß berufe ich mich. Meine Absicht und Meynung ist jederzeit darauf gegangen, die Geistlichen von allen Arten und Parthеyen dahin zu bringen, und vornehmlich die grössesten und angesehensten unter ihnen wiederum in den Stand zu setzen, daß sie nach der Art der ersten Christen im Glauben verharren, ein apostolisches Leben führen, und dem Beyspiel der Demuth des Herrn folgen möchten. Die Lehrer und Diener der alten Kirche sahen Gesichte der Engel, gaben ihren Werth mit Wunderwerken zu erkennen, heileten Kranke, machten Todte wieder lebendig,

lebendig, und brachten die Hohen der Erden keinesweges durch die Waffen unter ihr Joch, sondern gewonnen deren Gemüther durch die Heiligkeit des Wandels. In den jetzigen Zeiten hingegen hat sich die Geistlichkeit völlig der Welt ergeben, und ist in den Wollüsten ersoffen. Gott setzen diese Leute bey Seite, und sie ersticken die Religion unter der Last des ihnen zugeflossenen Reichthums. Es ist also mit nichten eine Frucht des Irrthums, sondern vielmehr ein Werk der Liebe und eine Christen-Pflicht, diese schädlichen Reichthümer denenjenigen abzuziehen, die hiermit auf eine recht verderbliche und verdammliche Weise belästiget sind. Um deswillen begehre ich, daß die Fürsten mit mir gemeinschaftliche Sache machen, und aus vollen Kräften möglichsten Fleißes nebst mir daran arbeiten mögen, daß die Geistlichkeit allen Ueberfluß ablegen und herausgeben, und bey der Zufriedenheit mit einem geringern Theile den Dienst Gottes gehörig abwarten müsse.

Doch auf die Worte dieses Friderichs II. möchten die Catholischen nicht sonderlich viel geben, weil sie denselben für einen Rotten-Geist ansehen, der sich von der Kirche getrennet. Wir wollen also desselben Ausspruch lieber durch die

Erklärung eines andern Kaisers bestätigen lassen, den jedermann ohne Widerspruch für gut Catholisch achtet. Ich meyne den Kaiser Sigismund. Man lese dessen Reformation vom Jahr 1436. welche im *III*ten Theil der Goldastischen Reichs-Constitutionen zu finden; so wird man die Gleichförmigkeit seiner Gesinnungen und Gründe mit jenem Vortrage in diesem Stück aus nachstehenden Ausdrücken wahrnehmen: **Man soll wissen, daß nothdürftig ist, als vor geschrieben steht, von den Bischöfen und Aebten, und den geistlichen Häuptern, daß sie kein Schloß, Veste, noch Städte, Zwing, noch Pön haben sollen, noch Recht ist. So sollen alle stehen und fallen** an einen Römischen König **zu dem Reich;** der soll **sie zu Lehen machen den Herren,** 7.) Rittern und Knechten, und Reichs-Städten, daß sie dem Reich beständig seyen. 8.)

Nur

7.) Das ist den Reichs-Ständen, zu welchen die hohen Manne, oder Fürsten, und die edlen Manne, oder Grafen und Herren gehörten, welche letztere zu selbiger Zeit, da die Reichs-Standschafts-Gerechtsame der Reichs-Städte noch nicht ausgemacht waren, den letzten Rang unter den Reichs-Ständen hatten. Die gesammten Hohen und Edlen, oder die Classen und Glieder des hohen Adels, wurden oftmals insgesammt unter der Benennung der Herren begriffen, im Entgegensatz des niedern Adels, oder der Ritter und Knechte, welches letztere die von Adel waren, so den Ritterstand nicht erlangt hatten.

8.) Aus der unterschiedlichen Verhältniß des Beystandes, welchen das Reich von Fürsten und Ständen zu gewarten hat, und desjenigen, welcher demselben von dem

Nurgedachter Kaiser Sigismund pflegte von den Mönchen zu sagen: Ein hoffärtiger Mönch, oder ein reicher Mönch, oder ein gewaltiger Mönch, der ist nichts werth. Dieses gilt in der That nicht von den Closter-Leuten allein, sondern insgemein von allen Geistlichen, von welcher Gattung sie auch seyn mögen.

Die Absicht dieses Kaisers gieng dahin, den Pabst, die Cardinäle, Bischöfe, Aebte, Mönche und sämmtlichen Geistlichen, in Ansehung des Genusses der zeitlichen Güter, in die Gränzen des nothdürftigen Lebens-Unterhalts einzuschränken, zu solchem Ende einem jedweden unter ihnen eine der Verschiedenheit ihres Standes gemäße Summe zum jährlichen Aufwande auszusetzen, den Ueberschuß des Kirchen-Einkommens aber zum gemeinen Eigenthum und Schatz des Staats zu schlagen, und zum Gebrauch in den Kriegen wider die Türken, als Feinde des christlichen Namens, aufzuheben. Allein die Widerspenstigkeit der Geistlichen und ihre Kunstgriffe vereitelten alle Anschläge und Bemühungen des Kaisers, so daß er auf keine Weise hierunter zum gewünschten Zweck gelangen konnte.

Jedoch diesen Punct wollen wir allenfalls fahren lassen, und den Catholischen hier in ihrer

Adel und den Städten zu leisten ist, läßt sich leicht erkennen, wie der Kaiser auch eine proportionirte Eintheilung der geistlichen Güter gemeynet habe, so daß den ersteren die großen Stifter, letzteren die einzelne Stücke zufallen möchten. Sie sind auch würklich in eben dieser Proportion ehemals denen Weltlichen entgangen, und an die Geistlichkeit gekommen.

Meynung nicht einreden, da sie sich einbilden, als könne dasjenige, was einmal Gott gewiedmet sey, dem heiligen Gebrauch nicht wieder entzogen werden, ohne daß man sich des Verbrechens schuldig mache, einen Eingriff in Gottes Gerechtsame zu thun, und sich am Allerheiligsten zu versündigen. 9.)

Die Kirchē-Güter sind zu Gottes, mit nichten aber zu der Geistlichen und Mönche Eigenthum hingegeben.

Inzwischen sollte die Römische Glaubens-Parthey sich erinnern, wasmaßen ihre Geistlichen und Mönche keinesweges Herren, sondern blos auf eine kurze Zeit, ohne den geringsten weitern und beständigen Rechts-Anspruch, Besitzer, oder eigentlich nur Innhaber der Kirchen-Güter sind, und von

9.) Da man bereits anderwärts in den Anmerkungen erwehnt hat, wie die Stifter und Clöster sich theils aus den Reichs-Domainen, theils aus den Landes-Antheilen und Cammer-Gütern der Reichs-Stände bereichert, durch den Abgang der ersteren aber das Reich selbst entkräftet, durch die Schmälerung der letzteren hingegen die Reichs-Ständischen Häuser in Mangel und Bedürfniß des Unterhalts vieler Prinzen gesetzt haben: so ist aus der Vernunft und heiligen Schrift offenbar, daß dergleichen widerrechtliche Acquisitionen in Gottes Augen ein Gräuel, und der Betrug, der dabey an den Gesalbten Gottes, an den Regenten, gespielet worden, sowohl als der abseiten der Geistlichkeit oftmals mit untergelaufene Raub eine würkliche Verletzung des Allerheiligsten sey, welche durch keine Verjährung gerechtfertiget werden mag. Es streiten die Gründe des Glaubens, der Gottesfurcht, und der Gerechtigkeit für die fernere Secularisation derer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche sich unrechtmäßig in den Händen der Geistlichkeit noch bis jetzo befinden.

von Alters her nichts mehrers an denenselben zu fordern haben.

Niemand wird leicht so unwissend seyn, daß ihm nicht bekannt wäre, wie die sämmtlichen Güter der Kirchen und Clöster, sie mögen zum besondern Unterhalt des Bischofs beschieden, oder ganzen Gemeinheiten eines Stifts oder Closters zugeeignet seyn, der Geistlichkeit gar nicht schlechterdings zum Eigenthum übergeben worden. Vielmehr sollen dergleichen Stücke insgesammt vornehmlich demjenigen, welchem sie gewiedmet, und zu dessen Dienst sie bestimmet sind, nämlich Gott alleine, zugehören, jene Innhaber im Gegentheil dieselben nur als Dinge gebrauchen, die ihnen von Gott, als dem rechten Herrn, auf ihre Lebens-Zeit zum Genuß nach ihrer Bedürfniß geliehen worden. Solches giebt auch eine zwar absonderlich ehedem, doch auch noch anjetzo, bey der Geistlichkeit selbst, zumalen in den Stiftungs- und Schenkungs-Briefen, gewöhnliche Redens-Art zu erkennen, da die Kirchen-Güter überaus oft mit besonderm Nachdruck ein Eigenthum *(patrimonium)* Christi genennet werden.

Läßt man also nur dem Herrn Christo das seinige; und wird dasjenige, was zu desselben Eigenthum gehört, zu einem ihm gefälligen und heiligen Gebrauch angewendet: so ist nichts daran gelegen, ob den Genuß davon diejenige Art oder eben der Orden der Geistlichkeit behalte, welchem solcher bey der ersten Stiftung oder Uebergabe zugetheilet worden.

Selbst die Påbstlichen Kirchen-Rechte dienen zur Bestätigung dieses Satzes. Wann die Mönche von derjenigen Gattung, auf welche ein Closter gestiftet ist, und die sich lange in dessen Besitz befunden, ein weltliches Leben führen, und andere durch ihr Beyspiel verderben; und man sieht, daß sie durch andere Mittel sich nicht in Ordnung bringen lassen: so ist es erlaubt, dieselben daraus zu vertreiben, und Ordens-Leute von einer andern Regel an ihre Stelle einzusetzen. Sogar die Påbstlichen Decretalien geben dieses zu; cap. *Relatum X. Ne clerici vel monachi.*

Der weltlichen Obrigkeit steht die Aufsicht über die Kirchen-Güter, nebst dem Rechte, zu, die Unordnungen unter den Geistlichen abzuschaffen.

Wann die zur Kirche und zu den Stiftern gehörigen Personen den Genuß derer ihnen zum Unterhalt ausgesetzten Güter misbrauchen, und solche dem rechten Zweck und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß nicht anwenden: so ist nach aller vernünftigen Betrachtung kein bequemeres und hinlänglicheres Mittel zur Abstellung des Unfugs übrig, als daß der Landes-Regent, oder die ordentliche Obrigkeit ihre Aufsicht und Vorsorge durch einen Zwang der Geistlichen zur Beobachtung der gehörigen Schranken würksam erzeigen.

Als die Jüdischen Priester die zum Tempel zu Jerusalem geschlagenen Einkünfte auf die vorgeschriebene Art zum Besten des Gottes-Dienstes nicht anwendeten: so verbot ihnen der König in Juda, Joas, die fernere Einnahme des gehei-

ligten

ligten und geopferten Geldes, und der Schatzung; worgegen er die Verfügung traf, daß der Hohepriester und ein Königlicher Staats-Beamter mit einander die Verwaltung des im Gottes-Kasten gesammleten Schatzes und die Auszahlung zur Bestreitung dessen, was beym Tempel nöthig war, besorgen mußten.

Auch das canonische Recht selbst gestattet im *can. Filius. C. 16. Qu. 17.* ausdrücklich denen Kindern, Enkeln und anderen erbaren Blutsfreunden desjenigen, welcher eine Kirche erbauet, oder mit Gütern beschenkt hat, aus guter Meynung für die Erhaltung des Gestifts fleißig darnach zu sehen, ob die Priester oder Kirchen-Diener bey denen für die Kirche zusammengebrachten Gütern, Geldern und Sachen einigen Unterschleif begiengen. Entdecken jene dergleichen üble Verfassung: so sollen sie berechtiget seyn, theils auf eine anständige Weise eine Erinnerung an die unordentliche oder betrügerische Geistlichkeit zu thun, theils diese Misbräuche dem Bischof oder sonst einem Richter, der in den Sachen zu sprechen hat, anzuzeigen, damit von desselben Seite her darunter mit gehörigem Nachdruck Einhalt geschehe. Weigert sich der Bischof solches zu verfügen: so haben die vorbemeldeten Personen die Sache beym Erzbischof oder Metropolitano in Vortrag zu bringen. Will endlich auch dieser seine Pflicht hierinnen nicht beobachten: so sind sie angewiesen, solchenfalls ohne allen Anstand deshalb an den König ihren Bericht zu erstatten.

Hieraus ersieht man mehr dann zu deutlich, wasmaßen der Landesherrschaft und weltlichen Obrigkeit die höchste Aufsicht über die Kirchen-Güter zukomme, vermöge welcher dieselbe für deren rechte Verwaltung und Verwendung zum gehörigen Zweck Sorge zu tragen hat.

In diesem Stück ist ein besonderes Beyspiel Kaisers Heinrichs II. welcher den Beynamen des Heiligen führt, zu merkwürdig, als daß wir solches mit Stillschweigen übergehen sollten. Die Mönche zu Fulda waren ihres äußerst gottlosen und liederlichen Lebens wegen bey jedermann in Verachtung gerathen und lächerlich geworden. Der heilige Kaiser hatte sie dessen mehrmals erinnert. Dennoch liessen sie sichs gar nicht angelegen seyn, ihren Wandel zu ändern. Der Kaiser wußte, daß ihre Verderbniß und die Halsstarrigkeit vom Ueberfluß an Reichthümern herrühreten. Um deswillen nahm er ihnen vieles von den Gütern und Einkünften hinweg, und vertheilete solches unter andere Clöster.

Kaiser Carl IV. zog zu Mainz in Gegenwart des Päbstlichen Legaten mit ungemeiner Heftigkeit auf das wollüstige Leben und auf die Verschwendung der Geistlichkeit loß, und drohete öffentlich, er wolle eine Veränderung mit den Personen in den Kirchen, Stiftern und Clöstern vornehmen, und sich bemühen, die Sache in den Stand zu bringen, daß fromme und würdige Leute sich des Genusses der Kirchen-Pfründen zu erfreuen haben sollten, welche aus Gütern bestünden oder herflössen, die zu einem gottseligen

Zweck

Zweck und Gebrauch gesammlet und beygetragen wären.

Daß der Sohn dieses Regenten, Kaiser Sigismund, die Freyheit einer Verbesserung in Ansehung der geistlichen Personen sowohl als bey den Kirchen-Gütern behauptet habe, solches legt sich aus der Reformations-Satzung zu Tage, welche derselbe im Jahr 1436. zur Zeit der Baselischen Kirchen-Versammlung errichten lassen. Er drohete, die Bischöfe und Geistlichen ihres Amts zu entsetzen, wann sie widerstreben würden, ihre Clöster und Kirchen aber solchenfalls niederzureissen.

Wir wollen aus dieser Verordnung, wie sie beym **Goldast von Hainimsfeld** in den Reichs-Constitutionen, Reformationen, Ordnungen und Ausschreiben zu lesen, nur folgende Stellen anhero setzen: Ob die geistlichen Häupter ungehorsam wären, so soll man sie berauben aller ihrer Pfründen, und sollen um die Aemter gekommen seyn, es seyen Bischöfe, Doctores, oder Priester. Seynd es Clöster, so soll man sie zerstören ganz und gar = = = Wollen die großen Prälaten sich nicht lassen ordnen, so muß man diese Ordnung halten, und das Schwerd brauchen. Man muß Unkraut aus dem Garten gäten und ersuchen. = = = Mancher reitet in den Tod von seines Herrn willen. Vielmehr ein Abt und seine Mönche haben Gott gelobet, den Orden zu halten. Oder man thue sie gar ab. Das ist nicht wider Gott.

Die

Die Protestantischen Fürsten haben recht, in der That aber nur der ihnen obliegenden höchsten Regenten-Pflicht ein Genüge gethan, daß sie das faule und geile Vieh in den Kirchen, Stiftern, und Clöstern, diese Bauch-Pfaffen, welche sich mit nichts, als mit dem schändlichsten Misbrauche der Gaben Gottes beschäftigten, von ihren Faullenz-Bänken weggejagt, und diese Behausungen zum Aufenthalt der Armen, der Waisen, der Schulen, und zu anderm dergleichen gottgefälligern und nützlichem Gebrauch bestimmet haben. Die Beschaffenheit jener Bewohner solcher geheiligten Stäten redet hierunter das Wort. Wir wollen dieselbe nach der eigenen Schilderung eines Closter-Geistlichen betrachten, welcher zwar den Balken in den Augen seines eigenen Ordens nicht sahe, doch aber den Splitter aus dem Auge der Bettel-Mönche zog. Es ist solches der berühmte Geschichtschreiber, **Paul Lange**, ein Benedictiner-Mönch aus dem Closter Bösau. Seine Beschreibung gilt von der ganzen Closter-Geistlichkeit aller Orden, und nicht weniger von den Welt-Geistlichen, ohnerachtet er nur eigentlich die Bettel-Mönche auf folgende Weise kenntlich zu machen sucht. Sie sind arm, spricht er, und leiden doch in gar keinem Stück einigen Mangel; sie sind demüthig, und müssen doch überall in Ansehen stehen, und lassen sich nirgends verachten; sie besitzen nichts, und fordern doch alles aus einer Art der Nothwendigkeit; ihrem Gelübde und ihrem Namen nach, sind sie arm, und dennoch leben sie so herrlich als Könige; ihre ro-

the

che Wangen und ihre fetten Bäuche verrathen eine gute Kost und eine völlige Bequemlichkeit. Die Evangelischen Fürsten haben vermittelst solcher Veränderung keinesweges Gott dem Herrn seine Güter genommen, vielmehr desselben Eigenthum dadurch wieder hergestellet und würksam gemacht, daß sie dergleichen Güter denen unordentlichen Leuten entzogen, welche sie bis dahin unrechtmäßig an sich behalten, und daß diese Stücke mit Abstellung des Misbrauchs zum alten rechten und in der That gottseligen Gebrauch aufs neue angewendet, und hierdurch der Absicht der ersten Stifter ein besseres Genüge geleistet worden.

Absicht der ersten Stiftungen.

Man gedenkt hierbey mit Fleiß der ersten Absicht derer allerältesten Fundatoren. Dann wir alle, die wir außer der Gemeinschaft der Römischen Kirche leben, läugnen schlechterdings, daß dergleichen Kirchen-Güter bald anfangs dem nachmaligen Päbstlichen Aberglauben gewiedmet gewesen. Der Innhalt der ältesten Stiftungs-Briefe steht uns zur Seite. Im Jahr 1597. äußerten die Protestantischen Reichs-Stände ihre Meynung hierüber in der Replick wider der Catholischen vermeyntlichen Widerlegung, welche denen dißeits erhobenen Beschwerden entgegen gestellet war, mit folgenden Worten: Die Stände Augspurgischer Confeßion können dem andern

Theil

Theil nicht nachgeben, noch geständig seyn, daß die Stifter und Clöster allzugleich auf die genannte Catholische und Päbstische Religion, wie die jetzo im Schwange geht, fundiret und gestiftet: dieweil derselben älteste Fundationen und Stiftungen ein anders mitbringen, nämlich den rechten wahren Gottesdienst darinnen zu üben, item die Jugend beyder Geschlechter zu Christlicher Uebung, zu guten Künsten, zu nützlicher Arbeit aufzuziehen.

Mit einen solchen Vorsatz und zu dergleichen heilsamen Zweck hat Kaiser Carl der Große so viele Clöster gestiftet. Seine Absicht gieng dahin, daß die in denenselben zum Unterricht gestandenen jungen Leute mit ihrer Lehre und Wissenschaft sowohl als mit ihrem Beyspiel ihrem Nächsten und Mitbürger nützlich seyn, die Grauköpfe in diesen Stiftern hingegen, mit Verachtung der Pracht und Thorheit der Welt, sich der Betrachtung der Gottheit und göttlicher Dinge, und dem Gebet überlassen, dabey aber mit ihrer Lehre und ihrem Wandel das Volk erbauen, in den Grund-Sätzen des wahren Glaubens unterrichten, dieser Heerde auch zum tugendhaften und gottseligen Leben eine richtige Anleitung geben sollten.

Um deswillen verordnete auch Kaiser Otto der Große, daß kein ruchloser oder niederträchtiger Mensch ins Closter kommen dürfte, sondern lauter

ter

ter solche Personen in dieselben aufzunehmen wären, welche sich der Vorzüge ihres Verstandes, der guten Wissenschaft und der Reinigkeit ihres Wandels wegen zum Unterricht der Jugend geschickt befänden.

Der Abt zu Hirschau **Tritheim**, schreibt eben daher ganz merkwürdig, daß es ehemals ein sehr häufiger Closter-Gebrauch gewesen, fast in jedem Closter Mönchs-Schulen zu halten, welchen kein weltlicher oder anderer Geistlicher, sondern diejenigen Mönche vorgesetzt worden, so ihrer Tugend und Gelehrsamkeit halber im stärksten Ruf gestanden, und nicht nur die heilige Schrift am besten verstanden, sondern auch in der Mathematick, Sternseherkunst, Rechenkunst, Meßkunst, Tonkunst, Redekunst, Dichtkunst und in allen übrigen weltlichen Wissenschaften die meiste Geschicklichkeit besessen. Der nurangeführte Schriftsteller fährt nach solcher Beschreibung der alten Verfassungen mit folgender Klage über die Beschaffenheit seiner Zeiten, und mit dem Wunsche fort: Wollte Gott! man träfe dergleichen Fleiß und gute Anstalten annoch in unseren heutigen Clöstern! wie viel Gutes würde da nicht gestiftet, wie unendlich viel Böses nicht verhütet werden! Aber bey weitem nicht alle haben auch einen Trieb zur Erforschung der heiligen Schrift. Unser heiligster Orden liegt um deswillen gleichsam in Unehren begraben. Zwey Dinge brachten unserm Stande ehedem Ruhm und Ansehen zuwege. Diese waren das Verdienst eines unsträflichen Lebens, und eine vorzüglich

züglich gute Erkänntniß in der Schrift. Da nun die Closter-Leute das eine dieser Stücke heutiges Tages zurücksetzen und verabsäumen: so gelangen sie auch deshalb um so viel seltener zu dem andern.

Sollten einige unter den Protestantischen Ständen beym Reformations-Werke und desselben Beförderung nicht sowohl die Sache Gottes gesucht, als vielmehr auf ihren Privat-Nutzen gesehen haben: so will man zwar nicht allerdings läugnen, daß dieselben hierunter übel gehandelt. Indessen kommt auch eine solche unlautere Absicht den Catholischen keinesweges zu statten, und sie haben den Evangelischen deshalb um so weniger etwas vorzuwerfen, je mehrere Clöster und geistliche Güter von den Catholischen selbst mittelst des gewaltigsten Abschritts von der strengen Vorschrift der ersten Urheber ihrer Stiftungen, und bey der eingerissenen nur allzufreyen Welt-Art zu einem solchen verkehrten Gebrauche verwendet werden, der mit der ersten Absicht und der ursprünglichen Einrichtung nicht das geringste gemein hat.

Die Päbste selbst haben die erste alte Beschaffenheit der Closter-Stiftungen aus den Augen gesetzt.

Der bekannte Geschichtschreiber **Bruschius** bemerkt in seiner Beschreibung der Deutschen Clöster, welche mit Kaisers Ferdinands I. Freyheits-Briefe zu Ingolstadt gedruckt worden, acht überaus ansehnliche Clöster, welche mit Aufhebung der ersten Stiftung und der dabey vorgeschriebenen Richtschnur, theils durch eine

gar

gar seltsame Verwandelung in solche Anstalten, wobey ein freyeres Leben statt findet, sind übergangen, und wo an der Ordens-Geistlichen oder Mönche ihre Stelle Welt-Geistliche und Canonici, das ist ein solches Geschlecht, welches der alte geistliche Geschichtschreiber **Cranz**, als die sonderbarsten Mißgeburten, als Regulares ohne Regel, und als Canonicos ohne einen Canon, beschreibt, Kaiser Sigismund aber wegen der ausgelassensten Freyheit ihres Lebens mit dem Namen: Gottes Junkern; zu belegen pflegte, eingeführet, theils aber, nach Austreibung der Mönche und Nonnen, die Stiftungen zu den Cammer-Gütern und Tafel-Revenuen eines Bischofs geschlagen worden.

Von der Abtey Weissenburg im Elsaß giebt **Bruschius** dißfalls eine merkwürdige Nachricht. Rüdiger, mit dem Zunamen Piscator, der letzte Abt dieses großen und reichen Closters, war des Mönchs-Lebens überdrüßig geworden, und trug ein außerordentliches Verlangen nach einer freyern Lebens-Art. Er wandte dieserhalb eine nahmhafte Summe Geldes an, und brachte es mit solcher dahin, daß im 1526sten Jahre dieses Closter, dem Willen und der Verordnung derer ersten Fundatoren und Wohlthäter schnurstraks zuwider, in eine Probstey verwandelt wurde. Auch hierbey blieb es nicht. Pabst Paul III. und

Kaiser Carl. V. willigten endlich im Jahr 1546. beyderseits darein, daß die nunmehrige Probstey Weissenburg dem Bißthum Speyer incorporiret ward.

Der Mönch, **Paul Lange**, führt in seiner Chronick von Zeitz über eben dergleichen Umstände die Klage: Ich habe nicht wenig Clöster gesehen, die zuerst für Nonnen gestiftet worden, worinnen sich aber nunmehro Mönche befinden. An vielen geheiligten Orten, wo vor diesem Ordens-Geistliche und Canonici gewohnet, haben jetzo die geistlichen Ordens-Ritter ihren Sitz aufgeschlagen. Nach dieser Art und Verhältniß läßt sich die Sache auch in Ansehung anderer Orden beurtheilen. Es ist mit einem wie mit dem andern gegangen.

Dieser Geschichtschreiber erwähnt in der Folge, wie die reichsten Clöster seines Ordens anderwärts hingezogen worden, und in die Hände weltlicher Dom- und Stifs-Herren gerathen. Er führt hierunter die ihm besonders bekannten Clöster zu S. Alban vor Mainz, welches Kaiser Carl der Große gestiftet gehabt, und zu S. Burchard bey Würzburg zum Beyspiel an, in welchen ein Probst die Stelle des Abts einnähme, auf dem Platz des Priors ein Dechant säße, und anstatt der Mönche, die daselbst ihren Lebens-Unterhalt finden sollten, lauter Canonici die Einkünfte zögen; wie man dann in diesen Stiftern annoch die Grabmäler der alten Aebte, nebst andern Ueberbleibseln und Kennzeichen des Closter-Wesens erblicke, ohnerachtet die verruchten, weibischen und undankbaren

Nach-

Nachfolger, die blos dem Namen nach Canonici hießen, solche Alterthümer, soviel nur ohne offenbares Aergerniß und mit Vermeidung der Ahndung geschehen können, hinweg zu räumen und auszulöschen, sich bearbeiteten.

Der obgedachte Abt, **Tritheim**, gedenkt gleichfalls mit heftiger Bezeigung eines besondern Unwillens vieler ähnlichen Exempel, und sein Eifer, den er bey dem Tadel eines solchen Vornehmens bezeigt, scheint nicht ungegründet zu seyn. Dann die Canonici der hohen Stifts-Kirche zu Trier, welche die von ihren Vorfahren geführte clösterliche Lebens-Art lange fortgesetzt haben, sind mit Verläugnung derselben dem Namen und der Aufführung nach weltlich geworden.

Dem bösen Beyspiel dererselben folgten die Canonici im Stift zu S. Paulin daselbst, die zu S. Castor in Coblenz, die Mainzer, Wormser, Speyerischen und viele andere Dom- und Stifts-Herren, und verliessen zwar zu verschiedenen Zeiten, jedoch auf Antrieb eines und eben desselben Geistes der Gottlosigkeit das gemeinschaftliche Leben der Regular-Geistlichkeit.

Im Jahr 1489. ward das Benedictiner-Closter S. Nicolai zu Cambery im Würzburgischen Kirchen-Sprengel auf Anhalten deret aus der Art geschlagenen Mönche dem Orden entrissen, und zu einem Collegiat-Stifte für Canonicos gemacht, welche als Welt-Geistliche lebten. Die abtrünnigen und lasterhaften Mönche wurden aus bösen Closter-Leuten noch ärgere Welt-Geistliche, da sie nebst ihrem Abte sich das Muster

ihres Fürstens, welcher der Urheber des Verderbens war, zur Nachahmung gefallen liessen. **Tritheim** ruft hierbey aus: O welch eine Langmuth Gottes! O welche Zeiten! Wie weit schweift doch die Frechheit der Menschen allenthalben aus!

Noch in späteren Zeiten verlohr der Benedictiner-Orden das Closter, oder die jetzige Probstey Ellwangen im Augsburgischen Kirchen-Sprengel. Auch von dieser Verwandelung waren der Abt und die Mönche daselbst, als verkehrte Leute, die Anstifter und Urheber.

Im Jahr 1491. begab sich eben dergleichen mit dem Closter Klingen-Münster in der Speyerischen Diöces. Blos die Furcht vor der Strenge der Ordens-Regel, deren Beobachtung weiter nicht gefällig schien, lag hierbey zum Grunde. Anno 1493. geschahe solches nicht weniger beym Closter Udenheim.

Diesen Vorgängern folgte in eben demselben Jahre der Abt zu Neuweiler in der Strasburgischen Diöces mit seiner unterhabenden Closter-Geistlichkeit, welche ebenmäßig aus unartigen Mönchen noch schlimmere Stiftsherren wurden. Die zu Suntheim im Speyerischen Kirchen-Sprengel verwandelten sich im 1497sten Jahre aus verdorbenen Mönchen in die frevelhaftesten Secular-Canonicos. Das Closter Blidenstadt unter Mainzischer Kirchen-Hoheit that solches im Jahr 1498. nach. Lediglich ihr verkehrter Wille und der Haß gegen die Strenge der Closter-Zucht waren die Triebfedern, warum sie den Stand

der

der Mönche, welchen sie durch ihre Liederlichkeit verunehret und verläugnet hatten, auch der äußern Gestalt nach verliessen, damit sie als Canonici desto ärgere Schande treiben möchten 10).

Solchergestalt haben die Catholischen selbst mit Vertreibung der Mönche nicht selten aus

10.) Gesetzt, einige dieser Clöster hätten auch ohne Absicht auf die Laster der Aebte und Mönche die Gestalt weltlicher Stifter angenommen, und wann gleich die jetzigen Canonici darinnen ordentlicher und frömmer lebten, als die alten Mönche: so gilt solches alles doch in der Behauptung des Grund-Satzes gleich, zu dessen Befestigung der Verfasser diese Beyspiele anführt, um hieraus das Verfahren der Protestanten zu rechtfertigen. Es liegt nichts destoweniger klar am Tage, wie der Pabst und die Catholischen Geistlichen sammt den Weltlichen Regenten überaus oft eine Veränderung des alten Zustandes derer Kirchen, Stifter und Clöster gemeinschaftlich, oder auch der Geistliche Theil für sich allein vorgenommen; mithin die Evangelischen hierunter nichts neues oder ungewöhnliches angefangen. Man erkennt hieraus nicht weniger so viel, daß die Protestanten dabey sogar auf eine den ersten Absichten gemäßere Weise zu Werke gegangen. Annoch die jüngst verflossenen Jahre geben uns ein merkwürdiges Beyspiel einer großen und hauptsächlichen Abänderung des mehr als tausendjährigen Zustandes der Abtey Fulda, welche der letztverstorbene Pabst in ein Bißthum verwandelt, den Abt zum Bischof, die vornehmsten Glieder des Closter-Capituls zu infulirten Dom-Prälaten, und die übrigen Capitular-Personen zu Domherren erkläret hat. Die Closter-Verfassung und die Ordens-Regeln, mithin der wesentliche Grund, der völlige Endzweck, und alles, was bey der alten Stiftung und Dotation vor Augen gelegt war, fällt hierbey ganz und gar hinweg. Warum sollen dann die Hände den Protestanten da gebunden seyn, wo die Catholischen selbst die ihrigen frey behalten?

ihrer vermeyntlichen Werkstäte heiliger Tugenden, durch Einführung der allerverruchtesten Welt-Geistlichen einen Schlupfwinkel gemacht, in welchem die abscheuligsten Bubenstücke ausgeübt worden. Diese Ausdrücke sind keinesweges als unsere eigenen Einfälle zu betrachten. Pabst Leo bedienet sich dererselben gegen den Grafen Adelbert zu Cleve, wie der Abt **Tritheim** in seinem Hirschauischen Geschichtsbuche bey An. 1050. solches berichtet.

Die Stifter und Kirchen-Güter sind von den Catholischen zu Cammer- und Tafel-Gütern der Bischöfe gemacht worden.

Ja, so weit haben die Catholischen selbst ihre Abweichung von der alten stiftungsmäßigen Verfassung getrieben, daß sie keine Scheu getragen, sogar ganze Clöster zum Eigenthum der Cammern zu schlagen, und selbige als Tafel-Güter zu nutzen. Man redet hier insonderheit von den Bischöfen, die sich dieses Mittels zu ihrer Bereicherung und besserm Genuß aller Wollust bedienet haben. **Bruschius** hat es auch hier nicht übel getroffen, wann er in seiner obangezogenen Beschreibung der deutschen Clöster sich also heraus läßt: Bis aufs Jahr 856. wurden die Aebte aus dem Closter ins Stift zu Bischöfen berufen; als aber nachgehends die Bischöfe mehrere Macht nnd Reichthümer erlangten, fingen sie an, die Abteyen an ihre Stifter zu reissen, und wegen besserer Bauchpflege Bischöfe und Aebte zugleich zu werden.

Die

Die Bischöfe sind auch dieses Verbrechens (Dann wer wollte diesen Raub nicht für ein Verbrechen achten?) insgemein und durchgängig so sehr schuldig, daß sich schwerlich ein einziger Bischof wird rühmen können, frey und rein davon zu heißen. Der Verfasser der Information in der vier Clöster Sachen schreibt um deswillen so richtig als nachdrücklich: **Wann alle diejenigen Augspurgischer Confession, so dergleichen Güter eingezogen, um deswillen gesteiniget werden sollten: könnten sich unter den geistlichen Erz- und Bischöfen, wohl keiner, oder sehr wenige, den ersten Stein aufzuheben, mit gutem Gewissen und ohne Gefahr gleicher Condemnation, unternehmen.**

Im Fränkischen Creise sieht man gewiß den klärsten Beweiß hiervon vor Augen. Der mächtigste Bischof in demselben (Würzburg) hat mitnichten einige wenige, auch keinesweges etwa die geringsten, sondern ohngefehr zwanzig derer vornehmsten und beträchtlichsten Clöster, nach Ausschaffung der Mönche, zu den Bischöflichen Tafel-Gütern geschlagen, aus den Gebäuden selbst aber zum Theil Schenken machen, oder dieselben sonst in eine schlechte und üble Form umgiessen lassen. S. die Information in der vier Clöster Sachen, ingleichen **Pet. Denais.** Consilia vom Religions-Frieden, *in specie* von der vier Clöster Sachen.

Die Reime, worinnen der Verlauf des im Jahr 1612. zu Regenspurg gehaltenen Reichstags beschrieben ist, fassen insonderheit auch folgende

wahre und witzige Schilderung desjenigen Bischofs in sich, welcher sich als den Urheber solches eigennützigen Unwesens am meisten hervor gethan hat:

Sein ganzes Geschlecht hat er auch sehr reich gemacht,
Seiner Vorfahren Stiftung aber nicht wol betracht't:
Dann da er wolt, daß man sein' Ordnung steif solt halten,
Da brach er selbsten ein die Stiftungen der Alten;
Dann er gar viel Mönch aus den Clöstern gejagt,
Und achtet nicht, obgleich der Pabst darüber klagt;
Das ein zum Vorwerk macht, das ein zur Stuterey,
Eins braucht er *ad mensam*, und eins zur Hurerey.
Das thut der heilig Bischof. Soltens die Ketzer lassen?
Ich halte, sie werdens ihm nachthun allermaßen.

Hat doch nicht weniger unter den weltlichen Reichs-Ständen das eifrig Catholische Haus Bayern bey den Unruhen im Churfürstenthum Cölln sich bemühet, einen Theil dieses Erz-Stifts vom Ganzen loszureißen, und solchen erbeigenthümlich an sich zu bringen. In der Antwort auf die Bayerisch-Anhältische Canzley geschieht ihm deshalb der billige Vorwurf: Man ist im währendem Cöllnischen Kriege wider Churfürst Truchsessen mit dieser Practick stark umgegangen, wie etliche vornehme Stücke und alte Pertinenzien des Erz-Stifts Cölln dem Hause Bayern zugeeignet, und *in perpetuum* möchten *incorporir*et werden; welches man durch Fürstliche Bayerische Originalien, Siegel und Handschriften beweisen kann.

Also mögen die Catholischen in ihren eigenen Busen greifen, und sich selbst in der Freyheit fühlen, mit welcher sie sich herausnehmen, der geistlichen

lichen Güter in ihre Gewalt zu bringen, zu besitzen, und zu allerhand blos weltlichen Gebrauch anzuwenden. Solches geschieht von ihnen, ohnerachtet sie das Vorurtheil von einer sonderbaren Heiligkeit sothaner Stücke hegen. Die Protestanten verwerfen dieses als einen irrigen Wahn. Um so weniger haben jene Grund, den letzteren dasjenige für Unrecht auszulegen, und halsstarrig abzusprechen, was sie an ihrem eigenen Theil vorzunehmen kein Bedenken tragen.

Vierter Abschnitt.

Anderweitiger Einwurf der Catholischen.

Es giebt hiernächst gewisse strenge Catholische oder blinde Eiferer für die Römische Kirche, welche behaupten, man könne mit gutem Gewissen die Ketzer weder dulden, noch einige Gemeinschaft mit ihnen haben.

Von solchem Schlage sind diejenigen, welche den Religions-Frieden für eine Sache ansehen, wodurch ihr Gewissen verletzt würde. Im Beweise, warum die Päbstische den Protestirenden nicht weichen können, *contra* des Geitzkhofflers *rationes*, aus der Mainzischen Canzley, wird ihr Sinn also ausgedruckt: Der Religions-Friede sey wider Gott und das Gewissen und von keinem eifrigen Christen jemals gelobt worden. Ja, in einem Bedenken oder Discurs von Prosecution des Reichs-Tags Anno 1613. heißt es, dieser Friede sey, theologice davon zu reden, als dadurch Ketzereyen zugelassen, *in substantia* unverantwortlich.

Den Passauischen Vertrag vom Jahr 1552. neñten sie eine Zerrüttung vom Vertrag; welcher schöne Ausdruck sich in einem Discurs vom zerrütteten und perturbirten Zustande des Reichs findet, so dem 1sten Theile der Lundorpischen Staats-Acten einverleibt ist.

Jedoch diesem Spanisch-Römischen Geschlechte, ja, wie wir dieselben mit allem Recht nennen, dieser Esaus-Art von Papisten, setzen wir billig die Meynung anderer Catholischen entgegen. Es giebt nämlich unter diesen Religions-Verwandten zweyerley Gattungen. Außer denen zuerst bemerkten strengen und Esausmäßig gesinneten Päbstlern trift man auch gelindere Leute von gemäßigter Gemüths-Beschaffenheit und besserer Einsicht unter denenselben. Diese letzteren müssen sich von jenem Geschlechte mit dem Spott-Namen politischer Catholischer belegen lassen.

Der Churfürst zu Sachsen Christian II. setzte solchen Unterscheid niemals aus den Augen, sondern pflegte bey jeden Vorfällen und Unterhandlungen zu sagen: Er wollte und müßte wissen, ob ers mit allen Catholischen, oder mit Jesuitisch-Catholischen zu thun hätte.

Die von jener schlechten Art schreyen unablässig, man müsse lieber das äußerste erwarten, und über sich ergehen lassen, als der Religion wegen auch nur eine Hand breit nachgeben. Der ungemein kluge Kopf, Zacharias Geitzkhoffler sticht sie in einem unterm 18ten Februar 1621. aus Ulm an den Cardinal Clesel geschriebenen Briefe,

wel-

welcher im Ersten Theile gedachter **Lundorpischen** Sammlung anzutreffen, mit folgender natürlichen Beschreibung ihrer Gesinnungen an: **Wollen mit dem Kopfe durch die Mauer, und den Herren das Gewissen so enge machen, daß sie auch ehender Land und Leute im Stich lassen sollen; setzen alles auf einen unzeitigen Eifer, und persuadiren die Herren, daß es viel rathsamer sey, von Land und Leuten verjagt zu werden, und solches unschuldiges Blutvergiessen zu gestatten, als etwas nachzugeben.**

Sie richten sich nach dem Italiänischen Sprichworte: **Ein verwüstetes Land ist besser, als ein verdammtes Land.**

Gemäßigtere Meynung anderer Catholischen.

Die vorerwehnte Widerpart dieser Leute in der Römischen Kirche folgt gelinderen und gemäßigtern Rathschlägen, und zieht einen gütlichen Vergleich dem Landverderblichen Kriege allezeit vor. Der Cardinal **Clesel** meldete einstens an den Zacharias Geitzkhoffler, daß jene Eiferer ihn, den Cardinal selbst, zu solcher Classe zähleten.

Dergleichen Mäßigung ist dem Reichs-System und denen Ständen selbst zuträglicher.

Möchten doch jene unbesonnenen und falschen Eiferer das vormalige traurige Bild des Königreichs Frankreich vor Augen behalten! Es hatte niemalen vor den unaufhörlichen innerlichen Kriegen Ruhe, bis des Religions-Wesens halber ein dauerhafter Friede und Vertrag geschlossen ward. **Zacharias Geitzkhoffler** schreibt

hier-

hiervon in dem vorangezogenen Briefe: Frankreich habe solcher Zweytracht und Obstination halber über vierzig Jahr einen höchst verderblichen Krieg ausgestanden; und sey dennoch jedesmal zu solchem Accord gerathen, den der König und die Geistlichen Anfangs mit viel leidlichern Conditionen hätten haben können.

Jetziger Zeit pflichtet ja der König in Frankreich nebst den Großen seiner Monarchie dem Catholischen Glauben nicht weniger bey, als es die alten blinden Eiferer gethan. Der Ernst in der Religion und die Andacht beym Gottesdienste leiden im jetzigen Zeitpunct keinen mehrern Vorwurf, als in jenem Vergangenen. Dennoch hat Frankreich vor den Händeln wegen des Religions-Zwiespalts nunmehro Ruhe. Das Königreich hat sich auch von jeher nie eines bessern Flors zu erfreuen gehabt, als seit dem man den unzeitigen und verkehrten Religions-Eifer abgeleget, und die Hugonotten angefangen, gleicher Rechte mit den Catholischen zu geniessen. Die Gemüther befinden sich zu dem besten Zweck mittelst einer brennenden Begierde vereinbaret. Es herrscht keine Zwietracht mehr unter ihnen. Sie beeifern sich allerseits auf eine rühmliche Art um die Wette, welcher Theil und welche Personen es an Gehorsam und Treue gegen ihren König den andern zuvorthun können. 11.) Man

---

11.) Und in welchen Verfall des innern blühenden Zustandes ist nicht solches Königreich gerathen, nachdem

Man führt billig die mehrgedachten Starrköpfe nach Polen. Sie mögen diese mächtige und vortrefliche Republick genau betrachten. Hier werden sie unter den Haupt-Stützen der allgemeinen Wohlfahrt des Staats die Conföderation vom Jahr 1572, das ist eine Satzung bemerken, welche in einem Vergleich zwischen den Catholischen und Evangelischen besteht, vermöge dessen keiner den andern der Religion halber beschimpfen oder verachten, auch so wenig heimlich als öffentlich in Angelegenheiten der Republick und bey der Verwaltung der Aemter im Staat zurücksetzen und geringer schätzen darf, sondern beyde Theile mit einander friedlich leben, und in politischer Eintracht den Zeit-Punct abwarten müssen, welcher offenbar machen wird, wer vor dem andern Recht habe. Damit es auch bey dieser überaus weislich ausgesonnenen Einrichtung unverrückt bleiben, das Morden in das eigene Eingeweide unterlassen, und die einander freywillig ohne Gefährde aufs heiligste geleisteten Zusagen unverbrüchlich gehalten werden mögen: so haben die Polen zugleich eingeführt, daß ein jeder König alsbald bey seiner Crönung sothanen Vertrag eydlich bestätigen und versprechen muß, den der Religion halber

König Ludewig XIV. theils aus Aberglauben und ungebührlicher Gefälligkeit gegen die Geistlichen, theils aus verkehrter Beobachtung eines unrecht angesehenen Staats-Interesse die festeste Religions-Versicherung des Edicts von Nantes aufgehoben, hierdurch aber seine Staaten sowohl entvölkert, als mancher Mittel zur Beförderung des Reichthums im Lande und zur Erhaltung der Kräfte desselben beraubt hat!

halber unter den Dissidenten errichteten Frieden aufrecht zu halten.

So gute Früchte von der Verträglichkeit der Partheyen bey vorwaltender Glaubens-Zwistigkeit sich demnach an einer und andern Seite zeigen: so schädliche Folgen des Religions-Zwanges und des Hasses wegen Verschiedenheit der Kirchen-Formen sind an anderen Orten ausgebrochen. Niemanden wird es leicht unbekannt seyn, daß die vereinigten Niederlande hauptsächlich und am ersten durch die angemaßte Tyranney über das Gewissen der Glieder und Unterthanen des Staats, und durch die grausame Spanische Inquisition veranlasset worden, sich von der Oberherrschaft des Erzhauses Oesterreich loszureissen.

Solches warf der Churfürst zu Sachsen Christian II. dem Kaiser Mathias in einem unterm 6ten October 1608. aus Dresden abgelassenen Schreiben vor, in welchem jener wegen der Gewissens-Freyheit und Religions-Uebung der Evangelischen in Ober- und Nieder-Oesterreich eine Fürsprache that. Unter andern verdienen die nachdrücklichen und in der Wahrheit gegründeten Worte des Churfürsten eine Aufmerksamkeit: Das Haus Oesterreich habe eine Zeit her keine ärgeren und schädlicheren Feinde gehabt, als den Stuhl zu Rom, der Jesuitischen Secte, und ihres Anhanges, allzuhitzige Consilia, und habe die stattlichen Provinzien in Niederland von ihrem natürlichen Herrn niemand anders gebracht,

bracht, als dergleichen allzugeschwinde Consilia, welche auch ein solches verbittertes Mißtrauen zwischen Herrn und Unterthanen angerichtet, daß ohngeachtet vielfältig angestellter Pacifications-Handlungen, einiges Vertrauen nicht gestiftet, viel weniger bisher in den vorigen Stand wieder gebracht werden können.

Fünftes Hauptstück,

von

gänzlicher Abschaffung

des

Reichs-Hof-Raths,

und

wie dafür

die

Reichs-Täge

aufs neue in bessern Gang zu bringen,

und

das Reichs-Regiment

wieder einzuführen,

als vom

fünften Mittel

zur

Wiederherstellung

der alten Reichs-Verfassung.

Wann

Die Reichs-Täge müssen wieder in Gang kommen.

Wann solchergestalt das Mistrauen der Reichs-Stände unter einander aus dem Grunde gehoben, dargegen die Einigkeit und ein allerseitiges gutes Vertrauen wieder hergestellet seyn wird: so muß man die erste und vornehmste Sorge auf den Reichstag gerichtet seyn lassen. Dieses ist um so nöthiger, da eben auf der Reichs-Versammlung und durch dieselbe das Ansehen und die Macht der Reichs-Stände bey der Staats-Verwaltung des Reichs in vollem Glanze und in der stärkften Kraft zu erscheinen pflegt.

Nur erfordern die Reichs-Täge allzugroßen Aufwand an Kosten. Diese Last gab im Jahr 1500. Anlaß zur Aufhebung derer vorhin ordentlich alle Jahr üblichen allgemeinen Zusammenkünfte des Reichs. Zur Ersparung solcher übermäßigen Ausgaben möchte es also am dienlichsten seyn, wann die allgemeinen Reichstäge nur derer-jenigen allerwichtigsten Angelegenheiten halber ausgeschrieben würden, welche schlechterdings nicht anders, als durch die Stimmen der gesammten Reichs-Stände ihre Entscheidung erhalten können. In solchen Fällen müßten dann, wo möglich, alle Fürsten persönlich erscheinen, und nur die rechtmäßigsten Ursachen und unvermeidlichsten Hindernisse bey Entschuldigung des eigenen Außenbleibens gelten.

Wiederherstellung des

Inzwischen erfordert es die Noth, daß jemand zur Wahrnehmung des gemeinen

gemeinen Besten und zur Behandelung und Regulirung solcher Angelegenheiten vorhanden sey, welche entweder von geringerm Gewicht sind, oder sich unversehends ereignen, oder auch keinen Aufschub leiden; damit nicht verkehrter Weise erst alsdann zu Rathe gegangen werde, wann die Sache, worüber man sich berathschlagen will, bereits vorbey, und alle Hülfe zu spät ist. Zu diesem Ende wäre ein aus einer gewissen Anzahl von Churfürsten, Fürsten und Reichs-Städten bestehendes Reichs-Regiment von neuem, jedoch nicht etwa blos auf eine gewisse Reihe von Jahren, sondern auf immer anzusetzen, und in dem vollen Umfange der obbeschriebenen großen Gewalt dermaßen wieder herzustellen, daß der Kaiser für sich allein ohne desselben Einwilligung keine Entschliessungen zu fassen, oder Verfügungen zu treffen sich berechtiget finden dürfte. 1.) Reichs-Regiments.

Das

1.) Die bisherige Einrichtung mit einem beständigen Reichstage ist besser. Als der von Chemnitz schrieb, war hieran noch nicht gedacht. Sollte man ja zu besorgen haben, daß diese Versammlung einst aus einander gehen möchte: so wird sich dieser Zweifel ganz leicht vermittelst einer Reichs-Satzung heben lassen, wodurch der Reichs-Convent für unzertrennlich erkläret werden kann. Zur Präcaution wäre dergleichen Verordnung in das künftige Friedens-Instrument sowohl als in die nächste Wahl-Capitulation einzuschalten,

Die Reichs-Cam̃er muß bleiben.

Das Reichs-Cammer-Gericht muß hierbey zu Entscheidung der bür-gerli-

---

nachgehends auch in einer jeden folgenden Capitulation von Kaiser zu Kaiser zu wiederholen. Währenden Interregni müßte der Reichstag ebenfalls in seiner Würksamkeit bleiben. Hierbey vermeidet man alle Zweifel, die sich bey des Verfassers Vorschlage ohne Unterlaß hervorthun möchten: da es allezeit ungewiß bleiben, und vielen Aufenthalt darüber geben würde, welche Reichs-Geschäfte als die wichtigsten zu betrachten wären, und vor den ganzen Reichs-Convent gehöreten, und welche hingegen sich zur Entscheidung des Reichs-Regiments qualificirten. Die persönliche Erscheinung der Reichs-Stände verschaft keinen besondern Vortheil, weil doch die wenigsten unter ihnen blos für ihre Person die Sachen überlegen, und selten ein Votum unmittelbar von ihnen selbst ohne Zuziehung der Ministers oder Räthe herrühret. So selten auch die persönliche Anwesenheit erfordert würde: so wäre doch auch dieser nur unterweilen vorfallende Aufwand vergeblich. Die gevollmächtigten Gesandschaften richten eben das aus, was die Stände persönlich thun oder erlangen können. Weil auch mehrere, sogar von den ansehnlichsten Höfen, sich öfters zusammen eines einzigen Gesandten gebrauchen; insonderheit ein ganzes Prälaten- oder Grafen-Collegium nur eine Person absendet; ja diese zuweilen von zwey oder drey Grafen-Collegiis zugleich bevollmächtiget ist: so fällt die Unterhaltung eines beständigen Reichs-Convents den Reichs-Ständen gar nicht beschwerlich. Billig sollten aber die Reichs-Stände außer anderen guten Maßregeln, die sich aus der Sache selbst jedesmal ergeben, vornehmlich in dreyerley Umständen alle Vorsicht gebrauchen. Einestheils muß man allerseits mit Nachdruck verhüten, daß der Kaiserliche Hof nicht auf die Art, wie in der 14ten Anmerkung zum 2ten Hauptstück dieses dritten Theils, und sonst verschiedentlich erinnert worden, durch Hof- oder Commissions-Decrete, noch sonsten Eingriffe in die Comitial-Gerechtsame wage. Bloße

gerlichen Rechtshändel in seiner Verfassung verbleiben. 2.)

T 2 Der

Vorstellungen und Protestationen helfen hier nichts. Die Rechte des Reichs und seiner Stände müssen mit gehörigem Ernst behauptet werden, so daß der Kaiser in seinen Schranken bleibe. Uebers gravaminiren, suppliciren, protestiren und reserviren spottet man zu Wien. Reichs-Schlüsse wider des Kaisers Willen zu fassen, und solche durch Drohungen mit den Waffen, allenfalls auch durch deren Gebrauch, und durch das Schrecken der Absetzung geltend zu machen, werden gewiß als bewährtere Mittel heilsamere Dienste leisten. Zweytens muß man dem Misbrauch einer Mehrheit der Stimmen in denenjenigen Sachen widerstehen, wobey die Gerechtsame und das Interesse eines jeden einzelnen Reichs-Gliedes insbesondere mit unterlaufen und leiden. Zum dritten wäre allerdings die Inconvenienz abzustellen, da bereits mehrere Catholische Reichs-Stände, so von der Evangelischen Religion abgetreten, ihren Gesandten zu Führung einer Evangelischen Stimme auctorisiren. Es ist keinesweges dafür zu halten, daß diese Stimmen nicht weiter in die Reihe der Evangelischen gehören, oder vom höchstpreislichsten Corpore Evangelico ausgeschlossen werden sollten. Nur die Gefahr vor höchstgedachtes Corpus und vor das gemeine Evangelische Wesen müßte dergestalt gehoben werden, daß dergleichen Gesandten auf keine Weise von der Person des Regenten, dessen Votum sie führen, bestellet werden, noch von ihnen abhangen dürfen. Wo Land-Stände wären, müßten diese, in deren Ermangelung aber entweder die Garants des Religions-Zustandes, oder die Evangelischen Agnaten, oder alle gemeinschaftlich den Gesandten annehmen und instruiren. Manchen Ländern, z. E. Pfalz-Zweybrücken, mangelt es noch an Garants der Religions-Verfassung. Hier wäre es allerdings nöthig, die Ausstellung tüchtiger Reversalien und Festsetzung einer kräftigen Garantie annoch zu besorgen.

2.) Jedoch nicht allein mit der obgedachtermaßen noth-

Der Kaiser behält sowohl im Reichs-Regiment als in der Reichs-Cammer nach der alten Einrichtung den Vorsitz und die Ausübung einer bey solchen Collegiis gewöhnlichen Direction für sich oder durch einen Statthalter.

Aufhebung des Reichs-Hof-Raths.

Allein den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath muß man schlechterdings abschaffen, und hiermit die giftigste und in so viele schädliche Ausflüsse zur Ertödtung der Deutschen Freyheit sich ergießende Quelle alles Uebels auf immer gänzlich verstopfen. 3.)

Es hat hierunter mit nichten die Meynung, als sollte es dem Kaiser nicht freystehen, an seinem Hofe

---

wendigen Alternation beyderley Religionen in der Besetzung der Stelle eines Reichs-Cammer-Richters, sondern auch unter fleißiger Visitation durch Extra-Comitial-Deputationen.

3.) Der Reichs-Hof-Rath kann ohne Nachtheil der deutschen Freyheit beybehalten werden, wann derselbe 1) in den Schranken der Justitz-Verwaltung, Belehnungs-Handlungen derer Reichs-Lehen, die keine Thron-Lehen sind, und dergleichen Dingen, 2) in der Maße wie die Reichs-Grund-Gesetze, insonderheit die Wahl-Capitulation, wie auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung dessen Functionen bestimmen, 3) ohne Einmischung in Staats-Kriegs- und Religions-Sachen des Reichs bleibt, dabey aber 4) wechselsweise mit Catholischen und Evangelischen Präsidenten, Reichs-Vice-Canzlern, und Vice-Präsidenten, nicht weniger mit Räthen von beyden Religionen in gleicher Anzahl besetzt, 5) allenfalls auch die Annahme seiner Glieder jedesmal auf dem Reichstage, wo nicht zur Entscheidung durch die Stände auf den Fuß, wie bey der Reichs-Generalität geschieht, doch wenigstens dahin, daß die Reichs-Stände Exclusivam geben können, in Vortrag kommt.

Hofe Räthe und Raths-Collegia nach seinem Belieben in willkührlicher Zahl, und unter welchem Character es ihm gefällig, zu halten. Diese Befugniß wird man demselben nie streitig machen. Ein jeder Reichs-Stand hat ja eben dieses Recht. Nur muß die Verwaltung des Reichs nicht in den Händen solcher Kaiserlichen Ministers und Räthe ruhen.

Das Reichs-Regiment kann, wie ehedem geschehen, nach Befinden der Nothdurft oder Wohlfahrt des Reichs, entweder alle, oder einige Reichs-Stände, mehrere oder weniger, nachdem es die Umstände erfordern, zusammen berufen, um in Sachen, woran dem Reiche sonderlich gelegen, mit einander zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen.

Alternirung der Reichs-Stände beym Reichs Regiment.

Wir haben oben gemuthmaßet, als möchten die vormals zum Reichs-Regiment verordnet gewesenen Fürsten und Stände sich vielleicht durch die Last, so dabey auf sie gefallen, etwa zu sehr beschwert gefunden, dargegen die Freyheit ihrer übrigen Mit-Stände von solchem verdrüßlichen und kostbaren Dienste in einer allerseits gleich gemeinen Sache für unbillig angesehen, also um deswillen zur Abschaffung des Reichsregiments Anlaß gegeben haben.

Auf der andern Seite haben hierzu auch wohl diejenigen Stände geholfen, welche nicht mit zum Regiment erkohren waren, und jenen die Ehre beneiden mochten, daß dieselben allein am Ruder des Reichs sitzen sollten.

Beyderley Beschwerden könnte man fürs künftige durch Eintheilung sämmtlicher Fürsten und Stände in gewisse Classen, und durch Festsetzung einer Ordnung zuvorkommen, nach welcher insgesammt alle Reichs-Stände unter einander in Besetzung des Reichs-Regiments abzuwechseln haben. Sie stehen alle im gemeinen System, und sind sonst alle zu den Staats-Würden im Reich durchgängig berechtiget. Mithin müssen sie auch dieser Verwaltung und mit einer Last verbundenen Ehre in völliger Gleichheit theilhaftig werden.

Sechstes Hauptstück,
von
Unterhaltung
einer
beständigen
Reichs-Armee
und
Anlegung eines Fonds
zur
Reichs-Kriegs-Casse,
als dem
sechsten und siebenden Mittel
zur
Wiederherstellung
der alten Reichs-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Heutiges Tages beruht das Recht mehrentheils auf den Waffen. Die Staaten lassen sich, wie bereits Cosmus von Medices zu sagen pflegte, mit bloßen Paternostern nicht erhalten. Wer keine Kriegs-Macht auf den Beinen hat, der kommt in der großen Welt in keine Betrachtung. Daher ist auch eine Bewafnung des Reichs mit einer beständigen Armee vonnöthen. 1.)

Nöthige Eigenschaften einer beständigē Reichs-Armee.

Damit aber solches Kriegs-Heer des Reichs auf einen recht guten Fuß kommen, auch darauf bleiben möge: so hat man desfalls vier Haupt-Puncte in Acht zu nehmen. Die Truppen müssen den Reichs-Ständen selbst zugehören, zahlreich, brav und geschwinde seyn.

Eigener Kriegs-Völker bedarf es, weil sich fremder Mannschaft nicht so zuverläßig und ohne Gefahr trauen läßt.

Zahlreich muß das Heer seyn, damit bey einem widrigen Ausschlage und anderen im Kriege sich ereignenden Vorfällen jederzeit eine hinlängliche Reserve vorhanden bleibe.

Muth und Stärke wird erfordert, weil eine große Zahl ohne Tapferkeit wenig hilft, wohl aber tausendfachen Schaden anrichtet.

1.) Eine seinen Kräften proportionirte Macht jedes Reichs-Standes insonderheit, zugleich aber gehörige Eintracht unter ihnen insgesammt, thut eben so gute Dienste. Bleiben auch gleich hierbey einige Schwürigkeiten übrig, so finden sich deren doch bey einer gemeinschaftlichen Reichs-Armee gewiß noch weit mehrere.

Dargegen ist die Geschwindigkeit mit einer hierzu dienlichen Einrichtung vonnöthen, um die Truppen leicht zu versammlen, und dahin, wo man sie braucht, in Bewegung zu setzen.

Für eine hinlängliche Anzahl von Mannschaft werden die Reichs-Stände selbst sorgen.

Eine beständige Uebung in den Waffen kan die Truppen zum nützlichsten Dienste geschickt machen.

Hält man sie nur immer in Bereitschaft: so giebt sich die Geschwindigkeit von selbsten.

Nur dafür ist am mehresten zu sorgen, daß das Reich eigene Truppen unterhalten möge. Sonst schlägt geradehin dasjenige zum Umsturz des Staats aus, was zu dessen Befestigung gereichen soll, und es geht nach dem Sprichwort des Kaisers Julians, daß der Adler durch diejenigen Pfeile getödtet wird, welche man aus dessen eigenen Federn schneidet.

Die Armee muß vom Reich abhangen.

Dieses Kriegs-Heer muß also nicht blos den Namen einer Reichs-Armee führen, wie Kaiser Ferdinand II. im Prager Frieden den Reichs-Ständen hiermit nur einen blauen Dunst vormachte. Sondern die Truppen müssen in der That eine Armee des Reichs abgeben, und vom Reich und dessen Ständen würklich und gänzlich abhangen.

Wann der Kaiser selbst das Kriegs-Handwerk versteht, so kan er, oder sonst ein Reichs-Fürst, welchem es das Reich auftragen wird, das General-Commando darüber fuhren. Nur darf er ohne des Reichs oder wenigstens ohne des

Reichs-

Reichs-Regiments Befehl gegen Niemand die Waffen gebrauchen. Damit auch beym Feldzuge selbst dem Reich kein Nachtheil zuwachse: so giebt ihm das Reich gewisse Kriegs-Räthe zu, ohne deren Beystimmung er nichts vornehmen darf.

Die verfallene Kriegs-Disciplin ist vor allen Dingen wieder aufzurichten. Durch sie besteht Ruhe und gute Verfassung, und sie muß die gewünschtesten Früchte der herrlichsten Siege hervorbringen.

Zweyter Abschnitt.

Um solches alles besser zu bewerkstelligen, hat man sich um eine wohlbestellte Kriegs-Casse zu bekümmern. Schon im Alterthum lehrt uns Kaiser August durch sein Beyspiel die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben zu leichter Erhaltung und Unterstützung der Armee.

Beständige Reichs-Anlagen zu diesem Zweck.

Zu diesem Ende bedarf es beständiger Anlagen im Reich, welche der Unterhaltung der Reichs-Armee in der von den Ständen für nöthig befundenen Anzahl proportioniret seyn müssen.

Ohne Waffen besteht keine Ruhe der Staaten und Völker. Waffen ohne Sold der Truppen, und Sold ohne Fond darzu, sind ein Unding.

Die Art, solche Anlagen zu machen, wird wenig Schwürigkeit setzen. Entweder kann man den ehemaligen gemeinen Pfennig wieder einführen; oder nach der Reichs-Matricul, über deren Moderation auf allen Reichstägen berathschlaget worden, Römer-Monate ausschreiben.

Die Deutschen haben beym bisherigen entsetzlichen Kriege mehr dann zu gut Geld-Beyträge thun gelernet. Sollten sie nicht beständig eine mäßige Summe ohne Schwürigkeiten anstatt so erstaunlicher Opfer geben, die ihnen mitten unter den Waffen mit aller Grausamkeit abgezwungen worden. Sie gewinnen ja dadurch immerwährenden Frieden; dessen sie vollkommen geniessen, wann nur dem Muthwillen der Soldaten gesteuret, und über der Krieges-Disciplin recht gehalten wird.

Vor diesem klagte ein jeder, und stellte sich bettelarm, wann es nur auf einen mäßigen Beytrag ankam. Auch dieser mußte unmöglich und unerschwinglich heissen.

Binnen den zwanzig Jahren des jetzigen Krieges aber hat Deutschland seine Kräfte weit besser kennen gelernet, als es dieselben bey dem blühenden Zustande des Reichs kannte. Vorhin entzog man die Schultern der kleinesten Last, die nur selten aufgelegt ward. Bisher hat man die stärksten Abgaben unaufhörlich zu entrichten sich bequemet.

Nur muß alles nach Verhältniß der Kräfte gleich durchgehen, und nicht nach der üblen Gewohnheit, die bey den meisten gesellschaftlichen Einrichtungen eingerissen, auf den schwächern das meiste, oder etwa mehr fallen, als er zu tragen vermögend ist.

So ging es nach der gemeinen Sage zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes den Reichs-Städten. Diese sollen damals vorzüglich seyn ausgesogen und von Gelde entblößet worden. Hierauf zielen die Knittelverse, welche

Vitus

Vitus Breitschwert in dem im Jahr 1610. ausgestellten Bedenken, ob die freye Reichs-Ritterschaft in Schwaben mit anderen höheren Potentaten, Chur- und Fürsten in Verbindniß eintreten solle, anführt:

Heitz, ein *Landgravi*, geuß an Sachs, Schertele schier wohl;

Carle Bader rieb aus; *solvite* Reichs-Statides.

Man weis, daß auch in neueren Zeiten die in der Union begriffenen Fürsten sich entweder selbst in diese üble Nachrede gesetzt haben, oder wenigstens durch das gemeine Gerücht eines ähnlichen unbilligen Verfahrens beschuldiget worden. 2)

Außer

2.) Beym jetzigen Kriege haben sich die Reichs-Städte und andere mindermächtige Reichs-Glieder gewiß über keine Belästigung von Seiten der Protestanten zu beklagen. Dasjenige, was hier den Schmalkaldischen Bundes-Genossen und den unirten Ständen beygemessen wird, kann ohnedem dieses mal nicht geschehen: weil gar keine Reichs-Stadt, desgleichen vom Prälaten-Stande niemand, unter den Reichs-Grafen aber allein der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg in eine thätige und würksame Gemeinschaft mit denen höchsten Alliirten getreten; wiewohl auch dieser Reichs-Stand in Ansehung seines Antheils an denen in Großbrittannischen Sold getretenen Truppen nicht eben unter die schwächsten zu rechnen, noch mit denenjenigen in eine Classe zu setzen ist, welche ehedessen beym Schmalkaldischen Bunde und bey der Union zu kurz gekommen seyn sollen. Desto stärker haben die auf Oesterreichische Seite getretene Reichs-Städte und sonst mindermächtige Reichs-Glieder die Last gefühlet, so ihnen von ihrer Parthey aufgebürdet worden. Die Kaiserlich-Königlichen, Französischen, und sogenannten Reichs-Truppen haben in dererselben Gebiet entweder ganz unentgeltlich, oder auf eine solche Art von Credit, daß die Zahlung nimmermehr erfolgt, gezehret, Proviant- und Fourage-Lieferungen beygetrieben, Fuhren genommen, u. s. f. Man hat sie mit Winter-Quartieren beschweret, vornehmlich aber die Verpflegung der angeblichen Reichs-

Außer dem eigentlichen Solde derer Kriegs-Leute und anderm ordentlichen und beständigen Aufwande fallen im Kriege und bey Unterhaltung einer Armee auch vielerley außerordentliche Ausgaben vor, zum Exempel, was auf Kundschafter geht, und andere dergleichen ebenfalls nothwendige Dinge. Zu Bestreitung solcher besondern Bedürfnisse wird auch ein außerordentlicher Fond erfordert.

Die Aññaten muß man zu den außerordentlichen Kosten im Kriege anwenden.

Es würde weder undienlich noch den Rechten zuwider seyn, wann außer andern Hülfs-Mitteln, die man nach Gelegenheit der Zeit ausfindig machen dürfte, auch besonders die Annaten von den Kirchen-Gütern zu diesem Behuf angewendet würden.

Die Annaten oder Einkünfte der ersten Jahre von den neuangetretenen Stiftern und Kirchen-Pfründen sind ja von den Deutschen zum Behuf des Krieges bewilliget, und in der Maße eingeführet worden, daß aus denselben ein Schatz gesammlet und aufbehalten werden sollte, dessen man sich wider die Türken und andere Feinde der Christenheit bedienen könnte. Es ist blos ein Unfug und Betrug, daß die Päbste sich nachgehends solches Geldes zu ihrem besonderen Nutzen oder Vergnügen gemißbraucht haben. Warum sollte man also Anstand nehmen, richtiger und billiger den alten rechten Zweck wieder vor Augen zu nehmen, worzu dieser Abzug gewiedmet ist; und warum sollte man selbigen nicht solchemnach auf Kriegs-Bedürfnisse verwenden?

Bereits

Generalität in selbigen von den Reichs-Städten gefordert. Weil überdieß manche Reichs-Städte einen ansehnlichen Vorrath an Artillerie besessen: so hat man auch nicht ermangelt, vornehmlich sie zum Beytrage dieses Stücks von Kriegs-Nothwendigkeiten, die doch ebenfalls gemeinschaftlich zu tragen wären, anzuhalten; bey welcher Gelegenheit sie dann solche schon gutentheils verlohren, ohne daß sie die geringste Vergütung vom größern Theile ihrer Mitgenossen zu gewarten haben.

Bereits viele gescheidere Catholische Glaubens-Verwandten haben es begriffen, wie ungereimt und schädlich es sey, hiermit einen ziemlichen Theil vom Mark des Landes dem Pabst zu willkührlicher Disposition in die Hände zu liefern, daß er desselben seines Gefallens gebrauchen, oder wie mehrentheils geschicht, mißbrauchen dürfe.

Der König in Pohlen Sigismund erklärte sich im Jahr 1543. auf Ansuchen der Magnaten und Stände seines Reichs wegen der Annaten auf eine merkwürdige Art; wie solches dessen in den Statuten des Königreichs Polen, welche Johann Herburt von Fulstin herausgegeben hat, enthaltene Satzung zu erkennen giebt. Seine Worte sind folgende: Wir wollen dem Antrage unserer Weltlichen Herren Reichs-Beamten, Senatoren, und Landboten gemäß den heiligen Vater, den Pabst, wegen der Annaten beschicken, und ihm unser Vorhaben kund machen lassen, wie wir ferner nicht zu gestatten gemeynet, daß dieselben aus dem Reiche gingen, sondern daß vielmehr dieses Geld in den Landen der Crone zur Beschützung des Staats zurück bleiben solle. Steht seine Einwilligung in diesen Vorschlag nicht zu erlangen, so müssen wir ihm alsbald gerade heraus sagen, daß wir solche fernerweit weder abtragen, noch deren Ueberschickung aus dem Reich irgend zugeben würden.

Schluß-Rede
zum ganzen Werke.

Endlich sind wir also mit der vorgehabten Arbeit zum Ziel gekommen.

Wir sehen es zum voraus, und bescheiden uns gern, daß wir größtentheils tauben Ohren geprediget haben möchten, und sich deren überaus wenig finden dürften, welche mit uns einerley Meynung hegen werden.

Es ist solches auch gar nicht zu verwundern. Die mehresten Schriftsteller und Rathgeber verfahren als unrichtige Feldmesser, indem sie sich zur Ausmessung

der

der Grund-Verfassung des Deutschen Reichs der Meßkette des Römischen Bürgerlichen Rechts bedienen, und den Grillenfängerischen Gesetzgrüblern als unerfahrnen Ruthenschlägern folgen. Andere lassen sich vom Schimmer eines äußern Glanzes der Kaiserlichen Majestät die Augen blenden, und verderben selbst andern das Gesicht, indem sie dieselben auf eben solches Blendwerk hinführen. Viele lassen sich die Lockspeise der Ehre und der Güter als einen Hurenlohn gefallen, für welchen sie, gleich dem liederlichsten Abschaum von Huren-Wirthen, die Freyheit und Ehre des Vaterlandes zum Dienst der Oesterreichischen Unzucht so verrätherisch als niederträchtig feil haben.

Was mögen wir aber nun wohl von den Fürsten und Ständen des Reichs erwarten? Der Zustand dieser guten Herren ist zu beklagen. Mehrentheils hören sie mit den Ohren, sehen mit den Augen, und regieren nach dem Willen jener unverständigen oder boßhaften Anleiter, von welchen sie sich leider! gleichsam als ein an sich unvermögendes Holz durch eine fremde Kraft bewegen lassen. Ja sie gehen auf eine recht lustige und lächerliche Weise, so zu sagen, am Seil herum, und handeln weder nach eigener Ueberlegung noch aus freyem Triebe, sondern richten sich nach dem Wink und Willen dessen, der sie führt oder treibt.

Was nun diese bedaurenswürdigen Instrumente einer fremden Dummheit oder List anbetrift: so haben wir so wenig Ursach, uns um deren Beyfall zu bewerben, als Hofnung, denselben uns zu versprechen. Am allerwenigsten dürfen wir uns schmeicheln, daß wir bey ihnen mit einiger Besserung zum Zweck gelangen möchten. Inzwischen erhalten wir doch denjenigen Vortheil, den ein geschickter Arzt allemal auch alsdann hat, wann sich der Kranke nicht heilen lassen will, und die Hülfs-Mittel zur Genesung verachtet. Versteht nur der Arzt seine Kunst: so kan er doch aus der Beschaffenheit der Zufälle an den Entscheidungs-Tagen und aus der Veranlaßung und Ursach der Krankheit desto zuverläßiger und genauer vorher bestimmen,

stimmen, was für einen Ausgang es gewinnen, und welches Todes der Patient sterben werde. Wir wollen uns dieser Einsicht in die Zukunft darzu bedienen, daß wir unsere Landsleute und Mitbürger, in deren Adern nur noch ein Tropfen von Deutschem Blut übrig ist, warnen, sich vorzusehen, damit sie nicht von den Trümmern der Deutschen Freyheit, bey deren bevorstehendem völligen Umsturz, mit erschlagen werden, und unter denenselben gar ihr Grab finden mögen.

Viele, denen es an Herz fehlt, werden sich auch verwundern, daß wir schlechterdings kein Ansehen der Person gelten lassen, und nicht etwa wider Schüler, die sich mit Erlernung der Anfangs-Gründe des Rechts beschäftigen, oder wider den niedrigsten Pöbel, sondern wider den Kaiser selbst die Feder so frey geführet haben. Es ist andem, wir sind ohne allen Hinterhalt oder Umschweif geradezu gegangen, und haben ganz unverblümt wider diejenigen geschrieben, deren Wort und Federzug mächtig genug ist, den Bann und Achtsspruch über uns auszusprechen oder niederzuschreiben. (*Scribimus* in illos, qui possunt *PROscribere.*) Man liest beym Macrobius eine Warnung des Asinius Pollio vor dergleichen Gebrauch der Feder. Diesen veralteten Witz haben längst und noch bis hieher diejenigen ziemlich abgedroschen, denen entweder die Schwachheit ihrer Kräfte, oder eine unzeitige Furcht verbietet, etwas gründliches und wahres vorzubringen. Für sich möchten sie allenfalls nach solchem ausgepfiffenen Liedchen immerhin tanzen, oder vielmehr stille sitzen. Nur so viel Uns und andere betrift, sollen sie bedenken, daß wir weder solche Asinii noch Esel (asini) sind, welche sich willig darzu bequemen, ein Joch oder eine Last zu tragen, und daß wir ein festeres Herz und mehr Stärke des Gemüths besitzen, (nos plus mentis robore *pollere*) als jener schwache und ausgeartete Pollio.

Wir sind schon vorlängst bereit gewesen, so lange wir nur ein Glied regen können, und so lange noch ein Athem in uns ist, mit der Feder oder mit dem Degen wider

wider das Haus Oesterreich zu fechten: wider dieses Haus, welches nur den Untergang des Vaterlandes sucht, und auf den Raub der uralten Freyheit lauret.

Einmal ist es gewagt; die Würfel sind aus der Hand. Wir haben den gefährlichsten Schritt gethan, und das schwerste überstanden. Nunmehr gilt es uns gleich, die Sache mag ausschlagen, wie sie will.

Blasen die, wider welche wir streiten, uns allenfalls das Lebens-Licht aus: so müssen sie uns doch den Himmel lassen; und so sterben wir wenigstens in einer Freyheit von ihrem Joche.

Wollen sie uns aus dem Vaterlande verjagen? Gut; sie treiben uns doch damit nicht aus der Welt. Und wann das Joch, welchem unsere so sehr auf die schlimme Seite verfallenen Lands-Leute ihren Hals gutwillig darbieten, über sie gezogen seyn mag: so wird uns vielleicht ein anderes Land nicht ungern Schutz und Aufenthalt gönnen.

Die Wuth, womit uns jene vertreiben, kann niemalen so groß seyn, als unsere willige Freudigkeit, von ihnen zu weichen.

Wir halten es mit dem Kirchen-Vater Augustinus, und achten es nach seinem Ausspruch allezeit für besser und rühmlicher, um der Wahrheit willen zu leiden, als wegen einer Schmeicheley Wohlthaten zu genießen.

Lieber wollen auch wir im Elende und in der weitesten Entfernung vom Vaterlande die Stimme eines Cicero hören, als zu Hause unter einem Ueberfluß von Reichthum, Ehre und Glück dem Befehl eines Clodius, eines Catilina, oder eines Antonius, der Verräther, Verfolger und Feinde des Vaterlandes und seiner Freyheit gehorchen.

*

* *

wider das Haus Oesterreich zu fechten: wider dieses Haus, welches nur den Untergang des Vaterlandes sucht, und auf den Raub der uralten Freyheit lautet.

Einmal ist es gewagt; die Würfel sind aus der Hand. Wir haben den gefährlichsten Schritt gethan, und das schwerste überstanden. Nunmehr gilt es uns gleich, die Sache mag ausschlagen, wie sie will.

Blasen die, wider welche wir streiten, uns allenfalls das Lebens=Licht aus: so müssen sie uns doch den Himmel lassen; und so sterben wir wenigstens in einer Freyheit von ihrem Joche.

Wollen sie uns aus dem Vaterlande verjagen? Gut; sie treiben uns doch damit nicht aus der Welt. Und wann das Joch, welchem unsere so sehr auf die schlimme Seite verfallenen Lands=Leute ihren Hals gutwillig darbieten, über sie gezogen seyn mag: so wird uns vielleicht ein anderes Land nicht ungern Schutz und Aufenthalt gönnen.

Die Wuth, womit uns jene vertreiben, kann niemalen so groß seyn, als unsere willige Freudigkeit, von ihnen zu weichen.

Wir halten es mit dem Kirchen=Vater Augustinus, und achten es nach seinem Ausspruch allezeit für besser und rühmlicher, um der Wahrheit willen zu leiden, als wegen einer Schmeicheley Wohlthaten zu genießen.

Lieber wollen auch wir im Elende und in der weitesten Entfernung vom Vaterlande die Stimme eines Cicero hören, als zu Hause unter einem Ueberfluß von Reichthum, Ehre und Glück dem Befehl eines Clodius, eines Catilina, oder eines Antonius, der Verräther, Verfolger und Feinde des Vaterlandes und seiner Freyheit gehorchen.

*

* *